

Altersgrenzen und gesellschaftliche Teilhabe

Gutachten, erstellt im Auftrag des BMFSFJ

Universitätsprofessor Dr. iur. Gerhard Igl

Geschäftsführender Vorstand des Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik in
Europa der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Juni 2009

Inhaltsüberblick

1	Problemstellung	- 1 -
1.1	Einordnung und Justierung des Themas	- 1 -
1.2	Forschungsstand	- 3 -
2	Arten, Bereiche und Funktionen von Altersgrenzen	- 5 -
2.1	Allgemeines	- 5 -
2.2	Arten von Altersgrenzen (ein- und zweidimensionale Altersgrenzen)....	- 6 -
2.3	Betroffene Bereiche von Altersgrenzen.....	- 8 -
2.4	Funktionen von Altersgrenzen	- 14 -
2.5	Zusammenhang von Bereichen mit Altersgrenzen und Funktionen von Altersgrenzen	- 22 -
3	Bestehende Altersgrenzen	- 25 -
3.1	Eindeutig benannte Altersgrenzen (Rechtsvorschriften).....	- 25 -
3.2	Einflüsse des höheren Lebensalters in der Praxis der Rechtsgestaltung in ausgewählten Bereichen (weiche Altersgrenzen)	- 62 -
4	Rechtlicher Rahmen für Altersgrenzen in Rechtsvorschriften und bei Einflüssen des höheren Lebensalters in der Praxis der Rechtsgestaltung	- 101 -
4.1	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	- 101 -
4.2	Grundrechte	- 102 -
4.3	Europarecht.....	- 106 -
4.4	Einschätzung der Rechtsprechung zu den Altersgrenzen.....	- 111 -
5	Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Männern und Frauen	- 115 -

6	Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	- 117 -
6.1	Ausgangspunkte.....	- 117 -
6.2	Zur Berechtigung von Altersgrenzen	- 117 -
7	Literaturverzeichnis.....	- 127 -
8	Anlagen.....	- 137 -

Inhaltsverzeichnis

1	Problemstellung	- 1 -
1.1	Einordnung und Justierung des Themas	- 1 -
1.1.1	Was bedeutet Alter im Zusammenhang von Altersgrenzen?	- 1 -
1.1.2	Feste und weiche Altersgrenzen und die entsprechenden Erhebungsmöglichkeiten.....	- 2 -
1.2	Forschungsstand	- 3 -
2	Arten, Bereiche und Funktionen von Altersgrenzen	- 5 -
2.1	Allgemeines	- 5 -
2.2	Arten von Altersgrenzen (ein- und zweidimensionale Altersgrenzen)....	- 6 -
2.2.1	Unterteilung in positive und negative Altersgrenzen?	- 6 -
2.2.2	Ein- und zweidimensionale Altersgrenzen	- 7 -
2.2.3	Zusammenfassung zu den Arten der Altersgrenzen	- 8 -
2.3	Betroffene Bereiche von Altersgrenzen.....	- 8 -
2.3.1	Überblick	- 8 -
2.3.2	Rechtspersönlichkeit	- 9 -
2.3.3	Aktive Teilhabe in Politik und Gesellschaft	- 9 -
2.3.4	Erwerbstätigkeit	- 10 -
2.3.5	Berufe und Tätigkeiten mit Gemeinwohlbezug	- 11 -
2.3.6	Berufe und Tätigkeiten mit hohem Belastungspotenzial	- 12 -
2.3.7	Sozialleistungen / Zugang zur medizinischen Versorgung.....	- 12 -
2.3.8	Marktgeschehen / Privatrechtsverkehr	- 13 -
2.3.9	Marktgeschehen / Privatversicherungsschutz.....	- 14 -
2.4	Funktionen von Altersgrenzen	- 14 -
2.4.1	Überblick	- 14 -

2.4.2	Leistungsfähigkeit (altersbedingter Fähigkeitsverlust) / Gemeinwohlbezug – Schutz Dritter / Belastungsschutz	- 15 -
2.4.3	Leistungsfähigkeit / Gesundheitszustand / Risikoerhöhung	- 19 -
2.4.4	Generationengerechte Verteilung des Zutritts zum Arbeitsmarkt oder soziale Errungenschaft des Eintritts in den Ruhestand?.....	- 19 -
2.4.5	Schonung von Ressourcen Dritter.....	- 20 -
2.4.6	Sonstiges	- 21 -
2.4.7	Zusammenfassung zu den Funktionen von Altersgrenzen	- 22 -
2.5	Zusammenhang von Bereichen mit Altersgrenzen und Funktionen von Altersgrenzen	- 22 -
3	Bestehende Altersgrenzen	- 25 -
3.1	Eindeutig benannte Altersgrenzen (Rechtsvorschriften).....	- 25 -
3.1.1	Berufs- und tätigkeitsbezogene Altersgrenzen.....	- 25 -
3.1.1.1	Privatwirtschaft / Arbeitsrechtlich geregelte Arbeitsverhältnisse ...	- 25 -
3.1.1.1.1	Rechtliche Situation	- 25 -
3.1.1.1.2	Diskussion.....	- 27 -
3.1.1.2	Öffentlicher Dienst und Ehrenamt im öffentlichen Dienst	- 29 -
3.1.1.3	Beamte im öffentlichen Dienst	- 29 -
3.1.1.3.1	Beamte allgemein.....	- 31 -
3.1.1.3.2	Sondergruppen von Beamten	- 31 -
3.1.1.3.3	Zusammenfassung: Beamte im öffentlichen Dienst	- 32 -
3.1.1.4	Ehrenämter im öffentlichen Dienst	- 33 -
3.1.1.4.1	Kommunale Wahlbeamte	- 33 -
3.1.1.4.2	Angehörige Freiwilliger Feuerwehren.....	- 35 -
3.1.1.4.3	Zusammenfassung: Ehrenamt im öffentlichen Dienst.....	- 35 -

3.1.1.5	Richter	- 35 -
3.1.1.6	Ehrenamtliche Richter.....	- 36 -
3.1.1.6.1	Allgemeines	- 36 -
3.1.1.6.2	Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)	- 36 -
3.1.1.6.3	Sozialgerichtsbarkeit (SGG)	- 41 -
3.1.1.6.4	Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbGG).....	- 41 -
3.1.1.6.5	Finanzgerichtsbarkeit (FGO).....	- 42 -
3.1.1.6.6	Verwaltungsgerichtsbarkeit	- 42 -
3.1.1.6.7	Wehrdisziplinarordnung (WDO).....	- 43 -
3.1.1.6.8	Bundesdisziplinalgesetz (BDG).....	- 43 -
3.1.1.6.9	Zusammenfassung: Ehrenamtliche Richter	- 43 -
3.1.1.7	Der Sonderfall der Altersgrenzen bei Hochschullehrern	- 45 -
3.1.1.7.1	Hinausschieben des Ruhestandes für Professoren als besonderes Beispiel für die Flexibilisierung von Altersgrenzen	- 45 -
3.1.1.7.2	Besondere Altersgrenzen bei Hochschullehrern.....	- 46 -
3.1.1.7.3	Zusammenfassung - Schlussfolgerungen	- 48 -
3.1.1.8	Berufe mit besonderem Gefährdungspotenzial, mit Gemeinwohlbezug, mit Bezug zum Rechtsgüterschutz oder zur Wahrung von Interessen Dritter	- 52 -
3.1.1.8.1	Notare.....	- 52 -
3.1.1.8.2	Berufe im Luftverkehr	- 53 -
3.1.1.8.3	Ärzte	- 55 -
3.1.1.8.4	Sachverständige	- 57 -
3.1.1.8.5	Zusammenfassung.....	- 62 -
3.1.2	Sonstige Altersgrenzen.....	- 62 -
3.2	Einflüsse des höheren Lebensalters in der Praxis der Rechtsgestaltung in ausgewählten Bereichen (weiche Altersgrenzen)	- 62 -

3.2.1	Bei Ehrenämtern und im bürgerschaftlichen Engagement (vor allem auf den Gebieten der Kultur, des Sports und der Wohlfahrtspflege).....	- 62 -
3.2.1.1	Vorbemerkung zu den Erhebungsproblemen.....	- 62 -
3.2.1.2	Situationen	- 64 -
3.2.1.2.1	Satzungen	- 64 -
3.2.1.2.2	Angaben von Betroffenen – dokumentierte Praxis	- 65 -
3.2.1.3	Schlussfolgerungen	- 65 -
3.2.2	Bei der Darlehensvergabe.....	- 67 -
3.2.2.1	Zur Situation in Deutschland.....	- 67 -
3.2.2.2	Aktivitäten auf EU-Ebene	- 69 -
3.2.3	Bei Privatversicherungsverträgen	- 70 -
3.2.3.1	Rechtliche Ordnung des Privatversicherungswesens	- 70 -
3.2.3.2	Allgemeines	- 72 -
3.2.3.3	Zur Erhebungssituation	- 73 -
3.2.3.4	Die verschiedenen Versicherungssparten	- 74 -
3.2.3.4.1	Private Kranken- und Pflegeversicherung.....	- 74 -
3.2.3.4.2	Unfallversicherung	- 79 -
3.2.3.4.3	Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung	- 81 -
3.2.3.4.4	Schadenversicherung	- 83 -
3.2.3.4.5	Besondere Versicherungsangebote für Senioren (Auswahl)-	87 -
3.2.3.5	Zusammenfassung zum Versicherungsschutz und möglichen Benachteiligungen aufgrund des Alters.....	- 90 -
3.2.4	Sozialleistungen: Leistungspraxis bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.....	- 91 -
3.2.4.1	Probleme der Feststellung einer altersspezifischen Leistungspraxis bei Sozialleistungen.....	- 91 -

3.2.4.2	Altersgrenzen bei Sozialhilfeleistungen, speziell bei der Eingliederungshilfe.....	- 93 -
3.2.4.3	Zusammenfassung - Schlussfolgerungen.....	- 94 -
3.2.5	Sonstige Bereiche.....	- 95 -
3.2.5.1	Mietwagenverträge.....	- 95 -
3.2.5.2	Autorenverträge.....	- 96 -
4	Rechtlicher Rahmen für Altersgrenzen in Rechtsvorschriften und bei Einflüssen des höheren Lebensalters in der Praxis der Rechtsgestaltung	- 101 -
4.1	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG).....	- 101 -
4.2	Grundrechte	- 102 -
4.3	Europarecht.....	- 106 -
4.4	Einschätzung der Rechtsprechung zu den Altersgrenzen.....	- 111 -
4.4.1	Auf dem Gebiet der Beschäftigung.....	- 111 -
4.4.2	Auf den sonstigen Gebieten.....	- 112 -
5	Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Männern und Frauen	- 115 -
6	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	- 117 -
6.1	Ausgangspunkte	- 117 -
6.2	Zur Berechtigung von Altersgrenzen	- 117 -
6.2.1	Leistungsfähigkeit	- 117 -
6.2.1.1	Unwiderlegbare Vermutung der altersbedingten nachlassenden Leistungsfähigkeit	- 117 -
6.2.1.2	Aufhebung oder Modifizierung der Vermutungsregel?	- 119 -
6.2.1.3	Rechtliche Problematik von Einzelfallprüfungen.....	- 121 -

6.2.1.4	Entschärfung der Problematik durch generelle Anhebung von Altersgrenzen	- 121 -
6.2.1.5	Sonderfall bei Tätigkeiten mit hohem Belastungspotenzial? ..	- 121 -
6.2.1.6	Zuständigkeit für die Abschaffung oder Lockerung der Vermutungsregeln	- 122 -
6.2.2	Schutz des Gemeinwohls / Rechtsgüterschutz / sonstiger Schutz Dritter	122 -
6.2.3	Leistungsfähigkeit / Gesundheitszustand / Risikoerhöhung	- 123 -
6.2.4	Verteilung des Zutritts zum Arbeitsmarkt – Austritt aus dem Arbeitsmarkt als soziale Errungenschaft.....	- 123 -
6.2.5	Schonung von Ressourcen Dritter.....	- 124 -
6.2.6	Handlungsoptionen in Hinblick auf altersbedingte Leistungsfähigkeit als Ausschlusskriterium	- 124 -
7	Literaturverzeichnis.....	- 127 -
8	Anlagen.....	- 137 -

1 Problemstellung

1.1 Einordnung und Justierung des Themas

1.1.1 Was bedeutet Alter im Zusammenhang von Altersgrenzen?

Die bisherigen Forschungen zur Reaktion des Rechts auf das Alter – Alter hier im Sinne des Gutachtensauftrags verstanden als höheres Lebensalter – haben ergeben, dass sich das Recht meistens unspezifisch, also ohne Nennung einer Altersgrenze, um die Belange der älteren Menschen kümmert. Ein Großteil der Sozialleistungen der Kranken- und Pflegeversicherung geht *de facto*, gemessen an der Gesamtbevölkerung, an ältere Menschen. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Funktion der wichtigsten Einkommensersatzsicherung im Alter. Deutschland hat keine Versicherung, die sich Altersversicherung nennt, Deutschland hat eine Rentenversicherung. Es ist bekannt, warum in Deutschland der den Einkommensverlust im Alter kompensierende Versicherungszweig den Namen Rentenversicherung bekommen hat: Alter wurde Ende des 19. Jahrhunderts als typisierte Invalidität verstanden. Wer in der Bismarckschen Invaliditäts- und Altersversicherung das damalige Rentenalter von 70 Jahren erreichen konnte, war in der Regel invalide. Das Alter war also nicht gekennzeichnet von einem verdienten Ruhestand, sondern von Invalidität, körperlicher Beeinträchtigung und mangelnder Arbeitstüchtigkeit. In dieser historischen Tradition steht die heutige Rentenversicherung, aber sie hat sich teilweise aus dieser Tradition gelöst und wird heute als zentraler Garant für die Einkommenssicherung im Alter der abhängigen Beschäftigten gesehen.

Wenn die ganz überwiegende Menge an rechtlichen Vorschriften gerade nicht an Altersgrenzen orientiert ist, *de facto* aber bestimmte Rechtsgebiete von der Befassung besonders mit älteren Menschen geprägt sind, wird jede Altersgrenze im höheren Lebensalter, die den einen eine Vergünstigung verschafft, bei den anderen aber zum Ausschluss von Teilhabe in den verschiedenen Lebensbereichen führt, als Besonderheit empfunden. Dies kann, muss aber nicht in jedem Fall gleichzeitig eine Diskriminierung wegen des Alters bedeuten.

Anders als zuweilen behauptet wird, hat das deutsche Recht auch schon vor der Einführung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) der Altersdiskriminierung keinen Vorschub geliefert. Für solche Behauptungen gibt es auch bislang keine

belastbaren Untersuchungen. Faktische Altersdiskriminierungen jenseits der Rechtsordnung sind jedoch durchaus möglich; sie haben aber nichts mit dem hier zu behandelnden Thema zu tun. So ist auch die Problematik der möglichen ungleichen Verteilung von Ressourcen im gesundheitlich-pflegerischen Bereich kein Thema von Altersgrenzen, sondern des faktischen Verhaltens der betreffenden steuernden Akteure.

Das deutsche Recht ist zu einem ganz überwiegenden Teil altersneutral und reagiert *altersunspezifisch*. Vor diesem Hintergrund können deshalb Altersgrenzen im höheren Lebensalter als *altersspezifische* Reaktion auf die Stellung älterer Menschen in der Gesellschaft besondere Wirkungen entfalten, bis hin zu einem Diskriminierungsempfinden.

1.1.2 Feste und weiche Altersgrenzen und die entsprechenden Erhebungsmöglichkeiten

Feste Altersgrenzen sind verhältnismäßig einfach festzustellen, da die maßgebliche Rechtsvorschrift eine Zahl enthalten muss. Einige Vorarbeiten liegen hierzu bereits vor. Dabei ist der Frage nachzugehen, ab wann das höhere Lebensalter im Sinne des Forschungsauftrags beginnen soll. Die gesellschaftliche Wahrnehmung, teilweise auch das Recht, knüpft hier wesentlich an das Kriterium der Teilnahme am Arbeitsmarkt an. Für den Forschungsauftrag sollten Altersgrenzen unter dem Alter von 50 Jahren nicht in die Betrachtung einbezogen werden.

Im Forschungsauftrag wird weiter verlangt, auch untergesetzliche „weiche“ Altersgrenzen in die Betrachtung mit einzubeziehen. Dies bedarf der Präzisierung. Unter „untergesetzlich“ wäre hier eher zu verstehen: in der Praxis der (privat-)rechtlichen Gestaltung; unter „weich“ wäre zu verstehen, dass die Altersgrenze nicht mit einer Zahl benannt ist. Beispielhaft lässt sich dies an der Darlehensvergabe durch Kreditinstitute verdeutlichen: Wenn Kreditinstitute Darlehen nicht mehr vergeben, weil eine bestimmte, in internen Regulierungen festgelegte Altersgrenze überschritten ist, handelt es sich um eine feste Altersgrenzenregelung. Wenn aber bei Darlehensvergabe jenseits einer bestimmten Altersgrenze besonders darauf geachtet wird, dass das Darlehen noch im Rahmen der statistischen fernerer Lebenserwartung getilgt werden kann, und wenn in diesem Zusammenhang auf besondere Besicherung des Darlehens Wert gelegt wird, kann von einer weichen Altersgrenzenregelung gesprochen werden.

Es versteht sich von selbst, dass die Erhebung solcher weicher Altersgrenzen auf besondere Schwierigkeiten stößt, da für die im Forschungsauftrag genannten Bereiche (Darlehensvergabe, bürgerschaftliches und freiwilliges Engagement) keine Publikationspflicht für das fragliche Verhalten besteht. Eine repräsentative Erhebung bei allen großen Kreditinstituten setzt freiwillige Mitarbeit voraus. Bei den Organisationen des freiwilligen und bürgerschaftlichen Engagements oder auch bei den Verbänden der Wohlfahrtspflege besteht selbst dann keine Publikationspflicht für interne Regelungen, wenn sie als eingetragener Verein organisiert sind.

Eine auch nur annähernd repräsentative Erhebung der Existenz weicher Altersgrenzen in der privaten Rechtsgestaltung war in Hinblick auf die gegenwärtige Forschungssituation und angesichts des Bearbeitungsrahmens nicht zu bewerkstelligen. Es war jedoch möglich, beispielhaft für bestimmte Bereiche Erhebungen anzustellen und gleichzeitig durch Interviews zu eruieren, ob und inwieweit solche internen Regulierungen/Praktiken bereichsspezifisch repräsentativen Charakter haben. Weiter ist versucht worden, bei großen Vereinen auf dem Gebiet der Kultur, des Sports und der Wohlfahrtspflege über das Internet entsprechende Informationen zu bekommen.

Eine valide sozialwissenschaftlich fundierte Verlässlichkeit war für den gesamten Bereich der weichen Altersgrenzen im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht zu erreichen.

1.2 Forschungsstand

Die Beschäftigung mit Altersgrenzen ist seit den 90er Jahren Gegenstand der rechtswissenschaftlichen Befassung. Die erste bekannte, nicht publizierte Erhebung stammt aus dem Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit vom August 1990 (Büsges, 1990). Dieses Gutachten liegt hier vor. Es wurde erstmals in dem Beitrag „Zur Problematik der Altersgrenzen aus juristischer Perspektive“ (Igl, 2000, S. 58ff.) erwähnt. In diesem Beitrag werden auch Parallelen zur US-amerikanischen Situation der Altersdiskriminierungsgesetzgebung gezogen (Igl, 2000, S. 67f.). Ein Deutscher Juristentag beschäftigte sich 1998 in Bremen mit einem Teilaspekt der Thematik, den Altersgrenzen beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand (Boecken, 1998). Schon vorher sind verfassungsrechtliche (Häberle, 1993), rechtspolitische (Igl, 1990) und rechtsdogmatische (Zacher, 1992) Beiträge

zur Altersthematik im Recht zu verzeichnen. Diese Linie der verfassungsrechtlichen Aufarbeitung hat sich jüngst fortgesetzt in einem Gutachten (Mann, 2006) und einem Festschriftbeitrag (Mann, 2007). In mehreren allgemein gehaltenen Beiträgen zum Thema „Recht und Alter“ wird auf die Altersgrenzenproblematik zum Teil allgemein (Igl, 1993; 1999; 2004; Igl et al., 2007), zum Teil speziell eingegangen (Becker, 2004, S. 935ff.). Im Vierten Altenbericht der Bundesregierung ist das Thema der Altersdiskriminierung im Recht explizit angesprochen worden (Deutscher Bundestag, Drucksache 14/8822, S. 315 ff.). Einzelne Studien befassen sich mit speziellen, insbesondere arbeitsrechtlichen Fragen (Fenske, 1998), (Temming, 2008) oder allgemein zum Thema Recht und Alter im US-amerikanischen Recht (Flessner, 1996) sowie mit der Behandlung der Altersdiskriminierung im Europarecht (Polloczek, 2008).

Damit liegt zwar eine Reihe von rechtlichen Untersuchungen zu den festen Altersgrenzen vor. Jedoch sind - soweit ersichtlich - keinerlei Studien zu „weichen“ Altersgrenzen oder zu bestimmten diesbezüglichen rechtlichen Praktiken vorhanden. Es wäre zu bedenken, ob hier eine breit angelegte empirische Studie die Voraussetzungen für eine fundierte sozial- und rechtswissenschaftliche Analyse liefern könnte. Im Grunde ist hier ein erhebliches Defizit an faktischem Wissen und im Gefolge ein Forschungsdefizit zu verzeichnen.

2 Arten, Bereiche und Funktionen von Altersgrenzen

2.1 Allgemeines

Die wichtigsten auch in der einschlägigen Rechtsprechung vorgebrachten Funktionen von Altersgrenzen sind die Sorge vor mangelnder bzw. nachlassender Leistungsfähigkeit in bestimmten beruflichen Bereichen, vor allem bei den gemeinwohlbezogenen Berufen. Ein zweiter wichtiger Grund liegt in der politisch, d.h. vom Gesetzgeber gewollten Ordnung des Zugangs zu Erwerbschancen. Diese Ressourcenverteilungsfunktion wird auch unter dem Titel der Generationengerechtigkeit genannt. Andere Funktionen herrschen nicht in der gleichen Weise vor, so etwa, wenn im pädagogischen Bereich argumentiert wird, dass Kinder und junge Menschen die Möglichkeit haben sollen, bei ihrem Lehrpersonal eine altersgemischte Population vorfinden zu können (Igl, 2000, S. 67). Ob solche Funktionen allgemein zum Tragen kommen, ist gegenwärtig mangels einschlägiger empirischer Erhebungen nicht zu belegen. Als künftiges Beispiel könnte die rechtlich mögliche Verlängerung der Lebensarbeitszeit bei Beamten und damit auch beim beamteten Lehr- und Hochschullehrpersonal dienen. Belegbare Erfahrungen, die möglicherweise nicht nur in den Ländern, sondern bei den jeweiligen Behörden bzw. Universitäten differieren, gibt es nicht.

Im Folgenden werden die Arten, Bereiche und Funktionen von Altersgrenzen dargestellt. Gemäß dem Gutachtensauftrag werden dabei nicht alle Altersgrenzen im Recht behandelt, sondern nur diejenigen Altersgrenzen, die das höhere Alter betreffen. Altersgrenzen im Kindes- und Jugendalter (Geschäftsfähigkeit, Strafmündigkeit, Erwerb einer Fahrerlaubnis oder Ähnliches) werden hier nicht behandelt (Igl, 2000). Neben Altersgrenzen im Kinder- und Jugendalter gibt es auch besondere Altersgrenzen für den Eintritt in bestimmte Ämter (z.B. Richter, Bundespräsident). Auch diese Altersgrenzen werden hier nicht erörtert. Allerdings haben die Altersgrenzen im Kindes- und Jugendalter und die auf den Amtseintritt bezogenen Altersgrenzen Funktionen, die auch bei den Altersgrenzen für das höhere Alter gelten, so vor allem die Fähigkeits- und Schutzfunktion (Igl, 2000, S. 60f.)

2.2 Arten von Altersgrenzen (ein- und zweidimensionale Altersgrenzen)

2.2.1 Unterteilung in positive und negative Altersgrenzen?

Altersgrenzen stellen generell Ja-/Nein-Entscheidungen in Hinblick auf eine Vorher-/Nachher-Situation dar. Sie können sich für die Betroffenen positiv wie negativ darstellen.

Als positiv wird eine Altersgrenze empfunden, wenn sie von einer Belastung befreit. So wird z.B. das Ende der Wehrpflicht bei Vollendung des 45. Lebensjahres,¹ im Spannungsfall mit Vollendung des 60. Lebensjahres² in der Regel als positiv empfunden werden. Eine solche Befreiung von einer Belastung kann sich individuell aber durchaus auch als Benachteiligung darstellen, etwa bei einer Person, die eine besondere Affinität zum Militär hat.

Die im Beamtenrecht gegebene Regelaltersgrenze von 65 Jahren für den Eintritt in den Ruhestand bedeutet auf der einen Seite die Entlastung von der Tätigkeit für einen Dienstherrn bei gleichzeitigem Erwerb des Rechtes auf die Ruhegehaltszahlung. Der Wegfall der Arbeitsbelastung bei gleichzeitigem Erwerb des Rechts auf eine verhältnismäßig ansehnliche Pension ist – jenseits aller rechtlichen Anwartschaftserwägungen - ökonomisch betrachtet ein Gewinn. Trotzdem besteht bei manchen Beamten an dieser Altersgrenze das Bedürfnis, dem Dienstherrn weiter die Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Ökonomisch kann dies unter zwei Gesichtspunkten betrachtet werden: Nach der einen Betrachtungsweise hätte der Beamte bei Weiterbeschäftigung im Vergleich zu einem Ruhestandsbeamten ein höheres Gehalt; nach der anderen Betrachtungsweise würde der Beamte ohne die Gegenleistung einer Beschäftigung ein um einen bestimmten Prozentsatz unter dem Gehalt liegendes Ruhegehalt beziehen, also Geld ohne Gegenleistung erhalten. Eine eindeutige Feststellung, ob der Eintritt in den Ruhestand für den Beamten von ökonomischen Vor- oder Nachteil ist, lässt sich deshalb nicht treffen.

Schon die geschilderten Beispiele zeigen, dass es für eine Typisierung von Altersgrenzen wenig hilfreich ist, sie als solche mit positiver oder negativer Wirkung

¹ § 3 Abs. 3 Wehrpflichtgesetz – WPfIG.

² § 3 Abs. 5 WPfIG.

zu beschreiben. Die positive oder negative Wirkung stellt sich bei den betroffenen Personen individuell unterschiedlich ein; sie kann aber nicht verallgemeinert werden. Deshalb ist eine neutrale Unterscheidung von Altersgrenzen angebracht, wie sie im Folgenden dargestellt wird.

2.2.2 Ein- und zweidimensionale Altersgrenzen

Altersgrenzen können ein- und zweidimensionalen Charakter haben. Die eindimensionalen Altersgrenzen wirken nur in einer Richtung, im Beispiel der Wehrpflicht die Befreiung von der Wehrpflicht. An die Stelle der bis zum Ende der Wehrpflicht existierenden Belastung tritt nun eine Entlastung.

Das Beispiel der Ruhestands- und Ruhegehaltsvorschriften des Beamtenrechts zeigt, dass es Altersgrenzen gibt, die in zwei Dimensionen wirken. Zweidimensionale Altersgrenzen wirken entlastend in Hinblick auf die Arbeitsverpflichtung, und berechtigend in Hinblick auf das Ruhegehalt. Solche zweidimensionalen Altersgrenzen sind eher selten. Sie finden sich – soweit ersichtlich – nur an der Schnittstelle des Endes einer Erwerbstätigkeit zum Eintritt in den Ruhestand, wenn daran der Bezug eines Altersersatzeinkommens geknüpft ist. Im Beamtenrecht ist diese Koppelung der beiden Dimensionen Gesetz geworden. Anderes gilt für den Bezug einer Regelaltersrente.³ Die Regelaltersrente ist rechtlich nicht an die Beendigung einer Erwerbstätigkeit geknüpft, denn das Rentenversicherungsrecht macht den Anspruch auf das Altersruhegeld nicht davon abhängig, ob der Rentenberechtigte ab dem Rentenalter von 65 Jahren weiter arbeitet oder nicht. Dennoch ist bei den Arbeitnehmern der Privatwirtschaft diese Zweidimensionalität *de facto* gegeben, weil in den Arbeitsverträgen auf diese Altersgrenze Bezug genommen wird.

Die Unterscheidung zwischen ein- und zweidimensional wirkenden Altersgrenzen könnte dazu verleiten, zweidimensional gegenüber eindimensional wirkenden Altersgrenzen eine besondere Rechtfertigung zu verleihen. Diese Rechtfertigung könnte darin gesehen werden, dass sich bei einer zweidimensional wirkenden Altersgrenze Geben und Nehmen, Belastung und Entlastung quasi synallagmatisch gegenüber stehen, wie es besonders ausgeprägt beim Beamten oder der Beamtin der Fall ist, der oder die bei Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand treten

³ § 35 SGB VI.

muss, aber jetzt ein Ruhegehalt bekommt. Das Beispiel zeigt, dass hier das Ruhegehalt nicht als Kompensation für die nicht mehr gegebene Möglichkeit der Weiterarbeit in der bisherigen Position gegeben wird, sondern als ein das wegfallende Gehalt ersetzende Alterseinkommen. Auch sonst gründet sich bei Beamten die Leistung eines Ersatzeinkommens, so bei Dienstunfähigkeit, nicht auf den Eintritt in den Ruhestand, sondern ist Folge wegfallender Gehaltszahlung wegen des Eintritts in den Ruhestand. Insofern ist eine funktionale Parallele zum Recht der Rentenversicherung gegeben.

2.2.3 Zusammenfassung zu den Arten der Altersgrenzen

Die Unterscheidung zwischen positiv und negativ empfundenen und zwischen ein- und zweidimensional wirkenden Altersgrenzen ist für die rechtliche Behandlung irrelevant. Die Unterscheidung zwischen positiv und negativ empfundenen Altersgrenzen beruht auf einer subjektiven Einschätzung, nicht auf objektiven Umständen.

Die Unterscheidung zwischen ein- und zweidimensionalen Altersgrenzen beruht zwar auf objektiven Umständen, ist aber in Hinblick auf die zweidimensional wirkenden Altersgrenzen insofern wenig hilfreich, als die mit diesen Altersgrenzen einhergehenden Wirkungen nicht in einem synallagmatischen oder kompensatorischen Verhältnis stehen. Das gilt selbst für die automatische Verknüpfung von Eintritt in den Ruhestand und Bezug eines Ruhegehalts im Beamtenrecht. Deshalb bietet auch diese Unterscheidung keine Möglichkeit, daraus rechtliche Folgerungen für die Berechtigung von Altersgrenzen zu treffen. Im Übrigen sind zweidimensionale Altersgrenzen eher selten; den Regelfall bilden die eindimensionalen Altersgrenzen.

2.3 Betroffene Bereiche von Altersgrenzen

2.3.1 Überblick

Altersgrenzen betreffen verschiedene Lebensbereiche und wirken in unterschiedlichen gesellschaftlichen Dimensionen. Im Folgenden sollen gemäß dem Gutachtensauftrag die wichtigsten von Altersgrenzen berührten Bereiche und Dimensionen anhand folgender Strukturierung erörtert werden:

- Rechtspersönlichkeit

- aktive Teilhabe in Politik und Gesellschaft
- Erwerbstätigkeit
- Berufe und Tätigkeiten mit Gemeinwohlbezug
- Berufe und Tätigkeiten mit hohem Belastungspotenzial
- Sozialleistungen / Zugang zur medizinischen Versorgung
- Marktgeschehen:
 - Dienstleistungen (Risikovorsorge durch Privatversicherungsschutz)
 - Kapitalmarkt (Kredite)
 - Sonstiges (Mietwagen; Autorenverträge).

Altersgrenzen können in der Dimension zwischen Staat und Bürger, z.B. bei gesetzlicher Festlegung von Altersgrenzen, und in der Dimension zwischen den Bürgern oder Bürgern und Unternehmen, wirken, z.B. bei Abschluss bestimmter Verträge.

2.3.2 Rechtspersönlichkeit

Altersgrenzen, die die Rechtspersönlichkeit betreffen, gelten vor allem für das Kindheits- und Jugendalter, nicht jedoch für das höhere Alter.⁴ Solche Altersgrenzen scheiden deshalb aus der weiteren Betrachtung aus.

2.3.3 Aktive Teilhabe in Politik und Gesellschaft

Die aktive Teilhabe im politischen und gesellschaftlichen Leben ist vielfach von Altersgrenzen geprägt. Die aktive Teilhabe im politischen und gesellschaftlichen Leben betrifft vor allem die folgenden drei Bereiche:

- Herausragende Ämter (z.B. Bundespräsident, Bundeskanzler);
- Ehrenämter im öffentlichen und privaten Bereich;
- Freiwilliges Engagement.

Bei den herausragenden Ämtern existieren keine oberen Altersgrenzen, sondern teilweise nur untere Altersgrenzen. Erstaunlich ist immerhin, dass das mehr der Repräsentation verpflichtete Amt des Bundespräsidenten mit einer unteren Altersgrenze von 40 Jahren versehen worden ist (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 GG), während das mit sehr viel mehr Kompetenzen ausgestattete Amt des Bundeskanzlers eine solche untere Altersgrenze nicht kennt.

⁴ S. hierzu im Einzelnen die Darstellung bei Igl, 2000, S. 158 f.

Die Ehrenämter im öffentlichen und privaten Bereich sind häufig mit oberen Altersgrenzen versehen. Im öffentlichen Bereich werden hier gewisse Parallelen zum öffentlichen Dienst gezogen, so z.B. bei den ehrenamtlichen Richtern. Im privaten Bereich finden sich teilweise in den jeweiligen Vereinssatzungen Altersgrenzen.

In den Bereichen, in denen nicht Ämter (z.B. Vorstand) ehrenhalber übernommen werden, sondern bestimmte Tätigkeiten vor allem im kulturellen, sportlichen oder sozialen Sektor freiwillig ausgeführt werden, also auf dem Gebiet des freiwilligen Engagements, sind teilweise ebenfalls Altersgrenzen vorzufinden.

2.3.4 Erwerbstätigkeit

Auf dem Gebiet der Erwerbstätigkeit sind die unselbstständige und die selbstständige Erwerbstätigkeit zu unterscheiden. Als besonders problematisch erweist sich hier seit langem die unselbstständige Erwerbstätigkeit. Hier geht es um den Zugang zum Arbeitsmarkt, also zu einer Betätigung, die in unserer Gesellschaft eine zentrale Rolle spielt. Aus diesem Grund nimmt der Zugang zum Arbeitsmarkt, d.h. hier das Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt, in der Diskussion um Altersgrenzen den breitesten Raum ein. Die eigentliche Steuerung des Ausscheidens aus dem Arbeitsmarkt wird dabei nicht durch Altersgrenzen im Arbeitsrecht bewirkt, sondern durch die Altersgrenze, ab der typischerweise der Bezug von Altersrente möglich ist.

Altersgrenzen, die den Austritt aus dem Arbeitsmarkt und den Eintritt in den Ruhestand markieren, sind gesellschaftlich, politisch und rechtlich mittlerweile höchst umstritten. Gemäß dem Gutachtensauftrag soll über diese Debatte, die vor allem die abhängig Beschäftigten und die öffentlich Bediensteten betrifft, nur berichtet werden; sie soll hier aber nicht fortgeführt werden. Diese Debatte hängt im Wesentlichen mit dem faktischen Konnex der Möglichkeit des Eintritts in den Ruhestand mit der Beendigung einer Beschäftigung zusammen. Die Grundlinie der Debatte verläuft dabei zwischen dem sozialrechtlich definierten, aber nicht zwingend ausgestaltetem Renteneintrittsalter und dem Arbeitsrecht. Weitere Linien verlaufen zwischen den arbeits- und sozialrechtlich definierten Grenzen für einen

vorzeitigen Ruhestand, wobei auch die Leistungen nach dem SGB III eine Rolle spielen können. Zwei Juristentage haben sich mit dieser Thematik befasst.⁵

Auch die selbstständig Erwerbstätigen können von Altersgrenzen betroffen sein. Bei diesen Altersgrenzen steht aber nicht die Teilhabe am Erwerbstätigkeitsmarkt in Frage. Altersgrenzen werden hier im Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit und dem Schutz Dritter angebracht (z.B. Notare, bis vor kurzem auch Ärzte).

2.3.5 Berufe und Tätigkeiten mit Gemeinwohlbezug

Zahlreiche Berufe und Tätigkeiten haben einen Gemeinwohlbezug und/oder dienen dem Schutz Dritter, oder die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit kann eine Gefahr für Dritte darstellen, wenn die nötige Fachlichkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist.

An erster Stelle sind hier der öffentliche Dienst und dort insbesondere die Beamten- und Richterschaft zu nennen. Hierher rechnen auch die ehrenamtlichen Beamten und Richter. Die Diskussion um die Altersgrenzen für Beamte wird aber in der Regel nicht unter dem Aspekt der besonderen Schutzbelange für das Gemeinwohl und für Dritte geführt. Sie folgt vielmehr in den Grundlinien der Diskussion um die Altersgrenzen für unselbstständig Beschäftigte. Anderes gilt für die Sicherheitskräfte, insbesondere die im Vollzug tätigen Angehörigen der Sicherheitskräfte, bestimmte Beamtengruppen bei der Polizei, die Soldaten und die Angehörigen der Feuerwehr, auch der Freiwilligen Feuerwehren. Diese haben einen besonderen Schutzauftrag und damit einen besonderen Gemeinwohlbezug, der besonderen Anforderungen unterliegt.

Neben dem öffentlichen Dienst gibt es bestimmte Berufe mit einer besonderen Nähe zur staatlichen Tätigkeit, so etwa die Notare, aber auch die Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege. Während für letztere keine Altersgrenzen gelten, sind für erstere Altersgrenzen gegeben. Nicht als staatlich gebundener Beruf, aber als Beruf, der von der Art seiner Tätigkeit her sehr direkt mit der Gefährdung von Personen zu tun hat, gilt der ärztliche Beruf. Immerhin erfüllt der ärztliche Eingriff in die körperliche Unversehrtheit den Straftatbestand der Körperverletzung, der erst durch die Einwilligung des Patienten gerechtfertigt wird. Gerade bei diesem Beruf haben sich die Altersgrenzen schon bislang als problematisch erwiesen, da es darauf ange-

⁵ Bremen 1998: Gutachten von Boecken, 1998; Erfurt 2008: Gutachten von Preis, 2008. S. auch Temming, 2008. Unter europarechtlichen Gesichtspunkten Polloczek, 2008.

kommen ist, ob der Arzt im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung oder außerhalb tätig wird. Seit 1. Oktober 2008 ist die Altersgrenze für Vertragsärzte weggefallen.

Bei der Vielzahl der Sachverständigentätigkeiten werden sehr häufig Altersgrenzen angebracht. Dabei wird in der Regel nicht unterschieden, ob sich ein besonderer Gemeinwohlbezug bei der sachverständigen Tätigkeit darstellt, oder ob nur die besondere Fachlichkeit des Sachverständigen im Wirtschaftsleben gefragt ist.

2.3.6 Berufe und Tätigkeiten mit hohem Belastungspotenzial

Bestimmte Berufe und Tätigkeiten weisen ein besonders hohes Belastungspotenzial auf, das es rechtfertigt, im Vergleich zu anderen Berufsgruppen und Tätigkeiten Altersgrenzen einzuführen, die niedriger sind als die üblichen Altersgrenzen. Dies gilt insbesondere für herabgesetzte Altersgrenzen beim Ausscheiden aus dem Beruf bzw. der Tätigkeit und für den früheren Bezug von Altersersatzeinkommen.

2.3.7 Sozialleistungen / Zugang zur medizinischen Versorgung

Neben der indirekten Wirkung der Renteneintrittsgrenzen auf den Austritt vom Arbeitsmarkt enthalten sozialrechtliche Regelungen direkte und indirekte Bezugnahmen auf Altersgrenzen.

Direkte Bezugnahmen auf das höhere Alter sind in der Arbeitslosenversicherung zu finden. Dabei sind für ältere Versicherte günstigere Regelungen vorgesehen (Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes,⁶ Eingliederungszuschuss,⁷ Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer,⁸ Förderungsdauer für ältere Arbeitnehmer⁹).

In der Kranken- und Pflegeversicherung finden sich keine leistungsprivilegierenden oder leistungsausschließenden Regelungen für ältere Menschen. Beide Versicherungszweige sind altersneutral angelegt, auch wenn bestimmte Leistungen, so vor allem die Pflegeleistungen, überwiegend von älteren Versicherten bezogen werden.

⁶ § 127 Abs. 2 SGB III.

⁷ § 219 SGB III.

⁸ § 267 SGB III.

⁹ § 267 Abs. 3 SGB III.

Das Sozialleistungsrecht ist allgemein – bis auf die spezifischen gerade auf das Alter abstellenden Leistungstatbestände der Rentenversicherung und der Grundversicherung im Alter¹⁰ sowie der Altenhilfe im SGB XII¹¹ – sehr altersneutral. Das hängt mit dem Leistungsauftrag zusammen, der den verschiedenen Sozialleistungen zugrunde liegt. Sozialleistungen sollen in spezifischen Bedarfssituationen Defiziten abhelfen, sollen Belastungen ausgleichen und chancenfördernd wirken. Das Alter einer Person tritt dann in den Hintergrund. Eine Lebensaltersspezifik ist für das höhere Alter – bis auf die genannten Leistungstatbestände – nicht gegeben. Allerdings bezieht sich eine umstrittene Vorschrift des Teilhaberechts auf das Lebensalter.¹²

Problematischer ist die *faktische* Leistungsgewährung. Hier wird für einige wenige Leistungen berichtet, dass in der Praxis ein Altersbezug hergestellt wird. Dies gilt vor allem für die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Sozialhilferecht.

Zu erwähnen ist weiter die Diskussion um die Rationierung von Gesundheitsleistungen ab einem bestimmten höheren Alter. Auch hier ist die *faktische* und die *rechtliche* Situation zu unterscheiden. In rechtlicher Hinsicht ist eine Rationierung von bestimmten Gesundheitsleistungen aus Gründen des höheren Alters nicht gegeben. In faktischer Hinsicht wird eine teilweise geübte Rationierung berichtet. Allerdings liegen hierfür keine belastbaren statistischen Angaben oder beweiskräftige Einzelaussagen vor.

2.3.8 Marktgeschehen / Privatrechtsverkehr

Ältere Menschen werden teilweise vom Erwerb bestimmter Güter, die am Markt angeboten werden, unter ausdrücklicher oder impliziter Bezugnahme auf Altersgrenzen ausgeschlossen, oder die Preise für diese Leistungen werden erhöht. Dies gilt vor allem bei der Risikovorsorge (Abschluss privater Versicherungsverträge) und für bestimmte Produkte des Kapitalmarktes (Inanspruchnahme bestimmter Kredite). Hierfür können Rechtfertigungsgründe (z.B. Risikoerhöhung) vorliegen. Aller-

¹⁰ §§ 41 ff. SGB XII.

¹¹ § 71 SGB XII.

¹² Vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX.

dings gestaltet sich der Überblick über die entsprechenden Produkte und die Gründe der Rechtfertigung äußerst schwierig.

Auch im sonstigen Privatrechtsverkehr wird teilweise auf Altersgrenzen Bezug genommen. Als Beispiele werden hier erörtert der verweigerte Abschluss von Mietwagenverträgen ab einem bestimmten Alter und – breite Bevölkerungskreise kaum betreffend - der Sonderfall bestimmter Autorenverträge. Bei beiden geht es um das hohe Alter als allgemein angenommene Leistungsfähigkeitsgrenze.

2.3.9 Marktgeschehen / Privatversicherungsschutz

Versicherung bedeutet die gemeinsame Tragung von Risiken im Kollektiv. Bei der Finanzierung des Schutzes durch die verschiedenen Angebote der Privatversicherung wird grundsätzlich eine Kalkulation nach dem Risiko vorgenommen. Der Versicherungsnehmer sucht sich eine Fahrgemeinschaft und tauscht demnach bei Eintritt in die Gemeinschaft einen für ihn im einzelnen großen möglichen Verlust gegen regelmäßige Beitragszahlungen. In der Privatversicherung wird jeder Risikogruppe der risikogerechte Anteil am Gesamtschaden zugewiesen. Systematische Risikounterschiede führen demnach zu differenzierten Risikoprämien. Wenn sich solche systematischen Risikogruppen anhand von Altersgruppen definieren lassen, wird das Alterskriterium zum Stellvertreterkriterium für die Zuweisung zu einer Risikogruppe.

2.4 Funktionen von Altersgrenzen

2.4.1 Überblick

Die Einrichtung von Altersgrenzen kann verschiedene Funktionen haben. Zwar wird in der Regel das verallgemeinernde Argument der altersabbaubedingten mangelnden Leistungsfähigkeit für die Ausübung bestimmter Berufe und Tätigkeiten angeführt, dies meistens kombiniert mit dem Argument, das Gemeinwohl zu schützen und/oder Dritte vor Rechtsgüterbeeinträchtigungen zu bewahren.¹³

¹³ In den meisten juristischen Untersuchungen zu Altersgrenzen im Recht wird der Versuch unternommen, Funktionen zu bilden, so z.B. schon bei Büsges, 1990, die Unterscheidung von Schutz-, Begünstigungs- und Versorgungsfunktionen sowie der Funktion des Erhalts der Staatstüchtigkeit. S. auch bei Temming, 2008, S. 16, die Unterscheidung in begünstigende, ambivalente und belastende Seniorität.

Aus der Diskussion um die Beteiligung älterer Arbeitnehmer am Arbeitsmarkt, festgemacht an der Rentenaltersgrenze, sind aber auch andere Argumente bekannt: Die soziale Errungenschaft, nicht ein Leben lang arbeiten zu müssen, in der Regel kombiniert mit der gesellschaftlichen Verpflichtung, Platz für jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen. Diese Funktion der sozialen Errungenschaft verstärkt sich hin zu einer ausgeprägten sozialen Schutzfunktion bei Berufen mit hohem Belastungspotenzial, was etwa besonders bei den Sicherheitskräften im aktiven Einsatz der Fall ist oder – fast schon historisch – bei den unter Tage Arbeitenden.

Auf dem Gebiet des Marktgeschehens, insbesondere beim Erwerb von Dienstleistungen, teilweise aber auch in anderen Bereichen, werden verschiedene Gründe vorgebracht. Von besonderem Interesse sind hier die Bereiche der Risikovorsorge im Wege des Abschlusses von Privatversicherungsverträgen und des Kapitalmarktes bei der Inanspruchnahme bestimmter Darlehen. Bei ersteren soll das Argument der individuellen Risikospezifität, bei letzteren das des Sicherungsrisikos gelten. Für einzelne besondere Bereiche, wie der Abschluss von Mietwagenverträgen oder bestimmte Klauseln in Autorenverträgen werden Gründe der mangelnden altersbedingten Leistungsfähigkeit vorgebracht. Diese Gründe haben aber zum Teil damit zu tun, dass hier Verwaltungsressourcen der Vertragspartner geschont werden sollen.

Gemäß dem Gutachtensauftrag soll auf die Fragen des Arbeitsmarktzugangs nur berichtshalber eingegangen werden. Damit konzentriert sich die Problematik auf die Fähigkeits-/Schutzgründe und die Gründe, die im privaten Rechtsverkehr vorgebracht werden.

2.4.2 Leistungsfähigkeit (altersbedingter Fähigkeitsverlust) / Gemeinwohlbezug – Schutz Dritter / Belastungsschutz

Altersgrenzen, die aus Gründen der Leistungsfähigkeit angebracht werden, können mehrere Facetten haben. So kann die Leistungsfähigkeit im Sinne einer Befähigung fachlicher Art sein, also eine bestimmte formelle und materielle Qualifikation erfordern. Die fachliche Befähigung kann eine körperliche, geistige und/oder psychische Leistungsfähigkeit zur Voraussetzung haben. Auf dem Gebiet der Sicherheitskräfte, der Polizei, der Soldaten oder der Feuerwehr müssen diese Fähigkeitskomponenten beim direkten Aufgabenvollzug (z.B. Verfolgung des

Straftäters, Kriegseinsatz, Feuerwehreinsatz) insgesamt vorhanden sein. Außerhalb des direkten Vollzuges können die körperlichen Fähigkeiten zurücktreten.

Altersgrenzen, die in dieser Weise generalisierend und pauschalierend auf die Leistungsfähigkeit abstellen, können ermöglichend (befähigend) und ausschließend (entfähigend) wirken. Als befähigende Altersgrenze kann etwa die Altersgrenze von 40 Jahren gelten, bei der man zum Bundespräsidenten gewählt werden kann. Entfähigend ist eine Altersgrenze, nach der man bestimmte Tätigkeiten nicht mehr ausüben darf. Neben der Rentenbezugsaltersgrenze und den beamtenrechtlichen Ruhestandsgrenzen stellen die meisten Altersgrenzen im höheren Alter Grenzen dar, die von bestimmten Tätigkeiten oder Rechten oder Chancen ausschließen.

Altersgrenzen als Ermöglichungsgrenzen (Fähigkeitsgrenzen im Sinne der Befähigung) können sinnvoll erscheinen, so z.B. beim Mindestalter für Schöffen (25 Jahre – Rechtfertigung: Richter haben gewöhnlich mindestens dieses Alter, wenn sie in den Richterdienst eintreten) oder beim Bundespräsidenten. Vergleicht man aber die Verantwortungspositionen eines Bundeskanzlers¹⁴ oder des Verteidigungsministers als obersten Befehlshaber der Bundeswehr¹⁵ – beide müssen nur volljährig sein -, mit der Verantwortungsposition des Bundespräsidenten, so lässt sich die Befähigungsgrenze eines Alters von mindestens 40 Jahren kaum mehr rechtfertigen.

Die in diesem Gutachten zu diskutierenden Altersgrenzen sind solche, die als Ausschlussgrenzen wirken. Sie bilden den Regelfall der Altersgrenzen jenseits des Kindheits- und Jugendalters. Wegen ihrer ausschließenden Wirkung werden sie auch häufig als diskriminierend bezeichnet oder empfunden.

Die verschiedenen Argumente, die Leistungsfähigkeit als Grund für den Ausschluss heranzuziehen, werden nicht immer genau unterschieden; zum Teil liegen sie auch kumuliert vor, zum Teil mischen sie sich mit anderen Gründen. Um der Problematik jedoch in differenzierter Weise Rechnung tragen zu können, wäre ein Weg denkbar, der am jeweils zu schützenden Gut und an dessen allgemeinen Wert ansetzt. Dabei versteht sich von selbst, dass die Herstellung einer Rangordnung unter den Gütern

¹⁴ Art. 65 GG.

¹⁵ Der Bundesminister der Verteidigung hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte, Art. 65a GG. Diese geht im Verteidigungsfall auf den Bundeskanzler über, Art. 115b GG.

schwierig und nicht unproblematisch ist, wobei es nicht um ein mit Platznummern versehenes Ranking von Grundrechten gehen kann. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen vorsichtig, aber doch deutlich bestimmte Rechtsgüter besonders herausgestellt.¹⁶

Im Folgenden sollen Aspekte herausgestellt werden, die im Zusammenhang von geminderten oder wegfallenden Fähigkeiten einer Person eine Rolle spielen können. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um scharf voneinander abgrenzbare Kategorien handelt, sondern dass die Übergänge auch fließend sein können. Vor diesem Hintergrund können folgende Aspekte unterschieden werden:

- Die Fähigkeiten werden vorrangig dafür benötigt, um das Gemeinwohl, auch die Rechtsgüter Dritter zu schützen bzw. nicht in Gefahr zu bringen (früher bei den Vertragsärzten, jetzt immer noch bei den Notaren und bei bestimmten Sachverständigen).
- Die Fähigkeiten werden dafür benötigt, um bestimmte Aufgaben zu erfüllen oder Tätigkeiten auszuüben, der Güter- und Rechtsgüterschutz Dritter ist im Verhältnis dazu eher nachrangig, obwohl ein Gemeinwohlinteresse besteht (z.B. bei Hochschullehrern in Wissenschaft und Lehre).
- Die spezifische Tätigkeit, die eine Person ausübt, ist von Hause aus gefährlich (z.B. bestimmte Tätigkeiten von Polizisten, Piloten, Soldaten, Ärzten).
- Altersgrenzen können auch die Funktion haben, die ausübende Person selbst zu schützen. Die Tätigkeit im Bergbau und die früheren Rentenbezugsgrenzen bei den Knappschaftsrenten sind Ausdruck hierfür: die Tätigkeit ist gefährlich, körperlich stark belastend, die Fähigkeit, sie jenseits einer bestimmten Altersgrenze auszuüben, ist eingeschränkt, Dritte wie die ausübende Person selbst werden durch vorgezogene Altersgrenzen beim Berufsaustritt, kombiniert mit früheren Rentenbezugsgrenzen, geschützt. Ähnliches gilt etwa bei bestimmten Berufen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit, z.B. bei bestimmten Polizeibeamtengruppen.

Es bereitet einige Schwierigkeiten, das Gewicht der fähigkeitsgesteuerten Argumente genau zu bestimmen. Sicherlich kommt dem Gemeinwohlbezug ein besonderer Wert zu, da potenziell die Allgemeinheit der Staatsbürger und wichtige

¹⁶ So schon früh für Eigentum und Freiheit, BVerfGE 14, 263 277.

öffentliche Interessen geschützt werden sollen. Ein funktionierendes Gesundheitswesen auf hohem qualitativem Niveau stellt einen solchen herausragenden Gemeinwohlbelang dar. Der individuelle Schutz von Rechtsgütern oder wirtschaftlichen Interessen Dritter, gewährleistet z.B. durch ein Gutachten eines von der Handwerkskammer bestellten Sachverständigen, mag hiergegen im Rang zurücktreten, obschon die Tatsache, dass eine öffentliche Institution für Streitigkeiten mit Handwerkern eine solche Möglichkeit vorhält, gemeinwohlrelevant sein mag. Ähnliches gilt für den Ausbildungsbereich. Unbestritten ist für ein Gemeinwesen eine qualitativ hochstehende Ausbildung von vitalem Interesse. Nur macht es einen Unterschied, ob die unterrichtende Person aus Altersgründen mögliche Einschränkungen hat und das Unterrichtsniveau deswegen etwas absinkt, was im Übrigen noch keinen direkten Einfluss auf das Ausbildungsniveau der Studierenden haben muss, oder ob der Chirurg im Operationssaal aufgrund altersbedingter demenzieller Einschränkungen Instrumente im Körper des Patienten vergisst. Die aufgeführten Beispiele zeigen aber, dass solchen Problemen mit funktionierenden Techniken der Qualitätssicherung besser beizukommen ist als mit der Festlegung von Altersgrenzen.

Ist eine Tätigkeit gerade wegen der Art und Weise ihrer Ausübung geeignet, dass Dritte bei unsachgemäßer Ausübung gefährdet werden, ist der Schutz der ausübenden Person wie der Schutz der möglicherweise gefährdeten Personen an eine besondere fachliche Befähigung und an die individuelle körperlicher und oder geistige Leistungsfähigkeit geknüpft.

Die Schutzrichtung von Altersgrenzen und die Erfordernisse an die jeweilige Befähigung und an die damit jeweils zusammenhängenden körperlich und geistigen Fähigkeiten bestimmen sich daher nach dem jeweiligen zu schützenden Gut. Das verbietet aber die Einrichtung einer verallgemeinernden und den angenommenen Fähigkeitsverlust pauschalierend festsetzenden Altersgrenze.¹⁷ Verschiedene Ruhestandsregelungen im Bereich des öffentlichen Dienstes, vor allem bei den sicherheitsrelevanten Tätigkeiten, tragen einer auf das Schutzgut bezogenen

¹⁷ Sehr fraglich ist, ob die Pflegebedürftigkeit einer Person als Ausdruck fehlender Leistungsfähigkeit bzw. nicht vorhandene Pflegebedürftigkeit als „wohl einziger übergreifender Indikator für unverändert vorhandene Leistungsfähigkeit“ gelten kann, so aber Beske, 2008, S. 271.

Betrachtungsweise insofern Rechnung, als hier oft unterschiedliche Altersgrenzen angesetzt werden. Damit wird auch die gesteigerte körperliche und geistige Belastung berücksichtigt.

2.4.3 Leistungsfähigkeit / Gesundheitszustand / Risikoerhöhung

In der Privatversicherung werden die Versicherungsprämien nach Risikogruppen kalkuliert. Wenn sich im Alter aufgrund nachlassender Leistungsfähigkeit z.B. das Verkehrsunfallrisiko oder wegen steigender gesundheitlicher Probleme das Risiko der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen erhöht, ist der Bereich der Fähigkeiten einer Person angesprochen. Das Alter bzw. die Zugehörigkeit zu einer Altersgruppe wird in diesem Zusammenhang als stellvertretendes Kriterium für die risikorerhöhenden Merkmale herangezogen.

2.4.4 Generationengerechte Verteilung des Zutritts zum Arbeitsmarkt oder soziale Errungenschaft des Eintritts in den Ruhestand?

Altersgrenzen, die eine berufliche Tätigkeit beenden, kommen neben dem Fähigkeits- und Schutzaspekt in unterschiedlicher Ausprägung noch andere Funktionen zu: Mit der Altersgrenze und dem dadurch erzwungenen Berufsaustritt soll anderen – jüngeren - Person der Zutritt zum Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Die Ressource „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ und die Verteilung der Zutrittsmöglichkeiten zu dieser Ressource ist Merkmal dieser altersbegrenzenden Funktion. Eine mechanistische Sicht im Sinne eines direkten Ersatzes der aus dem Arbeitsmarkt durch Verrentung ausscheidenden Arbeitnehmer durch jüngere Arbeitskräfte verbietet sich jedoch und widerspricht auch allen internationalen Erfahrungen. Aus diesem Grund ist das Argument der generationengerechten Verteilung des Zutritts zum Arbeitsmarkt mit Zurückhaltung zu verwenden.

Der Eintritt in den Ruhestand, auch die Vorverlegung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand durch Frühverrentungsgrenzen mögen von vielen davon Betroffenen als positiv empfunden werden. Andere mögen aus unterschiedlichen Gründen, auch aus finanziellen Erwägungen heraus, lieber länger arbeiten, sogar länger als es die Regelaltersgrenze vorgibt. Der Eintritt in den Ruhestand wird daher individuell durchaus unterschiedlich bewertet werden müssen. Eine nur positive Sicht darauf ist jedenfalls nicht gang und gäbe. Dabei ist das Altersbild der sich körperlich aufzehrenden Industriearbeiterschaft heute weitgehend obsolet. In der Zeit

nach dem Zweiten Weltkrieg ist die Lebenserwartung deutlich angestiegen und mit diesem Anstieg hat sich der Gesundheitszustand der älteren Menschen verbessert.¹⁸ Trotzdem bleiben Unterschiede zwischen den verschiedenen sozioprofessionellen Gruppen.

In der Diskussion um die Altersgrenzen beim Austritt aus dem Arbeitsmarkt kann deshalb nicht klar ausgemacht werden, ob das Argument der Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für die jüngere Generation oder das Argument der sozialen Errungenschaft eines früheren Rentenalters oder beides im Vordergrund steht.

Weiter zu beachten ist schließlich, dass durch die Erhöhung der Altersgrenzen für den Rentenbezug und – dem folgend – der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand im öffentlichen Dienstrecht insgesamt eine (geringe) Verschiebung der Altersgrenzenthematik „nach oben“ einhergeht.

2.4.5 Schonung von Ressourcen Dritter

Die Schonung von Ressourcen Dritter wird ebenfalls mithilfe von Altersgrenzen bewirkt. Hier ist zu unterscheiden zwischen dem öffentlich-rechtlich gesteuerten Bereich und dem Privatrechtsverkehr.

Im öffentlich-rechtlich gesteuerten Bereich wird in diesem Gutachten nur auf eine bestimmte Verwaltungspraxis der Sozialhilfeträger bei der Leistung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen eingegangen. So wird kolportiert, dass Sozialhilfeträger aus Kostengründen älteren Menschen *de facto* keine Eingliederungshilfe

¹⁸ S. nur Krämer, 1992; s. auch das Resümee bei Kruse, 2006, S. 5 ff. Bei der Diskussion um den Gesundheitszustand älterer Menschen ist zu unterscheiden zwischen der allgemeinen Veränderung des Gesundheitszustandes älterer Menschen, die im vorstehenden Zusammenhang relevant ist, und der Diskussion um den Gesundheitszustand bei einer höheren fernerer Lebenserwartung insbesondere im Zusammenhang der Hochaltrigkeit. Zur letzteren Diskussion vgl. etwa Christensen, et al., 2008, Naegele, 2009. Die Verbesserung des Gesundheitszustandes der jeweils nachfolgenden Kohorten älterer Menschen im Vergleich zu ihren Vorgängern ist dokumentiert bei Klein, et al., 2002, S. 537f. (Deutschland); Manton, et al., 2008 (USA); Doblhammer, et al., 2001, S. 388f. (Österreich). In diesem Zusammenhang ist auch von Interesse, dass der Blutspendedienst der Landesverbände des DRK Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Oldenburg und Bremen im Mai 2009 die Altersgrenze von 68 Jahren für die Blutspende aufgehoben und es in das Ermessen der Ärzte gestellt hat, eine Zulassung zur Blutspende vom individuellen Gesundheitszustand der spendewilligen Person abhängig zu machen. Damit solle dem sogenannten „biologischen Alter“ bei der Beurteilung der Spendefähigkeit mehr Gewicht gegeben werden. Studienergebnisse amerikanischer Wissenschaftler würden bestätigen, dass das Blutspenden von Testpersonen bis ins Alter von 78 Jahren überdurchschnittlich gut vertragen wurde, DRK-Blutspendedienst NSTOB, Pressemitteilung vom 18. Mai 2009.

mehr gewähren. Die Schonung von Ressourcen Dritter spielt auch eine Rolle bei den Gesundheitsleistungen, so bei einer eventuellen Rationierung (*de jure* und *de facto*) von Gesundheitsleistungen aus Altersgründen.

Im Privatrechtsverkehr werden vor allem bei der Inanspruchnahme von Bankkrediten Altersgrenzen wirksam. Die Annahme, dass die Inanspruchnahme eines Bankkredites bei genügender Besicherung auch einem Menschen im höheren Alter offensteht, ist falsch. Der Bundesverband Deutscher Banken hat darauf hingewiesen, dass trotz ausreichender Besicherung eines Kredites den Banken an einer sich normal vollziehenden Abwicklung des Kredites gelegen ist, d.h. ohne dass Sicherheiten in Anspruch genommen werden müssen oder dass eine Auseinandersetzung mit den Erben stattfinden muss. Dies bedeutet nichts anderes, als dass die kreditgebenden Banken ihre administrativen Ressourcen schonen wollen, um bei einem erhöhten Sterberisiko älterer Menschen nicht auf diese einen erhöhten Verwaltungsaufwand erfordernden Aktionen zurückgreifen zu müssen.

Ähnliches wird bei Mietwagenverträgen mit Altersgrenzen gelten müssen. Obwohl die Fahrer von Mietwagen in der Regel vollkaskoversichert sind, bereitet die Abwicklung eines Schadensfalles, insbesondere beim Tod des Fahrers, erheblichen administrativen Aufwand.

2.4.6 Sonstiges

Altersgrenzen werden im Privatrechtsverkehr auch bei verschiedenen Versicherungsarten, sei es im Sinne eines Ausschlusses von der Versicherung, sei es im Sinne von Tarifierhöhungen, angebracht. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Verwendung von Altersgrenzen in Versicherungstarifen dann unproblematisch ist, wenn das Alter als formales Kriterium für ein inhaltliches Kriterium, nämlich eine Risikoerhöhung, steht. Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist eine benachteiligende unterschiedliche Behandlung wegen des Alters zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen.¹⁹ Im Rahmen dieses Gutachtens kann eine Nachprüfung in dieser Hinsicht nicht vorgenommen werden. Jedoch werden einige Beispiele für Altersgrenzen aufgeführt.

¹⁹ § 20 Abs. 2 Satz 3 AGG.

2.4.7 Zusammenfassung zu den Funktionen von Altersgrenzen

Bei der Einführung von Altersgrenzen für das höhere Alter sind folgende Funktionen entscheidend, die gleichzeitig als Rechtfertigung für die Anbringung von Altersgrenzen dienen:

- Die Leistungsfähigkeit (altersbedingter Fähigkeitsverlust) im Zusammenhang mit dem Schutz von Gemeinwohlbelangen und dem Rechtsgüterschutz Dritter, aber auch mit dem Schutz der tätigen Personen selbst.
- Die Leistungsfähigkeit (Gesundheitszustand) als risikobestimmender Faktor beim Privatversicherungsschutz.
- Die generationengerechte Verteilung des Zutritts zum Arbeitsmarkt.
- Die soziale Errungenschaft des Eintritts in den Ruhestand ab einem bestimmten Alter.
- Die Schonung von Ressourcen Dritter.

Für die Zwecke dieses Gutachtens, das sich mit dem altersbedingten Austritt aus dem Arbeitsmarkt nur berichtsweise befassen soll, sind deshalb die erst- und die letztgenannte Funktion von Bedeutung. Dabei liegt das Gewicht auf der erstgenannten Funktion.

2.5 Zusammenhang von Bereichen mit Altersgrenzen und Funktionen von Altersgrenzen

Im Folgenden soll eine Übersicht über die Funktionen und Bereiche von Altersgrenzen und der Verbindung von Funktionen und Bereichen gegeben werden. Auf den Bereich der Rechtspersönlichkeit wird hier nicht eingegangen, da dieser Bereich nur für Altersgrenzen im Kindes- und Jugendalter einschlägig ist.²⁰ Aus der Übersicht geht hervor, dass es bei allen Tätigkeiten beruflicher oder ehrenamtlicher Art stets um Altersgrenzen geht, die aus Gründen der Leistungsfähigkeit allgemein angebracht werden. Der Schutz von Belangen des Gemeinwohls oder von Rechtsgütern Dritter ist definitionsgemäß gegeben bei Berufen und Tätigkeiten mit Gemeinwohlbezug oder mit Bezug zum Rechtsgüterschutz. Bei Berufen mit hohem Belastungspotenzial (z.B. aktiver Einsatz von Sicherheitskräften, Feuerwehrleuten) kann auch der eigene Schutz eine Funktion von Altersgrenzen sein. Nur bei der Erwerbstätig-

²⁰ S. dazu oben Abschnitt 2.3.2.

keit im privaten und öffentlichen Sektor spielt die Verteilung des Zutritts zum Arbeitsmarkt und die soziale Errungenschaft einer festen Altersgrenze für den Rentenbezug eine Rolle. Die Schonung von Ressourcen Dritter kann als Argument für Altersgrenzen in bestimmten Bereichen des Marktgeschehens, aber auch beim *de-facto*-Ausschluss von bestimmten Sozialleistungen gelten.

Übersicht: Zusammenhang von Bereichen und Funktionen

Bereiche		Erwerbstätigkeit	Berufe und Tätigkeiten mit Gemeinwohlbezug	Berufe und Tätigkeiten mit besonderem Belastungspotenzial	Aktive Teilhabe in Politik und Gesellschaft	Sozialleistungen / Zugang zur medizinischen Versorgung	Marktgeschehen / Privatverkehrsverkehr	Marktgeschehen / Privatversicherungsschutz
Funktionen	Leistungsfähigkeit	X	X		X			
	Leistungsfähigkeit / Gesundheitszustand / Risikoerhöhung							X
	Leistungsfähigkeit / Schutz der ausübenden Person			X				
	Schutz des Gemeinwohls / Rechtsgüterschutz / Sonstiger Schutz Dritter		X		X			
	Verteilung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	X						
	Austritt aus Arbeitsmarkt als soziale Errungenschaft	X						
	Schonung von Ressourcen Dritter						X	X

3 Bestehende Altersgrenzen

3.1 Eindeutig benannte Altersgrenzen (Rechtsvorschriften)

3.1.1 Berufs- und tätigkeitsbezogene Altersgrenzen

3.1.1.1 Privatwirtschaft / Arbeitsrechtlich geregelte Arbeitsverhältnisse

3.1.1.1.1 Rechtliche Situation

Die rechtliche Situation der arbeitsrechtlich geregelten Arbeitsverhältnisse ist in Bezug auf Altersgrenzen gleichzeitig einfach und hochkomplex. Einfach ist die rechtliche Situation, weil es *de jure* keine gesetzlich vorgesehenen Altersgrenzen für Arbeitsverhältnisse gibt (Preis, 2008, S. B 41). Hochkomplex ist die Situation, weil es *de facto* Altersgrenzen gibt, die wiederum Folge rechtlicher Regelungen sind, mit denen in anderen Rechtsgebieten Altersgrenzen gesetzt werden oder mit denen indirekt auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hingewirkt wird. Das wichtigste Beispiel ist hier der bisher mit dem Alter von 65 Jahren mögliche Bezug einer Regelaltersrente, eine Altersgrenze, die jetzt schrittweise auf 67 Jahre erhöht wird (§§ 35 Satz 2, 235 SGB VI).²¹ Trotzdem wirkt diese Altersgrenze *de facto* nicht so, als dass gerade erst bei ihrem Erreichen typischerweise das Arbeitsverhältnis endet. Vielmehr hat sich die Altersgrenze für die Beendigung von Arbeitsverhältnissen typischerweise vorverlagert. Diese Vorverlagerung hat einerseits mit der allgemeinen Beschäftigungssituation am Arbeitsmarkt zu tun. Sie hat aber ebenso rechtliche Ursachen. Zahlreiche Rechtsvorschriften, so z.B. zum Vorruhestand oder zum Kündigungsschutz, Regelungen in Tarifverträgen und die Rechtsprechung wirken direkt und indirekt auf die Produktion von *de-facto*-Altersgrenzen bei der Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen hin.²²

Aus diesem zusammenfassenden Befund ergibt sich, dass trotz des Fehlens einer gesetzlichen Altersgrenze für die Beendigung von Arbeitsverhältnissen Altersgrenzen *de facto* nicht nur aufgrund der Beschäftigungssituation, sondern auch als Folge

²¹ Zu den Wirkungen von Altersgrenzen Sackmann, 2008; zum Einfluss von schulischer und beruflicher Qualifikation auf den Austritt aus dem Erwerbsleben Clemens, et al., 2008.

²² S. hierzu insgesamt die sehr differenzierte Darstellung bei Temming, 2008, sowie – auch unter rechtspolitischen Gesichtspunkten – das Gutachten zum 67. DJT von Preis, 2008.

rechtlicher Vorschriften wirken. Dieser Befund ist mittlerweile unbestritten anerkannt.

Das Bundesarbeitsgericht hat jüngst in einer Entscheidung zu den Altersgrenzen für Flugbegleiter seine Rechtsprechung zu Altersgrenzen zusammengefasst:²³

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats unterliegen tarifliche Regelungen über die Beendigung von Arbeitsverhältnissen aufgrund von Befristungen der arbeitsgerichtlichen Befristungskontrolle. Dazu gehören auch tarifliche Altersgrenzen (*vgl. etwa BAG 27. November 2002 - 7 AZR 655/01 - AP BGB § 620 Altersgrenze Nr. 22 = EzA BGB 2002 § 620 Altersgrenze Nr. 2, zu B II 1 a der Gründe*).

Der Senat unterscheidet bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer auf das Erreichen eines bestimmten Lebensalters des Arbeitnehmers bezogenen Regelung zwischen den auf das Rentenalter anknüpfenden Altersgrenzen und solchen, die eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor diesem Zeitpunkt vorsehen. Bei einer auf das Rentenalter bezogenen Altersgrenze endet das Arbeitsverhältnis zu einem Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Rente wegen Alters iSd. § 35 SGB VI hat. Eine in einem Tarifvertrag enthaltene Befristung des Arbeitsverhältnisses auf den Zeitpunkt des Erreichens des Regelrentenalters hat der Senat als sachlich gerechtfertigt iSd. § 14 Abs. 1 Satz 1 TzBfG angesehen, wenn der Arbeitnehmer nach dem Vertragsinhalt und der Vertragsdauer eine Altersversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben kann oder bei Vertragsschluss bereits die für den Bezug einer Altersrente erforderliche rentenrechtliche Wartezeit erfüllt hat (*BAG 18. Juni 2008 - 7 AZR 116/07 - Rn. 21, NZA 2008, 1302*). 17 Altersgrenzen, die eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu einem Zeitpunkt vorsehen, in dem der Arbeitnehmer noch keine Altersrente beziehen kann, konnten nach der bereits vor Inkrafttreten des TzBfG am 1. Januar 2001 ergangenen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die Befristung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen, wenn das Erreichen eines bestimmten Lebensalters wegen der vom Arbeitnehmer ausgeübten Tätigkeit zu einer Gefährdung wichtiger Rechtsgüter führen kann. Vorzeitige Altersgrenzen, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Mitgliedern der Besatzung von Luftfahrzeugen - 7 - vorsehen, hat der Senat für zulässig gehalten, wenn durch die Beschäftigung des Arbeitnehmers über ein bestimmtes Lebensalter hinaus nach einer nachvollziehbaren Einschätzung der Tarifvertragsparteien das Risiko von unerwarteten altersbedingten Ausfallerscheinungen zunimmt und dadurch die Gefahr für Leben und Gesundheit der Besatzungsmitglieder und

²³ BAG, Vorlagebeschluss v. 16.10.2008, Az.: 7 AZR 253/07 A, Rdnr. 15-17, zitiert nach juris.de. Aktenzeichen beim EuGH: C-109/09 (Lufthansa).

der Passagiere sowie Personen am Boden ansteigt (*BAG 27. November 2002 - 7 AZR 655/01 - AP BGB § 620 Altersgrenze Nr. 22 = EzA BGB 2002 § 620 Altersgrenze Nr. 2, zu B II 2 a der Gründe; 20. Februar 2002 - 7 AZR 748/00 - BAGE 100, 292 = AP BGB § 620 Altersgrenze Nr. 18 = EzA BGB § 620 Altersgrenze Nr. 11, zu B II 3 b bb der Gründe; 11. März 1998 - 7 AZR 700/96 - BAGE 88, 162 = AP TVG § 1 Tarifverträge: Luftfahrt Nr. 12 = EzA BGB § 620 Altersgrenze Nr. 8, zu III 1 a der Gründe; 25. Februar 1998 - 7 AZR 641/96 - BAGE 88, 118 = AP TVG § 1 Tarifverträge: Luftfahrt Nr. 11 = EzA BGB § 620 Altersgrenze Nr. 9, zu 2 a der Gründe; 12. Februar 1992 - 7 AZR 100/91 - AP BGB § 620 Altersgrenze Nr. 5 = EzA BGB § 620 Altersgrenze Nr. 2, zu III 2 c der Gründe; 6. März 1986 - 2 AZR 262/85 - AP BGB § 620 Altersgrenze Nr. 1 = EzA BGB § 620 Bedingung Nr. 6, zu A IV, V der Gründe*) . Zwar hängt das zur Minderung der Leistungsfähigkeit führende Altern nicht allein vom Lebensalter ab, sondern ist ein schleichender Prozess, der individuell verschieden schnell vor sich geht. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit generell auch heute noch mit zunehmendem Alter größer wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Arbeitnehmer bei seiner Tätigkeit überdurchschnittlichen physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist, wie dies beispielsweise bei Mitgliedern des Cockpitpersonals der Fall ist. Die Vereinbarung einer Altersgrenze, die das Ende des Arbeitsverhältnisses eines Besatzungsmitglieds eines Luftfahrzeugs von dem Erreichen eines bestimmten Lebensalters abhängig macht, trägt dieser möglichen Gefahrenlage Rechnung und schützt das Besatzungsmitglied zugleich vor einer Überbeanspruchung durch seine berufliche Tätigkeit. Bei der Beurteilung des Sicherheitsrisikos haben die Tarifvertragsparteien einen Einschätzungsspielraum, der von den Gerichten für Arbeitsachen bei der Beurteilung, ob eine tarifliche Regelung einen sachlichen Grund iSd. § 14 Abs. 1 TzBfG für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses darstellt, zu beachten ist (*BAG 21. Juni 2004 - 7 AZR 589/03 - EzA BGB 2002 § 620 Altersgrenze Nr. 5, zu II 2 a der Gründe*) . An diesen Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht beanstandet hat (*BVerfG 25. November 2004 - 1 BvR 2459/04 - AP BGB § 620 Altersgrenze Nr. 25, zu B II 3 c der Gründe; vgl. auch zur Zulässigkeit eines Höchstalters für Verkehrspiloten: BVerfG 26. Januar 2007 - 2 BvR 2408/06 - EuGRZ 2007, 231, zu III 2 b, c der Gründe*) , hat der Senat unter Geltung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes festgehalten.

3.1.1.1.2 Diskussion

Das Thema der Altersgrenzen im Arbeitsleben, insbesondere der Arbeit in der Privatwirtschaft beschäftigt die Rechtswissenschaft seit einiger Zeit.²⁴ Ein Deutscher

²⁴ Zur rechtswissenschaftlichen Diskussion s. unten Abschnitt 4.

Juristentag befasste sich 1998 in Bremen mit einem Teilaspekt der Thematik, den Altersgrenzen beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand (Boecken, 1998).²⁵ Zehn Jahre später wurde das Thema wieder von einem Deutschen Juristentag (Erfurt 2008) aufgenommen, diesmal mit der perspektivischen Problemstellung, welche arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen sich zur Anpassung der Rechtsstellung und zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmer empfehlen (Preis, 2008).

In der Diskussion ist anerkannt, dass nur mithilfe einer Vielzahl rechtlicher Änderungen die Problematik der Altersgrenzen bei Beschäftigungsverhältnissen bewältigt werden kann.²⁶

Aufschlussreich für die Trends auf diesem Gebiet sind auch die Beschlüsse der Abteilung Arbeits- und Sozialrecht des Deutschen Juristentages zu diesem Thema.²⁷ Bei diesen Beschlüssen beteiligen sich traditionell auch die Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Deshalb vermitteln die Abstimmungsverhältnisse ein Bild der durchaus kontroversen gesellschaftlichen Debatte zu diesem Thema. Folgende Beschlüsse eher allgemeiner Art sind von besonderem Interesse:

„I. Arbeitsrecht

1. Gesetzliche Anreize für ein frühzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben sind konsequent abzubauen.

angenommen 71:66:2

4. a) Absolute Höchstaltersgrenzen für den Ausstieg aus dem Berufsleben sollten durch den Gesetzgeber nur noch dann zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des Gemeinwohls oder Grundrechte Dritter diese erfordern.

angenommen 88:58:8

b) Arbeitsvertragliche Altersgrenzen sollten nur für zulässig erklärt werden, wenn die individuelle Entscheidungsfreiheit des Arbeitnehmers gewährleistet ist.

abgelehnt 19:150:6

²⁵ Zusammenfassung der Diskussion bei Bieback, 1998.

²⁶ S. hierzu die Thesen des Gutachters der Arbeitsrechtlichen Abteilung Preis, 2008, S. B 118-B 124.

²⁷ 67. Deutscher Juristentag Erfurt 2008, 2008, S. 7-10. S. auch das Referat von Schlegel, 2007, in dem die Aufhebung fester Altersgrenzen als Rentenzugangsvoraussetzung gefordert wird.

7. Der Gesetzgeber sollte durch Änderung des § 1 Abs. 2 KSchG festschreiben, dass bei einer Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen im Rahmen der Sozialauswahl der Anspruch eines Arbeitnehmers auf eine Rente wegen Alters nicht berücksichtigt werden darf.

angenommen 77:66:9

II. Sozialrecht

2. a) Ein flexibles Renteneintrittsalter dient der Verbesserung der Berufschancen Älterer. Die Rentenversicherung sollte sich darauf beschränken, neben Mindestversicherungszeiten den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem bei erstmaligem Rentenbeginn eine zu- und abschlagsfreie Rente gezahlt wird („Normalrente“ oder „100% Rente“). Bei frühem Rentenbeginn sind – wie bisher - wegen längerer Rentenbezugszeiten versicherungsmathematisch hinreichend sicher berechnete Abschläge vorzunehmen. Bei spätem Rentenbeginn sind wegen kürzerer Rentenbezugszeit entsprechende Zuschläge zu zahlen.

abgelehnt 63:82:10“

Zu diesen Beschlüssen ist zu sagen, dass bei den Deutschen Juristentagen gerade in der arbeits- und sozialrechtlichen Abteilung häufig eine deutliche Organisation des Abstimmungsverhaltens im Arbeitgeber- und Arbeitnehmerlager zu verzeichnen ist. Deswegen sind diese Beschlüsse vor allem insofern aufschlussreich, als sich in ihnen ein gewisses Lagerdenken abbildet, das wiederum Rückschlüsse auf gesellschaftliche Definitionsmachtverhältnisse bei diesem Thema erlaubt. Daher wäre hypothetisch interessant, wie sich die Abstimmungsverhältnisse bei einer stärkeren Beteiligung von Interessenverbänden älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und insgesamt bei einer stärkeren Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern von Seniorenorganisationen darstellen würden.

3.1.1.2 Öffentlicher Dienst und Ehrenamt im öffentlichen Dienst

3.1.1.3 Beamte im öffentlichen Dienst

Die Altersgrenzen für Beamte werden gemäß dem Gutachtensauftrag hier nur informationshalber aufgeführt. Für Einzelangaben kann auf eine Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/10155, S. 54ff.), die jüngeren Datums ist,²⁸ verwiesen werden.

²⁸ Vom 21.08.2008.

Im öffentlichen Dienstrecht der Beamten werden Bundes-, Landes- und Kommunalbeamte unterschieden. Weiter existieren, auch hinsichtlich der Altersgrenzen, für einige Beamtengruppen besondere Vorschriften. Dies gilt vor allem für Angehörige des Polizeivollzugsdienstes, des Feuerwehrdienstes und für Soldatinnen und Soldaten.

Mit dem Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG), das mit Wirkung zum 1. April 2009 durch das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)²⁹ abgelöst wird, wird eine gewisse Koordinierung der beamtenrechtlichen Vorschriften zwischen dem Bundes- und dem Landesrecht hergestellt. Die bisher in § 25 BRRG festgelegte Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand von 65 Jahren wurde aufgehoben. Bund und Länder haben deswegen – auch nach der Neuregelung in § 25 Beamtenstatusgesetz - keine Vorgabe mehr für diese Altersgrenze.

Im Recht des öffentlichen Dienstes, insbesondere im Beamtenrecht ist zurzeit die sukzessive Anpassung an die Regelaltersgrenze von 67 Jahren, wie sie auch in der Gesetzlichen Rentenversicherung gilt (§ 36 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), im Gang. Für den Bund ist das Dienstrecht Anfang 2009 neu geordnet und modernisiert worden.³⁰ In den Ländern dauern die Reformbemühungen an.

Diese Regelungen im öffentlichen Dienstrecht stellen damit keine Besonderheit mehr im Umgang mit Altersgrenzen beim Renteneintritt bzw. Eintritt in den Ruhestand dar. Sie folgen vielmehr der für die Beschäftigten der Privatwirtschaft geltenden Regelung nach dem Recht der Gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI).

Schon vorher hat im Bund und in den meisten Bundesländern die Möglichkeit bestanden, den Ruhestand aus dienstlichen (nicht mehr: aus zwingenden dienstlichen) Gründen jeweils unter Begrenzung auf ein Jahr bis zum Alter von 68 Jahren hinauszuschieben. Von dieser Möglichkeit soll aber nur sehr gering Gebrauch gemacht worden sein.

²⁹ Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz) vom 17. Juni 2008, BGBl. I S. 1010; dazu Dillenburger, 2009.

³⁰ Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) vom 5. Februar 2009, BGBl. I S. 160. Art. 1 des DNeuG enthält das Bundesbeamtengesetz, das am Tag nach der Verkündung des DNeuG in Kraft getreten ist; dazu Battis, 2009.

3.1.1.3.1 Beamte allgemein

Die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand ist mit dem DNeuG auf 67 Jahre (Regelaltersgrenze) angehoben worden, wobei Übergangsvorschriften angewendet werden (§ 51 Abs. 1 BBG). Der Eintritt in den Ruhestand kann bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt (§ 53 Abs. 1 Satz 1 BBG). Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall den Eintritt in den Ruhestand bis zu drei Jahre hinausschieben, wenn die Fortführung der Dienstgeschäfte durch eine bestimmte Beamtin oder einen bestimmten Beamten dies erfordert (§ 53 Abs. 2 Satz 1 BBG).

3.1.1.3.2 Sondergruppen von Beamten

Beamte im Feuerwehrdienst der Bundeswehr erreichen mit Vollendung des 62. Lebensjahres die Altersgrenze (§ 51 Abs. 2 BBG). Der Eintritt in den Ruhestand kann bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt (§ 53 Abs. 1 Satz 2 BBG). Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall den Eintritt in den Ruhestand bis zu drei Jahre hinausschieben, wenn die Fortführung der Dienstgeschäfte durch eine bestimmte Beamtin oder einen bestimmten Beamten dies erfordert (§ 53 Abs. 2 Satz 2 BBG).

Für Bundespolizeibeamte ist die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand mit dem DNeuG ebenfalls auf von 60 auf 62 Jahre angehoben worden (§ 5 Bundespolizeibeamtenengesetz).

Auch für Berufssoldaten ist die Altersgrenze mit dem DNeuG angehoben worden (§ 65 Soldatengesetz), so von 61 auf 62 Jahre die allgemeine Altersgrenze für Berufssoldaten sowie für bestimmte Dienstgrade zwischen 55 (Berufsunteroffiziere, vorher 53 Jahre) und 65 (Generale und Oberste, vorher 60 Jahre). Nur für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, bleibt die Altersgrenze bei der Vollendung des 41. Lebensjahres, und die Vollendung des 40. Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind. Der Eintritt in den Ruhestand kann aus dienstlichen Gründen bis zum Ablauf des 31. März oder 30. September, der dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze folgt, hinausgeschoben werden. Wenn dringende dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung des Dienstes erfordern, kann das Bundesministerium der Verteidigung den Eintritt in den Ruhestand hinausschieben, jedoch für nicht mehr als drei Jahre. Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Berufssolda-

ten um bis zu einem Jahr hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt (§ 44 Abs. 1 Soldatengesetz).

3.1.1.3.3 Zusammenfassung: Beamte im öffentlichen Dienst

Im Beamtenrecht des Bundes und der Länder haben sich in den letzten Jahren zwei Tendenzen gezeigt: Zum einen die sukzessive Angleichung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand an die Regelaltersgrenze von 67 Jahren, die auch für die Gesetzlichen Rentenversicherung gilt. Schon vorher ist das Hinausschieben des Ruhestandes für maximal drei Jahre über die Regelaltersgrenze hinaus flexibilisiert worden durch den Verzicht auf die Voraussetzung eines dringenden dienstlichen Grundes. Aber auch diese Voraussetzung ist so unbestimmt, dass sie dem Dienstherrn breite Möglichkeiten eröffnet. Die – spärlich vorhandene – Rechtsprechung sieht für den Dienstherrn hier einen weiten Beurteilungsspielraum.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Regelungen für Beamte, den Ruhestand hinauszuschieben, im Zugang zu dieser Möglichkeit ebenso wie in der Ausgestaltung zu unflexibel gestaltet sind. Sinnvoll erscheint eine einfache Verlängerungsmöglichkeit durch Antrag. Die Befristung der Verlängerung der Beschäftigung auf jeweils ein Jahr sollte, wenn man an ihr festzuhalten gedenkt, davon abhängig gemacht werden, ob dienstliche Gründe entgegenstehen, wobei die befindende Behörde die Darlegungslast für die einer Nichtbefristung entgegenstehenden Gründe hat. Es spricht im Übrigen viel dafür, eine bedingungsfreie Flexibilisierung im Alter zwischen 65 und 68 Jahren bzw. 67 und 70 Jahren einzurichten.

Mit der Anhebung der Altersgrenzen auf 67 Jahre und mit der Möglichkeit, den Ruhestand hinauszuschieben, kann in einigen Jahren eine Altersgrenze von 70 Jahren erreicht werden. Damit entschärft sich zwar allgemein die Problematik einer verallgemeinernden und pauschalierenden Annahme des altersbedingten Leistungsabbaus. Trotzdem bleibt das Grundproblem einer nicht nur selbstbestimmten Möglichkeit der Verlängerung der Aktivzeit, die zudem grundsätzlich auf drei Jahre begrenzt ist.

An dieser Stelle ist auch auf die Notwendigkeit hinzuweisen, alle gesetzlichen Vorschriften zu Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand bzw. zur Beendigung einer sonstigen öffentlichen Tätigkeit in Ansehung der Neuregelung entsprechend zu koordinieren.

3.1.1.4 Ehrenämter im öffentlichen Dienst

Bei den Ehrenämtern im öffentlichen Dienst handelt es sich um das traditionelle Ehrenamt in einer rechtlich vorbestimmten und definierten Tätigkeit (Backes, et al., 2008, S. 280).

3.1.1.4.1 Kommunale Wahlbeamte

In zahlreichen Bundesländern ist eine Altersgrenze für kommunale Wahlbeamte festgelegt, die in der Regel 68 Jahre beträgt.³¹ Diese Altersgrenze ist mehrfach gerichtlich angegriffen worden. In einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts wird hierzu ausgeführt:³²

„Die gesetzliche Altersgrenze, bei deren Erreichen der Ruhestand unabhängig von der wirklichen Leistungskraft des einzelnen kommunalen Wahlbeamten beginnt, ist ihrem Wesen nach eine generalisierende Einschätzung des für die Amtsausübung erforderlichen Leistungsvermögens, die den Dienstherrn der Notwendigkeit eines unter Umständen aufwändigen individuellen Prüfungs- und (Zwangs)-Pensionierungsverfahrens entheben soll. Sie trägt der Erfahrung Rechnung, dass bei Erreichen eines gewissen Alters Leistungskraft und -fähigkeit im Allgemeinen nachlassen und dem gesundheitlichen Anforderungsprofil des Amtes nicht mehr genügen. Dementsprechend dient die gesetzliche Altersgrenze der Gewährleistung einer effektiven Führung der Amtsgeschäfte und damit der ordnungsgemäßen Erfüllung der der Verwaltung im Interesse der Allgemeinheit obliegenden Aufgaben.

Die Bestimmung der gesetzlichen Altersgrenze ist nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte. Sie setzt vielmehr eine Wertung voraus, die in erster Linie dem Gesetzgeber vorbehalten ist. Er muss die mit dem Amt als (Ober)Bürgermeister verbundenen Anforderungen an die physische und psychische Leistungsfähigkeit einschätzen. Bei der daran anknüpfenden Festsetzung der Altersgrenze muss er einen angemessenen Ausgleich zwischen der Bedeutung der Wahl als wesentlicher Grundlage der demokratischen Grundordnung und der von ihm auch kommunalen Wahlbeamten verfassungsrechtlich geschuldeten Fürsorge (Art. 126 LV, Art. 33 Abs. 5 GG) schaffen. Angesichts der ihm insoweit zukommenden Gestaltungsfreiheit und Einschätzungsprärogative ist seine Entscheidung gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar. Jede gesetzliche Regelung der Altersgrenze muss zwangsläufig generalisieren und

³¹ Z.B. § 183 Abs. 2 Satz Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz.

³² OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. des 2. Senats vom 20.09.2006, Az.: 2 B 10951/06, Rdnr. 5f., zitiert nach juris.de.

typisieren. Sie enthält von daher auch unvermeidbare Härten. Diese sind hinzunehmen, soweit die Regelung - insgesamt betrachtet - die angestrebte Gewährleistung einer effektiven Amtsführung und Aufgabenerfüllung ohne unvertretbare Einschränkung des Wahlrechts erwarten lässt. Es ist nicht erforderlich, dass der Gesetzgeber im Einzelfall die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat. Bei der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung fehlen bislang hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme, das Abstellen auf die Vollendung des 68. Lebensjahres wäre sachlich nicht (mehr) vertretbar oder nicht (mehr) verhältnismäßig. Insbesondere erweist sich die Möglichkeit der Abwahl der (Ober)Bürgermeister nach § 55 GemO angesichts ihrer strengen Voraussetzungen nicht als milderes Mittel. Entsprechendes gilt in Bezug auf eine mögliche Versetzung in den Ruhestand wegen im Einzelfall (festgestellter) Dienstunfähigkeit. Freilich ist der Gesetzgeber nicht gehindert, neuere Erkenntnisse der Medizin und Altersforschung zum Anlass eines Überdenkens der jetzigen Altersgrenze zu nehmen.“

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz ist dieser Rechtsauffassung unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gefolgt. Ergänzend weist der Verfassungsgerichtshof noch auf Folgendes hin:³³

„Allerdings ist der Gesetzgeber nicht gehindert, eine einmal getroffene Einschätzung hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Altersgrenzenregelung zu überdenken. Hierfür mögen neuere Erkenntnisse der Medizin und Altersforschung einen Anlass bieten. Entsprechende Schlussfolgerungen sind jedoch nicht verfassungsrechtlich zwingend vorgegeben, zumal die Festlegung von Altersgrenzen nicht nur durch die Erwägung bestimmt werden muss, eine kontinuierliche und effektive Amtsführung zu gewährleisten. Vielmehr ist ebenso die Absicht zulässig, einer Überalterung entgegenzuwirken und innovatives Handeln zu fördern wie auch Zukunftschancen Jüngerer in den Blick zu nehmen (vgl. BVerfGE 67, 1 [17]; 71, 255 [269]). Welche der angesprochenen und nicht notwendigerweise abschließenden Aspekte bei einer eventuellen Neubewertung in den Vordergrund gerückt werden sollen, obliegt der Entscheidung des Gesetzgebers.“

Diese Rechtsprechung folgt damit den vom Bundesverfassungsgericht vorgezeichneten Grundlinien bei der verfassungsrechtlichen Bewertung von Altersgrenzen mit Ausschlusswirkung.

³³ Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Beschl. vom 02.1.2006, Az.: VGH B 27/06, VGH A 28/06, Rdnr. 29, zitiert nach juris.de.

3.1.1.4.2 Angehörige Freiwilliger Feuerwehren

Die die Freiwilligen Feuerwehren betreffenden landesrechtlichen Vorschriften sehen zum Teil Altersgrenzen für das Ausscheiden aus dem Einsatzdienst vor.³⁴ Weiter wird die gesundheitliche und geistige Eignung gefordert. Damit gehen auch diese Vorschriften davon aus, dass eine Person ab einem gewissen Alter nicht mehr einsatzfähig ist. Generell wird auf die hohe körperliche und psychische Belastung von Angehörigen des aktiven Dienstes der Feuerwehr hingewiesen.

3.1.1.4.3 Zusammenfassung: Ehrenamt im öffentlichen Dienst

Als Beispiele für Ehrenämter im öffentlichen Dienst sind hier die kommunalen Wahlbeamten und die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren herangezogen worden. Für beide existieren Altersgrenzen, die mit der nachlassenden Leistungsfähigkeit gerechtfertigt werden. Bei den kommunalen Wahlbeamten weist die Rechtsprechung auch auf die besondere öffentliche Verantwortung hin. Bei den Angehörigen der Feuerwehren werden die besonderen Belastungen im aktiven Einsatz geltend gemacht. Damit hat man es mit zwei Ausprägungen der Leistungsfähigkeit zu tun: bei den kommunalen Wahlbeamten wird das Gemeinwohl in den Vordergrund gerückt, bei den Angehörigen der Feuerwehr im aktiven Dienst die persönlich erfahrbare hohe Belastung. Allerdings wird man bei Letzteren auch einen Gemeinwohlaspekt vorbringen müssen, denn der Einsatz im aktiven Dienst setzt besondere individuelle körperliche, geistige und psychische³⁵ Belastungsfähigkeit voraus.

3.1.1.5 Richter

Die Altersgrenzen für Richter sind Gegenstand einer verfassungsrechtlichen Vorschrift, wonach die Gesetzgebung Altersgrenzen festsetzen kann, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten (Art. 97 Abs. 2 Satz 2 GG). Der Bundesgesetzgeber hat von dieser Ermächtigung in § 48 Deutsches Richtergesetz (DRiG) Gebrauch gemacht.

Auch für Richter ist die Regelaltersgrenze mit dem DNeuG angehoben worden. Richter auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie geltende Altersgrenze erreichen. Sie erreichen die Altersgrenze in der Re-

³⁴ Z.B. § 9 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Brandschutzgesetz - BrSchG 65 Jahre; § 22 Abs. 1 a Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nordrhein-Westfalen 60 Jahre.

³⁵ So wird zunehmend von posttraumatischen Belastungssyndromen berichtet.

gel mit Vollendung des 67. Lebensjahres (Regelaltersgrenze). Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden (§ 48 Abs. 1 und 2 DRiG). Eine feste, nicht dispositive Altersgrenze ist bei Richtern nötig, weil ansonsten die Planbarkeit des Einsatzes des Richters erschwert wird. Auch kann das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt werden (Art. 101 Abs. 1 Satz 1 GG). Der Richter muss für künftig anhängig werdende Rechtsfälle von vornherein bestimmt sein. Hingegen sind Richter auf Lebenszeit auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben (§ 48 Abs. 5 DRiG).

Für Richter im Landesdienst schreibt § 76 Abs. 1 DRiG vor, dass die Altersgrenze der Richter durch Gesetz zu bestimmen ist. Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden (§ 76 Abs. 2 DRiG).

Für Richter am Bundesverfassungsgericht ist die Altersgrenze 68 Jahre (§ 4 Abs. 3 BVerfGG).

3.1.1.6 Ehrenamtliche Richter

3.1.1.6.1 Allgemeines

Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt (§ 1 DRiG). Ehrenamtliche Richter tragen zum Teil unterschiedliche Bezeichnungen. Die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit führen die Bezeichnung "Schöffe", die ehrenamtlichen Richter bei den Kammern für Handelsachen die Bezeichnung "Handelsrichter" und die anderen ehrenamtlichen Richter die Bezeichnung "ehrenamtlicher Richter" (§ 45a DRiG). Altersgrenzen für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter werden im Deutschen Richtergesetz nicht aufgeführt. Vielmehr verweist das Gesetz auf andere Gesetze, ohne diese zu benennen (§ 44 DRiG).

3.1.1.6.2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

3.1.1.6.2.1 Schöffen

In der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit werden neben den hauptamtlichen Richtern auch Schöffen eingesetzt, so beim Schöffengericht am Amtsgericht (§ 28 GVG) und in der Großen Strafkammer beim Landgericht (§ 76 GVG). Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG). Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der

Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter beim Amtsgericht aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können (§ 30 Abs. 1 GVG).

Das Amt des Schöffen ist ein verpflichtendes Ehrenamt und unterscheidet sich dadurch erheblich von der Vielzahl anderer Ehrenämter, die in der Regel freiwillig angetreten werden können. Für das Amt des Schöffen bestehen Ablehnungsgründe, die ein Verbot darstellen, in dieses Amt berufen werden zu können (§ 33 GVG). Dies gilt für

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;³⁶
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Umgekehrt gibt es individuelle Ablehnungsgründe (§ 35 GVG): So dürfen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

³⁶ Die Altersgrenze wurde mit Gesetz vom 9.12.1974, BGBl. I S. 3393, eingeführt und wurde erstmals für die Amtsperiode ab 1.1.1977 in dieser Fassung angewendet, Art. 9 Abs. 9 des Gesetzes vom 9.12.1974.

6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, daß die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Schließlich dürfen auch bestimmte Amts- und Mandatsträger nicht zum Schöffen berufen werden (§ 34 GVG).

Damit finden sich für Schöffen zwei Ablehnungsgründe aufgrund höheren Alters, der subjektive optionale Ablehnungsgrund ab dem Alter von 65 Jahren, und der objektive Grund, ab dem Alter von 70 nicht mehr berufen werden zu können. Nur der letztere Grund ist ein objektiver Hinderungsgrund. Diese Altersgrenzen und ihre Rechtfertigung müssen im Zusammenhang der Regelungen zu den Schöffen im GVG gesehen werden. Dafür sind folgende Elemente heranzuziehen:

- Schöffenamt als verpflichtendes Ehrenamt;
- Ausübung des Richteramtes in der Hauptverhandlung wie ein hauptamtlicher Richter und mit gleichem Stimmrecht wie der Richter.

Die Altersgrenze von 70 Jahren kann nicht damit gerechtfertigt werden, dass dem Schöffen damit eine Belastung über Gebühr ereilen würde, denn er hat die Möglichkeit, die Berufung ab dem Alter von 65 Jahren abzulehnen (§ 35 Nr. 6 GVG). Eine im höheren Alter möglicherweise ebenfalls höhere Belastung durch gesundheitliche Belange stellt bereits einen objektiven Ablehnungsgrund dar (§ 33 Nr. 4 GVG). Aus diesem Gesetzesprogramm kann deshalb geschlossen werden, dass das Alter von 70 Jahren hier vom Gesetzgeber als Fähigkeitsgrenze gewählt worden ist. Diese Altersgrenze liegt im Vergleich zur gegenwärtig noch gültigen Altersgrenze für Richter von 65 Jahren (§ 48 Abs. 1 DRiG) also fünf Jahre höher. Da es sich eindeutig um eine Fähigkeitsgrenze handelt, kann daraus geschlossen werden, dass die Tätigkeit als Schöffe keine Inanspruchnahme darstellt wie sie bei der vollen Ausübung des Richterberufes gegeben ist. Wäre dies anders, wäre die im Vergleich mit dem Richter höhere Altersgrenze für Schöffen kaum aufrechtzuerhalten.

Bei den Schöffen tritt neben die allgemeine Fähigkeitsgrenze die besondere Fähigkeitsgrenze der fehlenden Eignung aus Gesundheitsgründen (§ 33 Nr. 4 GVG). Das Berufungsverfahren für Schöffen stellt im Übrigen ebenfalls einen Filter für ungeeignete Kandidaten und Kandidatinnen für das Schöffenamt dar. Damit wären für

das Schöffenamts die wichtigsten Voraussetzungen dafür getroffen, dass eine Person nicht in dieses Amt berufen werden kann, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geeignet erscheint. Eine zusätzliche Altersgrenze, hier von 70 Jahren, hätte dann nur die Funktion, den Personenkreis der über 70-Jährigen als generell ungeeignet erscheinen zu lassen, weil dann ein Rekurs auf individuelle gesundheitliche Gründe nicht mehr notwendig ist (Lieber, 1999, S. 116).

Das Argument, dass im fortgeschritteneren Alter³⁷ die gesundheitliche Anfälligkeit steigt und deswegen schon aus Gründen eines geordneten Geschäftsablaufs darauf zu achten ist, dass die Schöffen auch einsatzfähig sind,³⁸ kann entgegengehalten werden, dass neben den Hauptschöffen auch Hilfsschöffen für solche Fälle zur Verfügung stehen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 GVG).³⁹

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die allgemeine Altersgrenze von 70 Jahren für Schöffen sich nur als *zusätzlicher* Schutz vor möglichen Beeinträchtigungen der Amtsausübung neben anderen, besser geeigneten Vorkehrungen darstellt. Die Wirksamkeit schon der allgemeinen Altersgrenze als Schutz vor möglichen Beeinträchtigungen der Amtsausübung müsste zudem noch unter Beweis gestellt werden.

Als Ergebnis kann deshalb festgehalten werden, dass sich die Einrichtung einer Altersgrenze von 70 Jahren für die Berufung zum Schöffenamts als zumindest weniger

³⁷ Die Altersstruktur der Schöffen im langjährigen Vergleich zeigt, dass der Anteil der über 60-Jährigen Schöffen in der Zeit von 1977 um 14,75% und dann kontinuierlich bis 1999 um 5,43% abgenommen hat, s. Lieber, 1999, S. 79.

³⁸ So die Argumentation der Bundesregierung in Deutscher Bundestag, Drucksache 16/10155, S. 53f. In der Drucksache wird auch vorgebracht, es sei von Seiten der Justizpraxis darauf hingewiesen worden, dass ältere Schöffen in länger andauernden Sitzungen insbesondere nachmittags vielfach Schwierigkeiten hätten, die erforderliche Aufmerksamkeit und Konzentration aufzubringen. In Wirtschaftsstrafverfahren sei es wiederholt vorgekommen, dass sich ältere Schöffen den Beanspruchungen durch eine mehrmonatige Sitzungsteilnahme nicht gewachsen fühlten. Zu diesen Beobachtungen aus der Justizpraxis ist zu sagen, dass die Aufmerksamkeit von Personen, die nicht aktiv in ein länger andauerndes Geschehen eingebunden sind, unabhängig vom Alter nachlassen kann. Dieses Phänomen kennt jede an einer Unterrichtsinstitution tätige Lehrperson genauso wie jede Person, die einen längeren Vortrag zu halten hat. Es ist durchaus nicht unüblich, dass die eine oder andere Person aus der Zuhörerschaft bei solcher Gelegenheit in den Armen von Morpheus versinkt. Dies kann – mangels valider wissenschaftlicher Untersuchungen zum Einschlaf- bzw. Wegnickphänomen in solchen Situationen – zumindest aus eigener langjähriger Erfahrung als Hochschullehrer und als Vortragender wie Zuhörender berichtet werden. Es sollte deshalb nicht behauptet werden, dass es sich hier um ein Phänomen speziell des höheren Lebensalters handele.

³⁹ S. auch die Vorschrift zu den Ergänzungsschöffen in § 222a Abs. 1 StPO.

geeignetes Mittel zur Erreichung des Zweckes erweist, die Rechtsprechung funktionsfähig zu erhalten.

3.1.1.6.2.2 Handelsrichter

Bei den Kammern für Handelssachen, die bei den Landgerichten gebildet werden können (§ 93 GVG), werden ehrenamtliche Richter tätig, die die Bezeichnung Handelsrichter tragen (§ 45a DRiG). Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern (Handelsrichtern), soweit nicht nach den Vorschriften der Prozessgesetze an Stelle der Kammer der Vorsitzende zu entscheiden hat. Sämtliche Mitglieder der Kammer für Handelssachen haben gleiches Stimmrecht (§ 105 GVG).

Für die Ernennung zum Handelsrichter besteht eine untere Altersgrenze von 30 Jahren (§ 109 Abs. 1 Nr. 2 GVG). Eine obere Altersgrenze existiert nicht. Jedoch kann nicht zum Handelsrichter ernannt werden, wer zu dem Amt eines Schöffen unfähig ist oder nach § 33 Nr. 4 GVG zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden soll. Zum ehrenamtlichen Richter soll nicht ernannt werden, wer nach § 33 Nr. 5 GVG zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden soll (§ 109 Abs. 3 GVG). Die sonstigen Ernennungsvoraussetzungen betreffen handelsrechtliche Eigenschaften der in Frage kommenden Personen (§ 109 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 2 GVG).

3.1.1.6.2.3 Zusammenfassung zu den ehrenamtlichen Richtern im GVG

Mit dem Verzicht auf eine Altersobergrenze und dem Abstellen auf die gesundheitlichen Gründe nach § 33 Nr. 4 GVG bzw. die allgemeine Unfähigkeit bei den Handelsrichtern besteht im GVG eine Diskrepanz zur Altersgrenzenregelung bei Schöffen (70 Jahre). Die Gründe für diese Ungleichbehandlung bei ehrenamtlichen Richtern können im unterschiedlichen Einsatzfeld dieser Richter gesehen werden. Damit kann auch der Schaden, den sie anrichten können, eine Rolle spielen. Die Strafgerichtsbarkeit hat mit Eingriffen in die Handlungsfreiheit einer Person zu tun. Dass für diese Gerichtsbarkeit höhere Schutzvorkehrungen getroffen werden sollen als für die Handelskammern, mag einleuchten. Dieses Argument zieht aber nur bei einem Vergleich zwischen Strafgerichten und Handelskammern. Das Argument kann nicht verwendet werden in Hinblick auf die Geeignetheit einer Altersgrenze zur Erreichen der angestrebten Schutzwecke. Diese ist, wie schon oben festgestellt, bei Schöffen nicht gegeben.

3.1.1.6.3 Sozialgerichtsbarkeit (SGG)

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt (§ 3 SGG). Für ehrenamtliche Richter bestehen nur untere Altersgrenzen (25 Jahre beim Sozialgericht, § 16 Abs. 1 SGG; 30 Jahre beim Landessozialgericht, § 35 Abs. 1 SGG; 35 Jahre beim Bundessozialgericht, § 47 Satz 1 SGG). Eine Höchstaltersgrenze für die Berufung bzw. das Ausscheiden existiert nicht. Jedoch kann die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter ablehnen, wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Darüber hinaus besteht diese Möglichkeit für eine Person, die aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 SGG).

Das Sozialgerichtsgesetz kennt damit nur einen Fall, in dem eine obere Altersgrenze eine Rolle spielt, nämlich die individuelle Ablehnungsmöglichkeit der Berufung bei Erreichen der Regelaltersgrenze. Der Ausschluss des Amtes wegen Erreichens einer Altersgrenze ist nicht vorgesehen (vgl. § 17 SGG).

3.1.1.6.4 Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbGG)

Die Gerichte für Arbeitssachen sind mit Berufsrichtern und mit ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber besetzt (§ 6 Abs. 1 ArbGG). Bei den Voraussetzungen für die Berufung als ehrenamtlicher Richter bestehen nur untere Altersgrenzen (25 Jahre beim Arbeitsgericht, § 21 Abs. 1 ArbGG; 30 Jahre beim Landesarbeitsgericht, § 37 ArbGG; 35 Jahre beim Bundesarbeitsgericht, § 43 Abs. 2 ArbGG).

Eine obere Altersgrenze besteht nur in zwei Fällen:

- Verliert der ehrenamtliche Richter seine Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber wegen Erreichens der Altersgrenze, kann er die Entbindung vom Amt beantragen (§ 21 Abs. 6 ArbGG). Von Amts wegen wird keine Entbindung vom Amt vorgenommen.
- Das Amt des ehrenamtlichen Richters kann ablehnen oder niederlegen, wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG).

Darüber hinaus kann das Amt ablehnen oder niederlegen, wer aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG).

Das Arbeitsgerichtsgesetz kennt also keine festen oberen Altersgrenzen für die Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter. Die beiden Vorschriften, die bei Erreichen einer oberen Altersgrenze – in der Regel 65 Jahre - ein Ausscheiden aus dem Amt vorsehen, sind so angelegt, dass sie dem ehrenamtlichen Richter die Möglichkeit geben, die Initiative hierfür zu ergreifen. Die Altersgrenzen sind demnach zum Schutz des älteren Menschen eingerichtet, der sein Schutzbedürfnis selbst erkennt und ggf. von der Regelung Gebrauch macht. Damit wird auch einem Flexibilisierungsbedürfnis Rechnung getragen.

3.1.1.6.5 Finanzgerichtsbarkeit (FGO)

Die Senate des Finanzgerichts entscheiden in der Besetzung mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, soweit nicht ein Einzelrichter entscheidet (§ 5 Abs. 3 FGO). Es ist eine untere Altersgrenze von 25 Jahren vorgesehen (§ 17 Satz 2 FGO). Ein Ausschlussgrund wegen höheren Alters besteht nicht (vgl. § 18 FGO). Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, dürfen die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters ablehnen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 FGO). Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 FGO).

Hinsichtlich zur Berücksichtigung des höheren Lebensalters stellt die Finanzgerichtsordnung die einfachsten Vorschriften zur Verfügung, indem sie ab dem 65. Lebensjahr die Möglichkeit gibt, das Amt ablehnen zu können.

3.1.1.6.6 Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Kammer des Verwaltungsgerichts entscheidet in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, soweit nicht ein Einzelrichter entscheidet (§ 5 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Die Senate des Oberverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung von drei Richtern; die Landesgesetzgebung kann vorsehen, dass die Senate in der Besetzung von fünf Richtern entscheiden, von denen zwei auch ehrenamtliche Richter sein können (§ 9 Abs. 3 VwGO). Ehrenamtliche Richter sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 20 Satz 2 VwGO). Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, dürfen die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters ablehnen (§ 23 Abs. 1 Nr. 6 VwGO). Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem

Amt zu entbinden, wenn er die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 FGO).

Hinsichtlich zur Berücksichtigung des höheren Lebensalters stellt die Verwaltungsgerichtsordnung genauso wie die Finanzgerichtsordnung die einfachsten Vorschriften zur Verfügung, indem sie ab dem 65. Lebensjahr die Möglichkeit gibt, das Amt ablehnen zu können.

3.1.1.6.7 Wehrdisziplinarordnung (WDO)

Bei dem Truppendienstgericht wirken ehrenamtliche Richter mit (§ 71 Abs. 2 WDO). Hierfür sind keine Altersgrenzen vorgesehen (vgl. §§ 77, 79 Abs. 2 WDO).

3.1.1.6.8 Bundesdisziplinargesetz (BDG)

Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Richtern (§ 46 Abs. 1 Satz 1 BDG). Das Problem der Altersgrenzen stellt sich hier nicht, da die Beamtenbeisitzer auf Lebenszeit ernannte Beamte im Bundesdienst sein müssen (§ 47 Abs. 1 BDG).

3.1.1.6.9 Zusammenfassung: Ehrenamtliche Richter

3.1.1.6.9.1 Feste Altersgrenzen zum Ausschluss vom Ehrenamt

Für ehrenamtliche Richter existieren feste Altersgrenzen, die eine Berufung in das Amt ausschließen, nur für die Schöffen. Schöffen werden als Richter in Strafgerichten tätig. Unter diesem Gesichtspunkt mag die körperliche und insbesondere die geistige Tüchtigkeit als ein besonderes Kriterium bei der Auswahl der in Frage kommenden Personen angebracht sein. Dies Argument könnte vor allem dann gelten, wenn es keine andere Möglichkeit gäbe, Personen, die dieses Kriterium erfüllen, vom Schöffenamte fernzuhalten. Da jedoch eine Ablehnung aus gesundheitlichen Gründen möglich ist, zieht dieser Einwand – unabhängig von den Zweifeln an seiner generellen Tauglichkeit – nicht mehr.

Auch der Blick in die anderen Gerichtsordnungen, in denen ehrenamtliche Richter eingesetzt werden, zeigt, dass ein Verzicht auf eine feste Altersgrenze ohne weiteres möglich ist, insbesondere, wenn eine Ablehnung aus gesundheitlichen Gründen vorgesehen ist, wie dies in den Prozessordnungen der Fall ist.

Daraus folgt, dass die Altersgrenze von 70 Jahren für die Berufung in das Amt des Schöffen aufzuheben ist.

3.1.1.6.9.2 Flexibilisierung und Selbstbestimmung des freiwilligen Ausscheidens aus dem Ehrenamt

In den Fällen, in denen die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter verpflichtend ist, stellen die Regelungen, die ein Ausscheiden aus altersbedingten Gründen vorsehen, eine Vergünstigung zumindest für diejenigen ehrenamtlichen Richter dar, die das Amt mit Freude und freiwillig ausüben. Ein solches optionales Ausscheiden bei Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze bzw. ab dem Alter von 65 Jahren bietet der betroffenen Person daher eine gewisse Flexibilität bei der weiteren Lebensgestaltung und entspricht durchaus den Vorstellungen älterer Menschen, das Ausscheiden aus bestimmten Tätigkeiten selber bestimmen zu können. Die Altersgrenze ist dann eine Kann-, aber nicht eine Muss-Altersgrenze. Sie ist auch nicht starr, sondern stellt nur die untere Eintrittsschwelle in die optionale Gestaltung dar. Solche Regelungen bieten daher ein Optimum an Selbstbestimmung und Flexibilität. Dem Schutzbelang der Funktionsfähigkeit der Gerichte kann trotzdem durch die Ausscheidensklausel, die auf gesundheitliche Gründe gestützt, Rechnung getragen werden.

3.1.1.6.9.3 Erhöhung der Altersgrenzen?

Man könnte auch Überlegungen anstellen, die Grenzen, die das freiwillige selbstbestimmte Ausscheiden aus dem richterlichen Ehrenamt bestimmen, über die Regelaltersgrenze bzw. über 65 Jahre hinaus zu verlegen, was nichts anderes bedeuten würde, als dass die Verpflichtung zum Ehrenamt verlängert werden würde. Allerdings muss hier gesehen werden, dass die Wahrnehmung eines richterlichen Ehrenamtes während der Zeit einer beruflichen Betätigung zu Freistellungen etc. führt, so dass hier eine gewisse Kompensation für den Arbeits- und Zeitaufwand gegeben ist. Dies ist aber dann nicht der Fall, wenn jemand im Ruhestand keiner entgeltlichen Tätigkeit nachgeht.

3.1.1.6.9.4 Empfehlungen

Folgende Empfehlungen bezüglich der Altersgrenzen für ehrenamtliche Richter werden gegeben:

- Die feste Altersgrenze von 70 Jahren bei Schöffen wird aufgehoben.
- Eine Flexibilisierung des Ausscheidens aus dem Amt ab der Regelaltersgrenze bzw. dem 65. Lebensjahr ist, soweit nicht bereits geschehen, einzurichten.

- Das zwingende Ausscheiden aus gesundheitlichen Gründen ist beizubehalten.
- Die Altersgrenzen für freiwilliges Ausscheiden aus dem Ehrenamt wegen Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. Vollendung des 65. Lebensjahres sind an die Erhöhung der Regelaltersgrenzen nach dem SGB VI anzupassen.

3.1.1.7 Der Sonderfall der Altersgrenzen bei Hochschullehrern

3.1.1.7.1 Hinausschieben des Ruhestandes für Professoren als besonderes Beispiel für die Flexibilisierung von Altersgrenzen

Die Diskussion um das Hinausschieben der Altersgrenzen für Professoren ist in besonderem Maße geeignet, ein Beispiel für den gesellschaftlichen Umgang mit der Ressource Arbeitskraft im Alter zu liefern. Dies gilt aus folgenden Gründen:

- Die Diskussion dauert schon länger als fünfzehn Jahre an⁴⁰ und hat daher eine gewisse Reife erreicht.⁴¹
- Die Diskussion wird nicht gesamtgesellschaftlich geführt, so dass bestimmte bundesweit verbandsgeprägte Interessen weniger oder nicht zum Tragen kommen.
- Bei der Tätigkeit der Professoren kommt in der Regel das Argument der körperlichen oder gesundheitlichen Belastung/Belastbarkeit im Alter nicht ins Spiel.
- Es gibt eine Unterscheidung zwischen dem Alter zwischen 65-68 und dem höheren Alter – damit wird die eigentlich interessante Diskussion angesprochen (Stichwort Seniorprofessuren).
- Anders als in der sonstigen Diskussion um die Erhöhung der Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand wird hier Folgendes nicht geltend gemacht:
 - Die finanzielle Situation der Rentenkassen als Argument für eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit.
 - Das Problem der Arbeitslosigkeit vor dem Ruhestand in Verbindung mit dem Problem der Kürzung der Rente.⁴²
 - Der – oft unausgesprochene, *de facto* aber gegebene - Wunsch der Arbeitgeber, junge Arbeitskräfte zu haben.
- Wie in der sonstigen Diskussion ist das Problem des Zugangs jüngerer Generationen zur Ressource Arbeitsplatz gegeben.

⁴⁰ Zur Geschichte dieser Diskussion s. unten Anlage 1.

⁴¹ S. die Mitteilungen des Deutschen Hochschulverbandes aus den frühen 90er Jahren. Einen Sonderfall für eine Lösung der Problematik stellten die sog. Hochschullehrerverträge für Emeriti und Professoren im Ruhestand dar, s. hierzu Detmer, 1992, S. 211.

⁴² Allerdings wird zum Teil darauf hingewiesen, dass bei fehlenden Versorgungsanswartschaften diese durch das Hinausschieben des Ruhestandes komplettiert werden könnten.

3.1.1.7.2 Besondere Altersgrenzen bei Hochschullehrern

Die Möglichkeit für Professoren, den Eintritt in den Ruhestand bis zum Alter von 68 Jahren zu verschieben, ist in den meisten Bundesländern mit der für alle Beamte gegebenen allgemeinen Möglichkeit verbunden, den Ruhestand solchermaßen zu verschieben, stellt also mit anderen Worten keine Sonderregelung für Professoren dar.

In den meisten Bundesländern⁴³ muss mittlerweile nur mehr ein dienstlicher Grund bzw. ein dienstliches Interesse, und kein dringender oder zwingender dienstlicher Grund am Hinausschieben des Ruhestandes bis maximal zum 68. Lebensjahr vorliegen. Hierzu werden in den Hochschulen meist die jeweiligen zugeordneten Einrichtungen und/oder Fakultäten gehört.⁴⁴ Das Hinausschieben ist jeweils auf ein Jahr befristet.

In Niedersachsen existiert seit 1.1.2007 die Altersgrenze für Professoren von 68 Jahren (§ 27 Abs. 2 Satz 4 NHG, s. dazu die Übergangsregelung in § 72 Abs. 8 NHG). Dies wird ausweislich der Gesetzesbegründung mit dem Argument verteidigt, dass damit der höheren Lebenserwartung der Menschen und der damit verbundenen höheren Leistungsfähigkeit in der Mitte des 7. Lebensjahrzehnts Rechnung getragen wird (Niedersächsischer Landtag, S. 52). Ob sich diese besondere Regelung für Professoren mit der Gleichbehandlung aller Beamten verträgt, wird nicht thematisiert.⁴⁵

In der jüngsten Neuordnung des Dienstrechts für die Bundesbeamten⁴⁶ ist für Hochschullehrerinnen und –lehrer der Hochschulen des Bundes die Möglichkeit geschaf-

⁴³ Anders nur in Bremen, § 42 Abs. 3 BremBG: dringende Gründe; Brandenburg, § 110 Abs. 3 LGB; Sachsen, § 50 SächsBG: dringendes dienstliches Bedürfnis; Thüringen, § 45 Abs. 3 ThürBG: dringende dienstliche Belange im Einzelfall, Altersgrenze dann bei 70 Jahren. In Bayern (§ 10 Abs. 4 BayHSchPG) und Nordrhein-Westfalen gelten diese erleichterten Regelungen nur für Professoren, wobei die Vorschrift bis zum 31.12.2008 befristet ist (§ 202 Abs. 4 LBG). Rechtszustand jeweils Ende 2008.

⁴⁴ So für die Universität Kiel, Auskunft der Personalabteilung. Ein Beispiel für den rechtlichen Umgang mit dem Begriff des Vorliegens eines dienstlichen Interesses liefert der Beschluss des OVG für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 19.08.2008, Az.: 2 M 91/08, NordÖR 2008, S. 499-501.

⁴⁵ Die Anhebung der Altersgrenze für Professoren auf 68 Jahre ist in den Maßnahmen der Länder zur Umsetzung des Hochschulpaktes 2020 aufgeführt s. die Übersicht über die Pläne der Länder zur Umsetzung des Hochschulpakts 2020, Stand: 9. Oktober 2007, Deutscher Bundestag, Drucksache 16/9912, S. 8.

⁴⁶ S. dazu oben Anm. 30.

fen worden, auf Antrag den Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres hinauszuschieben, wenn dies wegen der besonderen wissenschaftlichen Leistungen im Einzelfall im dienstlichen Interesse liegt (§ 132 Abs. 7 BBG). Als Begründung wird hierzu ausgeführt (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/7076, S. 130):

„Die Regelung erlaubt eine Verlängerung der Dienstzeit wissenschaftlicher Leistungsträgerinnen und Leistungsträger über die Möglichkeit des Hinausschiebens der Altersgrenze nach § 53 bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres. Führende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können über das 70. Lebensjahr hinaus die Fortsetzung ihrer dienstlichen Tätigkeit beantragen. Voraussetzung ist, dass die weitere Tätigkeit wegen der besonderen wissenschaftlichen Leistungen im Einzelfall im öffentlichen Interesse liegt. Diese Möglichkeit soll auch die Konkurrenzfähigkeit des deutschen Wissenschaftssystems gegenüber Angeboten ausländischer Einrichtungen an Spitzenforscherinnen und -forschern stärken.“

Damit besteht für diese Hochschullehrer neben der für alle Beamtengruppen des Bundes eröffneten Möglichkeit, den Eintritt des Ruhestandes um drei Jahre, also bis zum Alter von 70 Jahren, hinauszuschieben, darüber hinaus eine Verlängerung der aktiven Zeit bis zum Alter von 75 Jahren zu erreichen. Der Bundesgesetzgeber knüpft mit dieser weiteren Regelung aber an die besonderen wissenschaftlichen Leistungen des Hochschullehrers an.

In den meisten Bundesländern wird der Eintritt in den Ruhestand nach dem Geburtstag bis zum Semester- oder bis zum Vorlesungsende hinausgeschoben. Hinzuweisen ist weiter darauf, dass für Professoren wie für andere Beamte auch die Möglichkeit besteht, früher als mit dem Alter von 65 Jahren in den Ruhestand zu gehen, wobei allerdings in der Regel je nach Einzelfall Abschläge vom Ruhegehalt hinzunehmen sind. In den Ländern ist die Möglichkeit für Professoren, Altersteilzeit für Beamte in Anspruch zu nehmen, unterschiedlich gegeben.

Die Regelungen für Emeritierungen, die zum Teil eine Entpflichtung zu einem späteren Zeitpunkt als dem 65. Lebensjahr vorsahen (Lippert, 1997), sind wegen des Auslaufens der entsprechenden Regelungen nicht mehr von Belang.

Die beamtenrechtliche Möglichkeit, den Eintritt des Ruhestandes über die übliche Altersgrenze von 65 Jahren bis längstens zum vollendeten 68. Lebensjahr hinauszuschieben, wird besonders von Universitätsprofessoren wahrgenommen. Repräsen-

tative und belastbare Erhebungen über die personelle Verteilung des Hinausschiebens, die Gründe hierfür sowie für die Dauer im Einzelnen (ein bis drei Jahre) liegen nicht vor. Vertreter des Deutschen Hochschulverbandes schätzen die Situation so ein,⁴⁷ dass die Gründe für ein Hinausschieben unterschiedlich sein können. Genannt wird etwa die betriebliche/kollegiale Situation in den Instituten/Fakultäten. Ein Unterschied in der Inanspruchnahme der Hinausschiebungsmöglichkeit zwischen geistes- und naturwissenschaftlichen Fakultäten sei nicht auszumachen.

3.1.1.7.3 Zusammenfassung - Schlussfolgerungen

3.1.1.7.3.1 Zur Flexibilisierung zwischen dem 65. (67.) und 68. (70.) Lebensjahr

Die Diskussion um die Flexibilisierung des Eintritts in den Ruhestand für Professoren, vor allem im Sinne des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand, ist vor allem aus zwei Gründen von Interesse: Bei Professoren spielt weder das Argument der körperlichen und gesundheitlichen Belastung im fortgeschrittenen Alter noch das Argument der finanziellen Entlastung der Rentenkassen durch Einführung einer längeren Lebensarbeitszeit eine Rolle. Damit fallen zwei in der sonstigen Diskussion immer wieder vorgebrachte Argumente um die Flexibilisierung von Altersgrenzen weg. Nur der Aspekt eines möglichen Versperrens des Zugangs zum Arbeitsmarkt für die jüngeren Generationen gilt wie in der sonstigen Diskussion auch. Damit siedelt sich die Diskussion (nur) zwischen den Polen des individuellen Wunsches auf Verlängerung der Lebensarbeitszeit einerseits und des gesellschaftlichen Umgangs mit dem Zugang zum Arbeitsmarkt für die jüngeren Generationen andererseits an.

Wenn man den Beginn einer breiteren Diskussion um diese Fragen mit den frühen 90er Jahren bestimmt, so zeigt sich ein doch sehr langer Entwicklungsprozess über 15 Jahre hinweg. Erst am Ende dieser Zeitspanne sind Regelungen gefunden worden, die für die Professoren eine Flexibilisierungsmöglichkeit geschaffen haben, wobei in den meisten Bundesländern diese Möglichkeit auch anderen Beamten offensteht. Interessant ist dabei, dass im öffentlichen Dienst schon seit längerer Zeit die Möglichkeit bestanden hat, eine Verlängerung der Beschäftigung über das Alter von 65 Jahren hinaus bis zum Alter von 68 Jahren einzurichten, wenn dringende oder zwingende dienstliche Gründe hierfür sprachen. Die Frage der Fitness des älte-

⁴⁷ So der stellvertretende Geschäftsführer des DHV, Dr. iur. Huber Detmer, persönliches Gespräch mit Verf. vom 22.10.2008.

ren Beamten konnte dann zwar im konkreten Fall eine Rolle spielen; allgemein ist der Gesetzgeber jedoch davon ausgegangen, dass Beamte auch über das Alter von 65 Jahren hinaus körperlich und geistig in der Lage sind, weiter zu arbeiten. Der Verlängerungsgrund musste nur ein dringender oder zwingender von dienstlicher Art sein. Der Konflikt zwischen individuellen Anliegen und dienstlichem Interesse ist hier zugunsten des ausschlaggebenden dienstlichen Interesses gelöst worden, was auch nach der Lockerung vom dringenden oder zwingenden dienstlichen Interesse zum einfachen dienstlichen Interesse hin so bleibt.⁴⁸ Dem individuellen Wunsch des Professors oder des sonstigen Beamten wird dabei rechtlich nur insofern ein Gewicht zugemessen, als dieser seinen Wunsch per Antrag auf Hinausschieben des Ruhestandes vorbringen kann. Bei der Abwägung der dienstlichen Belange spielt dieser Wunsch dann keine Rolle mehr; er ist nur Auslöser für dieser Abwägung gewesen. Wie die Prüfung der dienstlichen Gründe dann im Einzelfall vorgenommen wird, ist generalisierbar noch nicht erfasst.⁴⁹ Bei stattgebender behördlicher Entscheidung muss dann das Hinausschieben auf ein Jahr begrenzt werden. Diese Befristung wirkt zum Beispiel für die Planung weiterer Forschungsvorhaben sehr restriktiv.

Die Möglichkeit für Professoren und für sonstige Beamte, auf Antrag den Eintritt in den Ruhestand bis zum Alter von 68 und demnächst bis zum Alter von 70 Jahren hinauszuschieben, ist daher durch zwei Faktoren begrenzt, dem dienstlichen Grund und der jeweiligen Befristung. Das individuelle Anliegen des Professors nach Weiterarbeit spielt nur bei der formellen Antragstellung eine Rolle, hat aber bei der Abwägung der dienstlichen Gründe – zumindest rechtlich – kein Gewicht. Für die Zukunft würde eine längere Fristsetzung, ggf. über den gesamten möglichen Hinausschiebenszeitraum hinweg, den Belangen gerade der forschenden Tätigkeit von

⁴⁸ Dienstliche Gründe sind solche, die das Interesse an der sachgerechten und möglichst reibungslosen Erfüllung der dienstlichen Aufgaben kennzeichnen, zwingende dienstliche Gründe sind solche der höchsten Prioritätsstufe, deren Berücksichtigung unerlässlich ist, um die sachgerechte Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben sicherzustellen, vgl. BVerwG, Urt. vom 30.03.2006 – 2 C 23/05, Rdn. 18 f., zitiert nach juris.de, s. auch NVwZ-RR 2008, S. 45-47.

⁴⁹ Die wenigen Auskünfte lassen den Schluss zu, dass bei Nichtvorliegen gegenteiliger Gründe dem Antrag auf Hinausschieben stattgegeben wird, wobei die Fakultäten oder Institute gehört werden können., S. jetzt OVG für das Land-Mecklenburg Vorpommern, Beschluss vom 19.08.2008, Az.: 2 M 91/08, NVwZ-RR 2009, S. 23-24, wonach das dienstliche Interesse am Hinausschieben des Ruhestandes auch verneint werden kann, wenn sich die Universitätsleitung entschlossen hat, den wissenschaftlichen Nachwuchs durch Erhalt und Schaffung ausreichender Berufungsmöglichkeiten zu fördern.

Professoren entsprechend Rechnung tragen. Auch wäre eine entsprechende Fassung der Gesetze im Sinne von „soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen“⁵⁰ zu denken, da damit klarer würde, dass die über die dienstlichen Belange befindende Behörde Gründe gegen das Anliegen des Professors vorbringen muss.

Einen anderen Weg ist Niedersachsen mit einer Sonderregelung für Professorinnen und Professoren gegangen, nach der die Altersgrenze mit der Vollendung des 68. Lebensjahres erreicht wird (§ 27 Abs. 2 Satz 4 NHG). Diese Regelung betrifft also nicht den gesamten öffentlichen Dienst. Ob diese allgemein für alle Professoren geltende Regelung verfassungsrechtlichen Bestand hat, ist hier nicht zu diskutieren. Es drängt sicher aber der Eindruck auf, dass eine flexiblere Regelung situationsangepasster und damit auch verfassungskonformer gewesen wäre, wonach nur noch der Antrag des Professors auf Hinausschieben der Ruhestandsgrenze auslösend für das Hinausschieben gewesen wäre und eine Prüfung dienstlicher Belange nicht mehr stattzufinden hätte. Immerhin zeigt die niedersächsische Regelung schon jetzt, dass die dienstlichen Belange bei einer Verschiebung des Ruhestandes von 65 auf 68 Jahre kein gewichtiger Grund mehr sein können. Insofern sollte die niedersächsische Regelung als Beispiel auch für die anderen Bundesländer gelten.

Die kürzlich für Hochschullehrerinnen und –lehrer an Hochschulen des Bundes eingeführte Möglichkeit einer Verlängerung der Aktivzeit bis zum Alter von 75 Jahren ist hingegen nur wissenschaftsorientiert. Immerhin kann im Bund wegen der schrittweisen Erhöhung der Regelaltersgrenze für den Ruhestand auf 67 Jahre und wegen des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand bis zum Alter von 70 Jahren bereits eine im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erhebliche Verlängerung der Aktivzeit auch dann erreicht werden, wenn kein besonderes wissenschaftliches Interesse vorliegt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Regelungen für Beamte, den Ruhestand bis zum Alter von 68 bzw. demnächst bis zu 70 Jahren hinauszuschieben, im Zugang zu dieser Möglichkeit ebenso wie in der Ausgestaltung zu unflexibel gestaltet sind. Sinnvoll erscheint eine einfache Verlängerungsmöglichkeit durch Antrag. Die Befristung der Verlängerung der Beschäftigung auf jeweils ein Jahr sollte, wenn

⁵⁰ Darauf ist vom Deutschen Hochschulverband schon anlässlich einer vorgesehenen Änderung des § 25 Abs. 2 BRRG hingewiesen worden, MittHV 1992, S. 17.

man an ihr festzuhalten gedenkt, davon abhängig gemacht werden, ob dienstliche Gründe entgegenstehen, wobei die befindende Behörde die Darlegungslast für die einer Nichtbefristung entgegenstehenden Gründe hat. Es spricht im Übrigen viel dafür, eine bedingungsfreie Flexibilisierung im Alter zwischen 65 bzw. 67 und 68 bzw. 70 Jahren einzurichten.

Nur der Vollständigkeit halber sei noch auf zwei Punkte hingewiesen: Bei den vorstehenden Ausführungen zum Hinausschieben der Ruhestandsgrenze ist ein mögliches individuelles Interesse zur Komplettierung der Anwartschaftszeiten für das Ruhegehalt nicht in die Erwägungen einbezogen worden; ebenso wenig sind die Flexibilisierungserfordernisse „nach unten“, also der frühere Eintritt in den Ruhestand, oder die Möglichkeiten der Altersteilzeit betrachtet worden. Gegenstand der Ausführungen sind die Flexibilisierungsmöglichkeiten bei der Aufhebung der Altersgrenzen nach oben; dies gilt auch für die nachstehenden Ausführungen.

3.1.1.7.3.2 Zur Weiterarbeit über das Alter von 68 (70) Jahren – Sondermodelle für Spitzenforschung

Die Weiterarbeit von Professoren über die Altersgrenze von 68 bzw. künftig 70 Jahren hinaus ist bisher außer nach den jüngsten dienstrechtlichen Neuregelungen für Hochschullehrer an Hochschulen des Bundes rechtlich nicht vorgesehen. Sie wird aber insbesondere von Vertretern und Angehörigen der sog. Spitzenforschung diskutiert. Hier geht es vor allem um die Aufrechterhaltung von personellen Forschungsressourcen. Bei dieser Diskussion ist zu berücksichtigen, dass - genau genommen - die jetzt schon überwiegend bestehenden Möglichkeiten der Verlängerung der Beschäftigung bis zum 68. Lebensjahr als eine Selbstverständlichkeit zumindest für Professoren angesehen werden sollten. Unter diesem Blickwinkel erscheint es zumindest als fraglich, ob die Diskussion um die Schaffung von Sondermodellen für Forscher in Form von Seniorenprofessuren hilfreich gerade für das übergreifende Anliegen der Flexibilisierung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Ältere ist. Die Diskussion um diese Sondermodelle ist von dem Anliegen getragen, das Potenzial der Spitzenforschung mit attraktiven Angeboten im Land zu halten. Damit engt sich aber die Diskussion auf den Personenkreis der Spitzenforscher ein. Verallgemeinerungsfähige Schlussfolgerungen für einen breiteren Personenkreis, auch einen breiteren Personenkreis bezogen auf die Hochschullehrerschaft, lassen sich daraus nicht ableiten. Im Augenblick scheint aber diese Diskussion die Altersgren-

zendiskussion jenseits des Alters von 68 bzw. demnächst 70 Jahren bei Professoren zu beherrschen.

Zu vermissen ist hingegen eine Diskussion, die einem Wunsch von nicht in der Spitzenforschung tätigen Professoren, auch über das Alter von 68 bzw. demnächst 70 Jahren hinaus lehrend und forschend tätig zu werden, Rechnung trägt. Denkbar wäre auch, dass man die gegenwärtigen Regelungen, die für das Hinausschieben des Ruhestandes bis zum 68. bzw. demnächst dem 70. Lebensjahr gelten, d.h. die Wahrung der dienstlichen Belange und die Befristung der Verlängerung jeweils auf ein Jahr, ab einem höheren Lebensalter, etwa ab dem Alter von 70 Jahren einsetzt.

3.1.1.8 Berufe mit besonderem Gefährdungspotenzial, mit Gemeinwohlbezug, mit Bezug zum Rechtsgüterschutz oder zur Wahrung von Interessen Dritter

3.1.1.8.1 Notare

Notare erreichen mit vollendetem 70. Lebensjahr die Altersgrenze, mit der ihr Amt erlischt (§§ 47 Nr. 1, 48a BNotO). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorschrift für verfassungsgemäß erachtet:⁵¹

„Das Regelungsziel besteht nach einhelliger Ansicht darin, im Interesse funktionstüchtiger Rechtspflege eine geordnete Altersstruktur innerhalb des Notarberufs zu erreichen. Rechtsuchenden, die auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege auf die Inanspruchnahme notarieller Leistungen (§ 1 BNotO) angewiesen sind, sollen Notare unterschiedlichen Lebensalters zur Verfügung stehen, die aufgrund der Anzahl und Art ihrer Amtsgeschäfte auf allen Gebieten des Notariats über ein Mindestmaß an Berufserfahrung verfügen. Die Zulassungspraxis muß danach Bedürfnisgesichtspunkten Rechnung tragen (BVerfGE 73, 280 <293>). Werden keine weiteren Notare benötigt, können jüngere Berufsbewerber nur im Rahmen frei werdender Notarstellen Berücksichtigung finden. Das führt zu einer Überalterung der Notariate, wenn dem nicht durch eine Altersgrenze vorgebeugt wird. Dem Rechtsuchenden stünden in zunehmendem Maße nur noch lebensältere Notare zur Verfügung, deren Berufserfahrung wegen ihrer späteren Zulassung geringer wäre. Das würde die Funktionsfähigkeit der vorsorgenden Rechtspflege gefährden. Die Regelung dient damit einem besonders wichtigen Gemeinschaftsgut.“

⁵¹ BVerfG, 1. Senat, 2. Kammer, Nichtannahmebeschluss vom 29.10.1992, Az.: 1 BvR 1581/91, zitiert nach juris.de, Rdnr. 7.

Bewerber auf das Amt können nicht erstmals zu Notaren bestellt werden, wenn sie bei Ablauf der Bewerbungsfrist das 60. Lebensjahr vollendet haben (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BNotO). Auch diese Vorschrift hält das Bundesverfassungsgericht für verfassungsgemäß.⁵²

„Die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege steht bei der Erwägung im Vordergrund, für die Kontinuität der Amtsführung der Notare Sorge zu tragen (vgl. hierzu auch BVerfGK 5, 356 <361>). Durch die Festlegung einer Altershöchstgrenze für die Zulassung zum Amt des Notars soll einem häufigen Wechsel der Amtsträger entgegen gewirkt werden (vgl. BRDrucks 467/98, S. 22). Dies liegt im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung und sichert die Qualität der vorsorgenden Rechtspflege. Aufgrund der in § 48a BNotO normierten Altershöchstgrenze von 70 Jahren für die Ausübung des Notarberufs (zu deren Verfassungsmäßigkeit vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 29. Oktober 1992 - 1 BvR 1581/91 -, NJW 1993, S. 1575) ist es gerechtfertigt, das maximale Eintrittsalter auf 60 Jahre festzulegen und damit eine gewisse Mindestverweildauer im Amt sicher zu stellen.“

3.1.1.8.2 Berufe im Luftverkehr

Das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) schreibt für die Führung und Bedienung eines Luftfahrzeuges nur eine Mindestaltersgrenze vor. Eine obere Altersgrenze enthält das LuftVG nicht. Es besteht jedoch die Pflicht, die Tauglichkeit nachzuweisen (§ 4 Abs. 1 LuftVG; Mindestalter geregelt in § 23 LuftvZO).⁵³

Nach der ab 1. Februar 2009 gültigen Regelung darf jetzt ein Pilot von Flugzeugen bei der gewerbsmäßigen Beförderung nicht mehr eingesetzt werden, es sei denn, er ist Mitglied einer Flugbesatzung mit mehreren Piloten, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach dem 65. Lebensjahr darf er nicht mehr als Pilot in der gewerbsmäßigen Beförderung tätig sein.⁵⁴ Diese Altersgrenze steht auch in einem Arbeitsgerichtsprozess in Frage, wenn das Bundesarbeitsgericht im Sommer 2009 über die besondere Altersgrenze von 60 Jahren bei Piloten der Lufthansa zu ent-

⁵² BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 30.01.2008, 1. Senat, 2. Kammer, Az.: 1 BvR 76/08, zitiert nach juris.de, Rdnr. 15.

⁵³ S. zu Altersgrenzen bei Piloten auch die Glosse von Temming, 2009.

⁵⁴ § 20 Abs. 2 Nr. 1 LuftVZO iVm mit der Bekanntmachung der Bestimmungen über die Lizenzierung von Piloten Flugzeug JAR-FCL 1 DEUTSCH vom 17.11.2008, BAnz Nr. 13a vom 27. Januar 2009, JAR-FCL 1.060, S. 22.

scheiden hat.⁵⁵ Das LAG Hessen hat in dieser Sache ablehnend entschieden. Die entscheidenden Passagen zur Frage der Berechtigung von Altersgrenzen bei Sicherheitsrisiken seien hier auszugsweise zitiert:⁵⁶

„Die Altersgrenze dient der Vermeidung eines Sicherheitsrisikos. Ob ein Risiko besteht, bemisst sich nicht danach, ob und in welchem Grad seine Realisierung empirisch belegt ist. Es geht nicht um die Verfestigung überkommener Vorurteile oder ungesicherter Erfahrungssätze über mangelnde Arbeitsproduktivität mit steigendem Lebensalter, sondern darum, berufsspezifischen Gefahren einer Drittschädigung entgegenzutreten (*Thüsing, Arbeitsrechtlicher Diskriminierungsschutz, Rdnr 442*). Die Tätigkeit eines Flugzeugführers ist mit berufsspezifischen Risiken verbunden. Nach der Lebenserfahrung ist – individuell durchaus völlig unterschiedlich ausgeprägt – mit zunehmendem Lebensalter mit zunehmender Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit und dem Risiko altersbedingter Ausfallerscheinungen und unerwarteter Fehlreaktionen zu rechnen. Diese Prämisse mag für den Bereich der Verkehrsflugzeugführer nicht empirisch belegt sein. Sie ist nach dem derzeitigen Stand aber auch nicht empirisch widerlegt. Sie entspricht nach wie vor der Einschätzung in internationalen Empfehlungen. Nach wie vor ist mit fortschreitendem Lebensalter ein Nachlassen der körperlichen und geistigen Kräfte zu erwarten und knüpft eine Altersgrenze für Piloten in erster Linie an medizinische Tatbestände und Erkenntnisse an und ist dem besonderen Umstand geschuldet, dass von der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit, die Kernbestand der Befähigung und Eignung eines Verkehrspiloten ist, die Sicherheit und körperliche Unversehrtheit von Besatzung, Passagieren und Personen am Boden abhängt (*BVerfG 26. Januar 2007 – 2 BvR 2408/06 – EuGRZ 2007, 231*). Der Schutz überragender Rechtsgüter rechtfertigt nicht nur die Vermeidung empirisch belegter Erhöhung des Gefährdungspotentials, sondern auch die Vermeidung nach der Lebenserfahrung zu erwartender und empirisch nicht widerlegter Erhöhung des Gefährdungspotentials. Die Konsequenz der entgegengesetzten Auffassung wäre in der Tat, es darauf ankommen zu lassen – quasi in einem großen Feldversuch – ob der Einsatz von Flugzeugführern über das 60. Lebensjahr hinweg sich in zählbar höheren Unfallzahlen im Flugverkehr niederschlägt (*so zutreffend Hessisches LAG 20. April 2005 – 8 Sa 998/03 – n.v.*). Der Sachgrund im Sinne der bisherigen Befristungsrechtsprechung und ein legitimes Ziel i.S.d. § 10 Satz 1 AGG besteht nicht nur darin, belegte Gefährdungen zu vermeiden, sondern auch darin, überhaupt Risiken auszu-

⁵⁵ BAG, Az. 7 AZR 112/08. Vorinstanz LAG Hessen, Urt. v. 15.10.2007 – 17 Sa 809/07. Hierzu Temming, 2009, S. III.

⁵⁶ LAG Hessen, Urt. v. 15.10.2007 – 17 Sa 809/07, zitiert nach juris.de, Rdnr. 49.

schließen. Legitimes Ziel i.S.d. § 10 Satz 1 AGG beschränkt sich nicht darauf, ganz allgemein und abstrakt Sicherheit des Luftverkehrs gewährleisten zu wollen, sondern erstreckt sich auch auf die Definition des einzuhaltenden Sicherheitsstandards und der akzeptierten Gefährdungstoleranz.“

Eine solche Gefährdung für die Flugzeuginsassen wird hinsichtlich des Begleitpersonals in Flugzeugen vom Bundesarbeitsgericht nicht gesehen.⁵⁷

3.1.1.8.3 Ärzte

Für die Tätigkeit des niedergelassenen Arztes besteht keine berufsbeendigende Altersgrenze. Unabhängig von der Frage, ob eine solche Regelung in der Kompetenz des Bundesgesetzgebers (Art. 74 Abs. 1 Nr. 17 GG) als Berufszulassungsregelung zu gelten hat, oder ob die Länderparlamente als für die Berufsausübung zuständige Gesetzgeber eine solche Regelung treffen könnten, sind weder in der BÄO noch in der ÄAProbO noch in Ländergesetzen Altersgrenzen für Ärzte eingeführt.

Anderes gilt bislang für die Vertragsärzte und Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten der gesetzlichen Krankenversicherung. Hier hat der Bund gemäß der Sozialversicherungskompetenz auch eine (Annex-)Kompetenz zur Regelung des Rechts der Leistungserbringung und damit der indirekten berufsausübungsrechtlich wirkenden Regelungen für die Leistungserbringer. So war im Vertragsarztrecht bis 30. September 2008 die Altersgrenze für Ärzte auf das 68. Lebensjahr begrenzt. Genauer gesagt endete die Zulassung mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Arzt das 68. Lebensjahr vollendete (§ 95 Abs. 7 Satz 3 SGB V). War der Vertragsarzt zum Zeitpunkt der Vollendung des 68. Lebensjahres weniger als 20 Jahre als Vertragsarzt tätig und vor dem 1. Januar 1993 bereits als Vertragsarzt zugelassen,⁵⁸ verlängert der Zulassungsausschuss die Zulassung längstens bis zum Ablauf dieser Frist (§ 95 Abs. 7 Satz 4 SGB V). Das bedeutete, dass eine erhebliche längere Tätigkeit des Vertragsarztes möglich war. Für den Fall der Feststellung der ärztlichen Unterversorgung galt die Altersgrenze nicht (§ 95 Abs. 7 Satz 8 SGB V iVm § 100 SGB V). Die Zulassung en-

⁵⁷ BAG, Vorlagebeschluss v. 16.10.2008, Az.: 7 AZR 253/07 A, zitiert nach juris.de, Rdnr. 18: „Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass ein mögliches altersbedingtes Nachlassen der Leistungsfähigkeit von Mitgliedern des Kabinenpersonals zu einer Gefährdung für die Flugzeuginsassen und Personen in den überflogenen Gebieten führt, die eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer vorzeitigen Altersgrenze rechtfertigen könnten.“

⁵⁸ Bei den Psychotherapeuten kam es auf die Mitwirkung an der ambulanten Versorgung der Versicherten seit dem 1. Januar 1999 an, § 95 Abs. 7 Satz 5 SGB V.

dete spätestens ein Jahr nach Aufhebung der Feststellung der Unterversorgung (§ 95 Abs. 7 Satz 9 SGB V).

Diese altersbegrenzenden Vorschriften sind mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG)⁵⁹ aufgehoben worden. Die Regelung ist rückwirkend zum 1. Oktober 2008 in Kraft getreten.

In der Gesetzesbegründung⁶⁰ heißt es hierzu:

„Aufgrund der demographischen Entwicklung in Deutschland ist es nicht mehr sachgerecht, das derzeit bestehende Berufshindernis für Vertragsärzte, -zahnärzte und –psychotherapeuten in Form einer Altersgrenze für das Ende der Berufsausübung aufrechtzuerhalten.

Hinzu kommt, dass die Altersgrenze in der vertragsärztlichen Versorgung ursprünglich damit begründet wurde, dass einerseits die Möglichkeiten zur Niederlassung von jüngeren Kolleginnen und Kollegen verbessert werden sollten und andererseits die gesundheitliche Befähigung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit mit steigendem Alter abnehme.

Nach Abschaffung der Bedarfsplanung im vertragszahnärztlichen Bereich kann das erste Argument nicht mehr überzeugen. Auch das zweite Argument kann angesichts der bereits durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz erfolgten Aufhebung der Altersgrenze für unterversorgte Gebiete nicht mehr für die Aufrechterhaltung der generellen Altersgrenze herangezogen werden.“

Damit ist es in erster Linie die Einsicht des Gesetzgebers, dass es aufgrund der demografischen Entwicklung in Deutschland nicht mehr sachgerecht ist, eine Berufsbeendigungsaltersgrenze für Ärzte einzuführen. Von Interesse ist, dass sich der Gesetzgeber dem Argument der gesundheitlichen Befähigung im höheren Alter nicht weiter stellt, sondern auf die Gesetzesänderung zur Aufhebung der Altersgrenze bei Unterversorgung verweist.⁶¹

⁵⁹ Vom 11.12.2008, BGBl. I S. 2426.

⁶⁰ Deutscher Bundestag, Drucksache 16/10070, S. 3. Die Gesetzesänderung ist erst mit der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit eingebracht worden, Deutscher Bundestag, Drucksache 16/10609, S. 69

⁶¹ Diese Vorschrift wurde durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz vom 22.12.2006, BGBl. I S. 3439, eingeführt.

3.1.1.8.4 Sachverständige

Sachverständige werden in verschiedenen Zusammenhängen eingesetzt.⁶² Bei der Behandlung von Altersgrenzen für Sachverständige ist zu unterscheiden zwischen dem Akt ihrer Benennung oder Bestellung und dem Gebiet, auf dem sie tätig werden. Es existiert kein allgemeines Bundesgesetz über die Benennung oder Bestellung von Sachverständigen und über die Art und Weise, wie sie ihre Tätigkeit ausüben sollen. Vielmehr ist beides in verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen geregelt. Einige Länder haben Sachverständigenetze gehabt, die jedoch nur eine Mindestaltersgrenze kannten.⁶³ Die Regelung über die Bestellung und den Einsatz von Sachverständigen werden zum Teil auch an die Wirtschafts- und Berufskammern delegiert. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag und der Deutsche Handwerkskammertag haben jeweils Mustersachverständigenordnungen herausgegeben. Diese enthalten eine Altersgrenze von 68 bzw. 65 Jahren für das Erlöschen der Bestellung zum Sachverständigen.⁶⁴

3.1.1.8.4.1 Benennung – Bestellung

Man kann allgemein zwischen öffentlich-bestellten Sachverständigen, allgemein vereidigten Sachverständigen und sonstigen Sachverständigen unterscheiden.⁶⁵ Öffentlich bestellt wird ein Sachverständiger durch Verwaltungsakt für ein bestimmtes Sachgebiet. Die allgemeine Vereidigung von Sachverständigen bestimmt sich nach Bundes- oder Landesrecht. Im Allgemeinen erfolgt sie zusammen mit der öffentlichen Bestellung als Sachverständiger. Der Eid wird vor einer Verwaltungsbehörde geleistet. Der Eid bezieht sich auf ein bestimmtes Fachgebiet, zuweilen auch nur für einen bestimmten regionalen Bezirk.

Öffentlich bestellte Sachverständige sind z.B. die auf den Gebieten der Wirtschaft tätigen Sachverständigen (§ 36 GewO). Auch die Handwerkskammern bestellen und

⁶² Eine gute Übersicht über das Sachverständigenwesen gibt European Association of Chartered and Qualified Surveyors EurAS - Kompetenzzentrum für Sachverständige in Europa, 2006.

⁶³ So Bayern und Sachsen.

⁶⁴ § 22 Abs. 1 d der Muster-Sachverständigenordnung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages vom 21.06.2001 (Stand: 10.05.2006); § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Muster-Sachverständigenordnung des Deutschen Handwerkskammertages vom 8.12.1998.

⁶⁵ S. für die weitere Differenzierung European Association of Chartered and Qualified Surveyors EurAS - Kompetenzzentrum für Sachverständige in Europa, 2006, S. 8ff.

vereidigen Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Handwerkern (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO).

Auch eine behördliche Anerkennung als Sachverständiger kann die Funktion der öffentlichen Bestellung erfüllen, so die Anerkennung als flugmedizinischer Sachverständiger für die Durchführung flugmedizinischer Untersuchungen des Luftfahrtpersonals und für die Erteilung der Tauglichkeitszeugnisse (§ 24e LuftVZO).

3.1.1.8.4.2 Tätigkeitsgebiete

Ein erstes wichtiges Einsatzgebiet für Sachverständige sind die verschiedenen gerichtlichen Verfahrensarten. Im Zivilprozess sind Sachverständige als Beweismittel genannt (§§ 402-414 ZPO). Der Begriff des Sachverständigen wird im Gesetz nicht definiert. Er soll dem Richter die diesem fehlende Kenntnis von Erfahrungssätzen vermitteln oder anhand solcher Erfahrungssätze auf Grund seiner Fachkunde aus einem feststehenden Sachverhalt Schlussfolgerungen ziehen. Auch im Strafprozess können Sachverständige vernommen werden (§§ 72-93 StPO). Ähnliches gilt für die anderen gerichtlichen Verfahrensordnungen. Dabei wird zwischen Sachverständigen, die öffentlich bestellt sind, (vgl. §§ 404 Abs. 2 ZPO; § 75 Abs. 1 StPO), der einen strafrechtlich geschützten Bezeichnungsschutz genießt (§ 132a Abs. 1 Nr. 3 StGB), den allgemein vereidigten Sachverständigen (§ 410 Abs. 2 ZPO) und anderen Sachverständigen unterschieden.

Die Tätigkeit als öffentlich-bestellter Sachverständiger ist weiter insbesondere auf dem Gebiet der Wirtschaft von Bedeutung (§ 36 GewO). Gleiches gilt für das Handwerk (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO). Aber auch auf zahlreichen anderen Gebieten werden Sachverständige tätig.

Auch im Verwaltungsverfahren dienen Sachverständige als Beweismittel (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwVfG).

3.1.1.8.4.3 Altersgrenzen

Das Bundes- und Landesrecht ebenso wie die Bestimmungen der Wirtschafts- und Berufskammern sehen Altersgrenzen für die Bestellung von Sachverständigen vor. Die Rechtfertigung wird hier in den besonderen Anforderungen an die Tätigkeit und der möglichen Gefährdung von Rechtsgütern gesehen. Die Rechtsprechung hat dem bisher nichts entgegengesetzt.

§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GewO erlaubt bei den öffentlich bestellten Sachverständigen auf dem Gebiet der Wirtschaft Vorschriften über „die persönlichen Voraussetzungen einschließlich altersmäßiger Voraussetzungen“. In der Kommentarliteratur wird hierzu Folgendes ausgeführt:⁶⁶

„Die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist durch Satzungsrecht regelmäßig erst mit einem Mindestalter möglich und auf ein Höchstalter begrenzt. Während ein zu geringeres Lebensalter fehlende Lebens- und Berufserfahrung impliziert, ist in einem höheren Lebensalter ein Rückgang der Leistungsfähigkeit zu verzeichnen. Beides schließt nicht die Sachverständigentätigkeit aus, wohl aber kann es der Funktion und der herausgehobenen Stellung des öffentlich bestellten Sachverständigen entgegenstehen. Das Mindestalter soll vor allem eine fachliche und persönliche Erfahrung des Sachverständigen sicherstellen, die mit der besonderen Qualifikation des öffentlich bestellten Sachverständigen erwartet wird. In der Praxis ist diese Beschränkung kaum relevant und gibt daher keinen Anlass für Auseinandersetzungen. Stärker in der Wahrnehmung und teilweise auch Kritik steht dagegen die Altershöchstgrenze für die öffentliche Bestellung. Die Statuierung der Altersgrenze hat den Zweck, altersbedingten Fehlleistungen vorzubeugen und dient dazu, das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit und damit die Glaubwürdigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen zu erhalten (VGH Baden-Württemberg NVwZ-RR 1991, 193). Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass im Alter die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit generell nachlässt und die gesetzlichen Anforderungen an den einzelnen Sachverständigen dann nicht mehr oder nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind (LR GewO/Bleutge GewO § 36 Rn 118). Der Zeitpunkt, in dem diese Leistungsfähigkeit tatsächlich unter das bei einem öffentlich bestellten Sachverständigen vorauszusetzende Maß sinkt, lässt sich zwar nicht in jedem Fall genau bestimmen. Jedoch können Altersgrenzen nicht nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Person festgelegt werden, sondern bedürfen einer auf den Erfahrungen mit dem Durchschnitt der Berufsangehörigen beruhenden generalisierenden Regelung (VGH Baden-Württemberg NVwZ-RR 1991, 193; OVG Rheinland-Pfalz NVwZ-RR 1989, 133). Dabei erspart die Altersgrenze nicht nur der Bestellungskörperschaft ein aufwändiges, sondern auch dem Sachverständigen ein im Zweifel unerfreuliches Nachweisverfahren. Mit der öffentlichen Bestellung haben die Bestellungskörperschaften auch eine Verantwortung für das besondere Ver-

⁶⁶ Rickert in: Pielow, 2008, § 36 GewO, Rn 61 f.

trauen der Allgemeinheit in die physische Leistungsfähigkeit des Sachverständigen übernommen (VG Mainz DS 2007, 239), der sie ohne eine generalisierende Regelung in immer kürzer werdenden Abständen durch eine konkrete Überprüfung nachkommen müssten. Trotz der immer wiederkehrenden Kritik aus den Kreisen der Sachverständigen ist die rechtliche, auch verfassungsrechtliche, Zulässigkeit der Altersgrenze in Rechtsprechung (BVerfG NVwZ 1991, 358; VGH Mannheim NVwZ-RR 1991, 193; VGH München GewArch 1992, 107) und Literatur (Tettinger/Pielow GewArch 1992, 1 (8); LR GewO/Bleutge GewO § 36 Rn 118 mwN) unbestritten. Dies hat sich durch das Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) auch nicht geändert.“

3.1.1.8.4.4 Unterscheidung zwischen Sachverständigentätigkeiten mit Gemeinwohlbezug/Rechtsgüterschutz und Tätigkeiten im Wirtschaftsleben?

Es würde sich anbieten, bei der Tätigkeit von Sachverständigen zu unterscheiden zwischen solchen Sachverständigen, bei denen der Gemeinwohlbezug und der Schutz wichtiger Rechtsgüter Dritter im Vordergrund steht, und solchen Sachverständigen, die im Wirtschaftsleben eingesetzt werden, um mit ihrer Fachlichkeit Wissen bereit zu stellen, also z.B. bei der Beurteilung der richtigen Ausführung handwerklicher Arbeiten. Die Gerichte folgen einer solchen Unterscheidung bislang nicht.

Bei der Frage ob eine Altersgrenze von 70 Jahren für Prüfsachverständige verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist, hat das Bundesverfassungsgericht schon 1983 keine Probleme gesehen:⁶⁷

„Daß die Festsetzung einer Altersgrenze für einzelne Berufe mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar ist, hat das Bundesverfassungsgericht bereits in einer Entscheidung für Bezirkschornsteinfeger angenommen (BVerfGE 1, 264 (274 f.)) und später in der Hebammen-Entscheidung (BVerfGE 9, 338 (344 ff.)) näher begründet. Danach greifen Höchstaltersgrenzen auf der Stufe der subjektiven Zulassungsvoraussetzungen in die Freiheit der Berufswahl ein; sie dürfen daher nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck der ordnungsmäßigen Erfüllung der Berufstätigkeit stehen und keine übermäßige, unzumutbare Belastung enthalten. Für den damals betroffenen Personenkreis wurde eine auf die Vollendung des 70. Lebensjahres abgestellte Altersgrenze als zumutbar und verfassungsrechtlich zulässig angesehen. Dabei wurde auf die allgemeine Auffassung hin-

⁶⁷ BVerfG 1. Senat, Beschluss vom 04.05.1983, Az.: 1 BvL 46/80, 1 BvL 47/80, zitiert nach juris.de, Rdnr. 34 f.

gewiesen, die sich nicht nur in den Altersgrenzen des öffentlichen Dienstes, sondern auch in den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über den Beginn von Altersrenten niedergeschlagen hätte und die von einer Abnahme der Leistungsfähigkeit im siebten Lebensjahrzehnt ausgehe, die einen Einschnitt rechtlicher Art erlaubten und unter Umständen forderten.

In Anknüpfung an diese Rechtsprechung ist das Bundesverwaltungsgericht für Prüflingenieure zu dem gleichen Ergebnis gelangt. Prüflingenieure übernahmen die dem Staat obliegende statische Prüfung der Bauvorhaben, die sonst eine staatliche Behörde durchführen müßte. Die Bedeutung der Standfestigkeit der Gebäude für die öffentliche Sicherheit rechtfertigte die Einführung einer Altersgrenze für Prüflingenieure. Es handele sich nicht um eine unverhältnismäßige Zulassungsbeschränkung, wenn der Gesetzgeber die Zulassung zu einem Beruf, bei dem jedes Versagen zu erheblichen Gefährdungen von Leben und Gesundheit der Bevölkerung führen könne, über das Alter hinaus untersage, in dem erfahrungsgemäß die körperlichen und geistigen Kräfte erheblich nachzulassen begännen und die berufliche Tätigkeit des Menschen im allgemeinen ihre natürliche Grenze gefunden habe (DÖV 1960, S. 148 f.).“

In der Entscheidung zur Altersgrenze von 68 Jahren bei öffentlich bestellten Sachverständigen argumentiert das Bundesverfassungsgericht ähnlich:⁶⁸

„Die Festsetzung von Höchstaltersgrenzen dient dem Gemeinwohl. Nach allgemeiner Erfahrung läßt das körperliche und geistige Leistungsvermögen des Menschen mit zunehmendem Lebensalter nach (vgl. BVerfGE 64, 72 <82>). Die gutachterliche Tätigkeit eines Sachverständigen, der nicht mehr über hinreichende Leistungsfähigkeit verfügt, begründet erhebliche Gefahren für Auftraggeber und Allgemeinheit. Die Festsetzung einer Altersgrenze bei Vollendung des 68. Lebensjahres ist geeignet und erforderlich, solchen Gefahren zu begegnen. Den Beschwerdeführern ist die Beendigung ihrer Tätigkeit als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige zumutbar. Während die generelle Altersgrenze bei 68 Jahren liegt, wurde ihnen bereits eine Verlängerung um sieben bzw. neun Jahre gewährt. Die Beschwerdeführer können auch ohne öffentliche Bestellung weiterhin als Sachverständige tätig sein. Der Verwaltungsgerichtshof hat zutreffend darauf hingewiesen, daß das aufgrund der langjährigen Tätigkeit erworbene fachliche Ansehen und das damit verbundene Vertrauen nicht allein deshalb verloren gehen, weil die öffentliche Bestellung wegen Erreichens der Altersgrenze endet.“

⁶⁸ BVerfG, Kammerbeschluss des 1. Senats, 2. Kammer vom 16.11.1990, Az.: 1 BvR 1280/90, zitiert nach juris.de, Rdnr. 3. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hält an dieser Rechtsauffassung bis in jüngster Zeit fest, s. das eingehend begründete Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Januar 2009 (Az.: 22 BV 08.1413), zitiert nach juris.de.

3.1.1.8.5 Zusammenfassung

Bei den Berufen mit Gemeinwohlbezug, mit Bezug zum Rechtsgüterschutz Dritter oder mit besonderem Gefährdungspotenzial wird ebenso wie bei den Sachverständigen verhältnismäßig undifferenziert auf den Zusammenhang zwischen den Schutzgütern und einer möglichen Gefährdung dieser Schutzgüter durch Personen, die aufgrund ihres Alters nicht mehr entsprechend fachlich und/oder gesundheitlich geeignet sind, verwiesen. Ein Bezug zur Wertigkeit der verschiedenen Schutzgüter wird nicht hergestellt.

3.1.2 Sonstige Altersgrenzen

Sonstige gesetzlich festgelegte Altersgrenzen sind nur in geringer Zahl vorzufinden⁶⁹ und stehen in keinem Zusammenhang mit der hier zugrunde liegenden Thematik „Altersgrenzen und gesellschaftliche Teilhabe“. Wenn in solchen Vorschriften Altersgrenzen oder Altersangaben genannt werden, werden sie nur mittelbar wirksam; sie dienen z.B. der Kalkulation von bestimmten Sätzen.⁷⁰

3.2 Einflüsse des höheren Lebensalters in der Praxis der Rechtsgestaltung in ausgewählten Bereichen (weiche Altersgrenzen)

3.2.1 Bei Ehrenämtern und im bürgerschaftlichen Engagement (vor allem auf den Gebieten der Kultur, des Sports und der Wohlfahrtspflege)

Außerhalb der Ehrenämter im öffentlichen Dienst⁷¹ haben sich in der Zivilgesellschaft vor allem zwei Typen herausgebildet: das Ehrenamt im traditionellen Sinn, z.B. als Vorstand eines Vereins, und das bürgerschaftliche, freiwillige und/oder soziale Engagement, wobei die Bezeichnungen hier fließend sind.⁷²

3.2.1.1 Vorbemerkung zu den Erhebungsproblemen

Die Erhebung von Sachverhalten, bei denen Altersgrenzen in Ehrenämtern und im bürgerschaftlichen Engagement eine Rolle spielen, gestaltet sich verhältnismäßig schwierig. Ob eine Praxis, Altersgrenzen in Ehrenämtern und im bürgerschaftlichen

⁶⁹ So auch schon Büsges, 1990, S. 31 f.

⁷⁰ Z.B. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung – KostO); § 22 Einkommensteuergesetz EStG.

⁷¹ S. dazu oben Abschnitte 3.1.1.4, 3.1.1.6.

⁷² Zu den Unterscheidungen s. Backes, et al., 2008, S. 278 ff.; zur Situation des Engagements bei älteren Menschen s. Sachverständigenkommission Fünfter Bericht zur Lage der älteren Generation, 2005, S. 337 ff.

Engagement anzubringen, in Deutschland die Regel oder die Ausnahme ist, kann nur mithilfe einer sozialwissenschaftlich fundierten repräsentativen Erhebung festgestellt werden. Die nachfolgenden Beispiele erlauben daher keine verallgemeinernden Rückschlüsse auf eine solche Praxis.⁷³

Die Durchsicht von Satzungen der Vereine, in denen Mitglieder ehrenamtlich tätig werden, kann im Rahmen dieses Gutachtens aus kapazitären Gründen nicht geleistet werden. So haben die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege auf der Bundesebene wie auf Landesebene Satzungen. Auf dem Gebiet der Kultur sind im Deutschen Kulturrat e.V. bereits weitere acht Verbände Mitglieder (Deutscher Musikrat, Rat für darstellende Kunst und Tanz, Deutsche Literaturkonferenz, Deutscher Kunst- rat, Rat für Baukultur, Sektion Design, Sektion Film und audiovisuelle Medien, Rat für Soziokultur und kulturelle Bildung), die sich wieder aus zahlreichen weiteren Mitgliedsvereinen zusammensetzen. Zu den Mitgliedern des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. gehören u.a. 16 Landessportbünde, 60 Spitzenverbände (33 olympische und 27 nichtolympische) und 20 Sportverbände mit besonderen Aufgaben.

Die repräsentative Durchsicht von Satzungen ist für die Zwecke dieses Gutachtens aber auch nicht notwendig. Die durchgesehenen Satzungen bieten in ausreichender Zahl exemplarische Beispiele sowohl für fehlende als auch für bestehende Altersgrenzen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Altersgrenzen auch ohne Grundlage einer Satzung, die rechtlich die Ordnung einer Körperschaft darstellt, in der Praxis als Übung gehandhabt werden können. Hierfür kann es dann schriftliche Anleitungen geben; solche Anleitungen können aber auch ganz fehlen. Die schlichte praktische Übung bei der Einrichtung von Altersgrenzen ist kaum erfassbar. Anders ist dies, wenn schriftliche Anleitungen existieren.

Die Angaben von Betroffenen finden sich meist im Internet, dort vor allem auf der Webseite www.altersdiskriminierung.de. Die Verlässlichkeit der Angaben wurde überprüft.

⁷³ So wurde etwa bei einem schon länger zurückliegenden „Beschwerdetag“ 2001 eines „Büros gegen Altersdiskriminierung e.V.“ BALdis eine Altersdiskriminierung im Ehrenamt nur mit 2% gemeldet, s. Bremische Bürgerschaft, Landtag, Drucksache 16/732, S. 4.

Die in einer Kleinen Anfrage an die Bundesregierung gerichteten Fragen im Zusammenhang informeller oder satzungsmäßiger Altersgrenzen bei ehrenamtlicher und bürgerschaftlich engagierter Tätigkeit bezüglich Art und Umfang dieser Altersgrenzen können auch in diesem Gutachten nicht beantwortet werden.⁷⁴ Jedoch kann darauf eingegangen werden, wie solche Altersgrenzen zu bewerten sind.

Für die Recherche wurden folgende Informationsquellen herangezogen:

- Ausgewählte Vereinssatzungen, soweit öffentlich zugänglich;
- dokumentierte Praxis;
- Angaben von Betroffenen, entnommen aus:
 - Beiträge im Internet,⁷⁵
 - Publikationen.⁷⁶

3.2.1.2 Situationen

3.2.1.2.1 Satzungen

In den Satzungen verschiedener Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege sind auf Bundesebene keine Altersgrenzen für ehrenamtliche Tätigkeit oder für Mitgliedschaften vorgesehen.

Nach der Satzung des Deutschen Olympischen Sportbundes (in der Fassung vom 09.12.2006) können zu Präsidiumsmitgliedern Persönlichkeiten, die ein ehrenamtliches Wahlamt ausüben, nur gewählt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben (§ 16 der Satzung).

In der Satzung des Deutschen Kulturrates e.V. (letzte Änderung 21.09.2006) sind keine Altersgrenzen für ehrenamtliche Mitgliedschaften oder Tätigkeiten enthalten.

⁷⁴ Kleine Anfrage: "Sind der Bundesregierung formelle oder informelle Altersgrenzen von Verbänden, Institutionen oder auch Vereinen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements bekannt, und wenn ja, welche, und wie beurteilt die Bundesregierung diese?" Deutscher Bundestag, Drucksache 16/8095; Antwort der Bundesregierung: „Die Bundesregierung hat keinen umfassenden Überblick über formelle oder informelle Altersgrenzen in Verbänden, Vereinen und Institutionen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements.“ Deutscher Bundestag, Drucksache 16/8323.

⁷⁵ Insbesondere auf der Seite www.altersdiskriminierung.de.

⁷⁶ So aus dem Beitrag „Engagieren unerwünscht – Grenzen im Ehrenamt“ in: Nourney, 2006, S. 93-98.

Nach der Satzung des Allgemeinen Deutschen Automobil-Clubs e.V. (ADAC) (2006) können Mitglieder im ADAC letztmalig in dem Jahr in ein Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden (§ 19 der Satzung).

3.2.1.2.2 Angaben von Betroffenen – dokumentierte Praxis

Die Angaben der Betroffenen beziehen sich vor allem auf das Gebiet der Wohlfahrtspflege und insgesamt des Sozialen. Allerdings ist im Internet nur eine geringe Zahl von Hinweisen gegeben. Dabei werden wiederum Beispiele aus der Telefonseelsorge⁷⁷ angeführt, wobei auf die hohe Belastungsfähigkeit bei dieser Tätigkeit hingewiesen werde, die die Altersgrenzen rechtfertigen würden.⁷⁸

Die „Grünen Damen und Herren“⁷⁹ dürfen nur bis zum 80. Lebensjahr ihren Dienst in Krankenhäusern und Altenheimen verrichten, in Kinderabteilungen nur bis zum Alter von 75 Jahren. Die letztere Altersgrenze gilt auch für die Gruppenleitung. Das Argument lautet:⁸⁰ Vor Ort stünden die Verantwortlichen sonst häufig vor dem Problem, den ehrenamtlich Tätigen sagen zu müssen, dass sie dazu nicht mehr in der Lage seien. Damit könne man die Verantwortlichen nicht allein lassen. Daher die klare Regelung, auf die sich alle einstellen könnten.

3.2.1.3 Schlussfolgerungen

Bei den Altersgrenzen für ehrenamtliche und bürgerschaftlich engagierte Tätigkeiten konnten aufgrund der vorliegenden Informationen zwei Arten von Altersgrenzen ausgemacht werden:

- Altersgrenzen für ehrenamtliche Tätigkeiten, z.B. Ausübung bestimmter Funktionen in einem Verein (Vorstand, Präsidium);

⁷⁷ Schweitzer, 2008, s. dazu das Programm der Melanchthon Akademie des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, S. 57, in dem für die Kursteilnahme an der evangelischen Telefonseelsorge auf ein Alter von Mitte 20 bis Mitte 60 hingewiesen wird; Nourney, 2006, S. 93-98.

⁷⁸ Nourney, 2006, S. 96.

⁷⁹ Die „Grünen Damen und Herren“ sind ein ehrenamtlicher Dienst der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhaushilfe EKH e.V. www.ekh-deutschland.de. Bundesweit arbeiten über 11.000 Helferinnen und Helfer im Rahmen der als gemeinnützig anerkannten Arbeitsgemeinschaft. Die Satzung der EKH e.V. enthält keine Hinweise auf Altersgrenzen für die ehrenamtlich tätigen Personen, jedoch das Handbuch EKH Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhaus-Hilfe e.V., S. 2.

⁸⁰ Berichtet von Dr. Guido Klumpp (BAGSO), E-Mail an Verf. vom 17.11.2008. Ebenso berichtet bei Nourney, 2006, S. 97.

- Altersgrenzen für bürgerschaftlich engagierte, insbesondere sozial engagierte Tätigkeit in der direkten Sorge um Personen, so z.B. in der Telefonseelsorge oder bei der sozialen Betreuung von kranken, alten und pflegebedürftigen Menschen.

Bei den Altersgrenzen für ehrenamtliche Tätigkeiten wurde teilweise das 70. Lebensjahr für die Wählbarkeit in bestimmte Positionen festgelegt. Bei den Altersgrenzen insbesondere für sozial engagierte Tätigkeiten wurden Altersgrenzen von 60 (bei der Telefonseelsorge) bis zu 80 Jahren vorgefunden (bei den „Grünen Damen und Herren“). Als Rechtfertigung für diese Altersgrenzen werden die hohen Anforderungen an die Tätigkeit und die daraus resultierenden Belastungen genannt. Mit solchen Praktiken wird auf die häufig bei Altersgrenzen für das sehr hohe Lebensalter vorgebrachte Problematik reagiert, im Engagement verdienten Personen sagen zu müssen, dass sie eigentlich nicht mehr zur Ausübung der Tätigkeit in der Lage sind. Eine durch die Praxis oder auch durch korporationsinterne Festlegungen getroffene feste Grenze soll dann den Umgang mit dieser Problematik für alle Beteiligten erleichtern.

Insofern unterscheidet sich die Problematik der gesetzlichen, satzungsmäßigen oder informellen Festlegung von Altersgrenzen nicht von der Altersgrenzenproblematik in den sonstigen Bereichen. Die Pole sind wieder Individualisierung der jeweiligen Altersgrenze oder Vermutungsregeln im Sinne der verallgemeinernden Annahme geschwächter oder nicht mehr vorhandener Leistungsfähigkeit aus körperlichen und/oder geistigen Gründen. Beim Ehrenamt bzw. bei bürgerschaftlich oder sozial engagierter Tätigkeit tritt jedoch ein weiteres Moment hinzu. Die so tätige Person gibt der Gesellschaft, ohne dafür Entgelt zu erhalten. Das Verhältnis von Leistung zu Gegenleistung, das auch die Frage nach einer bestimmten Qualität der Leistung und der Art und Weise ihrer Erbringung rechtfertigt, ist hier nicht gegeben. Hinzu kommt, dass engagiert Tätige es als Undankbarkeit empfinden mögen, wenn die Gesellschaft ihre bisher angebotene Leistung nicht oder nicht mehr annehmen will. Der gesellschaftliche Umgang mit Altersgrenzen bei ehrenamtlicher oder engagierter Tätigkeit muss deshalb besonders sensibel sein. Im Verhältnis zur ehrenamtlichen Tätigkeit in öffentlichen Ämtern als Richter oder Schöffe, bei der es um die Wahrung öffentlicher Belange im staatlichen Aufgabenbereich, hier der Erhaltung bestimmter Funktionsweisen der Justiz, geht, sind an die Rechtfertigung für die An-

bringung von Altersgrenzen im gesellschaftlichen Bereich höhere Anforderungen zu stellen. Dieser Grundsatz muss aber im jeweiligen Handlungsfeld differenziert und konkretisiert werden. So ist vorstellbar, dass in der Telefonseelsorge höhere Anforderungen gestellt werden als bei ehrenamtlichen Krankenbesuchen. Die Praxis bildet diese unterschiedlichen Anforderungen bezüglich der Einrichtung von Altersgrenzen schon entsprechend ab.

3.2.2 Bei der Darlehensvergabe

3.2.2.1 Zur Situation in Deutschland

Flächendeckende oder repräsentative Erhebungen zum Thema der Darlehensvergabe an ältere Menschen existieren nicht. Jedoch hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO e.V.) im Jahr 2005 eine Fragebogenaktion bei über zwanzig Kreditinstituten durchgeführt.⁸¹ Die Auskünfte im Zusammenhang dieser Aktion werden hier zugrunde gelegt.⁸² Weiter sind eigene Internetrecherchen durchgeführt worden.

Insgesamt ergibt sich kein einheitliches Bild bei der Kreditvergabe an ältere Menschen. So wird zum Teil von Problemen bei Kreditvergaben berichtet.⁸³ Auf der anderen Seite häufen sich die Angebote für Darlehen an Senioren, wobei auch speziell auf die Alterssituation abgestimmte Angebote zu finden sind.⁸⁴

Bei der Vergabe von Darlehen spielt die Besicherung und die Bonität des Kunden eine große Rolle. Deshalb sollte das Alter des Kunden ein zu vernachlässigender Faktor sein (Bierenstiel). Seitens der Kreditwirtschaft wird jedoch Folgendes vorgebracht:⁸⁵

„Bei der Kreditvergabe an Ältere spielt neben der Bonität des einzelnen Kunden die Wahrscheinlichkeit einer vollständigen Rückzahlung des Kredits eine entscheidende

⁸¹ Verf. dankt der BAGSO und Herrn Dr. Klumpp für die Zusammenarbeit und die Überlassung der diesbezüglichen Unterlagen.

⁸² Veröffentlicht in dem Beitrag von Klumpp, 2005.

⁸³ So vor allem auf der Website www.altersdiskriminierung.de in der Rubrik Finanzen sowie auf den Websites der Verbraucherschutzzentralen., S. auch die Hinweise bei Klumpp, 2005, S. 30.

⁸⁴ Z.B. sog. Rentenhypotheken. Allerdings kann von hier aus nicht beurteilt werden, ob und inwieweit solche Angebote unter Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes empfehlenswert sind.

⁸⁵ Bundesverband Deutscher Banken, 2005, teilweise berichtet bei Klumpp, 2005, S. 30.

Rolle. Eine Ablehnung von Kreditanfragen anhand starrer Altersgrenzen ist in der Praxis nicht üblich und entspricht nicht dem eigenen wirtschaftlichen Interesse.

Die Bonität des Kunden ist eine wesentliche Voraussetzung einer Kreditvergabe. Darüber hinaus ist jedoch auch die Prognose hinsichtlich der Rückzahlung der Kreditsumme nebst Zinsen innerhalb der vereinbarten Laufzeit ein ganz entscheidender Faktor für die Kreditentscheidung, da hierin das Wesen des Kredits besteht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die Institute refinanzieren müssen und ihre entsprechenden Planungen grundsätzlich an einer regulären Kreditrückführung ausrichten. Der Aspekt der Rückführung beeinflusst die Kreditvergabeentscheidung damit ganz wesentlich. Die Prognose hinsichtlich der Rückführung eines Kredits erfolgt anhand vielfältiger Faktoren, bei denen auch das Alter des potentiellen Kreditnehmers eine Rolle spielt. Bei Berücksichtigung der statistischen Lebenserwartung ist das Ausfallrisiko bei einem älteren Menschen naturgemäß höher als zum Beispiel bei einem 40-jährigen Kunden. Ein hohes Alter kann daher unter Berücksichtigung von Laufzeit und Kreditsumme die Rückführung eines Kredites und damit letztlich die Kreditvergabe in Frage stellen.

Neben der Lebenserwartung können auch andere altersspezifische Risiken für die Kreditvergabeentscheidung maßgeblich sein. So besteht ab einem höheren Alter beispielsweise eine erhöhte Gefahr des Eintritts eines Pflegefalls während der Laufzeit eines Kredits. Dies kann erhebliche Kosten verursachen und so die Rückzahlung des Kredits gefährden, unter Umständen sogar mit der Folge der Verwertung von Immobiliensicherheiten. Einen weiteren zu berücksichtigenden Umstand stellt die Verminderung der Rente im Verwitwungsfall dar.

Zwar kann dem Ausfallrisiko selbst grundsätzlich auch durch werthaltige Sicherheiten des Kreditnehmers begegnet werden. Es ist aber zu bedenken, dass die Verwertung von Sicherheiten eine Ausnahme sein soll. Ferner sollen Kreditsicherheiten vorrangig die Realisierung von Forderungen bei Eintritt einer nicht vorhersehbaren Zahlungsunfähigkeit sichern. Die Verwertung von Sicherheiten dient damit gerade nicht der planmäßigen Rückführung des Kredits. Wie bereits erwähnt, ist aber die Wahrscheinlichkeit der regulären Rückführung bei der Kreditvergabeentscheidung maßgeblich. Demgegenüber ist eine Befriedigung der Forderungen durch Verwertung von Sicherheiten nachrangig. Soweit also trotz Sicherheiten eine ungünstige Prognose für eine reguläre Rückführung des Kredits besteht, kann dies dazu führen, dass eine Kreditvergabe im Einzelfall in Frage gestellt wird.

Sicherheiten und Vertragsgestaltungen, die hingegen primär auf die Rückführung des Kredits und nicht auf bloße Ausfallsicherung gerichtet sind, können hier eine Alternati-

ve darstellen. So besteht etwa die Möglichkeit, auf den Todesfall hin eine Restkreditversicherung abzuschließen oder eine jüngere Person in die Haftung einzubeziehen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Institute Kreditanfragen nicht pauschal und ohne Prüfung des Einzelfalls abschlägig bescheiden werden. Denn es ist das Geschäft von Kreditinstituten, Darlehen gegen Zinszahlung zur Verfügung zu stellen. Alle Kreditinstitute sind angesichts des intensiven Wettbewerbs in Deutschland bestrebt, den Kreditwünschen älterer Personen zu entsprechen.“

Aus diesem Schreiben geht hervor, dass die Annahme, eine ausreichende Besicherung würde für die Kreditvergabe genügen, nicht uneingeschränkt haltbar ist. Es geht vielmehr um die Wahrscheinlichkeit der regulären Rückführung des Kredits. Man wird wohl davon ausgehen können, dass dies im höheren Alter immer schwieriger werden wird. Deshalb wird man die Einschätzung teilen können, dass das Alter eine ganz entscheidende Rolle bei der Kreditvergabe spielt und dass insbesondere in der Praxis eine eher pauschale Handhabung der Kreditvergabe anhand des Alterskriteriums zu befürchten ist (Klumpp, 2005, S. 30). Diese Befürchtung ist angesichts einzelner insbesondere im Internet veröffentlichter Beispiele nicht ungerechtfertigt

Mit der geschilderten Vorgehensweise scheint es den Kreditinstituten vor allem um den reibungslosen Ablauf der Darlehensrückzahlung zu gehen. Darauf deutet auch die Aussage hin, dass die planmäßige Rückführung des Kredits im Vordergrund steht. Im fortgeschrittenen Alter kann diese aber gefährdet sein. Die Kreditinstitute müssten sich im Versterbensfall möglicherweise mit den Erben des Kreditnehmers auseinandersetzen, was sich durchaus zeit- und damit kostenaufwendig gestalten kann. Damit steht die Schonung von finanziellen Ressourcen des Kreditinstitutes im Vordergrund.

3.2.2.2 Aktivitäten auf EU-Ebene

Auf der Ebene der EU sind Aktivitäten auf dem Gebiet der Hypothekenkredite zu verzeichnen,⁸⁶ bei denen es um Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit auf dem EU-Markt der Hypotheken für Wohnungseigentum

⁸⁶ Diese Hinweise verdanke ich Frau Dr. Frauke Wedemann, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.

handelt.⁸⁷ Die für Deutschland geschilderten Probleme der Kreditvergabe gerade für ältere Menschen werden dort jedoch nur teilweise direkt,⁸⁸ sondern meist indirekt für bestimmte, gerade auch für ältere Menschen in Frage kommende Hypotheken angesprochen.⁸⁹

3.2.3 Bei Privatversicherungsverträgen

3.2.3.1 Rechtliche Ordnung des Privatversicherungswesens

Das Privatversicherungswesen ist in zweierlei Hinsicht gesetzlich geregelt:

- durch das Versicherungsvertragsgesetz (VVG);⁹⁰
- durch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).⁹¹

Während im VVG die individuelle Vertragsbeziehung zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherten geregelt wird, ist Gegenstand des VAG die staatliche Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen. Mit diesen beiden Gesetzen wird der privatrechtliche Versicherungsbereich einer intensiven Regelung unterworfen. Das VAG dient vor allem dazu, die wirtschaftlichen Belange der Versicherten durch die Aufsicht zu schützen. Der Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens bedarf der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 1 VAG). Die Versicherungsbedingungen und die Tarife der Versicherungsunternehmen sind jedoch nicht erlaubnispflichtig. Die Tarifierung, also die Berechnung der Prämien anhand der zu versichernden Risiken, ist ebenfalls nicht erlaubnispflichtig. Einige wenige Vorschriften zur Tarifierung bestehen für die eine gesetzliche Kranken- oder Pflege-

⁸⁷ White Paper on the Integration of EU Mortgage Credit Markets, Commission of the European Communities, 2007a, S. 2.

⁸⁸ COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT Accompanying the White Paper on the Integration of EU Mortgage Credit Markets. IMPACT ASSESSMENT ANNEX 1: Mortgage market characteristics, Commission of the European Communities, 2007b, S. 6f.; COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT Accompanying the White Paper on the Integration of EU Mortgage Credit Markets. IMPACT ASSESSMENT ANNEX 3: Impact assessment on specific issues, Commission of the European Communities, 2007c, S. 194f.

⁸⁹ White Paper on the Integration of EU Mortgage Credit Markets, Commission of the European Communities, 2007a, S. 6. COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT Accompanying the White Paper on the Integration of EU Mortgage Credit Markets. IMPACT ASSESSMENT ANNEX 1: Mortgage market characteristics, Commission of the European Communities, 2007b, S. 6f. COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT Accompanying the White Paper on the Integration of EU Mortgage Credit Markets. IMPACT ASSESSMENT, Commission of the European Communities, 2007d, S. 14.

⁹⁰ Vom 23.11.2007, BGBl. I S. 2631.

⁹¹ Vom 17.10.1992, BGBl. I 1993, S. 2.

versicherung ersetzende Privatversicherung (substitutive Krankenversicherung, § 12 VAG) sowie für die Berechnung der Prämien und Rückstellungen in der nach einer Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung (§ 12c VAG),⁹² zur Prämienkalkulation in der Lebensversicherung (§ 11 VAG), als geschlechtsspezifische Tarifierung (§ 10a Abs. 2a VAG) sowie in Form von Erfordernissen an den Inhalt von allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 10 VAG). Eine Anzeigepflicht besteht für Tarifierung in der Unfall- und Lebensversicherung (§ 13d Nr. 6 VAG) und für die Versicherungsbedingung und Tarifierung in der substitutiven Krankenversicherung (§ 13d Nr. 7 und 8 VAG).

Die Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde ist eine Rechts- und Finanzaufsicht, wonach (auch) auf die ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten zu achten ist (§ 81 Abs. 1 VAG). Bei Missständen kann die Aufsichtsbehörde alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen ergreifen (§ 81 Abs. 2 Satz 2 VAG). Als Missstand im Sinne dieser Vorschrift sind auch Tarifbestimmungen und Prämienkalkulationen anzusehen, die auf die Staatsangehörigkeit des Versicherungsnehmers oder Versicherten oder auf deren Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe abstellen (§ 81e VAG).⁹³ Eine vergleichbare Vorschrift für das Abstellen auf das Alter existiert im VAG nicht. Hier ist alleine § 19 Abs. 1 Nr. 2 AGG einschlägig.⁹⁴

Eine allgemeine Vorabkontrolle der Kalkulation von Versicherungsprämien oder von Allgemeinen Versicherungsbedingungen existiert also bis auf die genannten Ausnahmen nicht. Jedoch hat die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Missbrauchs- und Finanzaufsicht umfangreiche Prüfungs- und Auskunftsrechte, die sie regelmäßig wahrnimmt (vgl. § 83 VAG).

Eine Datenbank mit den Versicherungsbedingungen aller Privatversicherungsunternehmen existiert nicht. Die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft vorgelegten Allgemeinen Versicherungsbedingungen/Musterbedingungen

⁹² Diese Kalkulationsbestimmungen gelten auch für die substitutive Kranken- und Pflegeversicherung. Hierzu die Verordnung über die versicherungsmathematischen Methoden zur Prämienkalkulation und zur Berechnung der Altersrückstellung in der privaten Krankenversicherung (Kalkulationsverordnung – KalV) vom 18.1.1996, BGBl. I S. 1783, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Januar 2009, BGBl. I S. 7.

⁹³ Diese Vorschrift ist 1994 in Durchführung verschiedener versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften eingeführt worden.

⁹⁴ S. dazu unten Abschnitt 4.1.

sind für die einzelnen Versicherungsunternehmen unverbindlich. Damit ist auch eine Übersicht über mögliche benachteiligende Versicherungsbedingungen aufgrund höheren Alters nicht möglich. Solche Übersichten sind jedoch über Internetvergleichsrechner erstellbar.

3.2.3.2 Allgemeines

Altersgrenzen bei privatrechtlichen Versicherungen sind grundsätzlich vom zivilrechtlichen Benachteiligungsverbot erfasst (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 AGG). Es gilt jedoch eine Ausnahme (§ 20 Abs. 2 Satz 3 AGG):

„Eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ist im Falle des § 19 Abs. 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen.“

Die Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über Benachteiligungen wegen des Alters betreffen einmal die Verweigerung des Abschlusses einer Versicherung bzw. die Beendigung des Versicherungsschutzes und weiter die Erhöhung von Versicherungsprämien ab einem bestimmten Alter. In der nachstehenden Untersuchung kann nicht darauf eingegangen werden, ob die Ausnahme des § 20 Abs. 2 Satz 3 AGG für die Ungleichbehandlung zutrifft oder nicht. Was die Ungleichbehandlung bei der Erhöhung von Versicherungsprämien im Alter von 65 bis 70 Jahren angeht, so stellt sich hier die Frage der sachgerechten Prämienberechnung vor allem dann, wenn an einer Altersgrenze (meistens 65/66 Jahre) eine signifikante Erhöhung oder, wie z.B. bei Auslandskrankenversicherungen, sogar fast eine Verdoppelung der Prämie angesetzt wird. Auch in der Kraftfahrtversicherung sind bei einigen Anbietern an dieser Altersgrenze signifikante Sprünge in der Erhöhung zu verzeichnen. Bei diesen Tarifsprüngen in der Kraftfahrtversicherung (Kfz-Haftpflichtversicherung und Fahrzeugversicherung) wäre in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob die in der einschlägigen versicherungswissenschaftlichen und verkehrspsychologischen Literatur geäußerten Zweifel an einer solchen Tarifierungspraxis allgemein anerkannt sind (Growitsch, et al., 2006); (Heinzmann, et al., 2004); (Schade, et al.,

2008); (Schade, et al., 2008). Allerdings hat sich in jüngeren Studien gezeigt, dass hier unterschiedliche Statistiken zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können.⁹⁵

Eine Feinanalyse der jeweiligen Tarifikalkulation der verschiedenen Versicherungsunternehmen für die jeweiligen Versicherungssparten ist an dieser Stelle nicht möglich und bedürfte versicherungsmathematischen und sonstigen einschlägigen Sachverständes.⁹⁶

3.2.3.3 Zur Erhebungssituation

Für die nachstehenden Ausführungen musste auf eine umfassende Befragung der Versicherungsunternehmen verzichtet werden, da eine repräsentative Untersuchung aller Versicherungsprodukte aller in Deutschland agierenden Versicherungsunternehmen an dieser Stelle nicht möglich ist. Es wurden jedoch Berichte anderer Institutionen, so insbesondere der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO),⁹⁷ herangezogen. Ebenso wurde das im Internet verfügbare Material, insbesondere die Vergleichsrechner, benutzt.

Für den Bereich der Kraftfahrtversicherung hat sich ein großes deutsches Versicherungsunternehmen zur Hilfestellung bei der Erhebung und Analyse des Materials bereit erklärt.⁹⁸ Für den Bereich der privaten Krankenversicherung haben Nachfragen beim Verband der privaten Krankenversicherung e.V. die entsprechenden Angaben ergeben. Für die sonstigen hier aufgeführten Versicherungsarten hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) Material und Analysen geliefert.⁹⁹ Soweit im Folgenden Analysen und Bewertungen auf dem von der Versicherungswirtschaft bereitgestellten Angaben beruhen, ist dies im Gutachten kenntlich gemacht.

⁹⁵ S. unten Abschnitt 3.2.3.4.4.1.

⁹⁶ Die im Folgenden dargestellten Rügen entstammen, soweit nicht anders vermerkt, von der Website www.altersdiskriminierung.de aus der Rubrik Versicherungen. Allerdings sind die Darstellungen auf dieser Homepage nicht in Gänze verwertbar, da die Angaben der beschwerdeführenden Bürgerinnen und Bürger zum Teil sehr unvollständig sind. Außerdem wird nur ganz ausnahmsweise der weitere Fortgang der Beschwerden dokumentiert.

⁹⁷ Die BAGSO hat 2005 48 private Krankenversicherungen angeschrieben, wobei sich zwölf der angeschriebenen Versicherungen beteiligt haben, s. Klumpp, 2005.

⁹⁸ S. unten Abschnitt 3.2.3.4.4.1.

⁹⁹ Herrn Dr. Jens Bartenwerfer, Leiter der Abteilung Kraftfahrtversicherung, Kfz-Technik und Statistik beim GDV, danke ich für die Koordinierung der entsprechenden Recherchen im GDV und die wertvolle Hilfestellung.

Die folgenden Ausführungen erheben in keiner Weise den Anspruch auf Repräsentativität. Es konnten auch nicht alle Arten von Versicherungen erfasst werden.

3.2.3.4 Die verschiedenen Versicherungssparten

Die Einteilung der Risiken nach Sparten wird in Anlage A des VAG vorgenommen.

3.2.3.4.1 Private Kranken- und Pflegeversicherung

Privater Versicherungsschutz für das Risiko der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung.

Für das Risiko der Krankheit bestand bis zum GKV-WSG¹⁰⁰ keine Möglichkeit, jenseits der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten Versicherungsschutz in der GKV zu erwerben. In der privaten Krankenversicherung bestand das Problem, dass mangels eines Kontrahierungszwangs Versicherungsschutz abgelehnt werden konnte oder dass die Prämienhöhung aufgrund von Vorerkrankungen zu hoch waren, um Versicherungsschutz realisieren zu können.

Anders ist die Situation beim ergänzenden Versicherungsschutz. Dies gilt vor allem für den Zahnersatz, für den seit Anfang 2005 nur noch Festzuschüsse vorgesehen sind (§ 55 Abs. 1 SGB V). Ergänzender Versicherungsschutz ergänzt die Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung, so etwa bei der Krankenhausbehandlung das Krankenhaustagegeld. Auslandskrankenversicherungen bieten zusätzlichen wie ergänzenden Schutz an, z.B. ergänzenden Schutz, wenn die gesetzliche Krankenversicherung gemäß den Koordinierungsregelungen des europäischen Sozialrechts¹⁰¹ nur in bestimmter Leistungshöhe Leistungen übernimmt, oder wenn im Ausland bestimmte Leistungen nicht angeboten werden, wobei hier in der Regel bestimmte Krankentransportkosten zitiert werden.

Für das Risiko der Pflegebedürftigkeit war die Situation seit Einführung der Pflegeversicherung anders. Diejenigen, die eine private Pflegepflichtversicherung abschließen mussten (§§ 22 und 23 SGB XI), waren gegen eine Prämienhöhung wegen Vorerkrankungen geschützt (§ 110 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI).

¹⁰⁰ Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung GKV-WSG vom 26.03.2007, BGBl. I S. 378.

¹⁰¹ S. die Sachleistungsaushilfe nach Art. 22 VO EWG Nr. 1408/71. Ab 1.1.2010: Art. 17 VO EG Nr. 883/2004.

Da die gesetzliche wie die private Pflegepflichtversicherung nur begrenzte Leistungen vorsieht, kann für beide Versicherungsarten ergänzender Versicherungsschutz individuell für notwendig erachtet werden. Ausschlüsse aufgrund von Altersgrenzen können hier besonders einschneidend wirken, da das Risiko, bei Pflegebedürftigkeit Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, insbesondere bei stationärer Versorgung schnell eintreten kann.

Die Untersuchung der Privatversicherungsverträge hat ergeben, dass hier weiche Altersgrenzen bestehen. Der Eintrittstarif errechnet sich laut PKV¹⁰² aus dem Eintrittsalter, dem Geschlecht und dem Gesundheitszustand. Daran kann man erkennen, dass das Alter ein determinierender Faktor ist, weil Krankheit ein altersabhängiges Risiko darstellt. Im Einzelnen gilt Folgendes: In der privaten Krankenversicherung ist das Alter einmal ein harter Faktor, nämlich im Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Neben dem gewünschten Umfang des Versicherungsschutzes, dem Geschlecht sowie dem Gesundheitszustand, letzterer nur bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, ist das Eintrittsalter einer der bestimmenden Faktoren für die Festsetzung der Prämie. Danach spielt das Alter zunächst einmal keine Rolle mehr, denn die altersbedingt steigenden Krankheitskosten werden durch die Alterungsrückstellung (vor-)finanziert. Müssen allerdings aufgrund der gestiegenen Behandlungskosten sowie des medizinischen Fortschritts, der zur neuen Diagnose- und Therapiemöglichkeiten führt, die Prämien erhöht werden, wird für diesen neu hinzu kommenden Teil (der im ursprünglichen Beitrag noch nicht enthalten war) das Eintrittsalter zu Grunde gelegt, dieser überschießende Teil also wie ein kleiner Neuabschluss behandelt. Gäbe es diese Leistungsausweitungen nicht, würde der Beitrag zum ursprünglichen Eintrittsalter unter Hinzuziehung der Alterungsrückstellung über die gesamte Vertragslaufzeit unverändert bleiben.¹⁰³

Wenn man bei einem Onlinerechner einer privaten Krankenversicherung zwei Menschen unterschiedlichen Alters angibt, wird lediglich nach dem Alter und dem Ge-

¹⁰² Verband der privaten Krankenversicherung e.V., S. 3.

¹⁰³ Für diesen Hinweis danke ich Frau Sybille Sahmer, stellvertretende Direktorin des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V., Email an Verf. vom 4. Juni 2009.

schlecht gefragt. In der Regel ergeben sich dann unterschiedliche Beiträge. (Siehe dazu Diagramm 1).

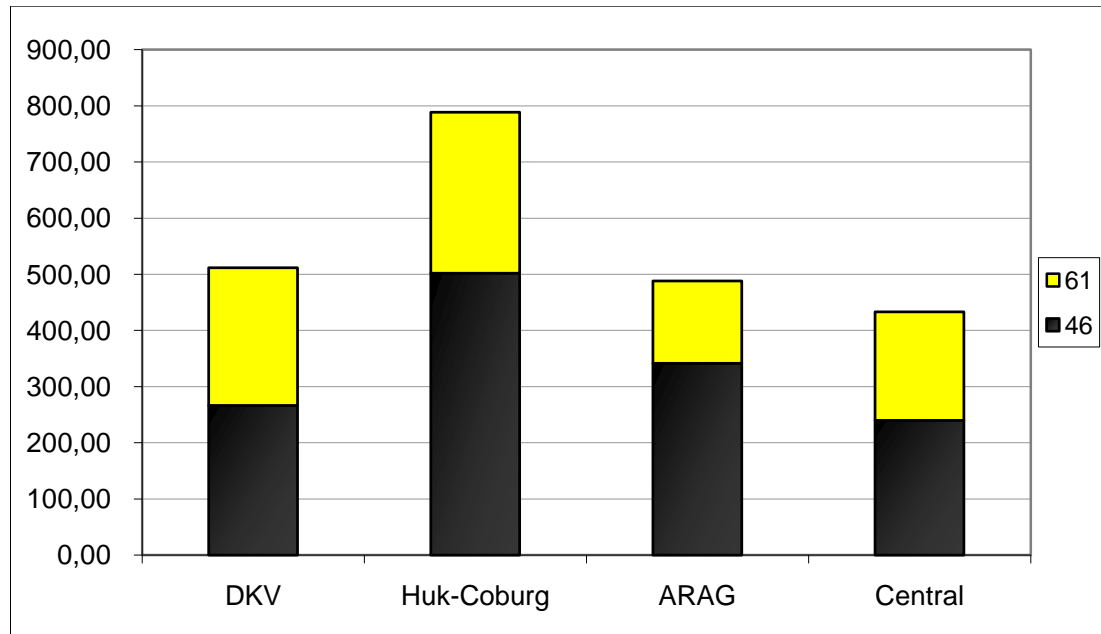


Diagramm 1: Beiträge für zwei Männer unterschiedlichen Alters in €.

Was die Beitragsänderung während des Versicherungsverlaufes angeht, ist auf § 8b I (1) AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen)¹⁰⁴ abzustellen. Hier wird angeführt, dass Beitragsänderungen aufgrund steigender Heilbehandlungskosten oder einer häufigeren Inanspruchnahme medizinischer Leistungen vorgenommen werden können. Ebenso wird angeführt, dass sich das Gesundheitssystem ständig ändert, die Kosten und die Lebenserwartung steigen, sodass die Versicherer immer länger immer mehr zahlen müssen.

Die Berechnung der Beiträge erfolgt nach den Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). In § 8a II AVB¹⁰⁵ wird dazu festgehalten, dass bei der Änderung von Beiträgen stets das Alter und das Geschlecht berücksichtigt wird. § 8a II AVB ist aber gleichzeitig zu entnehmen, dass das Alter nur einen Faktor der Neube-

¹⁰⁴ AVB Krankenvollversicherung der HUK-Coburg, DKV, ARAG. § 8b AVB ist Bestandteil der Musterbedingungen des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. für die Krankheitskosten- und Krankheitstagegeldversicherung.

¹⁰⁵ Gleichlautend Bei DKV, PKV, AXA, Signal Iduna.

rechnung ausmacht. Ebenso werden die Alterungsrückstellungen beachtet. Weiter wird angeführt, dass eine „Erhöhung der Beiträge (...) wegen des Älterwerdens der versicherten Person während der Dauer des Versicherungsverhältnisses ausgeschlossen ist, soweit eine Altersrückstellung zu bilden ist“.¹⁰⁶ Für erhöhte Risiken hält sich der Versicherer einen angemessenen Zuschlag vor, dieser berechnet sich nach denen „für den Geschäftsbetrieb zum Ausgleich erhöhter Risiken maßgeblichen Grundsätzen.“ Jährlich werden daher die Tarife mit diesen Faktoren verglichen und ggf. erhöht. Hieraus ergibt sich ein nicht sehr eindeutiges Bild der Lage. Zwar werden Beiträge nicht aufgrund des steigenden Alters allein erhöht, aber das Alter ist ein immanenter Faktor. Aufgrund des Alters wird ein bestimmtes Risiko erwartet, aufgrund dessen der Beitrag erhöht wird.

Abschließend kann daher festgehalten werden, dass es in der privaten Krankenversicherung (Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung) weiche Altersgrenzen gibt, deren Wirkung allerdings nur schwerlich auszumachen ist. Immerhin sind die rechtlichen Grundlagen eindeutig.

3.2.3.4.1.1 Auslandsrankenversicherung

In einer mobilen Welt, in der auch Senioren und Seniorinnen immer mehr reisen, stellt der Schutz durch eine Auslandsrankenversicherung schon fast eine Notwendigkeit dar. Dies gilt eingeschränkt für Reisen in die Mitgliedstaaten der EU und uneingeschränkt für alle anderen Länder. Die Inanspruchnahme medizinischer und paramedizinischer Leistungen im Ausland, auch in den EU-Ländern, ist in mehrfacher Weise risikobehaftet. So werden in den EU-Ländern zwar Leistungen bei Krankheit im Wege der Sachleistungsaushilfe, d.h. nach dem Recht des jeweiligen Aufenthaltsstaates, zu Lasten der Krankenversicherung des Wohnsitzstaates erbracht.¹⁰⁷ Damit ist in jedem EU-Land ein Schutz bei Krankheit gegeben. Aber selbst in EU-Ländern werden, was von Reisenden immer wieder berichtet wird, medizinische Leistungen manchmal nur gegen Barzahlung und ohne Berücksichtigung einer Gebührenordnung erbracht. Der Patient in einer Notfallsituation ist dann dem Behandler ausgeliefert. Bestimmte Leistungen sind auch in EU-Staaten nicht von der gesetzlichen

¹⁰⁶ § 8 a I (2) S. 3 AVB Krankenvollversicherung der HUK-Coburg, DKV, ARAG.

¹⁰⁷ S. Anm. 101.

Krankenversicherung vorgesehen. Dies gilt etwa für Rückholkosten. Aus diesen Gründen ist für viele gesetzlich Versicherte der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung von Bedeutung. Restriktive Tarife für ältere Menschen oder gar die fehlende Möglichkeit, einen Vertrag abzuschließen, werden daher kritisiert.

In der Tarifierung zeigt sich hier ein ähnliches Bild wie bei der privaten Krankenversicherung. Die Beiträge bleiben bis zu einem Durchschnittsalter von 60 Jahren stabil und steigen dann auf knapp 300% an. Dazu folgende Beispiele

- Der Beitrag bei der Hanse Merkur ist bis 64 Jahre stetig 9,50€. Ab 65 Jahre steigt er dann auf 28 € und mit Beginn des 76. Lebensjahres werden 39 € erhoben.
- Die AVB der Auslandskrankenversicherungen der Allianz behält sich keine Beitragsänderungen vor. Sie legt in Punkt 4 allerdings fest, dass der zu zahlende Tarif auf dem Eintrittsalter basiert.
- Die Care Concept AG legt in 10.1.2 fest, dass sich der Tarif nach dem zum Eintritt vollendetem Lebensjahr errechnet.
- Es gibt allerdings Ausnahmen: Die Versicherungsgruppe Signal legt der Beitragsberechnung der Auslandsversicherung keine Altersbestimmung zugrunde.

Der Verband der privaten Krankenversicherung nimmt hierzu wie folgt Stellung:¹⁰⁸

„Bei der Auslandskrankenversicherung gibt es in der Tat (...) Beitragssprünge. Das liegt daran, dass hier die Kalkulation nach Art der Schadenversicherung erfolgt, also keine Alterungsrückstellungen für das mit dem Alter steigende Krankheitsrisiko gebildet werden. Vielmehr arbeitet man mit Durchschnittsbeiträgen, wobei ab einer bestimmten Altersgrenze die sprunghaft steigenden Beiträge den erhöhten Bedarf wiedergeben. Möglicherweise könnte man diesen Effekt durch allmählich steigende Beiträge mildern. Demgegenüber ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich um ein preislich außerordentlich günstiges Produkt handelt, wenn man die im Versicherungsfall fällig werden den Leistungen gegenüberstellt, bei dem die Verwaltungskosten in Grenzen gehalten werden müssen. Aus diesem Grunde dürften sich die meisten Unternehmen für den einmaligen Beitragssprung entschieden haben.“

Auslandskrankenversicherungen werden zum Teil auch nur bis zu einem bestimmten Alter angeboten (65, 70 oder 75 Jahre).¹⁰⁹ Die Altersgrenzen können zum Teil

¹⁰⁸ Wie Anm. 103.

¹⁰⁹ Würzburger Versicherungs-AG, AVB 1.6 70; Allianz, AVB § 1 Abs. 5 65.

nur für Neuverträge gelten, teilweise wird auch der Beitrag für Bestandskunden, zum Teil erheblich, erhöht (Klumpp, 2005 S. 29).

So weist beispielsweise der ADAC auf seiner Homepage aus, dass sich die Prämie für den ADAC Auslandskrankenschutz ab dem Alter von 66 Jahren fast verdoppelt. Für ADAC-Mitglieder ist ein Neuabschluss ab 76 Jahren bei mindestens dreijähriger Mitgliedschaft möglich, ohne Mitgliedschaft ist ab 66 Jahren kein Neuabschluss mehr möglich.

3.2.3.4.1.2 Pflegezusatzversicherung

Der Abschluss einer privaten Pflege-Zusatzversicherung ist vom Alter begrenzt, meist auf das Alter von 65 Jahren, teilweise auch darunter (Klumpp, 2005 S. 29).

3.2.3.4.1.3 Pflegetagegeldversicherung / Pflegekostenversicherung

Wird nicht von allen Krankenversicherungsunternehmen angeboten. Das Höchstaufnahmealter variiert von 55 bis zu 70 Jahren.

3.2.3.4.1.4 Krankenzusatzversicherung

Der Abschluss einer privaten Zusatzkrankenversicherung ist in der Regel nur bis zum Alter von 65 oder 70 Jahren möglich. Einige Versicherungsunternehmen bieten jedoch einen altersunbegrenzten Abschluss an (Klumpp, 2005 S. 29).

3.2.3.4.2 Unfallversicherung

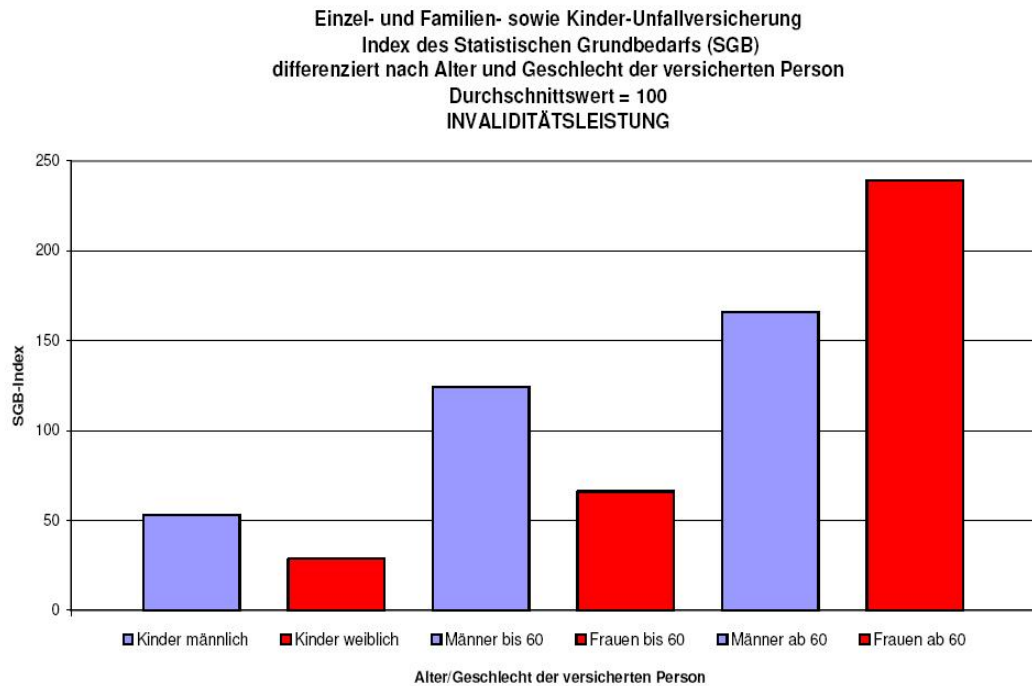
Der GDV¹¹⁰ weist darauf hin, dass beim statistischen Grundbedarf deutliche geschlechts- und altersspezifische Unterschiede gegeben sind. Bei beiden Geschlechtern steige der statistische Grundbedarf im Alter deutlich an.¹¹¹

„Statistische Daten zeigen, dass das Geschlecht in der Unfallversicherung ein bestimmender Faktor ist. Die folgenden Grafiken stellen den statistischen Grundbedarf, d.h. das Verhältnis zwischen Schadenaufwand und vereinbarter Versicherungssumme, anhand des Schadenverlaufs der Invaliditätsleistung dar. Die Invaliditätsleistung ist die zentrale Leistungsart in der Unfallversicherung.

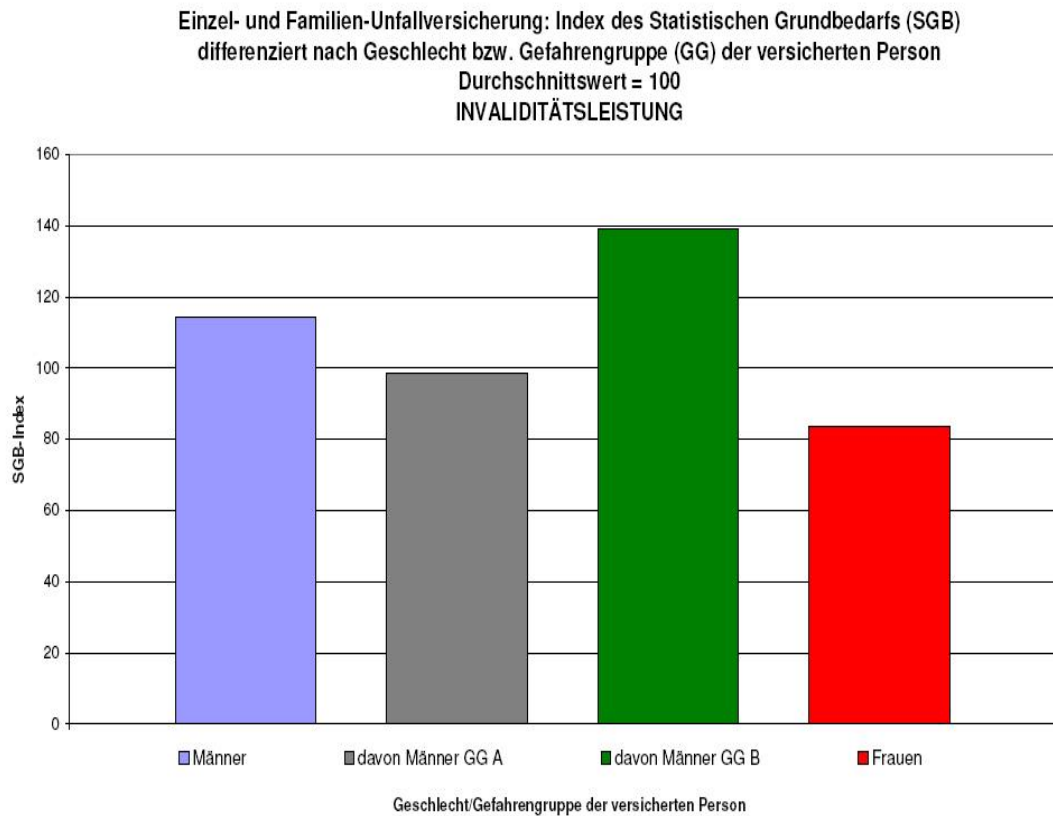
¹¹⁰ Bartenwerfer, Jens Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., 2009, unter III.1.

¹¹¹ S. Website http://www.gdv.de/Themen/Querschnittsthemen/RechtsundVerbraucherfragen/-Beruecksichtigung_des_Geschlechts_bei_der_Kalkulation_von_Versicherungsvertraegen/-inhaltsseite22100.html.

Die Auswertungen basieren auf den Daten von durchschnittlich 22 Mio. Versicherten aus fünf Statistikjahren. Es haben sich Unternehmen mit einem Marktanteil von ca. 85% an dieser Statistik beteiligt:



zu Abb. 1: Frauen sind bis zum Alter von etwa 60 Jahren einem deutlich geringeren Unfallrisiko ausgesetzt als Männer. Ab einem Alter von 60 Jahren übersteigt dann der statistische Grundbedarf von Frauen den der Männer.



zu Abb. 2: Das Unfallrisiko (der statistische Grundbedarf) der Männer wird entscheidend von ihrer Berufstätigkeit geprägt: Männer mit körperlich geprägten Tätigkeiten (Gefahrengruppe B), etwa Handwerker, sind einem wesentlich höheren Unfallrisiko ausgesetzt als Männer, deren Beruf nicht überwiegend in körperlichen Tätigkeiten besteht (Gefahrengruppe A), etwa Büroangestellte.

Das Unfallrisiko (der Statistische Grundbedarf) der Frauen sämtlicher Berufsgruppen ist insgesamt nicht höher als das Unfallrisiko von Männern, deren Beruf nicht durch körperliche Tätigkeiten geprägt ist (Gefahrengruppe A).

Gesetzlich ist eine Unterscheidung von Tarifen aufgrund der Berufstätigkeit weder geboten noch untersagt.“

3.2.3.4.3 Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung

Für diesen Versicherungsbereich hat die GDV eine Ausarbeitung zur Verfügung gestellt, deren beschreibender Text hier übernommen wird.¹¹²

¹¹² Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft GDV, 2009. Diese Stellungnahme ist vollständig im Anhang veröffentlicht, s. Anlage 2.

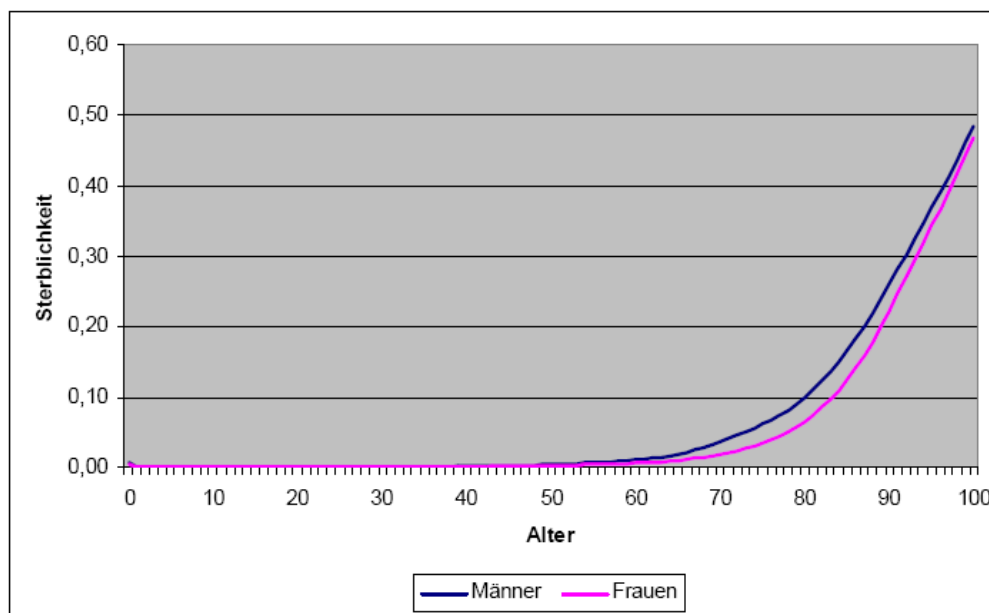
Im Bereich der privaten Lebens- und Rentenversicherung ist Alter eines der zentralen Kalkulationskriterien. Der Grund liegt darin, dass die für die Kalkulation maßgebliche Sterbewahrscheinlichkeit maßgeblich vom erreichten Lebensalter abhängig ist. Das gleiche gilt für die Berufsunfähigkeitsversicherung im Hinblick auf die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten.

3.2.3.4.3.1 Rentenversicherungen

Die für Rentenversicherungen maßgebliche fernere Lebenserwartung in einem bestimmten Lebensalter nimmt mit zunehmendem Alter ab. Entsprechend sind Rentenversicherungen umso preiswerter, je später im Leben der Rentenbeginn gewählt wird.

3.2.3.4.3.2 Lebensversicherungen

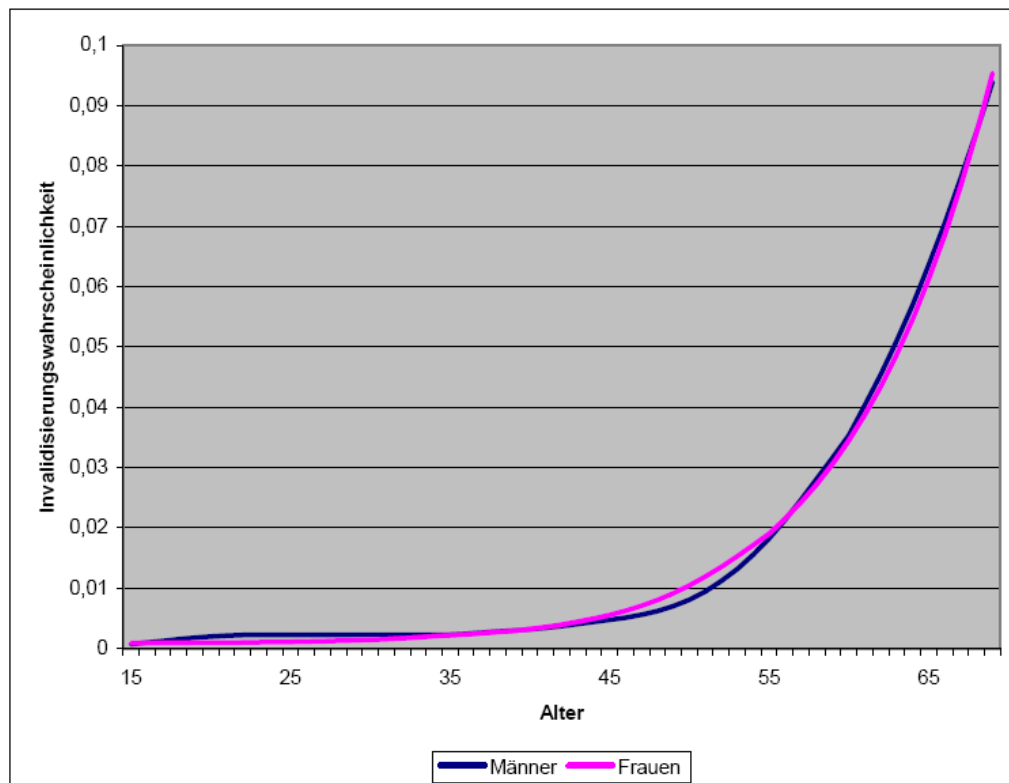
Bei Lebensversicherungen, die Leistungen für den Todesfall bieten, ist der Zusammenhang umgekehrt wie bei Rentenversicherungen. Da die Sterbewahrscheinlichkeit mit dem Eintrittsalter zunimmt, jenseits von 60 besonders stark, steigen auch die Prämien, je später im Leben ein Vertrag abgeschlossen wird und je länger die Vertragslaufzeit gewählt wird.



DAV2008T, Sterblichkeit für Mann / Frau

3.2.3.4.3.3 Berufsunfähigkeitsversicherungen

Für Berufsunfähigkeitsversicherungen gilt das für Risikolebensversicherungen ausgeführte in gleicher Weise. Da die Invalidisierungswahrscheinlichkeit mit zunehmendem Alter ansteigt, sind die Prämien umso höher, je später sie abgeschlossen wird.



Verlauf von Invalidisierungswahrscheinlichkeiten nach DAV971

3.2.3.4.4 Schadenversicherung

3.2.3.4.4.1 Kraftfahrtversicherung (Haftpflichtversicherung und Fahrzeugversicherung)

Aufgrund eigener Recherchen anhand eines als verlässlich angesehenen Vergleichsrechners im Internet¹¹³ hat sich herausgestellt, dass die Versicherungsunternehmen

¹¹³ www.nafi-auto.de. Die im Text verwendeten Angaben beruhen auf Vergleichsrechnungen dieser Plattform. Eine Überprüfung anhand der jeweiligen Tarife der Versicherungsunternehmen ist nicht vorgenommen worden. Bei den herangezogenen Zahlen geht es auch nicht darum, Versicherungsvergleiche darzustellen. Aus diesem Grund sind die Namen der Versicherungsunternehmen anonymisiert worden. Zur Qualität der Vergleichsrechner s. <http://www.servicerating.de/content.php?navigationid=13&studieid=30>. Zugriff: 16.11.2008.

teilweise ab dem Alter von 65 Jahren höhere Beiträge ansetzen. Der weitere Beitragsverlauf kann sich dabei gleichlaufend, aber auch sich weiter erhöhend darstellen. Die Zeitschrift Finanztest hat schon im November 2007 darauf hingewiesen, dass jüngere (bis 25 Jahren) und ältere Fahrer (ab 60 Jahren) höhere Prämien bezahlen, weil sie statistisch die meisten Unfälle verursachen (Jüngere und ältere Fahrer zahlen mehr, 2007 S. 67). Im Folgenden wird dies anhand eines Tarifs von drei Versicherungsunternehmen, der unter sonst gleichen Bedingungen errechnet worden ist, dargestellt.

Kfz-Haftpflichtversicherung zum 1.1.2009 (Übergang 65/66 Jahre)

Geburtsjahrgang	1947	1943	1942	1941	1940	1937	1930	1927
Versicherung A	303,29	320,46	369,19	375,67	382,14	411,29	453,39	453,29
Versicherung B	252,07	277,96	277,96	277,96	291,92	306,58	322	322
Versicherung C	387,28	462,8	462,8	462,8	462,8	462,8	462,8	462,8

Zum Vergleich sollen von drei Versicherungsunternehmen die Tarife für Personen im Alter von 30, 40, 50 und 60 Jahren dargestellt werden. Die Angaben für die Versicherung unterscheiden sich für die Darstellung dieser Versicherungsbeiträge von den Angaben, die der vorstehenden Darstellung zugrunde liegen.

Kfz-Haftpflichtversicherung zum 1.1.2009 (10-Jahresschritte)

Geburtsjahrgang	1978	1968	1958	1948	1938	1928	1918
Versicherung 1	257,51	257,51	286,12	286,12	401,57	453,39	453,39
Versicherung 2	288,23	288,23	302,44	302,44	378,06	453,67	453,67
Versicherung 3	323,43	323,43	323,43	323,43	356,77	356,77	356,77

Aus diesen Versicherungsprämien wird ersichtlich, dass das (höhere) Alter bei der Beitragsberechnung eine Rolle spielt, jedoch nicht unbedingt an der Schwelle von

65/66 Jahren. Weiter wird ersichtlich, dass sich im Alter zwischen 30 und 40 Jahren eine gewisse Stabilität in der Prämienhöhe ergibt.

Insgesamt kann aus den vorliegenden Übersichten geschlossen werden, dass das (höhere) Lebensalter eine Rolle bei der Beitragsberechnung spielt, ebenso wie andere Merkmale Einfluss auf die Beitragsberechnung haben. Das von den Versicherungsunternehmen vorgebrachte Argument, dass ältere Menschen eine höhere Unfallhäufigkeit aufweisen, kann von hier aus nicht überprüft werden.

In der Frage des Zusammenhangs von Schadenhäufigkeit/-höhe im höheren Alter und Prämienhöhe wurde die Stellungnahme eines großen deutschen Versicherungsunternehmens erbeten.¹¹⁴ Das Ergebnis aus dieser Stellungnahme lautet:

„Ältere Versicherte zahlen durchschnittlich aufgrund ihrer größeren Fahrerfahrung deutlich geringere Beiträge als junge Versicherte, da sie sich überproportional in den guten SF-Klassen befinden. Dies beschreibt aber das tatsächliche Schadenverhalten der Versicherten noch nicht vollständig. Innerhalb von Schadenfreiheits-Gruppen zeigen junge und ältere Versicherte das mit Abstand schlechteste Schadenverhalten, so dass innerhalb einer SF-Klasse Beitragszuschläge gerechtfertigt sind. Für ältere Versicherte kann dies steigende Beiträge mit zunehmendem Alter bedeuten, wenn dies nicht bei Schadenfreiheit durch weitere Verbesserungen in den SF-Klassen ausgeglichen wird.“¹¹⁵

Unter dieser Annahme – schlechteres Schadenverhalten bei älteren Versicherten – hängt eine entsprechende Tarifierung nicht vom Alter, sondern vom Schadenverhalten ab.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Thema des Verkehrsverhaltens von Senioren in jüngerer Zeit besonders erforscht wird.¹¹⁶ Die jüngste Studie

¹¹⁴ Abdruck der gesamten Stellungnahme im Anhang, s. Anlage 3. Verf. dankt Herrn Diplom-Mathematiker Hanspeter Schroeder, Abteilungsdirektor der Abteilung Kraftfahrt der HUK-Coburg, für die – soweit ersichtlich – bisher einmaligen und sehr informativen Hinweise und die Unterstützung bei den Tarifvergleichen.

¹¹⁵ Hinweis: SF-Klassen = Schadenfreiheitsklassen.

¹¹⁶ S. hierzu insbesondere die einschlägigen Forschungsvorhaben des Bundesamtes für Straßenwesen www.bast.de. So wird ein Forschungsvorhaben zum Unfallgeschehen von Älteren Kennziffer 4207006 durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird Folgendes ausgeführt: „Zur Zeit sind knapp 19% der deutschen Bevölkerung 65 Jahre oder älter. Gleichzeitig stellen die älteren Verkehrsteilnehmer einen Anteil von 22% der bei Unfällen im Straßenverkehr Getöteten. Nach einer Schätzung der Bundesanstalt für Straßenwesen werden im Jahr 2020 bei einem gleich bleibenden bevölkerungsbezogenen Risiko mehr als ein Viertel 26% der Getöteten Senioren sein. Eine umfassende Analyse des Unfallgeschehens von älteren Verkehrsteilnehmern und insbesondere der Hintergründe und Ursachen der durch ältere Verkehrsteilnehmer verursachten Unfälle wur-

hierzu ist vom European Transport Safety Council (Brüssel) gemeinsam mit dem AZT Automotive GmbH – Allianz Zentrum für Technik (Ismaning) im Januar dieses Jahres vorgelegt worden (Kubitzki, et al., 2009). Diese Studie enthält auch Hinweise zur Unfallhäufigkeit und zu den Unfallarten älterer Menschen, die aus den Datenbeständen der Versicherungswirtschaft stammen (Kubitzki, et al., 2009, S. 98 ff.). Die entsprechenden Feststellungen zeigen, wie mit den jeweiligen Statistiken, hier den Schadensstatistiken im Verhältnis zu den amtlichen Straßenverkehrsunfallstatistiken, umzugehen ist. Aus diesen Feststellungen können jedoch für die Zwecke des Gutachtens keine Rückschlüsse in Hinblick auf eine mögliche gesetzwidrige, d.h. dem AGG widersprechende Tarifierungspraxis der Versicherungsunternehmen gezogen werden.

3.2.3.4.4.2 Hausratversicherung - Wohngebäudeversicherung

Laut Angaben des GDV¹¹⁷ existieren keine Hinweise, dass bei Hausratversicherung und Wohngebäudeversicherungen Alterstarifizierungen vorgenommen werden. Im Markt der Hausrat- und Wohngebäudeversicherung gebe es aber Produkte, die sich in ihrem Deckungsumfang an bestimmten Kundengruppen und deren Lebenssituation orientieren ("Studenten", "Singles", "Junge Familie", "50+" etc.). Dabei werden die Inhalte der Produkte bedarfsspezifisch zugeschnitten.

3.2.3.4.4.3 Privathaftpflichtversicherung

Der GDV weist darauf hin,¹¹⁸ dass in der Privathaftpflichtversicherung grundsätzlich gleiche Bedingungen und gleiche Tarife für alle Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen. Altersabhängige Beitragserhöhungen seien nicht bekannt. Teilweise würden sogar für Senioren aufgrund begründeter Schadenerfahrungen besonders günstige Angebote ausgewiesen. Darüber hinaus gebe es sog. Single-Privathaftpflicht-

de bisher nicht durchgeführt. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und des damit verbundenen Bedeutungsanstiegs dieser Bevölkerungsgruppe wird dies jedoch als notwendig angesehen. Das Projekt soll zum einen die Struktur, Hintergründe und Ursachen von Unfällen mit älteren Verkehrsteilnehmern beleuchten. Augenmerk soll dabei insbesondere auf eine Analyse der von dieser Altersgruppe verursachten Unfälle im Vergleich zu Unfällen von anderen Altersgruppen gelegt werden. Zum anderen soll die Entwicklung der wichtigsten Komponenten des Unfallgeschehens von älteren Verkehrsteilnehmern speziell auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung betrachtet werden. Die Ergebnisse sollen eine Basis zur Beurteilung von Straßenverkehrssicherheitsmaßnahmen zur Unfallreduktion von älteren Verkehrsteilnehmern bilden.“

¹¹⁷ Bartenwerfer, Jens, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., 2009, unter II.

¹¹⁸ Bartenwerfer, Jens, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., 2009, unter IV.

versicherungen, die günstiger seien als Familien-Privathaftpflichtversicherungen und die selbstverständlich auch von alleinstehenden Senioren genutzt werden könnten.

3.2.3.4.4 Reiserücktrittsversicherung

Beim ADAC erhöht sich für Mitglieder der Beitrag ab dem Alter von 66 Jahren etwa um 10%. Für einen Neuabschluss ab dem Alter von 76 Jahren ist eine dreijährige Mitgliedschaft erforderlich. Für Nichtmitglieder ist ab 66 Jahren kein Neuabschluss mehr möglich. Ein bestehender Vertrag endet mit dem Versicherungsjahr, in dem die versicherte Person 76 Jahre alt wird.

3.2.3.4.5 Besondere Versicherungsangebote für Senioren (Auswahl)

3.2.3.4.5.1 Beispiele

Einige Versicherungsunternehmen sehen für Senioren besondere Verträge vor. Dies gilt für die Unfallversicherung, Versicherungen im Zusammenhang mit dem eigenen Todesfall (Sterbegeld, Bestattungsvorsorge), Pflegesatzversicherung, Auslandsreiseversicherung, Renten- und Kapitalversicherungen mit Pflegerentenoption. Teilweise sind auch diese Versicherungen an Altersgrenzen (zwischen 70 und 80 Jahren) gebunden, teilweise verdoppeln sich die Beiträge, was vor allem bei den Auslands- kranken- und Auslandsreiseversicherungen zu sehen ist.

3.2.3.4.5.2 Die Debatte um Senioren-Unfallversicherungen

Die Debatte um Senioren-Unfallversicherungen verläuft kontrovers. Der Gegenstand solcher Versicherungen wird vom GDV wie folgt beschrieben:¹¹⁹

„Um der immer bedeutender werdenden Zielgruppe der Senioren ein attraktives, bedarfsgerechtes und bezahlbares Unfallversicherungsprodukt anbieten zu können, wurde vor einigen Jahren die Senioren- Unfallversicherung entwickelt: Neben angemessen kalkulierten Geldleistungen (Invaliditätsleistung, Unfallrente) werden vor allem diverse Assistance-Leistungen angeboten, um dem Versicherten auch nach einem Unfall einen weitestgehend unabhängigen Alltag in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen. Die Assistance-Leistungen werden allein in Abhängigkeit von der festgestellten Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit des Versicherten nach einem Unfall erbracht, und zwar unabhängig

¹¹⁹ Bartenwerfer, Jens, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., 2009, unter III.2., S. hierzu auch die Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Hilfs- und Pflegeleistungen in der Unfallversicherung die allerdings für die Versicherungswirtschaft unverbindlich sind Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV, 2006).

davon, ob später tatsächlich eine dauerhafte Schädigung (Invalidität) eintritt oder neben dem Unfall auch Krankheiten am Zustand des Versicherten mitgewirkt haben. Meist beziehen sich die angebotenen Pflegeleistungen nicht nur auf den Versicherten selbst, sondern auch auf evt. im Haushalt lebende pflegebedürftige Angehörige, die der Versicherte normalerweise versorgt.“

Die Zeitschrift Finanztest hat sich im Oktober 2007 hierzu kritisch geäußert. Mittlerweile hat die Zeitschrift Finanztest im Februar 2009 (Bei Anruf Hilfe. Senioren-Unfallversicherung, 2009) die Senioren-Unfallversicherung wiederum bewertet mit dem Ergebnis, dass nur bei den besten Seniorenpolicen die Hilfeleistung nach einem Unfall wirklich stimme.

Zur Illustration der kontroversen Debatte um die Angebote von Senioren-Unfallversicherungen sei hier die Stellungnahme des GDV zu der kritischen Betrachtung dieser Versicherung in der Zeitschrift Finanztest vom Oktober 2007 zitiert (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), 2007):

„Immer wieder werden einzelne Versicherungsprodukte in den Medien kritisiert, weil sie angeblich überflüssig sind. Jüngstes Beispiel: die Senioren-Unfallversicherung. Schauen wir mal genauer hin. „Sie brauchen keine Senioren-Unfallversicherung“ schreibt die Zeitschrift Finanztest in ihrer Oktober-Ausgabe. Sie rät ihren Lesern stattdessen zu Standard-Unfallversicherungsprodukten mit hoher Kapitalleistung: „Mit diesem Geld können Unfallopfer viele Jahre lang eine Haushaltshilfe bezahlen.“ Kein guter Ratschlag. Denn die Standard-Unfallversicherung mit hoher Invaliditätsleistung in Form einer Kapitalzahlung als Kernelement bildet den Bedarf älterer Menschen nicht ab. Die Bedürfnisse ändern sich mit den Jahren. Eine hohe Kapitalleistung – etwa im Fall eines unfallbedingten Todes oder von Invalidität – erfüllt nicht die Bedürfnisse der älteren Menschen. Die Wohnung ist abbezahlt, Verdienstauffälle müssen nicht mehr abgedeckt werden. Auch die Absicherung von Hinterbliebenen ist nicht mehr nötig – die Kinder stehen in der Regel bereits auf eigenen Füßen.

Außerdem werden hohe Kapitalleistungen für unfallbedingte Invalidität oder einen Unfall mit Todesfolge wegen des im Alter sehr hohen Unfallrisikos unverhältnismäßig teuer. Risikogerecht für das hohe Alter kalkulierte Standardprodukte würden beispielsweise für eine 65-jährige Frau drei- bis viermal so viel kosten wie für eine 40-jährige – ohne die Bedürfnisse zu treffen.

Statt daher sehr hohe Prämien für Leistungen in Kauf zu nehmen, die im Ernstfall nicht mehr zwingend sind, ist es ratsamer, bezahlbare Prämien in die Abdeckung von Risiken zu investieren, denen man als älterer Mensch viel eher ausgesetzt ist.

Schon heute verletzen sich bis zu fünf Millionen Senioren pro Jahr bei einem Sturz. Allein 120.000 Ältere erleiden pro Jahr einen Oberschenkelhalsbruch oder eine Hüftfraktur als Folge von Osteoporose. Und: Immer mehr ältere Menschen leben allein. Sie haben keine Familie oder die erwachsenen Kinder leben und arbeiten weit entfernt vom Elternhaus. Was also tun, wenn ein allein lebender Herr aus Hamburg oder Hannover über 65, 70 sich bei einem Unfall so schwer verletzt, dass er vorübergehend Hilfe braucht bei den alltäglichen Verrichtungen? Wenn seine Tochter in München arbeitet, dort schulpflichtige Kinder hat? Oder wenn dieser Mann selbst seine 90-jährige Mutter pflegt? Mehr als eine Million Menschen in Deutschland betreuen einen pflegebedürftigen Familienangehörigen zu Hause.

Die Senioren-Unfallversicherung bietet für solche Fälle Hilfs- und Pflegeleistungen – und zwar ad hoc, unmittelbar nach dem Unfall –, unabhängig davon, ob der Unfall eine Invalidität zur Folge hat. Sie ermöglichen den Betroffenen, ihre Selbstständigkeit zu erhalten. Benötigen sie nach einem Unfall Hilfe, springen sogenannte Assisteure ein. Diese übernehmen das Einkaufen, helfen bei der Körperpflege, putzen, begleiten die Betroffenen bei Arzt- und Behördengängen und bieten einen Menü- und Wäscheservice sowie einen Hausnotruf. Wer einen Angehörigen zu Hause pflegt, kann auch diese Hilfe absichern: Ist der Versicherte durch einen Unfall selbst „außer Gefecht“ und deshalb vorübergehend nicht in der Lage, die Pflege weiterzuführen, helfen die Assisteure auch hier.

Die Hilfe erfolgt schnell und unbürokratisch – der Betroffene muss sich nicht auch noch um Organisatorisches kümmern und Preis und Qualität mit Dienstleistern aushandeln. Die Versicherer bieten dafür qualitätsgesicherte Assistance-Netzwerke; sie sind für die Senioren Problemlöser, nicht nur Geldgeber. Dabei bleiben die auf die Bedürfnisse älterer Menschen ausgerichteten Produkte erschwinglich.

Unfallversicherungen für Senioren sind von den Versicherungsunternehmen als Reaktion auf die alternde Gesellschaft speziell entwickelt worden. Und sie stoßen bei der Zielgruppe auf großes Interesse. Seit der Einführung dieser Versicherung sind mehr als eine halbe Million Verträge abgeschlossen worden. Wie kommt das? Sind diese 500.000 Kunden einfach naiv oder schlecht beraten, wie Finanztest glauben machen will? So einfach ist das nicht. Denn die Bürger der Generation „55plus“ sind als Konsumenten äußerst kritisch. Sie wissen genau, was sie wollen, und dabei ist ihnen eines besonders

wichtig: ihre Selbstständigkeit und Mobilität so lange wie möglich aufrechtzuerhalten – auch nach einem Unfall.“

3.2.3.5 Zusammenfassung zum Versicherungsschutz und möglichen Benachteiligungen aufgrund des Alters

Einschränkungen beim privatrechtlichen Versicherungsschutz aufgrund des höheren Alters wirken vor allem in den folgenden Dimensionen:

- Wesentliche Angewiesenheit;
- Abrupte Höherstufungen ab einer bestimmten Altersgrenze;
- Neuabschluss- und Ausschlussklauseln;
- Transparenz im Angebot.

Die wesentliche Angewiesenheit auf den Versicherungsschutz spielt vor allem dort eine Rolle, wo sich Personen aufgrund des Fehlens oder des Wegfalls des Schutzes in der GKV/SPV keinen anderweitigen Versicherungsschutz mehr beschaffen können und/oder sogar auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sein können mit den bekannten Folgen bei der Inanspruchnahme von eigenem Einkommen und Vermögen und das der Unterhaltsverpflichteten. Mit der Einführung eines Basistarifs in der privaten Krankenversicherung ab 2009 ist hier die Problematik der Angewiesenheit in einem zentralen Risikobereich entschärft worden.

Versicherungsmathematisch wenig nachvollziehbar ist die Einführung von Prämien-erhöhungen ab einer bestimmten Altersgrenze in Höhe der Verdoppelung der bisherigen Prämie. Selbst wenn hier Medianwerte zugrunde gelegt werden, ist doch die benachteiligende Wirkung sehr gravierend, wenn sich sozusagen von einem Tag auf den anderen die Versicherungsprämie um 100% erhöht.

Bei den häufig gerügten altersabhängigen Tarifierhöhungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung hat sich herausgestellt, dass diese Erhöhungen vom Schadenverhalten ab einem bestimmten Alter abhängen.

Die in einigen Versicherungssparten üblichen Klauseln, die einen Neuabschluss einer Versicherung ab einem bestimmten Alter ausschließen oder die Versicherung ab einem bestimmten Alter auslaufen lassen, können für die betroffenen Personen sehr unangenehme Wirkungen zeitigen. Allerdings stellt sich die persönliche Problematik beim Neuabschluss einer Versicherung in der Wirkung anders dar als beim altersbedingten Auslaufen einer bestehenden Versicherung.

Die Transparenz im Angebot der Privatversicherungsunternehmen lässt häufig zu wünschen übrig. Unternehmen, die einen Internetauftritt mit eigenem Tarifrechner anbieten, verweisen manchmal auf eine kostenpflichtige Telefonnummer, um die Prämienhöhe für eine bestimmte Versicherung zu erfahren, wenn eine bestimmte Altersgrenze überschritten ist. Andere Unternehmen sind hier, was die Transparenz angeht, vorbildlich, und weisen leicht zugänglich auf die altersbedingten Angebotseinschränkungen hin.

Insgesamt hat sich gezeigt, dass der altersabhängige Neuabschluss von Versicherungsverträgen und die altersabhängige Tarifierung gegeben sein können. Problematisch erscheint eine solche Altersabhängigkeit unabhängig von der Beurteilung der rechtlichen Dimension aber erst, wenn mit dem angesetzten Alter keine zusätzlichen faktisch existierende Kriterien verknüpft sind, also z.B. in der Kraftfahrtversicherung eine erhöhte Schadenhäufigkeit, oder in der Krankenversicherung ein höheres Gesundheitsrisiko. Wenig nachvollziehbar erscheinen abrupte Tarifierhöhungen an einer bestimmten Altersgrenze. Wünschbar wäre insgesamt mehr Transparenz für die Versicherten bei der Tarifgestaltung. Dies würde die Nachvollziehbarkeit von altersabhängigen Tarifen erleichtern und damit möglicherweise auch das Verständnis hierfür. Ohne solche Transparenz laufen Versicherungsunternehmen Gefahr, für ein verdecktes altersdiskriminierendes Verhalten gerügt zu werden. Als Beispiel könnte der transparente Umgang mit der Tarifierung in der Kraftfahrtversicherung bei jungen Fahrerinnen und Fahrern dienen. Hier ist jedem Versicherten bekannt, dass ein Zusammenhang zwischen der Unfallhäufigkeit und dem Lebensalter besteht und dass es nicht angehen kann, dass die anderen Versicherten diesen Schadensaufwand finanziell mit tragen müssen. Von unzulässiger Jugenddiskriminierung spricht in diesem Zusammenhang niemand.

3.2.4 Sozialleistungen: Leistungspraxis bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

3.2.4.1 Probleme der Feststellung einer altersspezifischen Leistungspraxis bei Sozialleistungen

In verschiedenen Zusammenhängen wird eine altersspezifische Leistungspraxis bei Sozialleistungen gerügt.¹²⁰ Zu unterscheiden ist dabei zwischen einer altersspezifi-

¹²⁰ Die Angaben oder Hinweise sind jedoch zum Teil wenig verlässlich. An umfassenden und belastbaren repräsentativen Untersuchungen fehlt es bislang. Einige der im Folgenden wiedergegebene

schen Leistungszuweisung (Leistungszugang) und einer altersspezifischen Art und Weise der Leistungserbringung. In die erstere Kategorie fallen dabei die rationierte Zuteilung bzw. die Nichtgewährung von bestimmten Sozialleistungen an ältere Menschen. Die Debatte hierüber kann an dieser Stelle nicht aufgenommen werden. Sie betrifft vor allem bestimmte Gesundheitssozialleistungen für Menschen ab einem definierten höheren Lebensalter. In diese erste Kategorie (Leistungszugang) fällt auch eine spezifische Praxis von Sozialleistungsträgern, Leistungen für ältere Menschen nicht mehr zu gewähren, obwohl die Leistungsvoraussetzungen hierfür noch gegeben sind. Dies gilt vor allem für die Nicht- und vor allem Nichtweitergewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für ältere Menschen auf dem Gebiet der Sozialhilfe. Diesem Thema soll im Folgenden nachgegangen werden.

Die zweite Kategorie einer altersspezifischen Leistungspraxis betrifft die Art und Weise der Leistungserbringung, z.B. den Umfang und die Intensität einer medizinischen Behandlung bei einem älteren Menschen im Vergleich zu einem Menschen im jüngeren Alter. Im Zusammenhang dieser Kategorie wird häufig eine Bewertung vorgebracht im Sinne einer besseren / schlechteren Behandlung. Allerdings wird manchmal nicht gesehen, dass eine andere Art und Weise der Behandlung im Alter unter Umständen fachlich geboten sein kann. Zur Erläuterung mag folgendes Beispiel dienen:

Die Psychiatrie-Personalverordnung¹²¹ sieht in der Personalbemessung in der Gerontopsychiatrie im Vergleich zur allgemeinen Psychiatrie geringere Minutenwerte für den Einsatz ärztlichen Personals vor (§ 5 Abs. 1 Psych-PV). Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass der Kreis der gerontopsychiatrischen Patientinnen und Patienten medizinisch schlechter versorgt wird als derjenige der allgemeinen Psychiatrie. Vielmehr ist, spezifisch an den Therapiebedarfen der gerontopsychiatrischen Patientinnen und Patienten orientiert, sogar ein verstärkter Einsatz von Krankenpflegepersonal und Bewegungstherapeuten, Krankengymnasten und Physiotherapeuten vorgesehen (§ 5 Abs. 1 Psych-PV).

nen Einschätzungen in diesem Abschnitt beruhen auf Gesprächen von Verf., die von den Gesprächspartnern nicht autorisiert worden sind.

¹²¹ Verordnung über Maßstäbe und Grundsätze für den Personalbedarf in der stationären Psychiatrie (Psychiatrie-Personalverordnung - Psych-PV).

3.2.4.2 Altersgrenzen bei Sozialhilfeleistungen, speziell bei der Eingliederungshilfe

Die Leistungen der Sozialhilfe haben bei folgenden Leistungsarten einen Bezug zum höheren Alter:

- Bei der Anerkennung eines Mehrbedarfs im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 41 Abs. 2 SGB XII);
- bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff SGB XII);
- bei der Altenhilfe (§ 71 SGB XII), wobei bei dieser Leistung keine spezielle Altersgrenze benannt wird.

Bei diesen Leistungen wirkt das Alter leistungserhöhend (Mehrbedarf) bzw. leistungsqualifizierend (Grundsicherung; Altenhilfe). Alle anderen Leistungen der Sozialhilfe werden in Hinblick auf das höhere Alter ohne Berücksichtigung eines solchen Alters gewährt.¹²²

In der Diskussion um die Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe¹²³ wird bisweilen vorgebracht, dass in der Praxis mancher Sozialleistungsträger bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe für ältere Menschen nicht mehr gewährt werden. Hier scheinen sich gewisse Praktiken der Leistungsverlagerung hin zur Hilfe zur Pflege und zu den Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) bzw. der Leistungsvergütung vor allem im Altersbereich zwischen 60 und 65 Jahren ergeben zu haben. In Gesprächen mit Vertretern der Sozialhilfepraxis und mit Experten und Expertinnen auf diesem Gebiet wird auf das Problem der Leistungsverlagerung bzw. der Leistungsvergütung bei bestimmten Leistungen der Eingliederungshilfe für ältere Menschen hingewiesen. Diesen Hinweisen wird im Folgenden nachgegangen.¹²⁴

In der Bundesrepublik existiert keine repräsentative oder gar flächendeckende Untersuchung zur Leistungspraxis der Sozialhilfeträger. Verwaltungsinterne Anweisungen, Verwaltungsvorschriften in den verschiedenen rechtlichen Ausprägungen und andere untergesetzliche Vorschriften sind für die Zwecke der hier anzustellenden Untersuchung nicht repräsentativ verfügbar. Die für die Durchführung der Sozialhil-

¹²² Allgemein hierzu Igl, 2008, S. 369 ff.

¹²³ Allgemein zum künftigen Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen Stengler, 2009.

¹²⁴ Nicht speziell untersucht wird die Frage der Leistungspraxis in Hinblick auf ältere Menschen, die im Alter behindert werden und dann Leistungen der Eingliederungshilfe benötigen, s. hierzu Igl, 2008, S. 369 ff., 383.

fe erlassenen Sozialhilferichtlinien sind nur in wenigen Fällen im Internet recherchierbar. In den großen juristischen Datenbanken sind sie – soweit ersichtlich - nicht enthalten. Außerdem sind die Sozialhilferichtlinien nicht immer veröffentlicht. Damit entfällt ein wesentliches Erkenntnismittel. Die hier erarbeiteten Annahmen sind aus diesem Grund in quantitativer wie qualitativer Hinsicht nur sehr begrenzt belastbar.

Eine gewisse Belastbarkeit der Annahmen ergibt sich jedoch aus einer Analyse der statistischen Erhebungen zur Eingliederungshilfe. Ebenso können Annahmen aufgrund des Wechsels der Zuständigkeit der Träger bei der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe getroffen werden.¹²⁵

3.2.4.3 Zusammenfassung - Schlussfolgerungen

Aus den hier vorgenommenen statistischen Annäherungsversuchen an das Problem der altersspezifischen Nicht- oder Nichtweitergewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ergibt sich Folgendes:

- Der Anteil der älteren Menschen mit Behinderung an der Gesamtzahl der Leistungsbezieher ist verhältnismäßig gering. Die Gründe hierfür sind anhand des vorliegenden Materials nicht auszumachen. Ob hier ein Zusammenhang mit der Behindertenvernichtungspolitik während der Zeit des Nationalsozialismus insbesondere in Hinblick auf die Altersgruppe der über 70-jährigen Menschen besteht, kann hier nur vermutet werden.¹²⁶
- Ein Zusammenhang mit einem Zuständigkeitswechsel des Sozialhilfeträgers bei Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem Alter von 60/65 Jahren kann nicht festgestellt werden.
- Mit zunehmendem Alter werden die Anteile der Bezieher von nicht altersspezifischen Leistungen der Eingliederungshilfe von Alterskohorte zu Alterskohorte zum Teil höher. Im Verhältnis zu allen Beziehern von Leistungen der Eingliederungshilfe stellt sich der Anteil der nicht altersspezifischen Leistungen bei den Hilfen zum selbstbestimmten Wohnen und bei den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in den jeweiligen Alterskohorten als ansteigend dar. Bei diesen Leistungen wird sogar der Durchschnitt der Inanspruchnahme der Leistungen bezogen auf das Gesamt der Leistungsbezieher wesentlich überschritten.

¹²⁵ S. für die Einzelheiten dieser Untersuchungen unten Anlage 4.

¹²⁶ S. jüngst zur demografischen Situation von Alter und Behinderung Berlin-Institut für Bevölkerung, 2009.

Die hier angestellte Untersuchung zeigt einen erheblichen Forschungsbedarf in Hinblick auf die Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe an. Hier wären insbesondere Erhebungen durchzuführen, mit denen bezogen auf die jeweiligen Leistungen der Eingliederungshilfe die Nicht- bzw. Nichtweitergewährung bestimmter Leistungen der Eingliederungshilfe repräsentativ dargestellt werden kann, wobei auf die Altersgruppe ab 60 Jahren besonderes Augenmerk zu legen wäre. Ebenso von Interesse ist die Veränderung der Leistungssituation im Verhältnis der Altersgruppen zwischen 40 und 70 Jahren. Schließlich könnte man in einer Longitudinalstudie den Leistungsbezug bei einer jetzt definierten Altersgruppe, etwa von 50-60 Jahren, feststellen.

3.2.5 Sonstige Bereiche

Im Folgenden werden zwei Beispiele aus Bereichen mit unterschiedlicher Relevanz für die betroffenen Personengruppen aufgeführt. So finden sich in Mietverträgen von einigen wenigen Anbietern Altersklauseln. Altersklauseln werden auch von einigen großen Verlagen bei der Fortführung von Werken (Folgeauflagen) angebracht.¹²⁷

3.2.5.1 Mietwagenverträge

Gelegentlich wird berichtet, dass bei Mietwagen ab einem bestimmten Alter Beschränkungen beim Vertragsabschluss gegeben sind. Nachfragen bei großen Mietwagenanbietern und die Durchsicht verschiedener Websites der Anbieter haben gezeigt, dass dies keine übliche Praxis ist.¹²⁸

Anders sieht es teilweise im Ausland aus. Der ADAC weist in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ferienmietwagen darauf hin, dass in einigen Ländern aus Versicherungsgründen Altersobergrenzen existieren können.¹²⁹ Ein Hinweis, welche Länder dies sind, findet sich nicht. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass man sich bei der Reservierung danach erkundigen und die Hinweise auf dem Voucher beachten soll. Dies ist allerdings bei einer Online-Reservierung wenig hilfreich, ebenso

¹²⁷ In beiden Fällen handelt es sich um Zufallsfunde, die Verf. gesprächsweise berichtet worden sind.

¹²⁸ Lediglich ein Anbieter hat bei einer Anfrage erklärt, dass er keine Wagen an über 80 Jahre alte Fahrer vermietet. Hierzu war allerdings in den Allgemeinen Mietbedingungen nichts zu finden. Bei einer weiteren Nachfrage ist eine Altersbegrenzung verneint worden.

¹²⁹ www.adac.de, Zugriff am 27.05.2009.

wenig wie der Verweis auf den Voucher, weil dann der Vertragsabschluss bereits getätigt worden ist. Einen Altershinweis findet man z.B. bei einem über den ADAC vermittelten Anbieter von Ferienmietwagen erst bei den Mietinfos zu den einzelnen Fahrzeuggruppen. In Irland kann man bei diesem Anbieter einen Wagen nur bis zum Alter von 75 Jahren mieten.¹³⁰ Auch in Australien stößt man an Altersgrenzen bei der Anmietung von Fahrzeugen (75 Jahre).¹³¹ In England ist man sogar mit 70 Jahren schon zu alt, um ein Auto zu mieten.¹³² Bei diesen Altersgrenzen wird immer auf die Versicherungsbedingungen des Vermieters hingewiesen.

Der Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V. (BAV) hat angegeben, dass ihm dieses Thema durchaus bekannt sei. Jedoch wurden diesbezüglich noch keine Anfragen oder Anregungen seitens der Vermieter eingereicht. Mit solchen Altersgrenzen muss in Deutschland bislang noch nicht gerechnet werden.

3.2.5.2 Autorenverträge

Autorenverträge für Werke wissenschaftlichen Inhalts enthalten zum Teil Klauseln bei der Wiederauflage des Werkes, dass der Verlag ab dem Alter von 70 Jahren das Recht hat, einen anderen Autor für die weitere Auflage einzusetzen. Hierzu sind zwei Verlagsverträge untersucht worden. In dem einen Fall ist dieses Recht des Verlages mit einem (sofortigen) Kündigungsrecht verbunden. In dem anderen Fall hat der Verlag das Recht, einen anderen Autor zu bestimmen, wobei der bisherige Verfasser für die von einem neuen Autor bearbeitete Auflage einen Honoraranspruch in Höhe von 25% behält.

Nachfragen beim vorstehend ersterwähnten Verlag¹³³ haben ergeben, dass diese Klausel verwendet wird, um sich davor zu schützen, einem älteren Autoren sagen zu müssen, dass er aus Verlagssicht nicht mehr in Frage kommt, das Werk weiterzuführen.

¹³⁰ ADAC-Ferienmietwagen am 30.01.09; www.hertz.com Mietbedingungen Irland am 17.02.09.

¹³¹ Mietbedingungen, ADAC-Ferienmietwagen am 30.01.09.

¹³² Mietbedingungen, ADAC-Ferienmietwagen am 30.01.09.

¹³³ Die Verlage sollen hier nicht namentlich genannt werden, da eine repräsentative Untersuchung nicht angestellt werden kann.

Zur Illustration der Problematik ist die Stellungnahme des Justizars des vorstehend ersterwähnten Verlages eingeholt worden, die mit seinem ausdrücklichen Einverständnis im Wortlaut abgedruckt wird.¹³⁴ Dieses in jeder Hinsicht für die Altersgrenzenproblematik aufschlussreiche Schreiben enthält sowohl Erklärungen für die Begründung der Einführung einer Altersgrenze wie für die Rechtfertigung ihrer Beibehaltung. Diese Gründe sollen hier noch einmal zusammengefasst und bewertet werden.

Als Gründe für die Anbringung einer festen Altersgrenze (70 Jahre), ab der der Autorenvertrag fristlos gekündigt werden kann, werden genannt:

- Produktqualität. Damit soll der Gefahr begegnet werden, dass mit zunehmendem Alter das Werk einen Qualitätsverlust erleidet.
- Absatzbarkeit des Werkes und Marktakzeptanz des Werkes wegen der Autorität des jeweiligen Autors. Diese hänge zwar nicht nur von aktueller Position im aktiven Leben ab, könne aber mit zunehmendem Alter abnehmen.
- Problematik bei mehreren Urhebern. Ein Autor könne zum Qualitätsverlust des gesamten Werkes beitragen.
- Justiziabilität einer festen Altersgrenze. Diese stellt eine Erleichterung für den Verlag dar. Bei gleichem Sachverhalt (Qualitätsverlust) ist eine Einzelprüfung der Qualität schwieriger. Eine „Kann-Bestimmung“ ermöglicht jedoch Flexibilität für den Verlag.
- Altersgrenze ist an sonstigen Altersgrenzen (mit „Zuschlag“ von fünf Jahren) orientiert.

Die geschilderten Gründe für die Anbringung einer festen Altersgrenze sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass Autorenverträge in der Regel Verträge mit langfristiger Bindung sind. Der Autor hat ein Interesse an der Neuauflage seines Werkes. Dieses Interesse deckt sich mit dem Interesse des Verlages, ein eingeführtes Werk auf dem Markt weiterführen zu können. Diese zunächst parallel laufenden Interessen können sich auseinander bewegen, wenn der Verlag Anhaltspunkte hat, dass das Werk aufgrund eines altersbedingten Qualitätsverlustes seitens des Autors nicht mehr

¹³⁴ Abdruck in der Anlage 5. Das Schreiben ist anonymisiert. Aufgrund der Korrespondenz von Verf. mit diesem Justiziar ist die Altersgrenze jetzt auf 75 Jahre angehoben worden.

den gebührenden Absatz findet. Ansatzpunkt ist hier die Produktqualität, vermittelt über das Alter, nicht aber das Alter, das eine verminderte Produktqualität nahe legt. Zusätzlich zu diesem Grund wird der Ansehensverlust aufgrund fortgeschrittenen Alters (fehlende Inhaberschaft eines Amtes oder einer renommierten Position) genannt, also ein Punkt, der nicht direkt mit der Produktqualität zu tun hat, aber mit der Absetzbarkeit des Werkes. Hier ist Ansatzpunkt auch nicht direkt das Alter, sondern der altersbedingte Verlust von Positionen, die Ansehen und fachliche Autorität vermitteln. Der Verlag greift diesen gesellschaftlich produzierten Ansehensverlust auf, und zwar direkt, indem er eine Altersgrenze einrichtet. Schließlich kommt bei mehrfacher Urheberschaft das „Geleitzugargument“ zum Tragen. Bei mehrfacher Urheberschaft bestimmt der langsamste Autor die Geschwindigkeit einer Neuauflage.

Der Verweis auf die „Kann-Bestimmung“ ist im Zusammenhang mit der Anbringung einer Altersgrenze für die Kündigung aus wichtigem Grund nicht weiterführend, denn die „Kann-Bestimmung“ bietet dem Verlag Flexibilität, nicht dem Autoren.

Bei der Abwägung dieser Argumente muss man sich zu Vergleichszwecken fragen, was in einer vergleichbaren Situation mit jüngeren Autoren und Autorinnen geschieht. Hier hat der Verlag nicht die Handhabe der Anwendung einer an eine feste Altersgrenze gebundenen Kündigungsmöglichkeit, sondern muss sich auf die argumentative Anreicherung des wichtigen Grundes einer Kündigung einlassen. Deshalb erhebt sich die weitere Frage, ob allein das Kriterium des Alters geeignet ist, dem Verlag die Argumentationslast bei Qualitäts- und Autoritätsverlust, die sich auf die Absetzbarkeit eines Werkes auswirken, zu nehmen, oder ob unter allgemeinen gesellschaftlichen Gesichtspunkten der Altersdiskriminierung nicht eine Gleichbehandlung aller Autoren jedweden Alters angebracht wäre. Allein die Erleichterung einer Kündigung unter Berufung auf ein festes Alter erscheint nicht als geeignet, einen inhaltlich rechtfertigenden Grund für diese Regelung zu liefern.¹³⁵

Die Altersgrenzenproblematik erhält in dieser Konstellation eine besondere Färbung, da es nicht nur um die Qualität eines bestimmten Produktes geht, sondern weil die marktmäßige Verwertung des Produktes (= Absetzbarkeit) auch mit Eigenschaften der Person des Autors verbunden ist, die nicht ausschließlich über die Pro-

¹³⁵ Eine rechtliche Würdigung dieser Regelung ist damit nicht bezweckt.

duktqualität vermittelt werden. Die Eigenschaften der Person des Autors werden aber nicht so sehr über den Verlag positiv vermittelt, sondern über eine gesellschaftliche Wahrnehmung von Ansehen und Amtsinhaberschaft. Der Verlag reagiert auf diesen „Promi-Effekt“ und macht ihn sich zunutze; gleichzeitig internalisiert er diesen Effekt, in dem er ihn sich - dann negativ - beim Absinken des Promi-Effektes, zueigen macht, ohne den eigentlichen Grund dafür nennen zu müssen.

4 Rechtlicher Rahmen für Altersgrenzen in Rechtsvorschriften und bei Einflüssen des höheren Lebensalters in der Praxis der Rechtsgestaltung

Wenn nach der Berechtigung von Altersgrenzen gefragt wird, stellt sich als erstes die Frage nach dem Maßstab. Hier wird empfohlen, die Maßstäbe heranzuziehen, die in der Rechtswissenschaft und der obergerichtlichen sowie der verfassungsgerichtlichen und in der Rechtsprechung des EuGH herangezogen werden.¹³⁶ In der juristischen Fachwelt ist bekannt, dass diese Maßstäbe (sachliche Rechtfertigung bei einer Ungleichbehandlung; Heranziehung des Verhältnismäßigkeitsprinzips; Feststellung einer Diskriminierung) einerseits durchaus unbestimmt sein können. Auf der anderen Seite bietet die juristische Herangehensweise zurzeit mangels einer allgemein verbindlichen Ethik, aber auch mangels der empirischen Kenntnis der einschlägigen gesellschaftlichen Vorstellungen quasi „faute de mieux“ den besten verfügbaren Maßstab.

Festzuhalten ist, dass nicht jede Altersgrenze eine Altersdiskriminierung bedeutet, die im Übrigen verfassungsrechtlich noch nicht internalisiert ist (vgl. Art. 3 Abs. 3 GG). Jedoch kann sie einen Verstoß gegen Vorschriften des AGG und gegen europarechtliche Bestimmungen bedeuten.

4.1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)¹³⁷ hat das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1 AGG). Es dient dem Schutz von Beschäftigten gegen solche Benachteiligungen und es schützt weiter vor Benachteiligungen im Zivilrechtsverkehr. In Hinblick auf den Schutz der Beschäftigten gerade gegen eine Benachteiligung wegen des Alters sind eine Reihe von Rechtfertigungsgründen gegeben (§ 10 AGG):

§ 10 Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen des Alters

Ungeachtet des § 8 ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters auch zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist.

¹³⁶ S. hierzu bereits die Feststellungen in Deutscher Bundestag, Drucksache 14/8822, S. 313ff.

¹³⁷ Vom 14. August 2006, BGBl. I S. 1897.

Die Mittel zur Erreichung dieses Ziels müssen angemessen und erforderlich sein. Derartige unterschiedliche Behandlungen können insbesondere Folgendes einschließen:

1. die Festlegung besonderer Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung und zur beruflichen Bildung sowie besonderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für Entlohnung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, um die berufliche Eingliederung von Jugendlichen, älteren Beschäftigten und Personen mit Fürsorgepflichten zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen,
2. die Festlegung von Mindestanforderungen an das Alter, die Berufserfahrung oder das Dienstalter für den Zugang zur Beschäftigung oder für bestimmte mit der Beschäftigung verbundene Vorteile,
3. die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung auf Grund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder auf Grund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand,
4. die Festsetzung von Altersgrenzen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit als Voraussetzung für die Mitgliedschaft oder den Bezug von Altersrente oder von Leistungen bei Invalidität einschließlich der Festsetzung unterschiedlicher Altersgrenzen im Rahmen dieser Systeme für bestimmte Beschäftigte oder Gruppen von Beschäftigten und die Verwendung von Alterskriterien im Rahmen dieser Systeme für versicherungsmathematische Berechnungen,
5. eine Vereinbarung, die die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, zu dem der oder die Beschäftigte eine Rente wegen Alters beantragen kann; § 41 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt,
6. Differenzierungen von Leistungen in Sozialplänen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes, wenn die Parteien eine nach Alter oder Betriebszugehörigkeit gestaffelte Abfindungsregelung geschaffen haben, in der die wesentlich vom Alter abhängenden Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch eine verhältnismäßig starke Betonung des Lebensalters erkennbar berücksichtigt worden sind, oder Beschäftigte von den Leistungen des Sozialplans ausgeschlossen haben, die wirtschaftlich abgesichert sind, weil sie, gegebenenfalls nach Bezug von Arbeitslosengeld, rentenberechtigt sind.

In Hinblick auf eine altersbedingte Benachteiligung bei privaten Versicherungsträgern liegt ebenfalls eine Ausnahmegesetzgebung vor (§ 20 Abs. 2 Satz 2 AGG):

Eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ist im Falle des § 19 Abs. 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen.

4.2 Grundrechte

Die Grundrechte wirken im Verhältnis von Bürger und staatlicher Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG). Eine mittelbare Drittwirkung von Grundrechten im Privatrechtsverkehr der

Bürger untereinander wird dann angenommen, wenn Generalklauseln die Möglichkeit geben, das Wertesystem der Grundrechte zur Entfaltung zu bringen.¹³⁸

Mit Alter, Altersgrenzen und Altersdiskriminierung befassen sich das Grundgesetz und insbesondere die Grundrechte nicht. Bei den speziellen Diskriminierungsverboten, die in Art. 3 Abs. 3 GG aufgeführt sind, ist die Diskriminierung aus Gründen des Alters nicht genannt. In den Verfassungen einiger Bundesländer ist jedoch das Alter Gegenstand entsprechender Vorschriften.¹³⁹ Die Thematik des Alters, der Altersgrenzen und der Altersdiskriminierung ist im Lichte zweier Grundrechtsartikel zu sehen. So sind nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG) Unterscheidungen nach dem Lebensalter am Maßstab einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung zu messen, da hier ein personenbezogenes Merkmal für die Unterscheidung herangezogen wird. Das heißt, dass die Anforderungen an das Vorliegen eines sachlichen Grundes für die Ungleichbehandlung wegen des Alters sehr hoch sind. Wenn es um Altersgrenzen geht, die sich auf die berufliche Betätigung auswirken, ist das Grundrecht der Berufsfreiheit vorrangig zu prüfen (Art. 12 Abs. 1 GG). Auch hier gelten die Maßstäbe der Verhältnismäßigkeitsprüfung.

In der Praxis des Bundesverfassungsgerichts haben diese Gesichtspunkte jedoch nicht zu einem besonders sensiblen Umgang mit gesetzlich vorgesehenen Altersgrenzen geführt. Pointiert könnte man sagen, dass das Bundesverfassungsgericht in dieser Hinsicht altersblind ist. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird diese Kritik weitgehend geteilt (Temming, 2008, S. 332f.).

Gesetzliche Altersgrenzen sind am Maßstab des Grundrechts der Berufsfreiheit zu messen:¹⁴⁰

„Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung ausgeführt, dass gesetzliche Altersgrenzen, die die berufliche Betätigung betreffen, an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen sind. Altersgrenzen sind subjektive Zulassungsbeschränkungen (BVerfGE 9, 338 <345>; 64, 72 <82>). Sie müssen zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Berufs oder zum Schutz eines besonders wichtigen Gemeinschaftsguts, das der Freiheit des Einzelnen

¹³⁸ Die jüngsten verfassungsrechtlichen Analysen finden sich bei Mann, 2006; Mann, 2007; Temming, 2008, S. 80ff.

¹³⁹ S. hierzu die Angaben in Deutscher Bundestag, Drucksache 14/8822, S. 314f.

¹⁴⁰ BVerfG, 2. Senat, 1. Kammer, Nichtannahmebeschluss vom 26.01.2007, Az.: 2 BvR 2408/06, zitiert nach juris.de, Rdnr. 18f.

vorgeht, erforderlich sein und dürfen zum angestrebten Zweck nicht außer Verhältnis stehen sowie keine übermäßigen unzumutbaren Belastungen enthalten (vgl. nur BVerfGE 64, 72 <82>; 69, 209 <218>).

Unter Berufung auf wichtige Gemeinwohlinteressen werden unter anderem die Altersgrenzen für Notare (70 Jahre; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Oktober 1992 - 1 BvR 1581/91 -, NJW 1993, S. 1575 ff.), Vertragsärzte (68 Jahre; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 31. März 1998 - 1 BvR 2167/93 und 1 BvR 2198/93 -, NJW 1998, S. 1776 ff.), für Vertragszahnärzte (68 Jahre; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Oktober 2001 - 1 BvR 1435/01 -, JURIS) sowie die tarifliche Altersgrenze für Piloten, die sogar bei 60 Jahren liegt (BVerfGK 4, 219 ff.), für mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar gehalten. Der vorliegende Fall einer Altersgrenze von 65 Jahren für gewerbsmäßig fliegende Verkehrspiloten bietet angesichts der besonderen Interessen und der Schutzbedürftigkeit der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Sicherheit des gewerblichen Flugverkehrs keinen Anlass, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.“

Zur Frage der Eingriffsrechtfertigung aus Gründen des Gemeinwohls sei beispielhaft die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts zur Altersgrenze bei Vertragsärzten der gesetzlichen Krankenversicherung¹⁴¹ aufgeführt.¹⁴²

„Die Altersgrenze dient einem besonders wichtigen Gemeinschaftsgut. Nach der Gesetzesbegründung soll mit den angegriffenen Regelungen die angestrebte, zur Finanzierbarkeit der gesetzlichen Krankenversicherung vom Gesetzgeber für erforderlich gehaltene Beschränkung der Vertragsarztzahlen nicht nur zu Lasten der jüngeren Ärzte verwirklicht werden (vgl. BTDrucks 12/3608, S. 93). Es kann dahinstehen, ob dieser Zweck allein die Einführung der Altersgrenze rechtfertigen kann und ob überhaupt eine Beschränkung der Vertragsarztsitze verfassungsrechtlich zulässig ist. Denn das Bundesverfassungsgericht prüft, ob eine gesetzliche Regelung verfassungsgemäß ist, unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, auch wenn sie in der Gesetzesbegründung keinen Niederschlag gefunden haben (vgl. BVerfGE 21, 292 <299>; 33, 171 <186>). Wie bei allen Altersgrenzen, die die Berufsausübung im höheren Alter einschränken, dienen die angegriffenen Regelungen auch dazu, den Gefährdungen, die von älteren, nicht mehr

¹⁴¹ S. dazu oben Abschnitt 3.1.1.8.3.

¹⁴² BVerfG, 1. Senat, 2. Kammer, Nichtannahmebeschluss vom 31.02.1998, Az.: 1 BvR 2167/93, 1 BvR 2198/93. Die gerügte Vorschrift ist jetzt mit Wirkung zum 1. Oktober 2008 aufgehoben worden.

voll leistungsfähigen Berufstätigen ausgehen, einzudämmen. Hier geht es um Gefahren, die von nicht mehr leistungsfähigen Vertragsärzten für die Gesundheit der in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten ausgehen und die im Zusammenhang mit dem System der gesetzlichen Versicherung zu beurteilen sind. Die gesetzlich Versicherten haben anders als privat versicherte Patienten aufgrund des Sachleistungsprinzips nur Anspruch auf Behandlung durch einen Vertragsarzt. Die Tätigkeit als Vertragsarzt stellt hohe Anforderungen an die volle körperliche und geistige Leistungsfähigkeit. Es entspricht der Lebenserfahrung, daß die Gefahr einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit auch heute noch mit zunehmendem Alter größer wird (vgl. BVerfGE 9, 238 <346>; 64, 72 <82> sowie zuletzt BVerfG, 3. Kammer des Zweiten Senats, NVwZ 1997, S. 1207 f.). Der Gesundheitsschutz stellt ein besonders wichtiges Gemeinschaftsgut dar, das selbst erhebliche Einschränkungen der Berufswahlfreiheit - auch bei einem freien Beruf - rechtfertigen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Beruf Teil einer Daseinsvorsorge ist, auf die weite Teile der Bevölkerung angewiesen sind (vgl. BVerfGE 9, 338 <346 f.>).

Die angegriffenen Regelungen genügen auch den Anforderungen, die aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgen (vgl. BVerfGE 7, 377 <406 f.>; 9, 338 <345>; 64, 72 <82>; 69, 209 <218>). Sie sind zur Sicherung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des Vertragsarztes geeignet und erforderlich. Der Gesetzgeber ist im Rahmen des ihm eingeräumten Gestaltungsspielraums nicht darauf beschränkt, jeweils im Einzelfall ab Vollendung des 68. Lebensjahres eine individuelle Prüfung der Leistungsfähigkeit zur Sicherstellung dieses Zieles vorzunehmen. Er darf auf der Grundlage von Erfahrungswerten eine generalisierende Regelung erlassen (vgl. BVerfGE 9, 338 <347>; 64, 72 <85>). Danach wird bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der sie rechtfertigenden Gründe (vgl. BVerfGE 64, 72 <82 ff.>; 83, 1 <19>) die Grenze der Zumutbarkeit hier nicht überschritten.“

Daran hält das Bundesverfassungsgericht¹⁴³ auch noch im Jahr 2007 fest:

„Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung zu den Altersgrenzen vertretene Annahme, nach der allgemeinen Lebenserfahrung werde die Gefahr einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit mit zunehmendem Alter größer (vgl. BVerfGE 9, 338 <346>; 64, 72 <82>; BVerfGK 4, 219 <222>; zuletzt BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 26. Januar 2007 - 2 BvR 2408/06 -, GewArch 2007, S. 149), nicht mehr zutreffend

¹⁴³ BVerfG, 1. Senat, 3. Kammer, Nichtannahmebeschluss vom 07.08.2007, Az.: 1 BvR 1941/07.

sein könnte. Die pauschale gegenteilige Behauptung des Beschwerdeführers bietet jedenfalls keinen Anlass, von dieser Einschätzung abzuweichen.“

Dabei ist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten:¹⁴⁴

„Eine andere Beurteilung käme nur dann in Betracht, wenn es zur Erreichung des vom Gesetzgeber angestrebten Zieles schonendere Maßnahmen gäbe. Insoweit machen die Kläger der Ausgangsverfahren geltend, in Berlin und Niedersachsen sei darauf verzichtet worden, Prüflingen nach früherem Recht in die allgemeine Regelung einzubeziehen. Ein derartiger Verzicht ist indessen keine schonendere Maßnahme, sondern eine gänzlich andere Lösung und kann daher von Verfassungs wegen nicht geboten sein. Als schonendere Maßnahme käme allenfalls die flexible Altersgrenze im Sinne der rheinland-pfälzischen Regelung in Betracht, wonach Prüflingen nach früherem Recht nach Vollendung des 70. Lebensjahres durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses in Abständen von zwei Jahren nachzuweisen haben, daß ihr Gesundheitszustand sie nicht an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hindert (§ 19 der Landesverordnung über die statische Prüfung genehmigungsbedürftiger Vorhaben vom 27. Februar 1976 (GVBl. Rh.-Pf. S. 62)). Es ist aber schon zweifelhaft, ob eine solche Regelung gleich geeignet wäre, den Gefahren eines altersbedingten Versagens zu begegnen. Für die Betroffenen erscheint zudem eine generelle Altersgrenze eher zumutbar als das Ansinnen, eine über die Vollendung des 70. Lebensjahres hinaus fortbestehende Leistungsfähigkeit jeweils durch Vorlage amtsärztlicher Zeugnisse nachzuweisen. Wenn der schleswig-holsteinische Gesetzgeber eine generelle Regelung vorgezogen hat, bleibt er jedenfalls innerhalb seiner durch Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG eingeräumten Gestaltungsbefugnis.“

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass es das Bundesverfassungsgericht bis heute abgelehnt hat, Altersgrenzen, die zum Ausscheiden aus einem Beruf oder einer Tätigkeit führen, als verfassungswidrig anzusehen.¹⁴⁵

4.3 Europarecht

Bei der Erörterung europarechtlicher Gesichtspunkte ist zu unterscheiden zwischen dem Recht, das im Rahmen des Europarates zustande kommt. Hier sind zuvorderst die Menschenrechtskonvention (MRK) und die Europäische Sozialcharta (ESC) zu nennen. Beiden kommt der Charakter einer multilateralen internationalen Konven-

¹⁴⁴ BVerfG, 1. Senat, 2. Kammer, Beschl. vom 16.11.1990, Az.: 1 BvR 1280/90.

¹⁴⁵ Demnächst wird sich das Bundesverfassungsgericht wieder mit Altersgrenzen in einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur Altersdiskriminierung § 14 Abs. 3 Satz 4 TzBfG a.F. – „Mangold“ – Rechtsprechung des EuGH zu befassen haben, Az.: 2 BvR 2661/06.

tion zu, der die Mitgliedstaaten des Europarates beigetreten sind. Die ESC richtet sich an die Mitgliedstaaten, nicht an deren Bürger. Die revidierte ESC¹⁴⁶ enthält in Art. 23 Aussagen zum Alter:

- Artikel 23 – Das Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz

Um die wirksame Ausübung des Rechts älterer Menschen auf sozialen Schutz zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, unmittelbar oder in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Organisationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen oder zu fördern, die insbesondere:

- älteren Menschen die Möglichkeit geben sollen, so lange wie möglich vollwertige Mitglieder der Gesellschaft zu bleiben, und zwar durch:
 - a. ausreichende Mittel, die es ihnen ermöglichen, ein menschenwürdiges Leben zu führen und aktiv am öffentlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen,
 - b. die Bereitstellung von Informationen über Dienste und Einrichtungen für ältere Menschen und über ihre Möglichkeiten, diese in Anspruch zu nehmen;
- älteren Menschen die Möglichkeit geben sollen, ihre Lebensweise frei zu wählen und in ihrer gewohnten Umgebung, solange sie dies wollen und können, ein eigenständiges Leben zu führen, und zwar durch:
 - a. die Bereitstellung von ihren Bedürfnissen und ihrem Gesundheitszustand entsprechenden Wohnungen oder von angemessenen Hilfen zur Anpassung der Wohnungen,
 - b. die gesundheitliche Versorgung und die Dienste, die aufgrund ihres Zustands erforderlich sind;
- älteren Menschen, die in Heimen leben, angemessene Unterstützung unter Achtung ihres Privatlebens sowie die Beteiligung an der Festlegung der Lebensbedingungen im Heim gewährleisten sollen.

Eine Aussage zu Altersgrenzen findet sich in diesem Artikel nicht. Jedoch ist ein Bezug zu dieser Problematik in dem Passus zu finden, der auf die möglichst lange Teilnahme am öffentlichen, sozialen und kulturellen Leben verweist.

Auch in Art. 14 der Menschenrechtskonvention des Europarates ist das Verbot der Altersdiskriminierung nicht ausdrücklich erwähnt.

Beim Gemeinschaftsrecht wird unterschieden zwischen dem Primärrecht, also den Verträgen, und dem Sekundärrecht. Das Primärrecht enthält bislang keine rechtlich

¹⁴⁶ Die revidierte ESC wurde am 29.06.2007 von der Bundesrepublik unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

verbindlichen Aussagen zum Alter. Zwar wird in Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte¹⁴⁷ auch das Diskriminierungsverbot wegen des Alters erwähnt:

Artikel 21

Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

Jedoch ist diese Vorschrift noch nicht rechtlich verbindlich.¹⁴⁸

Beim Sekundärrecht wird unterschieden zwischen Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen (vgl. Art. 249 EGV). Während die Verordnung dem Charakter nach mit einem Gesetz zu vergleichen ist und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt, ist die Richtlinie eine Maßgabe an die Mitgliedstaaten, deren Ziel für sie verbindlich ist, bei der die Wahl der Form und der Mittel jedoch den innerstaatlichen Stellen überlassen bleibt. Nur ausnahmsweise ist eine Richtlinie unmittelbar verbindlich. Die Richtlinie ist die Handlungsform, mit der die Institutionen der Gemeinschaft bestimmte Politiken rechtlich durchsetzen können. Mehrere Richtlinien haben so auch die Gesetzgebung zum Allgemeinen Gleichstellungsgesetz geprägt.

Die Richtlinie des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (2000/78/EG)¹⁴⁹ enthält auch Maßgaben in Sachen Altersdiskriminierung. Von besonderem Interesse sind hier die Rechtfertigungsgründe für eine Ungleichbehandlung wegen Alters (Art. 6 der Richtlinie):

Gerechtfertigte Ungleichbehandlung wegen des Alters

(1) Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Ungleichbehandlungen wegen des Alters keine Diskriminierung darstellen, sofern sie objektiv und angemessen sind und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel, worunter insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung zu verstehen sind, gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

¹⁴⁷ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. EG Nr. C 364 vom 18.12.2000, S. 1ff.

¹⁴⁸ Zu dieser Frage Temming, 2008, S. 393ff.

¹⁴⁹ Vom 27. November 2000, ABl. EG Nr. L 303 v. 2.12.2000, S. 21.

Derartige Ungleichbehandlungen können insbesondere Folgendes einschließen:

a) die Festlegung besonderer Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung und zur beruflichen Bildung sowie besonderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für Entlassung und Entlohnung, um die berufliche Eingliederung von Jugendlichen, älteren Arbeitnehmern und Personen mit Fürsorgepflichten zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen;

b) die Festlegung von Mindestanforderungen an das Alter, die Berufserfahrung oder das Dienstalter für den Zugang zur Beschäftigung oder für bestimmte mit der Beschäftigung verbundene Vorteile;

c) die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung aufgrund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder aufgrund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand.

(2) Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit die Festsetzung von Altersgrenzen als Voraussetzung für die Mitgliedschaft oder den Bezug von Altersrente oder von Leistungen bei Invalidität einschließlich der Festsetzung unterschiedlicher Altersgrenzen im Rahmen dieser Systeme für bestimmte Beschäftigte oder Gruppen bzw. Kategorien von Beschäftigten und die Verwendung im Rahmen dieser Systeme von Alterskriterien für versicherungsmathematische Berechnungen keine Diskriminierung wegen des Alters darstellt, solange dies nicht zu Diskriminierungen wegen des Geschlechts führt.

Ähnlich wie im deutschen Verfassungsrecht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) für die rechtliche Wahrnehmung von Altersgrenzen bei beruflichen Tatbeständen prägend. Diese Rechtsprechung begann zunächst mit einem europarechtlichen Paukenschlag.¹⁵⁰ Der EuGH hat das Verbot der Altersdiskriminierung zu einem allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts gemacht (Rechtssache Mangold).¹⁵¹

75. Das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters ist somit als ein allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts anzusehen. Fällt eine nationale Regelung in den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts, was bei dem durch das Gesetz von 2002 geänderten § 14 III TzBfG als Maßnahme zur Umsetzung der Richtlinie 1999/70/EG der Fall ist (...), hat der Gerichtshof, wenn er im Vorabentscheidungsverfahren angerufen wird, dem vorlegenden Gericht alle Auslegungshinweise zu geben, die es benötigt, um die Vereinbarkeit dieser Regelung mit diesem Grundsatz beurteilen zu können (...).

¹⁵⁰ Temming, 2008, S. 395, spricht von der „Geburt“ des primärrechtlichen Verbotes der Altersdiskriminierung.

¹⁵¹ EuGH Große Kammer, Urteil vom 22.11.2005 - C-144/04 (Werner Mangold/Rüdiger Helm), Slg. 2005, I-9981.

Der in dieser Entscheidung herangezogene strenge Verhältnismäßigkeitsmaßstab hätte dazu geführt, dass allgemeine Altersgrenzen nicht erforderlich sind, weil zumindest flexible Altersgrenzen in Betracht kommen (Preis, 2008, S. B 36).

In zwei weiteren Entscheidungen ist der EuGH von den in der Rechtssache Mangold herangezogenen Grundsätzen abgerückt. Der EuGH stellt seine Prüfung jetzt im Rahmen der Antidiskriminierungsrichtlinie (Richtlinie 2000/78/EG) an, wie es in der Rechtssache Palacios¹⁵² geschehen ist:

77. Nach alledem ist auf die erste Vorlagefrage zu antworten, dass das in der Richtlinie 2000/78/EG konkretisierte Verbot jeglicher Diskriminierung wegen des Alters dahin gehend auszulegen ist, dass es einer nationalen Regelung entgegensteht, die in Tarifverträgen enthaltene Klauseln über die Zwangsversetzung in den Ruhestand für gültig erklärt, in denen als Voraussetzung lediglich verlangt wird, dass der Arbeitnehmer die im nationalen Recht auf 65 Jahre festgesetzte Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreicht hat und die übrigen sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer beitragsbezogenen Altersrente erfüllt, sofern

- diese Maßnahme, auch wenn sie auf das Alter abstellt, objektiv und angemessen ist und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel, das in Beziehung zur Beschäftigungspolitik und zum Arbeitsmarkt steht, gerechtfertigt ist und
- die Mittel, die zur Erreichung dieses im Allgemeininteresse liegenden Ziels eingesetzt werden, nicht als dafür unangemessen und nicht erforderlich erscheinen.

Mit dieser Entscheidung wird der Verhältnismäßigkeitsmaßstab einer Willkürprüfung angenähert (Preis, 2008, S. B 35) und damit abgeschwächt.

In der Rechtssache Bartsch¹⁵³ stellt der EuGH fest, dass das Gemeinschaftsrecht kein Verbot der Diskriminierung aus Gründen des Alters enthalte, dessen Schutz die Gerichte der Mitgliedstaaten zu gewährleisten haben, wenn die möglicherweise diskriminierende Behandlung keinen gemeinschaftsrechtlichen Bezug aufweist. Ein solcher gemeinschaftsrechtlicher Bezug werde weder durch Art. 13 EG hergestellt noch durch die Richtlinie 2000/78/EG vor Ablauf der dem betreffenden Mitgliedstaat für die Umsetzung dieser Richtlinie gesetzten Frist.

¹⁵² EuGH, Urteil vom 16.10.2007 - C-411/05 (Félix Palacios de la Villa/ Cortefiel Servicios SA), Slg. 2007, I-8531.

¹⁵³ EuGH, Große Kammer, Urteil vom 23.9.2008 - C-427/06 (Bartsch/Bosch und Siemens Hausgeräte [BSH] Altersfürsorge GmbH), NJW 2008, S. 3417-3418. Hierzu Bauer, et al., 2008.

4.4 Einschätzung der Rechtsprechung zu den Altersgrenzen

Bei der rechtlichen Behandlung von Altersgrenzen im Recht sind zwei große Bereiche zu unterscheiden: Der Bereich, der mit Beschäftigung im engeren und weiteren Sinn zu tun hat, also Altersgrenzen im Arbeitsrecht und indirekt auf die Beschäftigung bezogene und auf diese altersbegrenzend wirkende andere Vorschriften insbesondere im Recht der Altersvorsorge auf der einen Seite, und auf der anderen Seite der gesamte verbleibende Bereich, in dem Altersgrenzen wirken können, hier vor allem der Bereich des Marktgeschehens und des Privatrechtsverkehrs.

4.4.1 Auf dem Gebiet der Beschäftigung

Die Rechtsprechung auf dem Gebiet der Altersgrenzen hat ganz überwiegend einen besonderen Charakter. Es handelt sich kaum um Rechtsprechung, bei der anhand der üblichen Auslegungslehren eine Rechtsvorschrift interpretiert und ihre richtige Anwendung geprüft wird, sondern es handelt sich um eine Rechtsprechung, bei der Rechtssätze an höherrangigen Rechtssätzen gemessen werden. Der höherrangige Rechtssatz kann sich aus der Verfassung ergeben. Im Gemeinschaftsrecht der EU kann sich ein höherrangiger Rechtssatz aus dem Primärrecht des Vertrages und ausnahmsweise auch aus dem Sekundärrecht ergeben. Es gibt aber keinen dem deutschen Verfassungsrecht zu entnehmenden höheren Rechtssatz des Verbots einer Altersdiskriminierung (vgl. Art. 3 Abs. 3 GG). Ebenso wenig enthält das gemeinschaftsrechtliche Primärrecht einen solchen unmittelbar anwendbaren Rechtssatz. Art. 13 Abs. 1 EG-Vertrag gibt nur eine Handlungsermächtigung an die Instanzen der Gemeinschaft, Vorkehrungen zur Bekämpfung der Altersdiskriminierung zu treffen. Die Annahme eines allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Verbots der Altersdiskriminierung durch den EuGH in der Rechtssache Mangold ist unter rechtsdogmatischen Gesichtspunkten zu Recht auf erhebliche Kritik gestoßen. Die Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH befindet sich hier in Bewegung, scheint aber gegenwärtig, soweit dies anhand der wenigen vorliegenden Judikate überhaupt beurteilt werden kann, eher von einer gewissen Zurückhaltung geprägt zu sein.

Bis zur Mangold-Entscheidung des EuGH war von einem Altersdiskriminierungsverbot als Menschenrecht noch nicht die Rede. Trotzdem ist gegenwärtig nicht abzuschätzen, wie sich diese Rechtsprechung auf der europäischen wie auf der nationalen, hier der deutschen Ebene auswirken wird. Von Interesse wird insbesondere sein, welcher Rechtfertigungs- und Verhältnismäßigkeitsmaßstab bei Eingriffen in

das Menschenrecht herangezogen wird. So dürfte es fraglich sein, ob der bisher vom Bundesverfassungsgericht sehr weit verstandene Rechtfertigungs- und Verhältnismäßigkeitsmaßstab aufrecht erhalten bleiben kann. Auch der in § 10 Satz 1 AGG aufgeführte Maßstab der Objektivität, Angemessenheit und Rechtfertigung durch ein legitimes Ziel ist ein solcher sehr weiter Maßstab. Er räumt dem Gesetzgeber einen weiten Beurteilungsspielraum insbesondere bei der Auswahl eines legitimen Zieles ein.

Die Rechtsprechung zu den Altersgrenzen hat sich auf die harten gesetzlich fixierten Altersgrenzen auf dem Gebiet der Beschäftigung konzentriert.¹⁵⁴ Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem öffentlich-rechtlich geregelten öffentlichen Dienst (Beamte und Richter) und den staatsnahen oder gemeinwohlrelevanten Berufen. Der erste Bereich ist gesetzlich von festen Altersgrenzen beim Eintritt in den Ruhestand geprägt. Bisher ist hier eine Altersdiskriminierung noch nicht gerichtlich gerügt worden. Anders bei den staatsnahen oder gemeinwohlrelevanten Berufen wie Notaren oder Ärzten: hier hat die Rechtsprechung den Altersdefizitaspekt stets in den Vordergrund gerückt und als Rechtfertigungsgrund für den Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) verstanden. Ähnlich wurden die Altersgrenzen bei Sachverständigen bewertet.

4.4.2 Auf den sonstigen Gebieten

Faktisch praktizierte Altersgrenzen sind – soweit ersichtlich - bis jetzt noch nicht Gegenstand von Gerichtsentscheidungen gewesen. Wenn sich jedoch ein Altersdiskriminierungsverbot als Menschenrecht auf europäischer und nationaler Ebene herauskristallisieren würde, so wäre anzunehmen, dass auch solche diskriminierende Rechtsverletzungen gerügt werden könnten.

Das AGG liefert für die Altersdiskriminierungsproblematik Hilfestellung nur bei den dort erfassten Gegenstandsfeldern der Beschäftigung und des Zivilrechtsverkehrs. Hier ist das AGG Maßstab für den Rechtsverkehr zwischen Privaten. Das AGG ist jedoch nicht Maßstab für den Gesetzgeber. Maßstab können nur die dem AGG zugrunde liegenden europarechtlich verankerten Maßstäbe sein. Diese Maßstäbe

¹⁵⁴ An dieser Stelle kann die Altersgrenzenproblematik bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen nicht erörtert werden. S. hierzu ausführlich Temming, 2008, und unter rechtspolitischen Gesichtspunkten Preis, 2008.

müssten dann über die gegenwärtig vom AGG erfassten Bereiche hinaus allgemein in die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen einfließen.

5 Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Männern und Frauen

Wissenschaftliche Erhebungen zu den Auswirkungen von Altersgrenzen in Hinblick auf die unterschiedlichen Lebenslagen von Männern und Frauen existieren in nennenswertem Umfang nur für den Bereich der Altersvorsorge. Bei den anderen Altersgrenzen scheint die Lebenslagenproblematik keine vergleichbare Rolle zu spielen.

Die aktuelle Diskussion und der aktuelle Stand sind in einem jüngeren Beitrag zusammengefasst worden, aus dem das nachfolgende Summary stammt (Fachinger, 2008, S. 360f.):

„Versucht man, die Wirkungen des Paradigmenwechsels in der Alterssicherung in Deutschland aus dem Blickwinkel der lebenslaufbezogenen Geschlechterdimension zu würdigen, zeigen sich Licht und Schatten – sie ist ein Konglomerat aus individuen- und familienbezogenen Leistungen, mit einer Beitrags- und Steuerfinanzierung sowie mit Maßnahmen der expliziten und impliziten, intendierten und nicht-intendierten ex post und ex ante Umverteilung und Diskriminierung.

Durch den Paradigmenwechsel ist die Komplexität des Alterssicherungssystems erhöht worden und es wurden einerseits zusätzliche Elemente der geschlechtsspezifischen Diskriminierung eingeführt und andererseits bestehende Elemente des sozialen Ausgleichs eingeschränkt. Durch die Leistungsreduzierung in der GRV nimmt zudem die Relevanz der privaten und betrieblichen ergänzenden Alterseinkünfte absolut und relativ zu und damit die Bedeutung von Einkünften, die keine Elemente des sozialen Ausgleichs enthalten bzw. die keine Anerkennung von Tätigkeiten außerhalb der Erwerbstätigkeit gewährleisten. Der Paradigmenwechsel hat im Endeffekt die Diskriminierung von Frauen auf zwei Wegen intensiviert und eine Umverteilung „von unten nach oben“ bewirkt. Es kommt somit zu einer Verstärkung der Inter- wie auch Intragender-Diskriminierung.

Ferner wurde durch den Umbau und die Betonung der Aspekte einer eigenständigen Altersabsicherung von Frauen die „männliche Normalerwerbsbiographie“ als Norm verstärkt. Die Betonung der eigenständigen Vorsorge schafft zudem Verteilungskonflikte innerhalb der Lebenspartnerschaft. Durch die im Prinzip in der Höhe im Zeitablauf konstanten Zahlbeträge einer privaten Vorsorge und die Schwankungen des individuellen Einkommens können diese Konflikte immer wieder auftreten. Die Abhängigkeit der Lebenspartner voneinander ist mit der Stärkung der Eigenvorsorge somit nicht reduziert oder gar abgeschafft, sondern in ihrer Form qualitativ und quantitativ verstärkt worden.

Vor diesem Hintergrund bilden die auf die Lebenssituation von Frauen ausgerichteten Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung einen wichtigen Faktor, um den Nachteilen zu begegnen, die beim Aufbau eines angemessenen Alterseinkommens durch betriebliche oder private Absicherungsformen vor allem Frauen treffen.

Die Analyse zeigt, dass der Paradigmenwechsel im Alterssicherungssystem insbesondere für Frauen von Nachteil ist, da diese überproportional stark auf Leistungen der GRV angewiesen sind und damit auch überproportional auf kompensierende Leistungen zum Nachteilsausgleich in der betrieblichen und privaten Alterssicherung. Durch den Paradigmenwechsel und die Reduzierung des Rentenniveaus zeichnet sich grundsätzlich eine Zunahme von Altersarmut ab, von der insbesondere Frauen betroffen sein dürften.“

6 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

6.1 Ausgangspunkte

Die Diskussion um Grenzen der Betätigung im höheren Alter ist in weiten Teilen inkonsistent. Sie verfehlt damit ihren Sinn und kann letztlich als diskriminierend empfunden werden. Auch entsprechen Altersgrenzen in vielen Bereichen nicht mehr der Realität. Dieser Befund gilt in unterschiedlichem Maß, je nachdem ob es sich um Altersgrenzen mit Wirkung für die Teilhabe in Politik und Gesellschaft, im Ehrenamt oder bürgerschaftlichen oder sozialen Engagement oder für eine Betätigung am Arbeitsmarkt handelt, oder ob es um den Bezug von Sozialleistungen oder um das Marktgeschehen und den Privatrechtsverkehr geht.

6.2 Zur Berechtigung von Altersgrenzen

Gründe für Altersgrenzen im höheren Alter sind die nachlassende Leistungsfähigkeit, der Schutz des Gemeinwohls, der Rechtsgüterschutz und der Schutz von Interessen Dritter, der Schutz von Personen bei hohem Belastungspotenzial, schließlich die Schonung von Ressourcen Dritter. Beim altersbedingten Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt werden vor allem zwei Gründe genannt: die Verteilung des Zugangs zum Arbeitsmarkt über die Generationen hinweg und die soziale Errungenschaft, nach einem Arbeitsleben ab einem definierten Alter in den Ruhestand treten zu können.

6.2.1 Leistungsfähigkeit

6.2.1.1 Unwiderlegbare Vermutung der altersbedingten nachlassenden Leistungsfähigkeit

Wenn für bestimmte Betätigungen im höheren Alter Altersgrenzen angesetzt werden, wird die gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen nach einer Art gesellschaftlicher Vermutungsregel gestaltet, die nicht widerlegt werden kann. Solche Altersgrenzen wirken in hohem Maße generalisierend und pauschalierend. Sie legen unwiderlegbar fest, dass Personen ab einem bestimmten Alter ohne Rücksicht auf ihre individuelle Leistungsfähigkeit Anforderungen nicht mehr genügen, die ihnen in der jeweiligen Tätigkeit abstrakt abverlangt werden. Die unwiderlegbare Annahme ist, dass der ältere Mensch bestimmte Tätigkeiten, Ämter etc. nicht mehr vollwertig wahrnehmen kann. Deshalb muss der ältere Mensch durch allgemeine Altersgren-

zen von solchen Tätigkeiten, Ämtern etc. ferngehalten werden. Der Beweis des Gegenteils bleibt dem älteren Menschen auf diese Weise versagt.

Eine solche nicht widerlegbare Vermutungsregel ist die härteste Form der Ausgrenzung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe. Eine solche Vermutungsregel kann nur hingenommen werden, wenn die Annahme, die ihr zugrunde liegt, für die ganz überwiegende Zahl der Fälle, auf die sie angewendet werden soll, zutrifft. Diese Annahme lautet: Der ältere Mensch kann ab einem bestimmten Alter bestimmte Tätigkeiten, Ämter etc. aus Gründen körperlicher und/oder geistiger Einschränkungen nicht mehr ausüben. Diese Annahme ist aber unter den gegebenen heutigen Verhältnissen, d.h. insbesondere angesichts des Gesundheitszustandes der älteren Menschen, nicht mehr als generelle Annahme haltbar.¹⁵⁵ Allerdings sind keine Untersuchungen bekannt, die die Art und Weise der körperlichen und geistigen Fitness im Alter in ein Verhältnis zum (verbesserten) Gesundheitszustand setzen. Hier wäre noch Forschungsbedarf anzumelden.

Die Diskussion um solchermaßen begründete Grenzen der Betätigung im höheren Alter ist auch inkonsistent. Vor allem die Einrichtung von Altersgrenzen im Sinne von Fähigkeitsgrenzen wird, auch von der Rechtsprechung, mit einer kaum tragfähigen Begründungslogik versehen. Das beste Beispiel liefert hierfür die Diskussion um die mittlerweile mit Wirkung zum 1. Oktober 2008 aufgehobene Altersgrenze von 68 Jahren bei Vertragsärzten. Diese Altersgrenze existierte nur für die im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung als Leistungserbringer tätigen zugelassenen Vertragsärzte, nicht für diejenigen Ärzte, die in dieses System nicht eingebunden waren, also die approbierten Ärzte mit und ohne Facharztausbildung. Der (nur) approbierte niedergelassene Arzt benötigt keine nach dem Vertragsarztrecht erforderliche Facharztausbildung. Damit entfällt die Begründung, dass der Gesundheitsschutz der Bevölkerung bei einer Altersgrenzenregelung im Vertragsarztrecht im Vordergrund steht, wenn der approbierte Arzt ohne jede Altersgrenze seine Tätigkeit ausüben kann.

Die Aufhebung der Altersgrenze für die Zulassung als Vertragsarzt hat – bisher noch nicht artikulierte - Fernwirkungen auch in die Betätigungsbereiche hinein, in denen ebenfalls Altersgrenzen im Sinne von Fähigkeitsgrenzen gelten. Der Gesundheits-

¹⁵⁵ S. dazu die Hinweise in Anm. 18.

schutz der Bevölkerung stellt ohne Zweifel eines der wichtigsten Gemeinwohlgüter in einem Staatswesen dar. Wenn zum Schutz dieses Gutes bei dem wichtigsten Beruf, der zum Schutz dieses Gutes existiert, dem Vertragsarzt, jetzt auf Altersgrenzen verzichtet wird, bleibt bei den anderen Tätigkeiten, die mit dem Gesundheitsschutz in Verbindung stehen, kein Rechtfertigungsgrund für die Beibehaltung von Altersgrenzen. Auch dort, wo - etwa bei Altersgrenzen für Sachverständige - auf die jetzt aufgehobene Altersgrenze für die Vertragsärzte Bezug genommen wird, besteht deshalb entsprechender Bereinigungsbedarf. Bei den meisten Altersgrenzen für andere Tätigkeiten, die auf die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit abstellen, ist ein Schutzbelang für vergleichbar hochwertige Güter und Belange des Gemeinwohls wie beim Gesundheitsschutz kaum zu erkennen. Aus diesem Grund sind sie nicht gerechtfertigt.

6.2.1.2 Aufhebung oder Modifizierung der Vermutungsregel?

Die Lösung dieser Problematik kann grundsätzlich auf zweierlei Arten angegangen werden: Die gesellschaftliche Vermutungsregel wird ganz abgeschafft mit der Folge, dass individuelle Defizite bei älteren Menschen in Hinblick auf die Ausübung bestimmter Tätigkeiten, Ämter etc. nur dann ins Spiel gebracht werden können, wenn diese Defizite nachweisbar gegeben sind (Abschaffung der Vermutungsregel). Eine andere Lösung wäre, die gesellschaftliche Vermutungsregel insofern aufzulockern, als dem älteren Menschen die Gelegenheit eingeräumt würde, den für die Ausübung von bestimmten Tätigkeiten, Ämtern etc. notwendigen Umfang seiner körperlichen und/oder geistigen Kräfte ab einem bestimmten Alter unter Beweis zu stellen (Schaffung einer widerlegbaren Vermutungsregel).

Bei der Entscheidung für die eine oder andere Lösung müssen auch Praktikabilitäts-erwägungen eine Rolle spielen. Bei einer widerlegbaren Vermutungsregel müsste der ältere Mensch den Gegenbeweis gegen die Vermutung antreten – wie aber soll dies geschehen? Durch Beibringung eines öffentlichen Gesundheitszeugnisses? Durch Absolvierung eines Intelligenz- oder Gedächtnistestes? Durch Vorlage eines Sportabzeichens? Führt man sich eine solche dann bei dieser Lösung notwendige Praxis vor Augen, wird schnell deutlich, dass diese Lösung nicht akzeptabel ist, wenn sie nur für ältere Menschen eingeführt wird. Die nach wie vor von den betroffenen älteren Menschen empfundene Ungleichbehandlung wäre auch bei dieser Lösung

darin zu sehen, dass sie einem Generalverdacht der körperlichen und/oder geistigen Unzulänglichkeit ausgesetzt sind.

Bei der völligen Abschaffung der Vermutungsregel liegt die Beweislast für die Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten, Ämter etc. nicht mehr beim älteren Menschen, der sich um eine solche Position bewirbt, sondern bei der Person oder Institution, für die er tätig wird oder ein Amt ausübt. Die Beweisführung, dass ein bestimmter älterer Mensch nicht mehr über die notwendigen körperlichen und/oder geistigen Kräfte verfügt, kann durchaus unangenehm sein. Der Verweis auf eine bestehende Altersgrenze anstelle der Wahrnehmung einer solchen Beweisführung ist allemal bequemer, und mag im Einzelfall auch durchaus vorteilhafter für den älteren Menschen sein, der sich nicht sagen lassen muss, er sei für eine bestimmte Tätigkeit oder Position wegen nachlassender Leistungsfähigkeit ungeeignet. Das bedeutet aber, dass auch die völlige Abschaffung der Vermutungsregel Folgen für die Beteiligten, d.h. auch für den älteren Menschen, zeitigen kann, die im Einzelfall unangenehm sein können.

Trotzdem spricht viel für die Aufhebung der Vermutungsregelung. Im Lebenslauf eines Menschen werden von der Schule an Leistungsstände überprüft und es werden für bestimmte berufliche Tätigkeiten Gesundheitsüberprüfungen verlangt. Die Ausübung von beruflichen Tätigkeiten ist in der Regel an eine vorherige Bewerbung für diese Tätigkeit gebunden. Im Bewerbungsgespräch werden dann mehr oder weniger eingehend die fachliche Geeignetheit und die Fähigkeiten des Bewerbers oder der Bewerberin getestet. Daraus wird ersichtlich, dass es im Lebenslauf einer Person keine Besonderheit darstellt, körperliche und/oder geistige Leistungsfähigkeit, ggf. auch die fachliche Qualifikation, unter Beweis zu stellen. Von daher gesehen sollten auch bei Tätigkeiten, die ältere Menschen etwa im Ehrenamt oder im bürgerschaftlichen Engagement ausüben wollen, solche Fragen nicht als ungewöhnlich erscheinen. Allerdings ist das Verständnis von ehrenamtlicher und engagierter Tätigkeit noch häufig davon geprägt, dass etwas kostenlos gegeben wird und dass als gedachte Gegenleistung die Dankbarkeit oder Anerkennung der das Ehrenamt vermittelnden Institution oder der Person, die unterstützt wird, stehen sollte. Dieser Dankbarkeit oder Anerkennung würde dann die Frage nach der körperlichen und/oder geistigen Leistungsfähigkeit im Wege stehen.

6.2.1.3 Rechtliche Problematik von Einzelfallprüfungen

Führt man die Erwägungen fort, die an das bisher im Lebenslauf als Erfahrung im Hinblick auf die körperlichen und/oder geistigen Fähigkeiten Erlebte anknüpfen, so gelangt man zu Parallelen aus dem Arbeitsrecht. Arbeitsrechtlich darf bei einer Bewerbung nach dem Gesundheitszustand nur dann gefragt werden, wenn dieser für die in Aussicht genommene Tätigkeit von Ausschlag ist. Die Frage nach einer Schwerbehinderung ist grundsätzlich nicht zulässig. Diese arbeitsrechtlichen Anforderungen müsste man folgerichtig auch auf die Bewerbung um bestimmte Tätigkeiten, Ämter etc. übertragen. Bei den öffentlichen Ehrenämtern, die rechtlich konfiguriert sind, bestehen teilweise bereits entsprechende rechtliche Möglichkeiten. Anders ist dies bei den bürgerschaftlich engagierten Tätigkeiten außerhalb von öffentlichen Ehrenämtern. Hier wird man sich die Frage stellen müssen, ob eine Übertragung der arbeitsrechtlichen Grundsätze angebracht ist oder nicht. Soweit ersichtlich ist diese Frage bisher noch nicht thematisiert worden.

6.2.1.4 Entschärfung der Problematik durch generelle Anhebung von Altersgrenzen

Angesichts der geschilderten Vor- und Nachteile bei einer Abschaffung der Vermutungsregel könnte man darauf verfallen, die unwiderlegbare Vermutungsregel dadurch zu entschärfen, indem man generell die Altersgrenzen nach oben verschiebt (statt 70 z.B. 75 Jahre). Damit wäre für die Praxis sicher viel gewonnen. Die gesellschaftliche Wahrnehmung vom Alter als einem von Defiziten geprägten Lebensabschnitt würde damit aber tradiert werden.

6.2.1.5 Sonderfall bei Tätigkeiten mit hohem Belastungspotenzial?

Bei Tätigkeiten mit hohem Belastungspotenzial – genannt werden beispielsweise der aktive Dienst bei der Feuerwehr, bei den Sicherheitskräften oder bei den Bergleuten – sind bereits jetzt die Altersgrenzen im Vergleich zu den sonst üblichen Altersgrenzen niedriger angesetzt. Die Frage ist, ob man auch hier die Vermutungsregel abschafft oder zumindest lockert. Grundsätzlich gilt zwar für diese Tätigkeiten und Berufe in Hinblick auf die Vermutungsregel nichts anderes als für die sonstigen Tätigkeiten und Berufe. Betrachtet man das frühere Ausscheiden aus der Tätigkeit auch als Kompensation für eine körperlich, geistig und/oder psychisch anstrengendes Berufsleben, wird man von einer Einzelprüfung der individuellen Leistungsfähigkeit schon aus diesem Grund absehen. Es spricht aber umgekehrt nichts dagegen,

Personen, die in solchen anstrengenden Berufen tätig sind, die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung bei individueller Leistungsprüfung zu geben.

6.2.1.6 Zuständigkeit für die Abschaffung oder Lockerung der Vermutungsregeln

Als Letztes ist zu fragen, wer Adressat einer Forderung nach Abschaffung oder Lockerung der unwiderlegbaren Vermutungsregel ist. Der Gesetzgeber kann nur als Adressat in Frage kommen, wenn ihm eine Regelungsbefugnis für die in Frage stehenden Tätigkeiten zur Verfügung steht. Fraglich ist, ob im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) die Diskriminierungsbereiche erweitert werden können, z.B. durch eine Erstreckung auf ehrenamtliche und bürgerschaftlich oder sozial engagierte Tätigkeiten.

Ohne gesetzliche Regelung bleiben die wichtigsten Adressaten einer Forderung nach Abschaffung oder Lockerung der unwiderlegbaren Vermutungsregel diejenigen Institutionen, die bürgerschaftlich oder sozial engagierte Personen beschäftigen. Staatlicher Einfluss kann bei solchen Institutionen nur dann geltend gemacht werden, wenn sie öffentliche Zuwendungen erhalten.

6.2.2 Schutz des Gemeinwohls / Rechtsgüterschutz / sonstiger Schutz Dritter

Bei den Berufen und Tätigkeiten, die mit dem Schutz des Gemeinwohls, dem Rechtsgüterschutz oder dem Schutz von Interessen Dritter zu tun haben, gilt hinsichtlich der Leistungsfähigkeit das vorstehend Gesagte. Weiter wäre hier differenziert nach der Wertigkeit des jeweiligen geschützten Rechtsgutes zu unterscheiden. So mag die Tätigkeit eines Prüfsachverständigen im Luftfahrtwesen anders hinsichtlich der Anforderungen an die Leistungsfähigkeit zu bewerten sein als die Tätigkeit eines Sachverständigen der Handwerkskammer.

Für gesetzliche Regelungen steht dem Gesetzgeber hier generell ein weiter Einschätzungsspielraum zur Verfügung. Dies gilt sowohl für die Beurteilung der jeweiligen Wertigkeit eines bestimmten zu schützenden Gutes als auch für die Gestaltung des Schutzes. Trotzdem sollte im Sinne einer mehr als bisher differenzierenden Betrachtung der Altersgrenzen nicht darauf verzichtet werden, solche Erwägungen anzustellen. Keineswegs geht es darum, eine bis ins Letzte bestimmte Messskala der Wertigkeiten von bestimmten Gütern und ihres jeweils erforderlichen Schutzes herzustellen.

6.2.3 Leistungsfähigkeit / Gesundheitszustand / Risikoerhöhung

Die Leistungsfähigkeit im Sinne des Gesundheitszustandes ist für die einschlägigen Privatversicherungstarife ein bestimmendes Merkmal. Wenn sich das durch die Versicherung zu schützende Risiko gemäß dem Gesundheitszustand erhöht, ist es immanentes Merkmal einer Privatversicherung, dass sich auch der Beitrag zur Versicherung erhöht. Problematisch sind hier jedoch intransparente Versicherungsangebote, die den Bezug auf das Lebensalter nicht direkt erkennen lassen, sowie Tarifgestaltungen, die mit abrupten Erhöhungen ab einem bestimmten Alter aufwarten.

6.2.4 Verteilung des Zutritts zum Arbeitsmarkt – Austritt aus dem Arbeitsmarkt als soziale Errungenschaft

In der Diskussion um den in der Privatwirtschaft bestehenden indirekten Zusammenhang von Rentenzugangsalter und Alter des Ausscheidens aus dem Arbeitsleben und in der damit zusammenhängenden Frage einer Flexibilisierung der letzteren Altersgrenze nach oben sind in den letzten Jahren keine Fortschritte erzielt worden. In der sozialpolitischen Diskussion um die schrittweise und im Ergebnis sehr moderate Heraufsetzung der Altersgrenze für die Regelaltersgrenze sind alle Argumente ausgetauscht und die Positionen der jeweiligen Akteure bekannt. Nach allgemeiner Einschätzung, bestätigt beim Deutschen Juristentag 2007 in Erfurt, ist eine Veränderung dieser Positionen in nächster Zeit nicht zu erwarten.

Damit bleibt der kritischste Bereich, in dem Altersgrenzen wirken, nämlich das Ausscheiden aus einer Beschäftigung, nach wie vor indirekt definiert durch die Situation der gesetzlichen Rentenversicherung in ihrer Reaktion auf die demografischen Bedingungen und die damit einhergehenden finanziellen Erfordernisse eines Alterssicherungssystems. Diese indirekte Bestimmung ist aber keine rechtliche Bestimmung. Das Rentenrecht verpflichtet den Arbeitnehmer und/oder den Arbeitgeber nicht, bei Erreichen der Regelaltersgrenze die Beschäftigung zu beenden.

Die in der Diskussion angeführten anderen Gründe, wie der der sozialen Errungenschaft, ab einem bestimmten Alter nicht mehr arbeiten zu müssen, oder der der Verschaffung des Zugangs auch der jüngeren Generation zum Arbeitsmarkt, bleiben hingegen nachrangig. Die Wirkungen von Altersgrenzen für den Austritt aus dem Arbeitsmarkt in Richtung auf den Zutritt jüngerer Personen zum Arbeitsmarkt sind nicht mechanistisch zu sehen. Keinesfalls gibt es eine direkte Entsprechung von Ab- und Zugängen zum Arbeitsmarkt aufgrund des altersbedingten Ausscheidens.

Auch der öffentliche Dienst folgt jetzt der Verlängerung der (Lebens-)Beschäftigungszeit durch eine an die gesetzliche Rentenversicherung angelehnte Anhebung der Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst. Im öffentlichen Dienst, genauer gesagt bei den beamteten öffentlich Bediensteten, ist das Ausscheiden aus dem Dienst direkt verbunden mit dem Bezug des Ruhegehaltes. Nach den Beamtengesetzen war es grundsätzlich schon bisher möglich, bei Vorliegen eines dienstlichen Grundes die Tätigkeit um bis zu drei Jahre zu verlängern. Damit besteht im öffentlichen Dienstrecht eine Flexibilität bei der Verlängerung der Aktivzeit, die im privatwirtschaftlichen Bereich so nicht regelhaft vorgesehen ist.

6.2.5 Schonung von Ressourcen Dritter

Die Schonung von Ressourcen Dritter ist ein Kriterium für die Anbringung von Altersgrenzen gegenüber Nachfragern im Marktgeschehen. Bei den untersuchten Bereichen spielt vor allem auf dem Gebiet der Kreditvergabe die Schonung der finanziellen Ressourcen der Anbieter eine Rolle. Das Lebensalter eines Kreditnehmers ist dabei insofern vorrangiges Kriterium, als das statistisch nähere Ablebensrisiko selbst bei einem adäquat besicherten Kredit zu erhöhten Aufwendungen des Kreditgebers im Ablebensfall führen kann.

6.2.6 Handlungsoptionen in Hinblick auf altersbedingte Leistungsfähigkeit als Ausschlusskriterium

Handlungsoptionen für den politischen und rechtspolitischen Umgang mit der Problematik der Altersgrenzen im Sinne des Kriteriums der altersbedingten Leistungsfähigkeit als Ausschlusskriterium bedürfen als Erstes der Bildung eines Grundsatzes, aus dem die Regeln für das weitere Handeln formuliert werden können. Zwei alternative Grundsätze können formuliert werden:

- Weil die Leistungsfähigkeit von Personen im höheren Alter allgemein nachlässt, ist eine allgemeine Ausschlussregel für bestimmte Tätigkeiten, die von älteren Personen ausgeübt werden, zu errichten (Generalisierungsgrundsatz).
- Oder:
- Weil die Leistungsfähigkeit einer Person auch im höheren Alter von individuell-personalen Elementen abhängt, verbietet es sich, eine allgemeine Ausschlussregel für bestimmte Tätigkeiten, die von älteren Personen ausgeübt werden, zu errichten (Individualisierungsgrundsatz).

Zurzeit herrscht in den in diesem Gutachten untersuchten Bereichen der Grundsatz vor, allgemeine Ausschlussregeln für bestimmte Tätigkeiten, die von älteren Personen ausgeübt werden, zu errichten. Dieser Grundsatz bildet die Basis für die gesetzgeberische wie für in der Rechtspraxis gehandhabte Einrichtung von Betätigungsgrenzen für Personen höheren Alters. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat diesen Grundsatz akzeptiert und verinnerlicht.

Eine Umstellung auf den Grundsatz, dass es sich verbietet, eine allgemeine Ausschlussregel für bestimmte Tätigkeiten, die von älteren Personen ausgeübt werden (Individualisierungsgrundsatz), zu errichten, würde angesichts der aktuellen Dominanz des ersteren Grundsatzes, des Generalisierungsgrundsatzes, eine doch beachtliche politische Umstellungsarbeit erfordern. Dabei ist nicht klar, weil nicht sozialwissenschaftlich erhoben, ob in der älteren Generation eine solche Umstellung tendenziell als positiv angesehen würde. Allerdings würde eine Umstellung auf den Individualisierungsgrundsatz auch eine Individualisierung der Überprüfung der jeweiligen Leistungsfähigkeit in Hinblick auf bestimmte Tätigkeiten bedingen. Der allgemeine Genuss der schönen Früchte der Individualisierung der Leistungsfähigkeit könnte dann im konkret veranlassten Fall für den einzelnen älteren Menschen durch den Biss in den sauren Apfel einer individuellen Leistungsfähigkeitsüberprüfung getrübt werden.

In der Bundesrepublik, in der bisher der Generalisierungsgrundsatz verfolgt worden ist, ist dem Druck der Anerkennung einer erhöhten Leistungsfähigkeit der älteren Generation durch eine sukzessive Anhebung der Altersgrenzen (Beamte; im öffentlichen und privaten Ehrenamt Tätige; besonders bei Hochschullehrern), zum Teil auch durch eine Aufhebung von Altersgrenzen (Vertragsärzte), nachgegeben worden. Ein qualitativer Umschwung, d.h. eine *allgemeine* Umstellung auf den Individualisierungsgrundsatz, war und ist gesellschaftlich und politisch bisher nicht bezweckt.¹⁵⁶ Dies ist angesichts der insbesondere durch europäische Politik in vielen

¹⁵⁶ Immerhin sind Ansätze für eine breitere politische Betrachtungsweise zu verzeichnen, so beispielsweise in der Vereinbarung über die Bildung einer Koalitionsregierung für die 5. Legislaturperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern. Dort lautet die Ziff. 217: „Die steigende Lebenserwartung ist eine Chance und Bereicherung für die Menschen und die Gesellschaft. Deshalb werden die Koalitionspartner die aktive Teilhabe aller Altersgruppen am Leben und die Solidarität der Generationen fördern sowie jeder Form der Altersdiskriminierung mit Nachdruck entgegenzutreten. Die langjährige Lebenserfahrung Älterer soll stärker in den Aufbau des Landes einbezogen werden. Zu diesem Zweck werden alle bestehenden starren Altersgrenzen darauf

Bereichen angeregten Antidiskriminierungspolitiken erstaunlich. Allerdings ist auch die europäische Politik in Altersdiskriminierungsfragen nicht von klaren Grundsätzen geprägt.

Angesichts der demografischen Entwicklung und insbesondere angesichts der Verbesserung des Gesundheitszustandes der älteren Bevölkerung erscheint jedoch eine sukzessive Umstellung auf den Individualisierungsgrundsatz angebracht. Auch unter rechtlichen Gesichtspunkten, die nicht besonderer Gegenstand dieses Gutachtens sind, wird man dies fordern können. Einen rechtlichen Grundsatz, dass ältere Menschen aufgrund einer verallgemeinernd angenommenen Reduzierung ihrer Leistungsfähigkeit von bestimmten Tätigkeiten ausgeschlossen werden *müssen*, gibt es nicht. Bisher stand es allerdings dem Gesetzgeber frei, ältere Menschen aus diesen Gründen von bestimmten Tätigkeiten ausschließen zu *können*. Solange zwingende und damit für den Gesetzgeber handlungsleitende menschen- und verfassungsrechtliche Maßstäbe für ein umfassendes allgemeines Verbot der Altersdiskriminierung fehlen, bleibt es Aufgabe der gesetzgebenden Körperschaften, entsprechend tätig zu werden. Das bedeutet gleichzeitig, dass ein sensibler Umgang mit der Aufhebung von Altersgrenzen, die als Ausschlusskriterium für gesellschaftliche Teilhabe wirken können, vom mehrheitsfähigen politischen Willen getragen werden muss.

7 Literaturverzeichnis

1992. Neues zur flexiblen Altersgrenze. Mitteilungen des Hochschulverbandes (MittHV). 1992, 1, S. 17.

Bei Anruf Hilfe. Senioren-Unfallversicherung. **Stiftung Warentest / Finanztest. 2009.** 2/2009, Finanztest, S. 68-72.

Jüngere und ältere Fahrer zahlen mehr. **Stiftung Warentest / Finanztest. 2007.** 11/2007, S. 67.

Focus-Money. 2006. "Ich soll in Rente gehen". Focus-Money. [Online] 1. Februar 2006. [Zitat vom: 24. Oktober 2008.] www.frey-stil.com.

67. Deutscher Juristentag Erfurt 2008. 2008. Beschlüsse des 67. Deutschen Juristentags Erfurt 2008. Bonn: Deutscher Juristentag, 2008.

Backes, Gertrud M. und Höltge, Jacqueline. 2008. Überlegungen zur Bedeutung ehrenamtlichen Engagements im Alter. In: Marcel Erlinghagen und Karsten Hank [Hrsg.]. Produktives Altern und informelle Arbeit in modernen Gesellschaften. Theoretische Perspektiven und Befunde. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008, S. 277-299.

Bartenwerfer, Jens (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.). 2009. [Email vom 03.03.2009]. 3. März 2009.

Battis, Ulrich. 2009. Das Dienstrechtsneuordnungsgesetz. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*. 2009, S. 409-412.

Bauer, Jobst-Hubertus und Arnold, Christian. 2008. Verbot der Altersdiskriminierung. *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*. 2008, S. 3377-3383.

Becker, Ulrich. 2004. Die alternde Gesellschaft - Recht im Wandel. *Juristenzeitung (JZ)*. 2004, S. 929-938.

—. **1999.** Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Vertragsärzte am Beispiel der zulassungsbezogenen Altersgrenzen. *Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)*. 1999, S. 521-530.

Berlin-Institut für Bevölkerung. 2009. Alt und behindert. Wie sich der demografische Wandel auf das Leben von Menschen mit Behinderung auswirkt. Berlin: s.n., 2009. Autorin: Ylva Köhncke.

Beske, Fritz. 2008. Die drei Lebensabschnitte. Verlängerung der Lebensarbeitszeit unvermeidlich. *Arzt und Krankenhaus*. 2008, Heft 9, S. 270-275.

Bieback, Karl-Jürgen. 1998. Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand. Anmerkungen zur Diskussion der arbeits- und sozialrechtlichen Probleme auf dem 62. Deutschen Juristentag 1998. *Arbeit + Recht. Zeitschrift für Arbeitsrechtspraxis*. Februar 1998, Heft 2, S. 41-49.

Bierenstiel, Rainer. Kann die Laufzeit eines Darlehens Maßstab für die Restnutzungsdauer eines Gebäudes sein? <http://www.werttax.de/downloads/-laufzeitdarlehen.pdf>. [Online] [Zitat vom: 25. 02 2009.]

Boecken, Winfried. 1998. Wie sollte der Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand rechtlich ausgestaltet werden? Gutachten B zum 62. Deutschen Juristentag, Bremen 1998. München: C.H. Beck, 1998.

Bremische Bürgerschaft Landtag, Drucksache 16/732. Mitteilung des Senats vom 30. August 2005 - „Altersdiskriminierung“ (Große Anfrage der Fraktionen der CDU und der SPD vom 4. Mai 2005).

Bundesanstalt für Straßenwesen. http://www.bast.de/cln_007/nn_42716/DE/-Forschungsprojekte/laufende/fp-laufend-u2.html. [Online] [Zitat vom: 20. Februar 2009.]

Bundesverband Deutscher Banken. 2005. Schreiben des Bundesverbandes Deutscher Banken an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) vom 13. Juli 2005. 13. Juli 2005.

—, 2005. Schreiben des Bundesverbandes Deutscher Banken an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) vom 13. Juli 2005. 13. Juli 2005.

Büsges, Eva-Maria. 1990. Gutachten zur Überprüfung von Altersfragen in bundesgesetzlichen Regelungen, in Auftrag gegeben vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit. [Typoskript]. August 1990.

Christensen, Daare, et al. 2008. Exceptional longevity does not result in excessive levels of disability. PNAS Early Edition. [Online] 18. August 2008. [Zitat vom: 19. August 2008.] <http://pnas.org>. doi:10.1073/pnas.0804931105.

Clemens, Wolfgang und Himmelreicher, Ralf. 2008. Erwerbsverlauf, Qualifikation und Rentenzugangsverhalten. Zeitschrift für Gerontologie + Geriatrie. Oktober 2008, Bd. 41, Heft 5, S. 352-360.

Commission of the European Communities. 2007d. COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT Accompanying the White Paper on the Integration of EU Mortgage Credit Markets. IMPACT ASSESSMENT. SEC(2007) 1683. Brussels: s.n., 18. 12. 2007d.

—. **2007b.** COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT Accompanying the White Paper on the Integration of EU Mortgage Credit Markets. IMPACT ASSESSMENT ANNEX 1: Mortgage market characteristics. SEC(2007) 1683 ANNEX I. Brussels: s.n., 18. 12. 2007b.

—. **2007c.** COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT Accompanying the White Paper on the Integration of EU Mortgage Credit Markets. IMPACT ASSESSMENT ANNEX 3: Impact assessment on specific issues. SEC(2007) 1683 ANNEX III. Brussels: s.n., 18. 12. 2007c.

—. **2007a.** White Paper on the Integration of EU Mortgage Credit Markets. COM(2007) 807 final. Brussels: s.n., 18. 12. 2007a.

Detmer, Hubert. 1992. "Hochschullehrerverträge" für Emeriti und Professoren im Ruhestand. Mitteilungen des Hochschulverbandes (MittHV). 1992, 3, S. 211.

Deutscher Bundestag, Drucksache 14/8822. Vierter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland.

Deutscher Bundestag, Drucksache 16/10155. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Ina Lenke, Miriam Gruß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/8301 –. Seniorinnen und Senioren in Deutschland.

Deutscher Bundestag, Drucksache 16/7076. Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG).

Deutscher Bundestag, Drucksache 16/8095. Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Diskriminierende Altersgrenzen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements.

Deutscher Bundestag, Drucksache 16/8301. Große Anfrage. Seniorinnen und Senioren in Deutschland.

Deutscher Bundestag, Drucksache 16/8323. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 16/8095 -.

Deutscher Bundestag, Drucksache 16/9912. Hochschulpakt II.

Deutscher Hochschulverband. 1999. Die "faulen Professoren" wollen länger arbeiten. [Pressemitteilung]. Bonn: s.n., 10. August 1999.

—. **2001.** Erfahrungsträger/innen der Wissenschaft stärker in die Universität einbinden (Resolution des 51. Hochschulverbandstages). Bonn/Saarbrücken: s.n., 28. März 2001.

Dillenburger, Anja. 2009. Das Beamtenstatusgesetz als neues Beamtenbundesrecht für die Beamtinnen und Beamten der Länder. Neue Juristische Wochenschrift (NJW). 2009, Bd. 16, S. 1115-1118.

Doblhammer, Gabriele und Kytir, Josef. 2001. Compression or expansion of morbidity? Trends in healthy-life expectancy in the elderly Austrian population between 1978 and 1998. Social Science and Medicine. 2001, Bd. 52, S. 385-391.

DRK-Blutspendedienst NSTOB. 2009. Pressemitteilung vom 18. Mai 2009. <http://www.pr4you.de/pressefaecher/drk>.

EKH Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhaus-Hilfe e.V. Leitfaden zur Anleitung neuer Mitarbeitender. Ein ehrenamtlicher Dienst, der Freude macht. Ein Handbuch der Leitungen von EKH-Gruppen. s.l.: EKH Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhaus-Hilfe e.V.

European Association of Chartered and Qualified Surveyors (EurAS) - Kompetenzzentrum für Sachverständige in Europa. 2006. Sachverständigenreport 2006. 2006.

Fachinger, Uwe. 2008. Das Ende der Diskriminierung in der Altersvorsorge? Anmerkungen zu den Wirkungen des Paradigmenwechsels aus der

lebenslaufbezogenen Geschlechterperspektive. Zeitschrift für Gerontologie + Geriatrie (Z Geront Geriat). Oktober 2008, Bd. 41, Heft 5, S. 360-373.

Fenske, Antje. 1998. Das Verbot der Altersdiskriminierung im US-amerikanischen Arbeitsrecht. Berlin: Duncker und Humblot, 1998.

Flessner, Melanie J. 1996. Ältere Menschen, demographische Alterung und Recht. Das Recht der Vereinigten Staaten als Beispiel. Baden-Baden: Nomos, 1996.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). 2007. Gegenpositionen - Kein guter Ratschlag. Positionen Nr. 57. 27.11.2007.

—. **2009.** Projekt "Altersgrenzen und gesellschaftliche Teilhabe" (Prof. Dr. Igl), hier: Altersdifferenzierung und Altersgrenzen bei Lebensversicherungen. [Stellungnahme vom 27.02.2009]. Berlin: s.n., 27. 02. 2009.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV). 2006. Besondere Bedingungen für die Versicherung von Hilfs- und Pflegeleistungen in der Unfallversicherung (BB Hilfe und Pflege/Senioren). GDV Musterbedingungen. 2006. Stand: Oktober 2006.

—. HUK-Prämien (nicht) abhängig vom Lebensalter? [Online] [Zitat vom: 25. Oktober 2008.] www.altersdiskriminierung.de.

Growitsch, C., et al. 2006. Risikoorientierte Prämiendifferenzierung in der Kfz-Haftpflichtversicherung - Mehr Prämiengerechtigkeit und weniger Verkehrsunfälle? Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (ZVersWiss). 2006, Bd. 2, S. 225-249.

Häberle, Peter. 1993. Altern und Alter des Menschen als Verfassungsproblem. In: Peter Badura und Rupert Scholz [Hrsg.]. Wege und Verfahren des Verfassungslebens. Festschrift für Peter Lerche zum 65. Geburtstag. München: Beck, 1993, S. 189-211.

Haustein, Thomas und Markus, Dorn. 2007. Ergebnisse der Sozialhilfestatistik 2006. Wirtschaft und Statistik. 12/2007, S. 1245-1260.

Heinzmann, Hans J und Schade, Hans D. 2004. Risikogruppen im VZR als Basis für eine Prämiendifferenzierung in der Kfz-Haftpflicht. Bremerhaven: Wirtschaftsverlag N. W. Verlag für neue Wissenschaft, 2004.

Hertie-Stiftung. 2006. Hertie-Stiftung vergibt erste Seniorprofessur an LMU-Neurowissenschaftler. [Online] 2006. [Zitat vom: 23. Oktober 2008.] www.ghst.de.

Igl, Gerhard. 2008. Alter und Behinderung im Sozialrecht. In: Andreas Hoyer, et al. [Hrsg.]. Gedächtnisschrift für Jörn Eckert. Baden-Baden: Nomos, 2008. S. 369-384.

— . **2004.** Alternsprozesse in multidisziplinärer Sicht: Rechtliche Fragen. In: Andreas Kruse und Mike Martin [Hrsg.]. Enzyklopädie der Gerontologie. Alternsprozesse in multidisziplinärer Sicht. Bern – Göttingen – Toronto – Seattle: Verlag Hans Huber, 2004, S. 593-612.

— . **1990.** Das "Recht der älteren Menschen" - Ist es wünschenswert, für die älteren Menschen besondere rechtliche Vorkehrungen zu treffen? Zeitschrift für Gerontologie. März/April 1990, Bd. 23, 2, S. 62-67.

— . **1993.** Recht und Alter - ein diffuses Verhältnis. In: Bernd Becker, Hans Peter Bull und Otfried Seewald [Hrsg.]. Festschrift für Werner Thieme zum 70. Geburtstag. Köln - Berlin - Bonn - München: Heymann, 1993, S. 747-767.

— . **1999.** Rechtswissenschaften. In: Birgit Jansen, et al. [Hrsg.]. Soziale Gerontologie. Weinheim und Basel: Belz Verlag, 1999, S. 211-229.

Igl, Gerhard und Klie, Thomas, [Hrsg.]. 2007. Das Recht der älteren Menschen. Baden-Baden: Nomos, 2007.

Igl, Gerhard. 2000. Zur Problematik der Altersgrenzen aus juristischer Perspektive. In: Andreas Kruse, Pirjo Pfendtner und Hans-Werner Wahl [Hrsg.]. Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie, Supplement 1. 2000, Bd. 33, S. 57-70.

Karpen, Ulrich und Brunn, Anke. 1997. Anhebung der Altersgrenze für Professoren? Forschung und Lehre. 1997, S. 420-421.

Kaune, Juliane. 2007. MHH-Professor darf bis 70 forschen. [Online] 3. Dezember 2007. [Zitat vom: 25. Oktober 2008.] www.haz.de.

Klein, Thomas und Unger, Rainer. 2002. Aktive Lebenserwartung in Deutschland und in den USA. Z Gerontol Geriat. 2002, Bd. 35, S. 528-539.

Klumpp, Guido. 2005. Gern gesehen oder unerwünscht? - Zum Umgang von Banken und Versicherungen mit älteren Kunden. BAGSO Nachrichten. 2005, 04, S. 29-30.

—. **2005.** Gern gesehen oder unerwünscht? - Zum Umgang von Banken und Versicherungen mit älteren Kunden. BAGSO Nachrichten. 2005, 4, S. 29-30.

Krämer, Walter. 1992. Altern und Gesundheitswesen: Probleme und Lösungen aus der Sicht der Gesundheitsökonomie. In: Paul B. Baltes und Jürgen Mittelstraß [Hrsg.]. Zukunft des Alters und gesellschaftliche Entwicklung. Berlin - New York: Walter de Gruyter, 1992, S. 563-580.

Kruse, Andreas. 2006. Alter zwischen Verletzlichkeit und Wachstum. Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit. 2006, Bd. 2, S. 4-18.

Kubitzki, Jörg und Janitzek, Timmo. 2009. Sicherheit und Mobilität älterer Verkehrsteilnehmer. Ismaning und Brüssel: s.n., 2009.

Lieber, Hasso. 1999. Die Struktur der Schöffen der Amtsperiode 1997 bis 2000 nach Geschlecht, Alter und Beruf. Richter ohne Robe (RohR). 3/1999, S. 75-81.

Lippert, Markus. 1997. Altersgrenzen für Pensionierung und Emeritierung. Forschung & Lehre. 1997, S. 71-73.

Mann, Thomas. 2006. Altersdiskriminierung durch gesetzliche Höchstaltersgrenzen. Rechtsgutachten, erstattet der Senioren Union der CDU. [Typoskript]. Göttingen: s.n., 2006.

—. **2007.** Gesetzliche Höchstaltersgrenzen und Verfassungsrecht. In: Grote, et al. [Hrsg.]. Die Ordnung der Freiheit, Festschrift für Christian Starck. Tübingen: Mohr Siebeck, 2007, S. 319-334.

Manton, G. Kenneth, Gu, XiLiang and Lowrimore, Geni R. 2008. Cohort changes in active life expectancy in the U.S. elderly population: Experience from the 1982-2004 National Long-Term Care Survey. Journals of Gerontology: Psychological Sciences and Social Sciences. 2008, Vol. 63B, pp. S269-S281.

Melanchthon Akademie des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region. Programm 1/2009.

Mohr, Joachim. 2006. Die Vertreibung der Weisen. SPIEGEL ONLINE. [Online] 24. Oktober 2006. [Zitat vom: 24. Oktober 2008.] www.spiegel.de.

MünchnerUni Zeitung. 2006b. Potenziale des Alters nutzen. Spitzenforschung 60+. MUM (MünchnerUni Zeitung). 2006b, S. 6-8.

—. **2006a**. Seniorprofessuren - ein zukunftsweisendes Modell? (Interview mit Prof. Paul B. Baltes). MUM (MünchnerUni Zeitung). 3. März 2006a, S. 9-10.

Naegele, Gerhard. 2009. Alter und Gesundheit - zu einigen Anknüpfungspunkten für Prävention, Gesundheitsförderung und darauf bezogene Gesundheitswirtschaft. In: A.J.W. Goldschmidt und J. Hilbert [Hrsg.]. Gesundheitswirtschaft in Deutschland - Die Zukunftsbranche. Wegscheid: WIKOM, 2009, S. 148-163.

Niedersächsischer Landtag. 15. Wahlperiode, Drucksache 15/2670.

Nourney, Astrid. 2006. Zu alt? Abgelehnt! Bremen: Viola Falkenberg Verlag, 2006.

Pielow, Johann-Christian. 2008. Beck'scher Online-Kommentar Gewerberecht. München: C.H. Beck, 2008.

Polloczek, Tobias. 2008. Altersdiskriminierung im Lichte des Europarechts. Baden-Baden: Nomos, 2008.

Preis, Ulrich. 2008. Alternde Arbeitswelt – Welche arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen empfehlen sich zur Anpassung der Rechtsstellung und zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmer? . Gutachten B zum 67. Deutschen Juristentag, Erfurt 2008 München: C.H. Beck, 2008.

Sachverständigenkommission Fünfter Bericht zur Lage der älteren Generation. 2005. Fünfter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland. Potenziale des Alters in Wirtschaft und Gesellschaft. Der Beitrag älterer Menschen zum Zusammenhalt der Generationen. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin: s.n., 2005. Bericht der Sachverständigenkommission an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Sackmann, Reinhold. 2008. Chancen und Risiken der Festlegung von Altersgrenzen des Ruhestandes. Zeitschrift für Gerontologie + Geriatrie (Z Gerontol Geriat). Oktober 2008, Bd. 41, Heft 5, S. 345-351.

Schade, Hans D. und Heinzmann, Hans J. 2008. Alterstypisches Verkehrsrisiko. Bremerhaven: Wirtschaftsverlag N. W. Verlag für neue Wissenschaft, 2008.

Schade, Jens und Engeln, Arnd, [Hrsg.]. 2008. Fortschritte der Verkehrspsychologie. Beiträge vom 45. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Psychologie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008.

Schlegel, Rainer. 2007. Welche arbeits- und sozialrechtlichen Maßnahmen empfehlen sich zur Anpassung der Rechtsstellung und zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer? Referat, 68. Deutscher Juristentag (Erfurt). 2007.

Schweitzer, Hanne. 2006. Diskriminierung im Alltag älterer Menschen: soziales Leben. In: Altersdiskriminierung - Alterspotenziale. Wie sieht der Alltag aus? Köln: Kuratorium Deutsche Altershilfe, 2006, S. 77-82.

—. **2008.** <http://www.altersdiskriminierung.de/themen/artikel.php?id=2889>. [Online] 22. Dezember 2008. [Zitat vom: 19. Januar 2009.]

Statistisches Bundesamt. 2008. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 2006. Statistik der Sozialhilfe, 2006. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt, 2008.

Stengler, Karl. 2009. Eingliederungshilfe und Pflege - ein Weckruf. Theorie und Praxis der sozialen Arbeit. 2009, S. 145-147.

Temming, Felipe. 2008. Altersdiskriminierung im Arbeitsleben. München: C.H. Beck, 2008.

—. **2009.** Pilot Sully und die Altersgrenze. Neue Juristische Wochenschrift (NJW). 2009, Heft 8, S. III. NJW-Editorial.

Verband der privaten Krankenversicherung e.V. PKV-Info. Bleibt Ihre private Krankenversicherung im Alter bezahlbar? <http://www.pkv-ombudsmann.de/service/nuetzliche-informationen-des-pkv-verbandes/bleibt-ihre-private-krankenversicherung-im-alter-bezahlbar.pdf>. [Online] [Zitat vom: 26. Februar 2009.]

Vereinbarung über die Bildung einer Koalitionsregierung für die 5. Legislaturperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (2006-2011). Vereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Landesverband Mecklenburg-Vorpommern und der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern einerseits und der Christlich Demokratischen Union Deutschlands Landesverband Mecklenburg-Vorpommern und der Fraktion der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern andererseits über die Bildung einer Koalitionsregierung für die 5. Legislaturperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern.

Winnacker, Ernst-Ludwig. 2006. Historischer Unfug. [Redakt.] Martin Kunz. 24. Juli 2006. FOCUS Nr. 30.

Zacher, Hans-F. 1992. Sozialrecht. In: Paul B. Baltes und Jürgen Mittelstraß [Hrsg.]. Zukunft des Alterns und gesellschaftliche Entwicklung. Berlin - New York: de Gruyter, 1992, S. 305-329.

8 Anlagen

Anlagenverzeichnis

- 1 Zur Geschichte der Diskussion um das Hinausschieben des Ruhestandes bei Hochschullehrern**
- 2 Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung**
- 3 Kraftfahrtversicherung**
- 4 Altersgrenzen bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII)**
- 5 Autorenverträge**

1 Zur Geschichte der Diskussion um das Hinausschieben des Ruhestandes bei Hochschullehrern

Bei der Diskussion um die Verlängerung der Arbeitsmöglichkeiten für Professoren nach der üblichen Ruhestandsgrenze von 65 Jahren ist zu unterscheiden zwischen der Diskussion um die generelle (Zwangs-)Anhebung der Altersgrenze für Professoren und der Diskussion um die Möglichkeit, freiwillig bis zu einem bestimmten Alter weiter zu arbeiten. Im Zusammenhang mit der letzteren Diskussion geht es auch um die Frage, ob die jetzt schon beamtenrechtlich vorgesehene mögliche Altersgrenze von 68 Jahren noch überschritten werden soll. Letzteres spiegelt sich wiederum in der Diskussion um die sog. Seniorprofessuren.

Die Diskussion um die Verlängerung der Arbeitsmöglichkeit bis zum Alter von 68 Jahren hat in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts begonnen. Zitiert sei hier ein Pro / Contra-Dialog zwischen einem Hochschullehrer und einer Wissenschaftsministerin, in dem Argumente ausgetauscht wurden, die in der heutigen Diskussion in dieser Form nicht mehr die zentrale Rolle spielen (Karpen, et al., 1997). So wurde von Seiten des Hochschullehrers (Karpen, et al., 1997 S. 420) vor allem vorgebracht, dass ab dem Jahr 2000-2005 der Bedarf an Hochschullehrern in allen Fächern steil ansteige. In einer solchen Situation könnte die Weiterbeschäftigung älterer Lehrkräfte ausgleichend wirken. Dies sei auch eine preiswerte Lösung, da die Fortzahlung eines Gehaltes günstiger sei als die Zahlung einer Pension plus eines vollen Gehaltes. Die bereits bestehenden beamtenrechtlichen Möglichkeiten des Hinausschiebens des Ruhestandes könnten schon jetzt von der Verwaltung großzügiger gehandhabt werden. Die Vertreterin der Ministerialbürokratie hat dagegen vor allem den wissenschaftlichen Nachwuchs im Auge (Karpen, et al., 1997 S. 421). Der Einspareffekt, der durch die Weiterbeschäftigung älterer Lehrkräfte erzielt würde, ginge zu Lasten der nachwachsenden Generation. Für Wissenschaftler nach Beendigung der aktiven Laufbahn seien neue Rollen als Berater, Organisatoren bestimmter Projekte oder herausgehobene Lehraufträge zu finden. Dabei könne man an die Figur des Senior Scientist denken.

Der Deutsche Hochschulverband hat dann 1999 in einer Pressemitteilung vorgeschlagen, eine flexible Altersgrenze für Professoren zwischen dem 65. und dem 68. Lebensjahr einzurichten (Deutscher Hochschulverband, 1999). Diese Möglichkeit solle aber nicht als Sparmaßnahme missbraucht werden. Der Deutsche Hochschul-

verband versteht seinen Vorschlag als Reaktion auf die Diskussion um die „faulen Professoren.“

Die geschilderten Diskussionen zeigen, dass das den individuellen Hochschullehrer berührende persönliche Problem, einen attraktiven Beruf eine gewisse Zeit weiter ausüben zu können, nicht öffentlich artikuliert wird. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, dass „objektive“ Argumente (Sicherung der Lehre, Kostenersparnis, Reaktion auf Faulheitsvorwurf) vorgeschoben werden, da die Artikulation des individuellen Interesses an der Weiterbeschäftigung (noch) nicht als opportun erscheint. Dies wird sich, wie unten darzustellen sein wird, etwa zehn Jahre später ändern.

Der Deutsche Hochschulverband hat in einer Resolution des 51. Hochschulverbandstages 2001 (Deutscher Hochschulverband, 2001) die Frage der Weiterbeschäftigung in sieben Punkten erörtert. Er tritt dabei für eine Flexibilisierung der Altersgrenzen zwischen dem 63. und 68. Lebensjahr ein. Die weiteren Forderungen des Deutschen Hochschulverbandes reichen vom Steuerrecht (Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für Forschung auch nach der Pensionierung) bis zur sonstigen Einbindung von pensionierten Hochschullehrern in die Lehr-, Forschungs- und Prüfungstätigkeit und in die Selbstverwaltung nach Eintritt in den Ruhestand. Diese weiteren Forderungen zeigen am Beispiel des Hochschullehrers sehr prägnant, dass der Eintritt in den Ruhestand nicht nur den Austritt aus dem bisher gewohnten Arbeitsleben, sondern auch aus den sonstigen Rahmenbedingungen bedeutet. Diese Dimensionen des verpflichtenden Eintritts in den Ruhestand sind bislang in der Diskussion um den rechtlich oder faktisch verpflichtenden Eintritt in den Ruhestand vernachlässigt worden. Eine Untersuchung dieser Wirkungen steht bislang noch aus.

Einer der prominentesten Vertreter der Wissenschaft, der damalige Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Ernst-Ludwig Winnacker, bezeichnete 2006 die Zwangsemeritierung mit 65 Jahren als historischen Unfug des deutschen Beamtenrechts (Winnacker, 2006). Winnacker stellt dabei auch auf den individuellen Willen zum Weitermachen ab. Zentral ist für ihn jedoch das Verschenken des Wissens, wenn nicht Bedingungen geschaffen werden, dass Professoren weiterarbeiten können.

Damit ist eine Verschiebung der Akzentsetzung hin zum Argument des Ressourcenverschleißes in der Diskussion um die Altersgrenzen für Professoren auszumachen. Dabei geht es nicht mehr nur um die Frage, ob Professoren bis zum 68. Lebensjahr

arbeiten können sollen, sondern generell um die Frage, ob Altersgrenzen für Professoren sinnvoll sind. Auf der einen Seite weitet sich hier also die Fragestellung aus, auf der anderen Seite eine Verengung der Diskussion auf Altersgrenzen für herausragende Forscher („Spitzenforscher“) zu verzeichnen, wobei auch die Abwanderung in andere Länder, insbesondere in die USA, thematisiert wird (Kaune, 2007); (Mohr, 2006); (Focus-Money, 2006); (MünchnerUni Zeitung, 2006b S. 6 ff.).

Die Hertie-Stiftung hat am 15. Juli 2006 die erste Seniorprofessur als Hertie-Senior-Forschungsprofessur Neurowissenschaften vergeben. Mit der Vergabe der Professur ist die Verpflichtung verbunden, alle nicht ehrenamtlichen Leistungs- und Verwaltungsfunktionen der bisher vom Stiftungsempfänger geleiteten Institution aufzugeben. Die Hertie-Stiftung versteht die Seniorprofessur auch als ein Mittel der Nachwuchsförderung (Hertie-Stiftung, 2006).

Die Frage des Forschens und Lehrens im (hohen) Alter und der Seniorprofessuren bewegt auch die Altersforschung. Einer der ehemals führenden deutschen Altersforscher, Prof. Dr. Paul M. Baltes, hat sich in einem Interview hierzu differenziert geäußert (MünchnerUni Zeitung, 2006a). So spricht er sich gegen eine automatisch verlängerte Lebensarbeitszeit für alle, aber für eine individualisierte Betrachtungsweise aus, in der das Fachgebiet, die individuelle Ausprägung des Alterns, der Gesundheitszustand, auch die private Lebenswirklichkeit zu berücksichtigen seien (MünchnerUni Zeitung, 2006a S. 6). Baltes fordert eine realitätsnahe Reform, um rüstigen und aktiven älteren Forschern und Lehrern länger eine Arbeitsmöglichkeit zu geben, sieht aber durchaus, dass auch das Wohl der Institutionen und nicht nur der Einzelnen im Vordergrund zu stehen hätten (MünchnerUni Zeitung, 2006a S. 7).

2 Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung

Berlin, 27.02.2009

Projekt „Altersgrenzen und gesellschaftliche Teilhabe“ (Prof. Dr. Igl)

hier: Altersdifferenzierung und Altersgrenzen bei Lebensversicherungen

A) Prämiendifferenzierung nach Alter im Bereich der Lebensversicherung

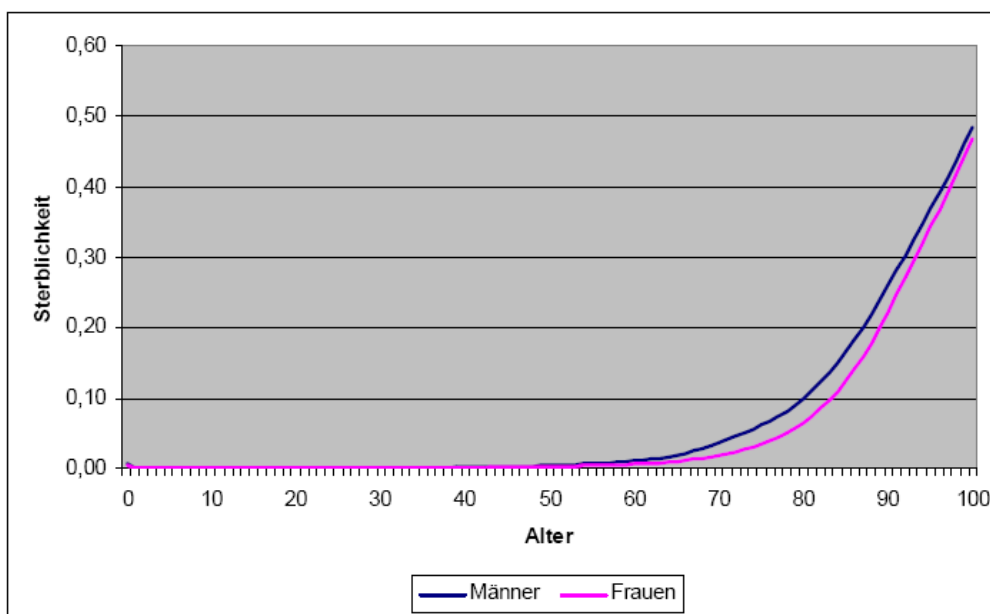
Im Bereich der privaten Lebens- und Rentenversicherung ist Alter eines der zentralen Kalkulationskriterien. Der Grund liegt darin, dass die für die Kalkulation maßgebliche Sterbewahrscheinlichkeit maßgeblich vom erreichten Lebensalter abhängig ist. Das gleiche gilt für die Berufsunfähigkeitsversicherung im Hinblick auf die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten.

1. Rentenversicherungen

Die für Rentenversicherungen maßgebliche fernere Lebenserwartung in einem bestimmten Lebensalter nimmt mit zunehmendem Alter ab. Entsprechend sind Rentenversicherungen umso preiswerter, je später im Leben der Rentenbeginn gewählt wird.

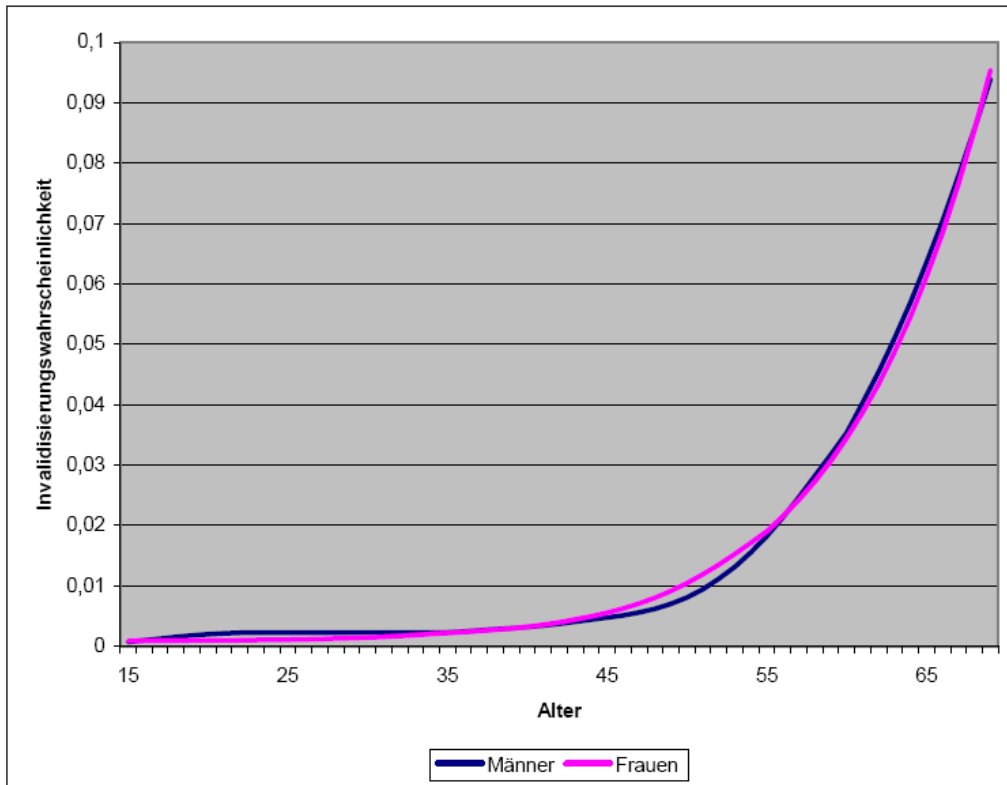
2. Lebensversicherungen

Bei Lebensversicherungen, die Leistungen für den Todesfall bieten, ist der Zusammenhang umgekehrt wie bei Rentenversicherungen. Da die Sterbewahrscheinlichkeit mit dem Eintrittsalter zunimmt, jenseits von 60 besonders stark, steigen auch die Prämien, je später im Leben ein Vertrag abgeschlossen wird und je länger die Vertragslaufzeit gewählt wird.



3. Berufsunfähigkeitsversicherungen

Für Berufsunfähigkeitsversicherungen gilt das für Risikolebensversicherungen ausgeführte in gleicher Weise. Da die Invalidisierungswahrscheinlichkeit mit zunehmendem Alter ansteigt, sind die Prämien umso höher, je später sie abgeschlossen wird.



Verlauf von Invalidisierungswahrscheinlichkeiten nach DAV97I

B) Nutzung von Altersgrenzen bei Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherungen

Eine Besonderheit bei der Lebensversicherung ist, dass mit Abschluss des Versicherungsvertrags in der Regel eine definierte Vertragslaufzeit vereinbart wird. Dies ist erforderlich, um über die gesamte Laufzeit gleichbleibende Prämien kalkulieren zu können. Entsprechend laufen Lebensversicherungen automatisch mit Erreichen der Vertragsablaufzeit, also dem vereinbarten Endalter, aus. Eine Ausnahme sind niedrigsummige Sterbegeldversicherungen, die ausschließlich der Absicherung der Bestattungskosten dienen und damit einen altersspezifischen Bedarf befriedigen. Sie bieten lebenslangen Versicherungsschutz.

Risikolebensversicherungen werden typischerweise während der Erwerbstätigkeit zur Absicherung von wirtschaftlich abhängigen Hinterbliebenen abgeschlossen. Die Nachfrage besteht fast ausschließlich in den Lebensaltern zwischen 20 und 65. Für ältere Mitbürger besteht in der Regel kein besonderer Absicherungsbedarf, da die Hinterbliebenenversorgung typischerweise durch Witwen- und Witwerrenten aus den Regelaltersversicherungssystemen (gesetzliche Rente, Pensionen, Betriebsrenten) abgedeckt wird. Da Berufsunfähigkeitsversicherungen das Risiko eines Ausfalls des Erwerbseinkommens während der Erwerbsphase abdecken, besteht die Nachfrage typischer Weise auch nur in dem entsprechenden Altersbereich.

Dass in hohem Alter bestimmte Versicherungsarten nicht mehr angeboten werden, hat zwingende versicherungstechnische Gründe. Das Prinzip einer Versicherung besteht darin, eine Versichertengemeinschaft zu bilden, in der sich die Versicherten gegen die finanziellen Folgen von seltenen Ereignissen absichern. Gegen Zahlung einer vergleichsweise niedrigen Prämie wird so Schutz geboten gegen Risiken, die für den Einzelnen mit erheblichen Folgen verbunden sein können.

Damit Versichertengemeinschaften funktionieren, müssen sie hinreichend groß sein. Nur so ist ein Ausgleich zwischen den Mitgliedern möglich („Gesetz der großen Zahlen“). Nur so lassen sich zudem die Wahrscheinlichkeiten des Eintritts der abgesicherten Ereignisse für den Versicherer verlässlich kalkulieren. Zudem muss sich die Versichertengemeinschaft dagegen schützen, dass sich nur Interessenten versichern wollen, die ein besonders hohes Risiko haben. Sie würden letztlich zu Lasten der anderen Mitglieder überproportional von der Versichertengemeinschaft profitieren und die Prämien für die übrigen Versicherten so in die Höhe treiben, dass für andere Interessenten das Versicherungsangebot uninteressant würde.

Bei Versicherungen, die im Allgemeinen nur in bestimmten Altersbereichen nachgefragt werden, etwa von Erwerbstätigen in der Lebensversicherung und in der Berufsunfähigkeitsversicherung, sind die für eine funktionsfähige Versichertengemeinschaft nötigen Kriterien außerhalb dieser Altersbereiche oft nicht mehr erfüllt:

- Es finden sich in hohen Altern wegen nur geringem Bedarf nicht genügend Mitglieder der Versichertengemeinschaft, um den Ausgleich im Kollektiv sicherstellen zu können. Aufgrund der geringen Fallzahlen haben die Versicherer außerhalb der üblicherweise nachgefragten Altersbereiche auch keine verlässliche Kalkulationsbasis. Da sich die Eintrittswahrscheinlichkeiten für Risiken in hohen Altern nur mit großen Unwägbarkeiten abschätzen lassen, sind höhere Irrtumzuschläge nötig, aufgrund der geringen Kollektivgröße auch höhere Schwankungszuschläge. Beides erhöht die Prämien außerhalb der üblicherweise nachgefragten Altersbereiche im Vergleich zum abgedeckten Risiko überproportional, was das Versicherungsangebot für potentielle Interessenten auch wirtschaftlich unattraktiv macht.
- Die bei Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung bei hohen Altern hohen Prämien haben weiter zur Folge, dass der Versicherungsschutz tendenziell nur von Personen nachgefragt würde, die für sich selbst ein besonders hohes Risiko vermuten. Dazu trägt verstärkend bei, dass in höheren Altern der Gesundheitszustand zwischen den Menschen deutlich heterogener ist als bei jüngeren Versicherten. Folglich entsteht jenseits bestimmter Lebensalter ein kaum noch kontrollierbares Antiselektionsrisiko.
- Auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten wäre der besondere betriebswirtschaftliche Aufwand, aus Gründen vermeintlicher Gleichbehandlung nur für wenige Einzelfälle ein spezielles Produktangebot vorhalten zu müssen, nicht zu rechtfertigen. Die Verpflichtung, Produkte auch in Fällen anbieten zu müssen, in denen zu risikoadäquaten Preisen kaum Nachfrage zu erwarten ist, wäre ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Berufs- und Vertragsfreiheit der Unternehmer. Dagegen bilden sich gerade im freien Wettbewerb automatisch diejenigen Angebote heraus, die im Hinblick auf Risiko- und Leistungsprofil sowie vom Preis auch für viele Ältere interessant und erschwinglich sind (Bsp. Seniorenunfallversicherung, Sterbegeldversicherungen, Pflegeversicherungen).

C. Fazit

Die Heranziehung des Merkmals Alter als Kriterium für die Differenzierung von Prämien oder Leistungen im Bereich der Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung ist sachlich durch die unterschiedlichen Risiken gerechtfertigt. Das gilt auch für die Möglichkeit zur Nutzung von Altersgrenzen. Denn Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen können in höheren Altern wegen der niedrigen Nachfrage und den besonderen versicherungstechnischen Risiken auch bei risikoadäquatem Prämienniveau wirtschaftlich meist nicht sinnvoll angeboten werden.

3 Kraftfahrtversicherung

Schadenbedarfsgerechte Alterstarifizierung in der Kraftfahrtversicherung

Sehr geehrter Herr Prof. Igl,

im weiteren Verlauf wird die schadenbedarfsgerechte Alterstarifizierung in Verbindung mit dem Schadenfreiheitssystem der Kraftfahrtversicherung vorgestellt. Dabei werden wir insbesondere darauf eingehen, wie die Risikostruktur eines Versicherten in Form einer Risikoprämie abgebildet werden kann. Da die Prämienhöhe für die Übernahme des Risikos abhängig vom Zusammenspiel mehrerer Risikomerkmale ist, sind bei einem Vergleich zweier Risikogruppen deren Strukturunterschiede über statistische Ausgleichsverfahren zu berücksichtigen.

Karl Hax definiert *Versicherung* als „planmäßige Deckung eines im einzelnen ungewissen, insgesamt aber schätzbaren Geldbedarfs auf der Grundlage eines durch Zusammenfassung einer genügend großen Anzahl von Einzelwirtschaften herbeigeführten Risikoausgleichs.“ Der Versicherungsnehmer sucht sich eine Gefahrengemeinschaft und tauscht demnach bei Eintritt in die Gemeinschaft einen für ihn im einzelnen großen möglichen Verlust gegen regelmäßige Beitragszahlungen. Die Risikogemeinschaft hat fortwährende Bestandsgarantie, insofern die zukünftigen Beiträge die zukünftigen Schadenaufwendungen decken (*versicherungstechnisches Äquivalenzprinzip*).¹ Die Versicherung fungiert somit als Risikotransferplattform im Kollektiv und der Zeit. In der Privatversicherung wird jeder Risikogruppe der risikogerechte Anteil am Gesamtschaden zugewiesen. Systematische Risikounterschiede führen demnach zu differenzierten Risikoprämien. Im Gegensatz dazu kann bei der Sozialversicherung eine Umverteilung unter staatlichen Gesichtspunkten über Risikogruppen und Generationen hinweg durchaus gewollt sein.

In der Kraftfahrtversicherung ist es in allen europäischen Ländern üblich, die Gemeinschaft der Versicherten in der Kraftfahrtversicherung bei Personenkraftwagen sehr differenziert in Teilgruppen mit gleichartigem Schadenverlauf und Risikoprofil aufzuteilen. Schon früh wurde erkannt, dass mit zunehmender Fahrerfahrung die Schadenhäufigkeit (mittlere Anzahl der Schäden je Versicherten p.a.) sinkt. Dies wurde in dem Merkmal „Anzahl der schadenfreien Jahre“ bzw. in Form des

¹ Vgl. Farny, D. (2006): „Versicherungsbetriebslehre“, S. 67ff.

„Schadenfreiheitsrabattes“ (SF-Rabatt) berücksichtigt.² Aufgrund des hohen Beitragssatzes bei geringer vorliegender Schadenfreiheit zahlen jüngere Versicherte ein Vielfaches der Beiträge von älteren Versicherten. Denn ältere Versicherte sind schwerpunktmäßig in die stark rabattierten Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) eingestuft, während junge Fahrer vorwiegend in den Klassen mit hohen Beitragssätzen vertreten sind (vgl. Abb. 1).

Beitragssätze in der Pkw-Haftpflichtversicherung

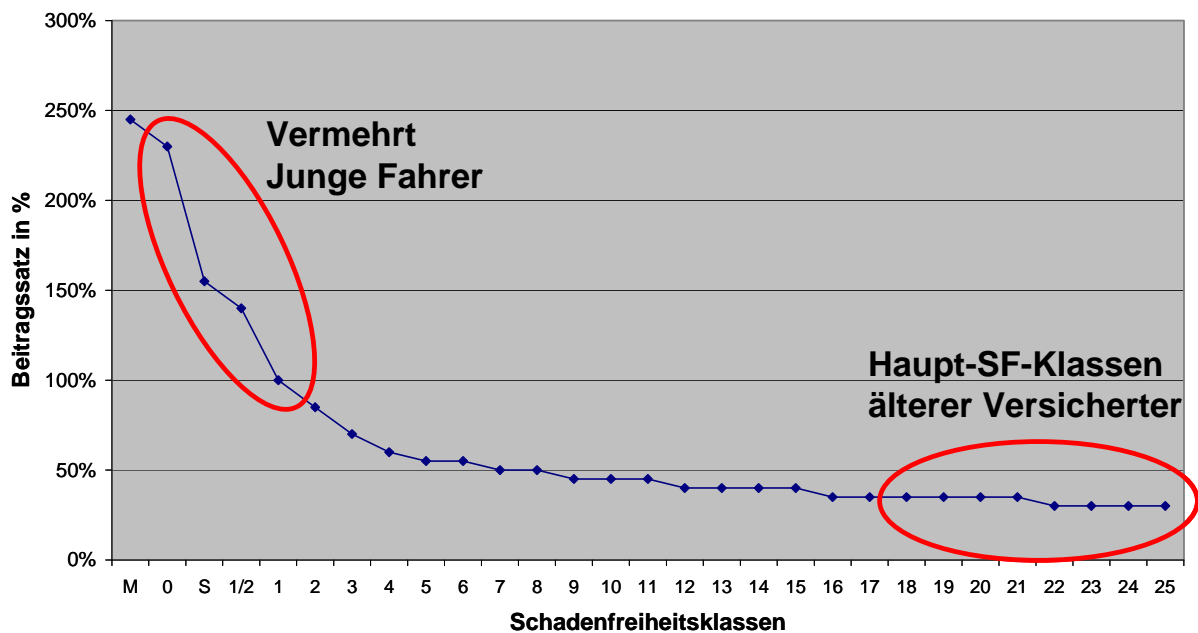


Abb. 1: Prozentuale Beitragssätze der Pkw-Haftpflichtversicherung nach Schadenfreiheits-Klassen

Für jede SF-Klasse ist im Prinzip ein Mindestalter erforderlich, das natürlicherweise mit zunehmender SF steigt. So sind praktisch die niedrigen SF-Klassen noch vollkommen altersschichtendurchlässig, wogegen bspw. in der SF 25 fast ausschließlich Versicherte ab dem 43. Lebensjahr anzutreffen sind.

Unter Verwendung von mathematischen Ausgleichsverfahren³ lässt sich statistisch der Einfluss der Merkmale „Schadenfreiheit“ und „Alter des Versicherten“ auf den beobachteten Schadenbedarf (mittlere Schadenaufwendungen je versicherter Person p.a.) wie natürlich auch der Einfluss weiterer Risikomerkmale trennen.

Die Untersuchung einzelner SF-Klassen zeigt einen unterschiedlichen Schadenverlauf nach dem Alter des Versicherten.

² Dieses Merkmal gibt es in unterschiedlicher Ausprägung in allen europäischen Ländern und wird unter dem Oberbegriff „Bonus-Malus-Systeme“ subsumiert.

³ Hier: Marginalsummenverfahren gemäß McCullagh, P. und J.A. Nelder: „Generalized Linear Models“, 2. Aufl., Chapman & Hall/CRC, 1989. Im Zuge der Weiterentwicklung der Rechnerleistung und der Deregulierung der Versicherungsmärkte in 1994 sind diese Modelle im europäischen und anglo-amerikanischen Raum Branchenstandard.

Schadenbedarfs-Indizes aus dem Marginalsummenverfahren nach dem Alter des Versicherten am Bsp. spezieller SF-Klassen

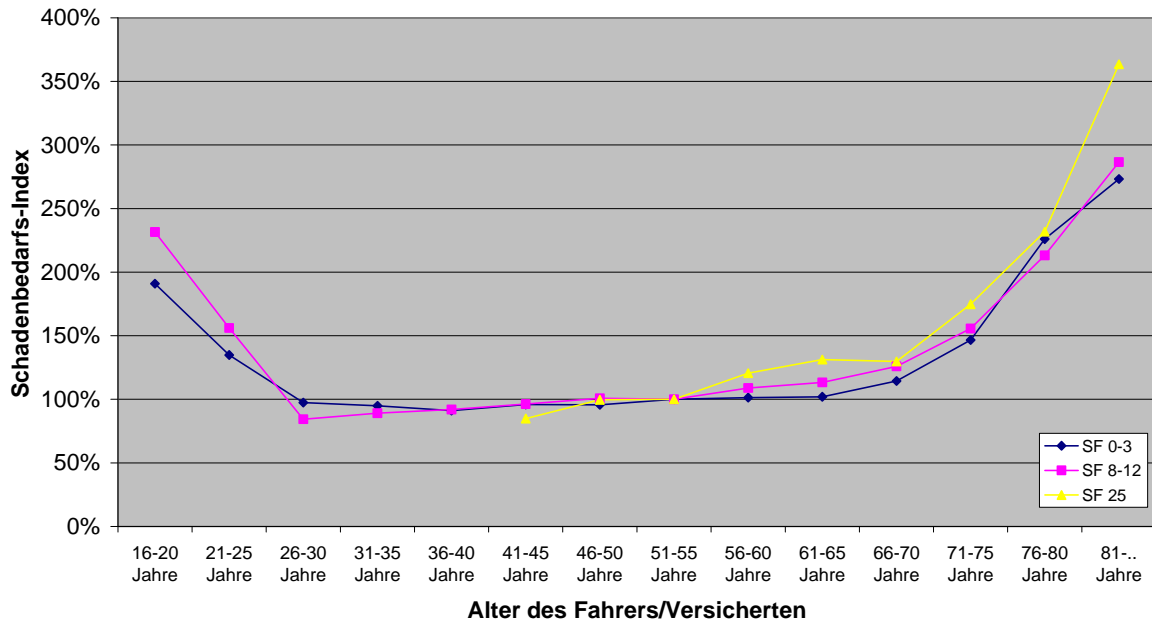


Abb. 2: Schadenbedarfsuntersuchung über Altersklassen in Verbindung mit ausgewählten Schadenfreiheitsrabatt-Klassen

Am Beispiel der SF-Gruppen „SF 0-3“, „SF 8-12“ und „SF 25“ lässt sich veranschaulichen, dass der Schadenbedarf nach dem Alter des Versicherten eine auffallend einheitliche wannenähnliche Struktur für jede SF-Gruppe aufweist. Die Kurven in Abb. 2 sind jeweils so normiert, dass die Altersgruppe der 51-55-Jährigen Versicherten jeweils einen Schadenbedarfsindex von 100% aufweisen. Dabei zeigt sich, dass „junge Versicherte bis 20 Jahre“ durchweg einen ca. zweifach höheren Schadenbedarf aufweisen als 51-55-Jährige. Nach einem nahezu konstanten Verlauf ab dem 26. Lebensjahr ist ab dem 40. Lebensjahr ein moderater Anstieg bis zu den 65-Jährigen zu beobachten. Danach nimmt der Schadenbedarf überaus deutlich zu. Schadenseitig wären für Versicherungsnehmer ab 81 Jahren mehr als die 2,7-fachen Beiträge bezogen auf die Prämien der 51-55-Jährigen gerechtfertigt.⁴

Aus den Anlagen 1 bis 4 ist zu entnehmen, dass für junge Versicherte am deutschen Versicherungsmarkt annähernd die erforderlichen Beitragszuschläge erhoben werden. Für ältere Versicherte wird am Markt zunehmend eine Beitragsdifferenzierung mit Zuschlägen vorgenommen, die aber die nach der Schadenerfahrung berechtigten Zuschläge in den meisten Fällen nicht erreicht. Die in den Graphiken aufgeführten Versicherungsunternehmen erreichen im übrigen in 2007 einen Marktanteil der KH-Beiträge von insgesamt rund 76 %.

Im deutschen KH-Markt liefert somit neben der SF-Systematik auch das Alter hochgradig relevante Zusatzinformationen für eine schadenbedarfsgerechte Gruppenbildung. Würde die SF-Systematik die im VN-Alter enthaltene Information vollends abdecken, hätte die Kurve über alle Altersklassen und jede SF-Klasse hinweg ein ausgeglichenes Niveau von 100%.

⁴ Bei diesen Auswertungen haben wir weitere systematische Unterschiede wie abweichende jährliche Fahrleistung und Hausbesitz berücksichtigt.

Ursachen für die Strukturauffälligkeiten dürften bei jungen Fahrern neben einer geringen Fahrerfahrung u.a. auch Selbstüberschätzung im Straßenverkehr sein. Zu den Ursachen für diese Auffälligkeiten liegen uns keine vertieften Kenntnisse vor. Es lässt sich nur feststellen, dass sowohl die Schadenhäufigkeit als auch der Schadendurchschnitt überhöht ist.

Einige aktuelle Veröffentlichungen vernachlässigen strukturelle Unterschiede in den Altersklassen, so dass es dabei im Vergleich mit jungen Alterssegmenten volkswirtschaftlich zu abgeschwächten Aussagen bezüglich älterer Fahrer kommen könnte. Werden Bestandsunterschiede nicht beachtet, zeigen sich bspw. in der Pkw-Haftpflichtversicherung ab einem Alter von 66 Jahren dennoch positive Zusammenhänge zwischen zunehmendem Alter und der Schadenhäufigkeit (vgl. Abb. 3). Fahrer über 80 Jahre sind dabei 2,5-fach häufiger in Unfälle verwickelt als Fahrer zwischen 66 und 70 Jahren und das obwohl anzunehmen ist, dass eine Vielzahl der älteren Fahrer ihre Fahrentscheidung bewusst anhand äußerer (z.B. Wetter) sowie innerer (z.B. Wohlbefinden) Kriterien treffen und damit mit zunehmendem Alter eine geringere Fahrleistung über das Jahr aufweisen.

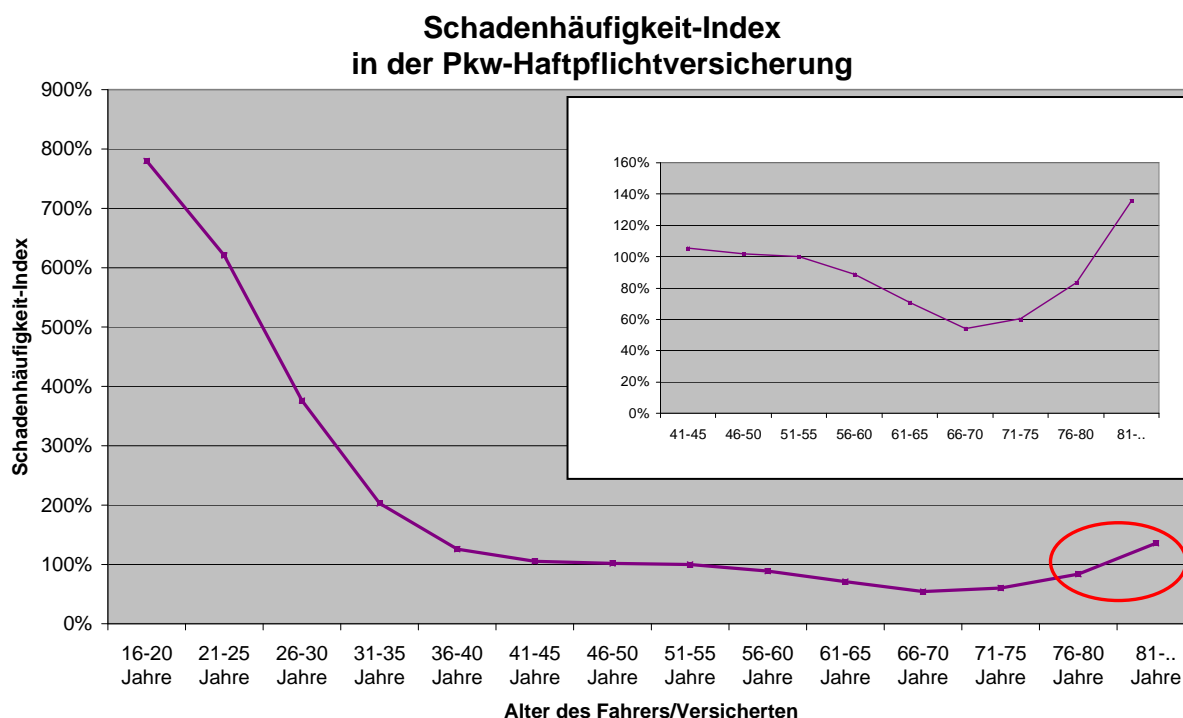


Abb. 3: Ungewichteter Schadenhäufigkeit-Index in der Pkw-Haftpflichtversicherung nach VN-Alters-Klassen normiert auf die Gruppe der 51-55-Jährigen

Wie stark das zunehmende Alter tatsächlich auf die Schadenhäufigkeit wirkt, lässt sich versicherungsmathematisch erst abschließend beurteilen, wenn alle voneinander unabhängigen schadenbeeinflussenden Merkmale berücksichtigt werden (vgl. Abb. 2).

Fazit:

Ältere Versicherte zahlen durchschnittlich aufgrund ihrer größeren Fahrerfahrung deutlich geringere Beiträge als junge Versicherte, da sie sich überproportional in den guten SF-Klassen befinden. Dies beschreibt aber das tatsächliche Schadenverhalten

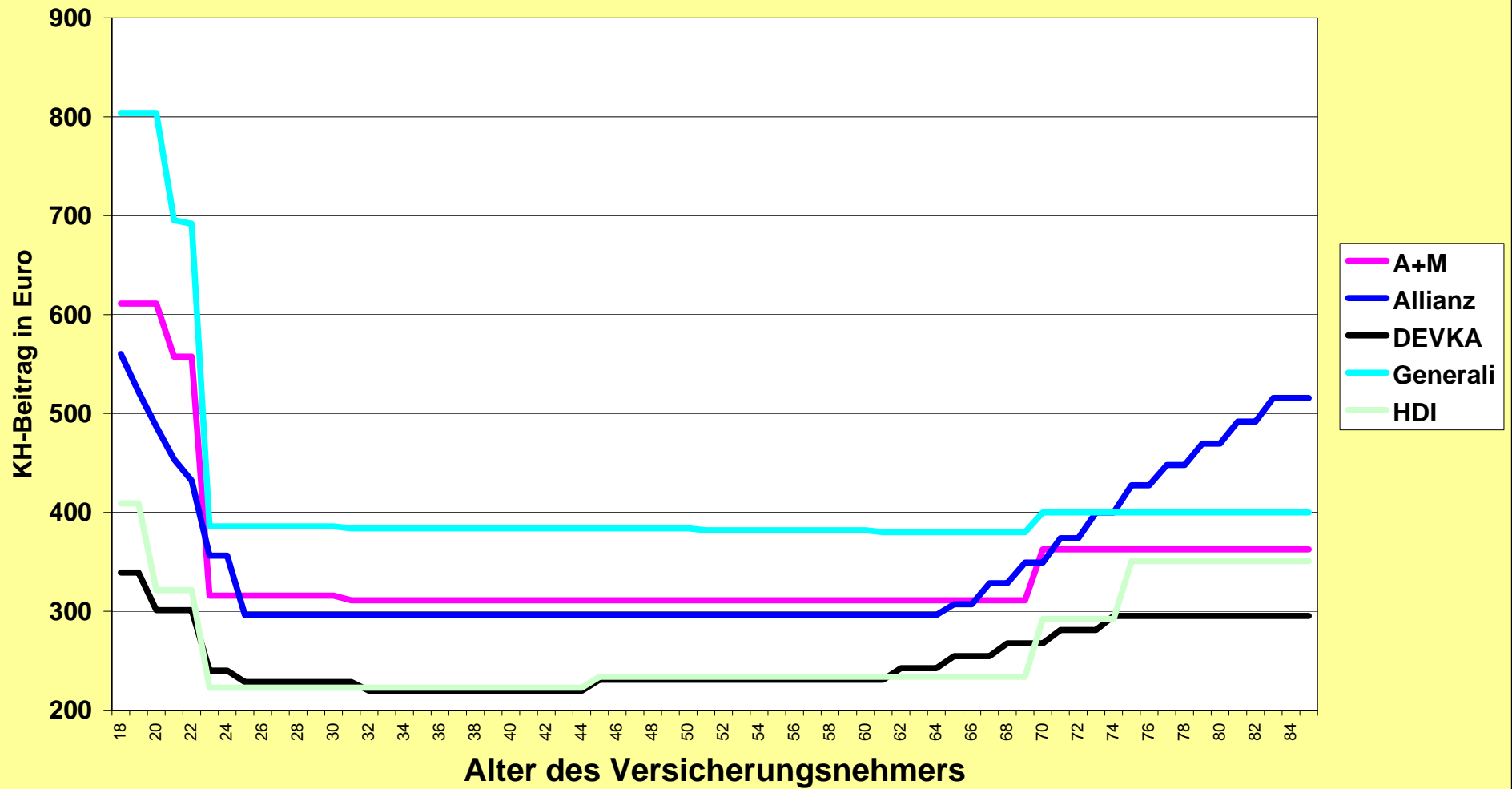
der Versicherten noch nicht vollständig. Innerhalb von Schadenfreiheits-Gruppen zeigen junge und ältere Versicherte das mit Abstand schlechteste Schadenverhalten, so dass innerhalb einer SF-Klasse Beitragszuschläge gerechtfertigt sind. Für ältere Versicherte kann dies steigende Beiträge mit zunehmendem Alter bedeuten, wenn dies nicht bei Schadenfreiheit durch weitere Verbesserungen in den SF-Klassen ausgeglichen wird.

gez.
Hanspeter Schroeder

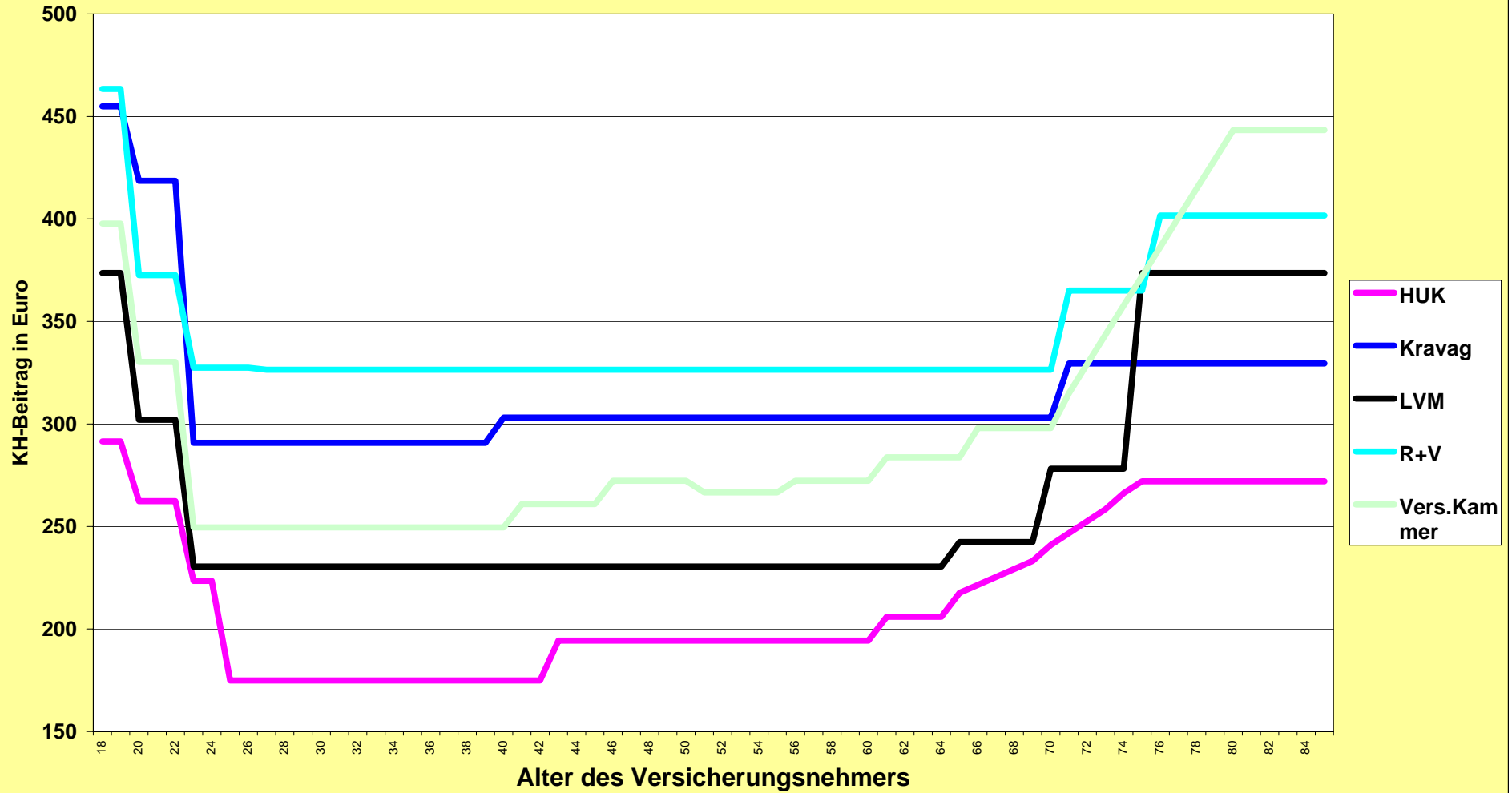
Anlagen

Kraftfahrzeug-Haftpflicht

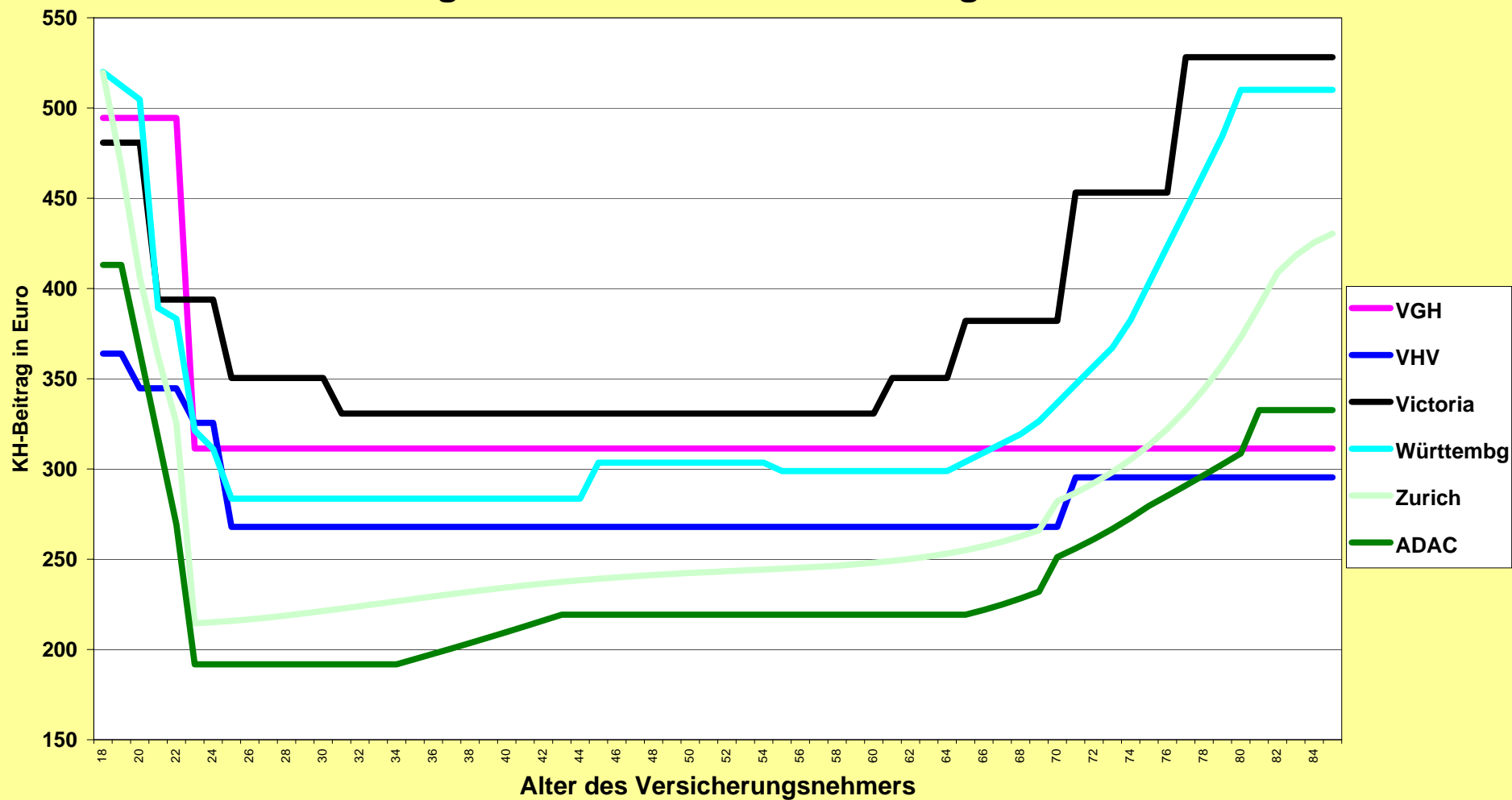
Beitrag nach Alter des Versicherungsnehmers



Kraftfahrzeug-Haftpflicht Beitrag nach Alter des Versicherungsnehmers

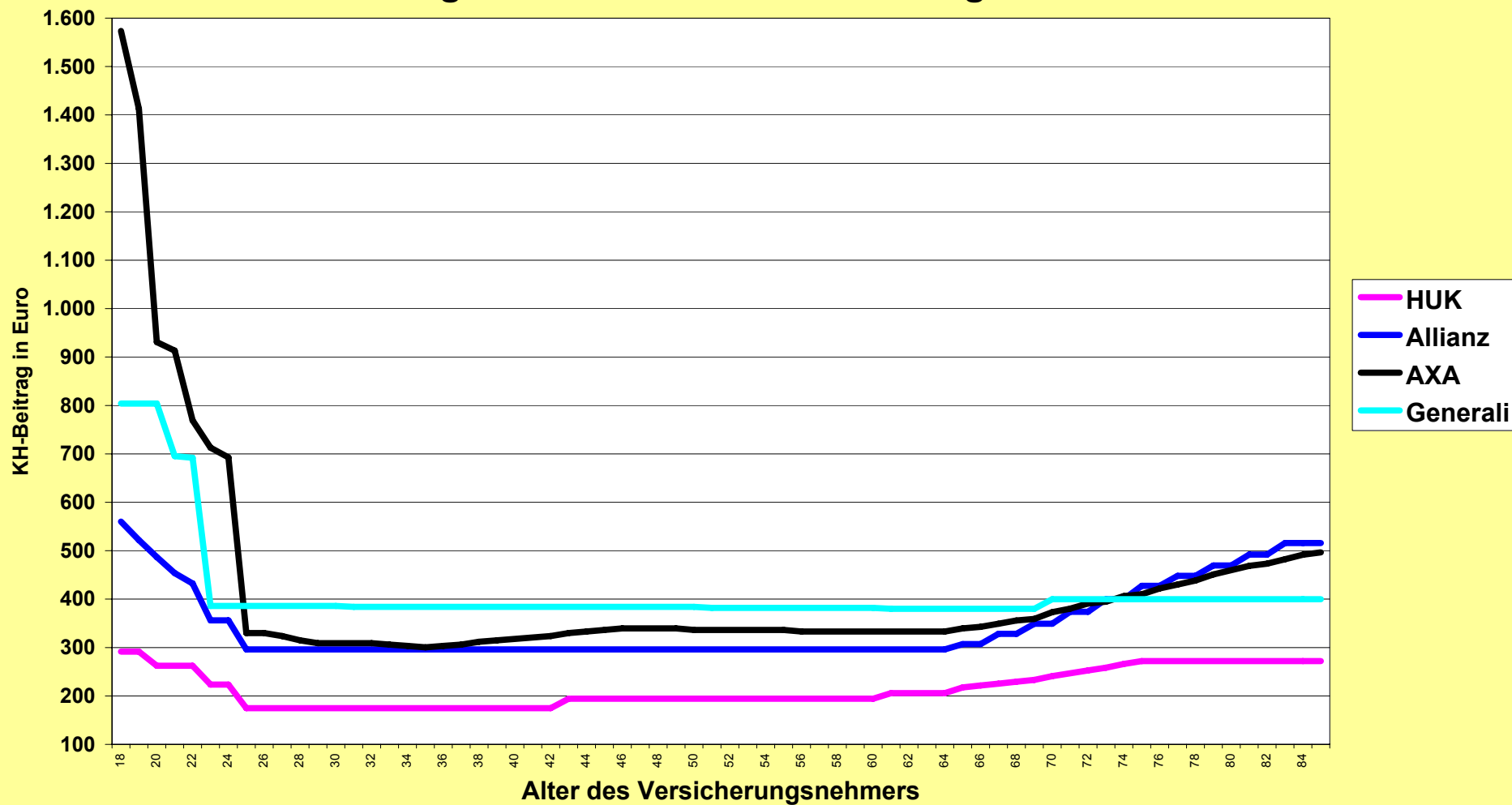


Kraftfahrzeug-Haftpflicht Beitrag nach Alter des Versicherungsnehmers



Kraftfahrzeug-Haftpflicht

Beitrag nach Alter des Versicherungsnehmers



4 Altersgrenzen bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII)

4.1 Vorgehensweise

Bei der nachfolgenden Untersuchung werden zunächst die rechtlichen Grundlagen der Eingliederungshilfe geschildert, wobei besonders auf die Frage eingegangen wird, welche Leistungen der Eingliederungshilfe schon vom Gesetzgeber altersspezifisch ausgerichtet worden sind. Weiter wird gefragt, ob Leistungen der Eingliederungshilfe allgemein ihren Zweck ab einem bestimmten Alter verfehlen können.

Bei der Untersuchung auf Grundlage der statistischen Leistungsdaten wird in zwei Richtungen vorgegangen. Zum Einen werden anhand der Eingliederungshilfestatistiken 2006 und 2007 länderweise die Anteile der leistungsbeziehenden Personen im Alter von 60 und höher ins prozentuale Verhältnis zur Gesamtbezieherzahl gesetzt. Anhand von zwei Bundesländern wird der Frage nachgegangen, ob der altersbedingte Wechsel in der Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers vom überörtlichen zum örtlichen Träger einen Wechsel in der Leistungspraxis bedingt.¹ Sodann wird anhand der Eingliederungshilfestatistik 2007 für die einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe festgestellt, ob ein signifikanter Wechsel im Leistungsbezug in Hinblick auf bestimmte Altersgruppen gegeben ist.

4.2 Eingliederungshilfe: Leistungen - Aufgaben– Zuständigkeit

Die Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sind in § 53 Abs. 1 SGB XII definiert:

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Die Aufgaben der Eingliederungshilfe sind (§ 53 Abs. 3 SGB XII):

¹ Dieses Argument wurde gesprächsweise häufig vorgebracht.

Anlagen zum Gutachten: Altersgrenzen und gesellschaftliche Teilhabe

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind in § 54 SGB XII und in §§ 26, 33, 41 und 55 SGB IX aufgeführt. Diese Leistungen werden hier so dargestellt, wie sie das Statistische Bundesamt für seine Darstellungszwecke aufführt:

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zusammen	
	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
	davon:
	Hilfsmittel ohne die Hilfe nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten
	davon in ...
	...einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)
	...einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)
	...einer Wohneinrichtung
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung
	Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule
	Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit
	Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56 SGB X
	Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztl. und ärztl. verordneten Leistungen und zur Sicherheit der Teilhabe am Arbeitsleben
	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe

Setzt man die verschiedenen Leistungen der Eingliederungshilfe in Bezug zu den Aufgaben der Eingliederungshilfe, wie sie in § 53 Abs. 3 SGB XII definiert sind, und setzt diese weiter in Bezug zu bestimmten Altersgrenzen, so wird deutlich, dass die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, zur Berufsausbildung und zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit sowie die Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach allgemeinem Verständnis einen gerechtfertigten Altersbezug aufweisen. Bei den anderen Leistungen sind es etwa die speziellen Leistungen für Kinder, die einen solchen Altersbezug haben. Damit verbleiben an Aufgaben der Eingliederungshilfe vor allem, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Diese Leistungen stehen grundsätzlich nicht unter einem expliziten oder impliziten Altersvorbehalt. Damit kann grundsätzlich auch nicht vorgebracht werden, dass diese Leistungen aus Gründen des vorgerückten Alters ihren Zweck nicht mehr erfüllen könnten.

Die Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln der Sozialhilfe. Die sozialhilferechtlichen Zuständigkeitsvorschriften bestimmen die sachliche Zuständigkeit grundsätzlich als örtliche Zuständigkeit, wobei das Landesrecht die überörtliche Zuständigkeit bestimmen kann (§ 97 Abs. 1 und 2 SGB XII). Wird die sachliche Zuständigkeit nicht durch Landesrecht bestimmt, ist der überörtliche Träger für Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und für Leistungen der Hilfe zur Pflege zuständig. Dabei soll berücksichtigt werden, dass soweit wie möglich u.a. für Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege jeweils eine einheitliche sachliche Zuständigkeit gegeben ist (§ 97 Abs. 3 SGB XII). Die Länder haben von der Möglichkeit, die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers zu bestimmen, unterschiedlich Gebrauch gemacht.²

4.3 Statistische Situation: Basisjahr 2005 (Sozialhilfestatistik 2006)

Zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XII sowie zu seiner Fortentwicklung werden im Rahmen der amtlichen Sozialhilfestatistik verschiedene Erhebungen als Bundesstatistiken durchgeführt. Diese Erhebungen liefern Ergebnisse über die Zahl und

² Eine Übersicht über die Zuständigkeiten der Sozialhilfeträger findet sich auf der Website <http://www.lwl.org/LWL/Soziales/BAGues/Mitglieder/Zustaendigkeiten/>.

Struktur der Sozialhilfeempfänger/-innen sowie über die mit den Hilfeleistungen nach dem SGB XII. Die jüngste vorliegende Sozialhilfestatistik beruht auf den Zahlen des Jahres 2005.³ In der Sozialhilfestatistik wird auch auf die Altersverteilung der verschiedenen Leistungen der Eingliederungshilfe eingegangen. Die Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen waren im Durchschnitt 32 Jahre alt (Männer: 31 Jahre, Frauen 34 Jahre) und somit vergleichsweise jung.⁴ Interessant ist dabei der Vergleich mit Leistungen der Hilfe zur Pflege (nach SGB XII, nicht nach SGB XI). Hier waren die Leistungsbezieher im Durchschnitt 75 Jahre alt (Männer: 66 Jahre, Frauen 80 Jahre) und damit deutlich älter als die Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.⁵

In der Sozialhilfestatistik, hier dem Abschnitt zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, werden die Empfänger und Empfängerinnen dieser Leistung in- und außerhalb von Einrichtungen sowie nach Stichtag und im Laufe des Jahres aufgeführt, wobei die Angaben nach Altersgruppen aufgeschlüsselt werden. Die Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen waren im Durchschnitt 32 Jahre alt (Männer: 31 Jahre, Frauen: 34 Jahre) und somit vergleichsweise jung; 29% waren jünger als 18 Jahre, 66% waren 18 bis unter 65 Jahre alt und nur 5% 65 Jahre oder älter. Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wurde 2006 an knapp zwei Drittel der Leistungsberechtigten (64%) ausschließlich in Einrichtungen gewährt. Knapp ein Drittel der Empfänger (31%) erhielt die Eingliederungshilfe ausschließlich außerhalb von Einrichtungen. Bei knapp 6% der Personen, die im Laufe des Jahres 2006 Eingliederungshilfe bezogen, erfolgte die Leistungsgewährung sowohl in als auch außerhalb von Einrichtungen. In Bezug auf den Ort der Hilfestellung ist der Anteil der verschiedenen Altersgruppen im Übrigen durchaus unterschiedlich: Während die Leistungen außerhalb von Einrichtungen zu 47% an minderjährige Empfänger gewährt werden, liegt der Anteil der unter 18-Jährigen in Einrichtungen bei nur 19%. 81% aller Empfänger, die im Laufe des Jahres 2006 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhielten, standen auch am Jahresende 2006 noch im Leistungsbezug. In 19% der Fälle wurde die Hilfestellung im Laufe des Jahres einge-

³ Statistisches Bundesamt, 2008.

⁴ Haustein, et al., 2007, S. 1254.

⁵ Haustein, et al., 2007, S. 1256.

stellt. Allgemein lässt sich hieraus auf eine eher geringe Fluktuation des Empfängerkreises schließen.⁶

4.4 Statistische Situation: Sozialhilfestatistiken der Länder (Basisjahr 2007)

Weiter kann die Aufschlüsselung der Leistungsempfänger nach Altersgruppen auch anhand der Sozialhilfestatistiken der Länder vorgenommen werden.⁷ Hier ergeben sich zwischen den Ländern zum Teil erhebliche Unterschiede bei den Leistungsempfängern mit höherem Lebensalter (ab 60 Jahren). Der Anteil der Leistungsempfänger ab 60 Jahren erstreckt sich von 16,08% (Freie und Hansestadt Hamburg) bis 4,05% (Saarland), gemessen an der Gesamtzahl der Leistungsbezieher. Bei dieser Berechnung ist nicht berücksichtigt worden, wie hoch der Anteil der 60-jährigen und älteren Menschen an der jeweiligen Gesamtbevölkerung des Landes ist.

⁶ Statistisches Bundesamt, 2008, S. 7f.

⁷ Verf. dankt Frau Birgit Leis vom Statistischen Bundesamt für die Überlassung der Sozialhilfestatistiken 2007 der Länder. In der Vorbemerkung zu den Sozialhilfestatistiken wird darauf hingewiesen, dass das Saarland für 2007 eine Untererfassung bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen außerhalb von Einrichtungen in Höhe von ca. 700 Fällen im Laufe des Berichtsjahres 2007 vermerkte.

Übersicht Eingliederungshilfestatistik (Basis 2007) über alle Bundesländer (außer Bremen): Leistungsbezieher gesamt und Anteil der Leistungsbezieher im Alter 60+⁸

Bundesland	Gesamt	Summe 60+	Anteil 60+ in Prozent
Baden-Württemberg	63 857	4 300	6,73
Bayern	115 945	9 373	8,08
Berlin	29 887	2 254	7,54
Brandenburg	24 497	1 861	7,60
Hamburg	15 763	2 534	16,08
Hessen	45 920	3 617	7,88
Mecklenburg-Vorpommern	20 438	1 138	5,57
Niedersachsen	81 006	5 300	6,54
Nordrhein-Westfalen	125 730	9 786	7,78
Rheinland-Pfalz	27 440	2 192	7,99
Saarland	10 181	412	4,05
Sachsen	39 587	2 291	5,79
Sachsen-Anhalt	21 761	1 698	7,80
Schleswig-Holstein	29 379	1 839	6,26
Thüringen	20 948	1 260	6,01
Deutschland (ohne Bremen)	672 339	49 855	7,42

⁸ Für Bremen liegen keine Angaben vor. Berechnungen in der Spalte des Anteils der 60+ sind eigene Berechnungen auf der Grundlage der Länderangaben für die Sozialhilfestatistik (Basis 2007).

4.5 Zuständigkeitswechsel

Wie bereits erwähnt, wird der geringe Anteil der über 60-jährigen Bezieher von Leistungen der Eingliederungshilfe gesprächsweise auch damit in Zusammenhang gebracht, dass die Zuständigkeit zwischen dem überörtlichen und örtlichen Träger der Sozialhilfe ab dem Alter von 60/65 Jahren für einige Leistungen der Eingliederungshilfe wechselt und dass der ab der Altersgrenze zuständige Träger versucht, für die bisherigen Bezieher der Leistungen von Eingliederungshilfe Pflegeleistungen nach dem SGB XI zu bewirken.

Die Länder haben von der Möglichkeit, die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers zu bestimmen, unterschiedlich Gebrauch gemacht.⁹ Dabei spielt bei der Zuständigkeitsverteilung in zwei Ländern auch die Altersgrenze von 60/65 Jahren eine Rolle:

Nordrhein-Westfalen (Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe):

Leistungen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe:

- unter 65 Jahre: überörtlicher Träger (dieser ist für diesen Personenkreis ebenfalls zuständig für Hilfe zur Pflege bei stationären Pflegeleistungen)
- über 65 Jahre: überörtlicher Träger, wenn Leistungen der stationären Eingliederungshilfe zwischen dem 64. und 65. Lebensjahr bereits ununterbrochen geleistet wurde, sonst örtlicher Träger (letzteres ist ebenfalls zuständig für Hilfe zur Pflege bei stationären Pflegeleistungen)

Sachsen:

Selbstbestimmtes Leben in ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten (§ 54 Abs. 1 SGB XII iVm § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX):

Zuständigkeit für Maßnahmen einschließlich der Leistungen zum Lebensunterhalt:

- unter 65 Jahre: überörtlicher Träger
- über 65 Jahre: örtlicher Träger

Leistungen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe:

⁹ Eine Übersicht über die Zuständigkeiten der Sozialhilfeträger findet sich auf der Website <http://www.lwl.org/LWL/Soziales/BAGues/Mitglieder/Zustaendigkeiten/>.

- unter 65 Jahre: überörtlicher Träger (dieser ist für diesen Personenkreis ebenfalls zuständig für Hilfe zur Pflege bei stationären Pflegeleistungen)
- über 65 Jahre: örtlicher Träger (dieser ist für diesen Personenkreis ebenfalls zuständig für Hilfe zur Pflege bei stationären Pflegeleistungen)

Vergleicht man die Regelungen des altersbedingten Zuständigkeitswechsels mit dem Anteil der Personen, die ab dem Alter von 60+ Eingliederungshilfe erhalten (Basisjahr 2007), so ergibt sich für Sachsen im Vergleich zum Durchschnitt der Länder (ohne Bremen) eine um ein Viertel geringere Zahl der Bezieher von Eingliederungshilfe in dieser Altersgruppe (Sachsen: 5,79%, Länderdurchschnitt: 7,42%). In Nordrhein-Westfalen liegt der Anteil mit 7,78% hingegen geringfügig höher als der Durchschnitt. Vor diesem Hintergrund gesehen kann keine allgemeine, d.h. für die Bundesrepublik gültige Aussage dergestalt getroffen werden, dass der Zuständigkeitswechsel Grund für die Verringerung der Zahl der Bezieher von Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem Alter von 60 Jahren ist.

4.6 Differenzierung der Eingliederungshilfeleistungen nach Alterskohorten und Altersbezug

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gliedern sich auf in eine Reihe von Leistungen (vgl. § 54 SGB XII).¹⁰ Von diesen Leistungen können einige durchaus Altersspezifika aufweisen. Dies gilt vor allem für die Hilfen zur Schul- und Ausbildung und für die Hilfen, die mit dem Arbeitsleben zu tun haben. Bei anderen Hilfen kann hingegen nicht auf solche schon vom Gesetzgeber implizit angebrachte Altersspezifika verwiesen werden. Dies gilt insbesondere für bestimmte Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Die folgende Übersicht zeigt auf der Grundlage der Eingliederungshilfestatistik 2007 die entsprechenden Werte für Deutschland (ohne Bremen). In dieser Übersicht werden die Gesamtzahlen für alle Leistungsbezieher den Zahlen gegenübergestellt für die Altersgruppen von 40-50, 50-60, 60-65 und 65-70. Die kursiv und fett ge-

¹⁰ S. dazu oben im Gutachten Abschnitt 4.2.

Anlagen zum Gutachten: Altersgrenzen und gesellschaftliche Teilhabe

druckten Zahlen beziehen sich dabei auf Leistungen, die nicht altersspezifisch aus-
gebracht sind.¹¹

Hilfearten	Alle				
	Altersstufen	40-50	50-60	60-65	65-70
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zusammen 1)	672 339	131 044	81 698	18 658	14 807
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	14 813	650	438	123	169
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	7 063	1 768	926	229	53
Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	235 145	72 390	39 419	6 425	955
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	436 199	82 617	57 063	14 692	12 379
davon:					
Hilfsmittel ohne die Hilfe nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	1 223	206	183	55	68
Heilpädagogische Leistungen für Kinder	129 401	-	-	-	-
Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	15 501	3 513	2 404	586	447
Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	2 752	697	379	117	87
Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	708	159	136	49	22
Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	264 018	74 495	51 434	12 808	10 517
davon in ...					
...einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	81 961	24 810	14 629	3 042	2 068
...einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	10 649	3 056	1 813	430	331
...einer Wohneinrichtung	175 752	47 813	35 785	9 484	8 191
Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	73 041	17 239	12 702	3 847	3 673
Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	2 351	595	305	66	73
Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	59 047	57	35	10	7
Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf					
einschließlich des Besuchs einer Hochschule	1 183	18	4	1	-
Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit	660	106	42	10	7
Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56 SGB X	2 847	825	546	125	60
Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztl. und ärztll. verordneten Leistungen und zur Sicherheit der Teilhabe am Arbeitsleben	3 770	1 205	510	86	78
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	60 628	13 303	9 296	2 487	2 829

Bezogen auf die jeweiligen Leistungsbezieher in der Altersgruppe ergibt sich für die
aufgeführten Altersgruppen ein spezifisches Phänomen. Mit zunehmendem Alter
werden die Anteile der nicht altersspezifischen Leistungen regelmäßig von Alters-
kohorte zu Alterskohorte höher. Lediglich die Hilfen zur Förderung der Verständi-

¹¹ Jeweils eigene Berechnungen auf Grundlage der Eingliederungshilfestatistik, Basis 2007.

gung mit der Umwelt bleiben anteilig fast auf gleicher Höhe, während der Anteil der anderen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft fast um die Hälfte abnimmt. Im Verhältnis zu allen Beziehern von Leistungen der Eingliederungshilfe stellt sich der Anteil der nicht altersspezifischen Leistungen bei den Hilfen zum selbstbestimmten Wohnen und bei den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in den jeweiligen Alterskohorten als ansteigend dar. Bei diesen Leistungen wird sogar der Durchschnitt der Inanspruchnahme der Leistungen bezogen auf das Gesamt der Leistungsbezieher wesentlich überschritten.

Anlagen zum Gutachten: Altersgrenzen und gesellschaftliche Teilhabe

Anteil Leistungsbezieher für Teilhabeleistungen - Statistik 2007					
40-50	50-60	60-65	65-70	Gesamt	Altersgruppe
131044	81698	18658	14807	672339	Insgesamt Bezieher Eingl.hilfe
650	438	123	169	14813	medReha
0,50	0,54	0,66	1,14	2,20	% der Kohorte
0,10	0,07	0,02	0,03	2,20	% von Gesamt
697	379	117	87	2752	Umweltverständnis
0,53	0,46	0,63	0,59	0,41	% der Kohorte
0,10	0,06	0,02	0,01	0,41	% von Gesamt
74495	51434	12808	10517	264018	Wohnmöglichkeiten
56,85	62,96	68,65	71,03	39,27	% der Kohorte
11,08	7,65	1,90	1,56	39,27	% von Gesamt
17239	12702	3847	3673	73041	Gemeinschaftsleben
13,16	15,55	20,62	24,81	10,86	% der Kohorte
2,56	1,89	0,57	0,55	10,86	% von Gesamt
595	305	66	73	2351	andere Teilhabe
0,73	0,37	0,35	0,49	0,35	% der Kohorte
0,09	0,05	0,01	0,01	0,35	% von Gesamt

5 Autorenverträge

(...)

„Sehr geehrter Herr Professor Igl,

gerne komme ich Ihrer Bitte nach einer Stellungnahme zu der in unseren Verlagsverträgen enthaltenen Klausel über das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bei Erreichen einer Altersgrenze von 70 Jahren nach (...).

Lassen Sie mich zunächst mit ein paar allgemeinen Erläuterungen beginnen:

Unsere Verlagsverträge bestimmen in ihren jeweiligen, die Beendigung des Vertrages regelnden Klauseln, dass die fristlose Kündigung des Vertrags bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig ist (...). Als wichtiger Grund gelten insbesondere (...) das Erreichen einer Altersgrenze (70 Jahre).

Historisch betrachtet ersetzt diese Bestimmung die in älteren Versionen vorhandene Regelung, wonach der Verlag den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen kann, wenn der Autor/Herausgeber nicht mehr die erforderliche Nähe zur behandelten Materie hat. Dies war eine Klausel, mit der ich relativ wenig anfangen konnte und die ich für nicht justitiabel gehalten habe. So ist die nunmehr verwandte Klausel ihrem Inhalt nach klar und eindeutig, wobei ich in diesem Zusammenhang klarstellen möchte, dass hier nicht eine automatische Beendigung vorgesehen ist sondern diese Regelung vielmehr eine "kann-Regelung" darstellt, deren Anwendung im freien Ermessen des Verlages steht; es ist davon auszugehen, dass diese Ermessensentscheidung vor dem Hintergrund getroffen wird, dass eine außerordentliche Kündigung immer eine ultima-ratio-Entscheidung darstellt und jeweils für sich auch überprüfbar ist.

Grundsätzlich sind wir uns bewusst, dass diese Regelung vor dem Hintergrund einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB kritisch betrachtet werden kann. Da das auf diese Verträge anwendbare Verlagsgesetz und das Urhebergesetz keine Regelungen zur außerordentlichen Kündigung enthalten und hier die Vorschriften des BGB zur außerordentlichen Kündigung von Dienstverträgen bzw. der Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage angewandt werden, gehe ich zunächst davon aus, dass diese Bestimmung als Ausfüllung/Ergänzung dieser Bestimmungen bzw. eines allgemein geltenden Rechtssatzes einer Inhaltskontrolle unterliegt. Eine Anwendung der Inhaltskontrolle kommt m.E. aber nicht über das von Ihnen angesprochene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Betracht, da sich der Anwendungsbereich die-

ses Gesetzes gemäß seinem § 6 nur auf die dort näher beschriebene Gruppe von Beschäftigten erstreckt und sich der Rechtsgedanke des AGG somit nur bei der Beurteilung der Wirksamkeit der diesen Beschäftigungsverhältnissen zugrunde liegenden Vertragsverhältnisse niederschlagen kann.

Unseres Erachtens hält die Vereinbarung eines außerordentlichen Kündigungsrechts für den Fall des Erreichens einer bestimmten Altersgrenze wie in unseren Verlagsverträgen vorgesehen einer kritischen Betrachtung stand. Unsere Verlagsverträge werden für die Einräumung von Nutzungsrechten an Inhalte für Werke geschlossen, die unsere Kunden mit aktuellen Inhalten versorgen sollen. Darüber hinaus müssen diese Inhalte qualitativ hohen Anforderungen genügen, da unsere Zielgruppe, die sich ja vornehmlich aus Volljuristen zusammensetzt, sehr hohe Ansprüche an die Versorgung mit Fachinformationen in unseren Produkten in zeitlicher, vor allem auch inhaltlicher Hinsicht stellt. Diesen Ansprüchen muss Rechnung getragen werden, um so den erfolgreichen Absatz unserer Produkte zu gewährleisten. Denn auch hierzu sind wir nach dem Verlagsgesetz nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Diese Verpflichtung wird insbesondere in den sehr häufigen Fällen relevant, in denen mehrere Urheber an einem Werk mitwirken und der wirtschaftliche Erfolg des Werks möglicherweise unter der Bearbeitung nur eines Urhebers leidet, sei es weil sie zu spät abgeliefert wird oder qualitativ von den anderen Bearbeitungen abweicht. Diese Fälle haben wir mit anderen Regelungen flankiert und uns auch im Interesse gerade auch der Miturheber einen Handlungsspielraum geschaffen.

Die hier gegenständliche Regelung des außerordentlichen Kündigungsrechts soll den nachhaltigen Bestand und wirtschaftlichen Erfolg eines Werkes vor dem Hintergrund der Marktakzeptanz ermöglichen. Diese Marktakzeptanz ist bedingt durch subjektive wie auch objektive Faktoren auf Seiten der Kunden. Diese erwarten für sie praktisch verwertbare und umsetzbare Ausführungen zu einschlägigen Rechtsfragen, die im Ergebnis auch erheblich sind, d.h. den Test in der Praxis bestehen, sei es als vertretbare Rechtsauffassung in Rahmen eines Rechtsstreit oder der erfolgreichen Durchführung eines von ihm entworfenen Vertrages. Unsere Kunden sind auch nur bereit, die Lösung von Rechtsfragen auf der Grundlage von Ausführungen derjenigen Urheber zu suchen, die sie als Autorität anerkennen bzw. von denen sie ausgehen, dass diese kompetent und aktuelle Erfahrungen, bspw. in Form von Ver-

tragsmustern, weitergeben. Einer der wesentlichen Faktoren für den wirtschaftlichen Erfolg eines Werkes ist daher die Person seines Urhebers, dessen Ausführungen aus Sicht des Kunden qualitätsmäßig nicht nur durch den Inhalt selbst, sondern auch und insbesondere durch seine- in Einzelfällen ja auch meinungsbildende Autorität geprägt ist. Diese Autorität ergibt sich überwiegend aus der von dem Urheber ausgeübten Funktion, sei als Professor einer juristischen oder anderen Fakultät, Richter, Partner einer Rechtsanwaltssozietät, Ministerialbeamter o.ä.

Nun denken wir auch, dass die zuvor beschriebenen Merkmale nicht unmittelbar mit dem Ausscheiden des Urhebers aus seiner autoritätsprägenden Funktion verschwinden. Gerade wird ein Urheber mit Eintritt in den Ruhestand auch in zeitlicher Hinsicht besser in der Lage sein, höchsten Ansprüchen genügende Ausführungen zu erstellen. Dennoch gehen wir aufgrund unserer langjährigen Erfahrungen davon aus, dass im Regelfall die relevante Autorität im Laufe der Zeit abnimmt, in einigen Fällen geht das leider auch einher mit der Qualität und auch Zuverlässigkeit der Ausführungen. Bei der hier gegenständlichen Klausel und der dort formulierten Altersgrenze von 70 Jahren gingen wir allerdings von dem Regelfall der Beendigung einer beruflichen Laufbahn spätestens mit Erreichen eines Lebensalters von 65 Jahren aus. Insoweit bin ich für Ihren Hinweis dankbar, dass diese Altersgrenze aufgrund aktueller Entwicklungen vielfach und wohl auch erheblich überschritten wird. Eine Heraufsetzung der vertraglichen Grenze erscheint vor diesem Hintergrund als gerechtfertigt. Wir erlauben uns an dieser Stelle aber auch noch einmal den Hinweis, dass die hier gegenständliche Regelung eine "kann-Regelung" ist und keineswegs eine automatische Beendigung des Vertrages vorgesehen ist. Eine Kündigung nach dieser Bestimmung kann daher auch nur Folge einer vorangegangenen Interessenabwägung sein und so wird dies auch in der Praxis gehandhabt.

(...)"